

Lehrplan
für die
einfachen Volksschulen
des
Königreichs Sachsen



911)

Lehrplan

für die

einfachen Volksschulen

des Königreichs Sachsen

vom 5. November 1878.

Mit erläuternden Anmerkungen und Sachregister

herausgegeben von

F. W. Kockel,
Geh. Rat.

Elfte Auflage besorgt von

Dr. E. Kühn,
Geh. Rat.



Dresden 1911.

Alwin Huhle, Verlagsbuchhandlung m. b. H.

G. Pils.
1914.

2015/2256

Z-II

A-44(1911)

Druck von B. G. Teubner in Dresden.

Vorwort.

Der vom Königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts mittelst Bekanntmachung vom 5. November 1878 veröffentlichte Lehrplan für den Unterricht in einfachen Volksschulen ist auf Grund gutachtlicher Berichte der Bezirksschulinspektoren des Landes aufgestellt worden.

Da für den gedachten Lehrplan eine möglichst gedrängte Fassung zu wählen war, konnte bei Bearbeitung desselben vieles von dem, was jene Berichte vorschlugen, nur im allgemeinen berücksichtigt werden.

Verfasser glaubte indes, den beteiligten Kreisen auch das Besondere dieser Vorschläge insoweit zugänglich machen zu sollen, als es zur Begründung und Erläuterung der im Lehrplane getroffenen Bestimmungen dienen kann oder dazu sich eignet, deren Ausführung im einzelnen durch Fingerzeige und Anregungen in erwünschter Weise zu unterstützen.

Der betreffende Stoff ist daher in den Anmerkungen vorliegender Schrift unter dem Zeichen „G. B.“ verwertet worden. Dabei schien es notwendig, zugleich auf die vornehmlich inländische Schulverhältnisse behandelnden methodischen Schriften der Bezirksschulinspektoren in Löbau, Bautzen und Grimma Bezug zu nehmen. Von der Benutzung anderer Literatur ist abgesehen worden.

Einiges hatte der Verfasser selbst hinzuzufügen.

Möge seine Arbeit der Entwicklung des vaterländischen Volksschulwesens förderlich sein.

Dresden, im November 1878.

Bur achten Auflage.

Schon bei der zweiten, dritten, vierten, fünften, sechsten und siebenten Auflage des „Lehrplanes vom 5. November 1878“ haben später erfolgte Anordnungen der obersten Schulbehörde und die in den Inspektionsbezirken Kamenz, Borna, Döbeln, Rochlitz, Zwickau, Elsnitz, Auerbach, Dresden-Land und Dippoldiswalde zum Teil noch jetzt maßgebenden spezielleren Lehrgänge der Zeit ihrer Drucklegung nach Berücksichtigung gefunden.

Die nun vorliegende achte Auflage berührt auch die vor kurzem für den Bezirk Glauchau getroffenen näheren Bestimmungen, ebenso mehrere in anderen Bezirken eingetretene Veränderungen und nimmt zugleich auf einige unserer neuen Schul- und Hilfsbücher, auf neuere Anregungen und Vorschläge, sowie auf eine Reihe von Wahrnehmungen Bezug, die in den letzten Jahren bei Beaufsichtigung des Volksschulunterrichts gemacht worden sind.

Dresden, im April 1900.

Der Verfasser.

Bur neunten Auflage.

Gern hätte ich schon die Bearbeitung der neunten Auflage in andere Hände gelegt. Da mir dies nicht gelang, erscheint der „Lehrplan 2c.“ nochmals in der Gestalt, die er seit 1878 nach und nach angenommen hat. Ich habe mich darauf beschränkt, einiges abzuändern, einiges hinzuzufügen und nachzutragen. Dabei sind auch die im vorigen Jahre erschienenen Lehrpläne für die Bezirke Chemnitz II und Großenhain berücksichtigt worden.

Dresden, im April 1903.

F. W. Rockel.

Bur zehnten Auflage.

Im Einverständnis mit dem Herrn Geheimen Rat F. W. Rockel ist die vorliegende zehnte Auflage des von ihm herausgegebenen „Lehrplanes für die einfachen Volks-

schulen vom 5. November 1878" von dem Unterzeichneten besorgt worden.

Die erläuternden Anmerkungen des Planes in den bisher erschienenen neun Auflagen geben ein Bild von den Bemühungen, auf Grund der allgemeinen Bestimmungen den Unterricht durch geeignete Auswahl und Verteilung des Lehrstoffes sowie durch zweckmäßige methodische Behandlung immer fruchtbarer zu gestalten. Der Unterzeichnete hat daher davon abgesehen, wesentliche Änderungen vorzunehmen und sich darauf beschränkt, einiges nachzutragen, wozu die Wahrnehmungen bei Beaufsichtigung des Volksschulwesens in den letzten Jahren Anlaß gegeben haben. Dabei ist auf einige neuere Verordnungen sowie auch auf die neuen für die Bezirke Dschaz und Pirna geltenden Lehrpläne Bezug genommen worden.

Dresden, im März 1906.

Dr. C. Kühn.

Zur ersten Auflage.

Die Lehrpläne für die Volksschulen im Königreich Sachsen werden voraussichtlich manche Veränderungen erfahren müssen, wenn das neue Volksschulgesetz, mit dessen Vorbereitung die Regierung gegenwärtig beschäftigt ist, von den gesetzgebenden Faktoren angenommen und veröffentlicht sein wird. Bis dahin bleibt für die einfachen Volksschulen der Lehrplan vom 5. November 1878 in Kraft. Da nun die vorliegende Handausgabe dieses Planes vollständig vergriffen ist, erscheint sie mit Zustimmung des Herrn Geheimen Rates F. W. Kockel nochmals in der alten Gestalt, und der Unterzeichnete hat sich darauf beschränkt, einige seit dem Jahre 1906 erlassene Verordnungen nachzutragen und auf Grund der gutachtlichen Berichte der Bezirksschulinspektoren einige Bemerkungen hinzuzufügen.

Dresden, im Dezember 1910.

Dr. C. Kühn.

Inhalt.

	Seite
§ 1. Gegenstände des Unterrichts	7
§ 2. Religions- und Sittenlehre	11
§ 3. Deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben	45
§ 4. Rechnen	82
§ 5. Formenlehre	92
§ 6. Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte und Naturlehre .	97
§ 7. Gesang	135
§ 8. Zeichnen	141
§ 9. Turnen	148
§ 10. Weibliche Handarbeiten	153
§ 11. Stundentabellen	158
§ 12. Anfang und Schluß des Unterrichts	161
Anhang	163
Sachregister	170

Lehrplan

für

den Unterricht in einfachen Volksschulen.¹⁾

§ 1.

Gegenstände des Unterrichts² u. ^{2b)}.

1. Der Unterricht in einfachen Volksschulen umfaßt folgende Lehrfächer:

Religions- und Sittenlehre,
Deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben,
Rechnen,
Formenlehre,
Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte und Naturlehre,
Gesang,
Zeichnen,
Turnen³⁾

und, wo die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können⁴⁾,

Weibliche Handarbeiten für die Mädchen.

2. Über Aufgabe, Verteilung und methodische Behandlung dieser Unterrichtsgegenstände wird durch die nachstehenden allgemeinen Lehrnormen⁵⁾ Bestimmung getroffen^{5b} u. ^{5c)}.

Zu § 1.

1) Vom Königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Gesetz- und Verordnungsblatte publiziert mittelst Bekanntmachung, den Lehrplan für den Unterricht in einfachen Volksschulen betreffend, vom 5. November 1878: „Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat in Gemäßheit § 37 Abs. 1 Pkt. 11 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873, entsprechend

dem Vorbehalte § 2 Abs. 1 der Ausführungsverordnung vom 25. Aug. 1874 einen Lehrplan für den Unterricht in einfachen Volksschulen aufgestellt.

Dieser Lehrplan wird mit dem Verordnen, daß der Unterricht in einfachen Volksschulen von Ostern 1879 nach demselben einzurichten ist, andurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht."

2) Vergl. § 2 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873: „Wesentliche Gegenstände des Unterrichts der Volksschule sind: Religions- und Sittenlehre, Deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen, Formenlehre, Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte und Naturlehre, Gesang, Zeichnen, Turnen und, wo die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, für die Mädchen Weibliche Handarbeiten."

Dem § 2 des Volksschulgesetzes ist durch das Gesetz über die Anstellung der Nadelarbeitslehrerinnen, der Koch- und Haushaltungslehrerinnen sowie der Fachlehrerinnen an den Volksschulen vom 5. Juni 1910 als Absatz 2 folgende Bestimmung hinzugefügt worden: „Die Schulgemeinden sind berechtigt, Koch- und Haushaltungsunterricht für Mädchen als Unterrichtsgegenstand einzuführen."

§ 12 Abs. 1 desselben Gesetzes: „Die einfache Volksschule unterrichtet ihre Zöglinge in zwei oder mehreren nach Altersstufen geschiedenen Klassen in den § 2 angeführten Lehrfächern."

§ 2 Abs. 1 der zum Volksschulgesetze gehörigen Ausführungsverordnung vom 25. August 1874: „Die als wesentliche bezeichneten Gegenstände des Unterrichts sind zwar insgesamt in jeden Lehrplan — auch in den der einfachen Volksschule — aufzunehmen, doch soll hinsichtlich der Ausdehnung der einzelnen Unterrichtszweige dem örtlichen Bedürfnisse möglicher Spielraum gelassen werden."

§ 4 Abs. 7 des Gesetzes vom 26. April 1873: „Solche Kinder, welche das Ziel der einfachen Volksschule in den wesentlichen Unterrichtsgegenständen, namentlich in Religion, Deutscher Sprache, Lesen, Schreiben und Rechnen bis zum Ablauf des achten Schuljahres nicht erreichen, haben die Schule ein Jahr lang weiter zu besuchen."

§ 10 Abs. 1 der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874: „Darüber, ob die zur Entlassung erforderliche Reife des Kindes vorhanden sei, entscheidet der Lehrer mit dem Ortsschulinspektor (Direktor)."

2b) Wird in den Lehrplan einer einfachen Volksschule der Haushaltungs- und Kochunterricht für die Mädchen aufgenommen, so darf die, den wesentlichen Unterrichtsgegenständen nach § 11 des Lehrplanes in der betreffenden Klasse zugewiesene Minimalzahl der wöchentlichen Lehrstunden keine Kürzung erleiden.

3) § 38 Abs. 3 des Volksschulgesetzes bestimmt, daß die Einführung des Unterrichts im Turnen an Orten, wo sich die hierzu nötige Einrichtung nicht sofort treffen läßt, bis Ostern 1878 beanstandet werden dürfe. Zu dieser Stelle des Gesetzes verordnet die Bekanntmachung vom 15. März 1878 mit Allerhöchster Genehmigung und auf Grund ständischer Ermächtigung: „Die Einführung des Turnunterrichts in einfachen Volksschulen an Orten, wo sich die hierzu nötige Einrichtung nicht sofort treffen läßt, darf bis Ostern 1883 beanstandet werden."

Anlässlich eines Allerhöchsten Dekrets, den Turnunterricht in den einfachen Volksschulen betreffend, ist sodann von den Ständen des Landes im Jahre 1882 beschlossen worden, „Die Königl. Staatsregierung zu ermächtigen, die Einführung des Turnunterrichts in den einfachen Volksschulen, jedoch nur an denjenigen Orten bis auf weiteres hinauszuschieben, wo sich die hierzu nötigen Einrichtungen nicht treffen lassen.“ Dies ist gemäß Allerhöchster Entschliebung von dem Königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht worden, daß hiernach die Bekanntmachung vom 15. März 1878 ihre Erledigung finde (Bekanntmachung v. 15. Febr. 1882).

Eine auf die Beseitigung der vorstehenden Übergangsbestimmung abzielende Petition des Sächf. Turnlehrervereins ließen die Stände des Landes 1891/92 zwar auf sich beruhen, doch erklärte der Referent bei den Beratungen der II. Kammer ausdrücklich, „die Deputation habe einstimmig die Voraussetzung ausgesprochen, daß die Bezirkschulinspektoren bei Erörterung der Frage, ob sich die zum Turnunterrichte nötigen Einrichtungen treffen lassen, nicht eine allzu große Nachsicht walten lassen“.

Es ist mehrfach bezweifelt worden, daß das Turnen in der einfachen Volksschule auch für die Mädchen verbindlich sei. Hierzu ist zu bemerken, daß das Turnen nach § 2 des Volksschulgesetzes zu den wesentlichen Unterrichtsgegenständen der Volksschule gehört und für die Mädchen keine Ausnahmebestimmung getroffen worden ist. Vergl. auch § 9 des vorliegenden Lehrplanes, wo Abs. 1 von den Schulkindern, nicht nur von den Knaben die Rede ist.

4) Vergl. § 2 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetz: „Ob die zur Erteilung des Unterrichts in den Weiblichen Handarbeiten erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, hat der Bezirkschulinspektor zu erörtern, und nur, wenn er sich selbst von der Unausführbarkeit überzeugt hat, geschehen zu lassen, daß von dem gedachten Unterrichte abgesehen werde.“

5) Die Aufstellung allgemeiner Lehrnormen und Lehrpläne gehört nach § 37 Abs. 1 Pkt. 11 des Volksschulgesetzes zu der Wirksamkeit der obersten Schulbehörde. § 2 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetz hat sich dieselbe ausdrücklich vorbehalten, über die Einrichtung des Unterrichts allgemeine Normen aufzustellen, die in allen Schulen, einschließlich der Fortbildungsschule, zu beachten sind.

Aus leicht erkennbaren Gründen gelangten zunächst die für einfache Volksschulen bestimmten allgemeinen Lehrnormen zur Veröffentlichung.

Die Feststellung derselben hatte gemäß der § 1 des Schulgesetzes bezeichneten Aufgabe der Volksschule, „der Jugend durch Unterricht, Übung und Erziehung die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung und die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren“, sowie insbesondere nach der Bestimmung § 12 Abs. 3 des gedachten Gesetzes zu erfolgen: „Der Unterricht (der einfachen Volksschule) beschränkt sich in der Religion auf Biblische

Geschichte und christliche Glaubens- und Sittenlehre, in den übrigen Lehrfächern auf Aneignung der für das bürgerliche Leben unentbehrlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.“

Übrigens aber war von dem Grundsatz auszugehen, daß, wenn auch zweifellos hinsichtlich aller Hauptsachen im ganzen Lande volle Übereinstimmung herrschen, doch in betreff minder wichtiger bez. streitiger Punkte und durch örtliche Verhältnisse bedingter Einzelheiten die Bahn zu freier Bewegung möglichst geöffnet bleiben müsse. Demgemäß war u. a. auch davon abzusehen, ein bestimmtes Lehrverfahren zu allgemeiner Anwendung vorzuschreiben.

Der Lehrplan für den Unterricht in Fortbildungsschulen ist mittelst Bekanntmachung vom 18. Oktober 1881 veröffentlicht und vom Verfasser unter dem Titel „Lehrplan für die Fortbildungsschulen des Königreichs Sachsen“ mit erläuternden Anmerkungen und Sachregister herausgegeben worden (2. Aufl. 1889. Dresden, Verlag von A. Hühle).

Von der Aufstellung allgemein maßgebender Lehrpläne für die mittleren und höheren Volksschulen mußte bis jetzt abgesehen werden; doch gilt der Lehrplan für den Religionsunterricht vom 27. November 1876, sowie der mittelst Bekanntmachung vom 19. September 1877 vorgeschriebene religiöse Memorierstoff auch für diese, soweit die für das erste bis achte Schuljahr bestimmten Klassen in Betracht kommen. Vergl. Anmerkung 6.

5b) Hierbei ist der Lehrmittelfrage zu gedenken.

§ 21 zu d Abs. 2 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetze besagt: „Über die als unentbehrlich zu betrachtenden Lehr- und Anschauungsmittel wird seinerzeit besondere Verordnung ergehen.“ Was hier in Aussicht gestellt worden ist, hat durch die einschlagenden Bestimmungen des vorliegenden Lehrplans über die bei jedem Unterrichtsgegenstande zu verwendenden Lehrmittel im allgemeinen seine Erledigung gefunden.

Inzwischen aber sind in mehreren Inspektionsbezirken seitens der betreffenden Aufsichtsbeamten bis ins einzelne gehende Vorschläge über diejenigen Lehrmittel, welche für das Schulinventar angekauft bez. von den Schülkndern benutzt werden sollen, veröffentlicht worden.

Gleichwohl wurde hinsichtlich der in den Händen der Schüler befindlichen Lehr- und Lesebücher von verschiedenen Seiten und selbst in der Ständeversammlung darauf hingewiesen, daß die Vielgestaltigkeit dieser Lehrmittel nach wie vor insofern zu Beschwerden Anlaß gebe, als sie bei eintretendem Schulwechsel nicht selten zu erheblichen Geldausgaben nötige.

Seiten der obersten Schulbehörde durfte dies nicht unbeachtet bleiben. Zwar mußte sie aus triftigen Gründen von der allzu weitgreifenden Maßnahme absehen, für alle gleichartigen oder gar für sämtliche Volksschulen des Landes ein und dieselben Schulbücher vorzuschreiben, doch gaben die im Jahre 1892 veranstalteten Erhebungen über die damals eingeführten Schulbücher ausreichenden Anlaß, auf eine größere Übereinstimmung derselben bei den einfachen Volksschulen unverweilt hinzuwirken. Denn es hatte sich herausgestellt, daß in diesen Schulen nicht weniger als 34 Sammlungen biblischer Geschichten, 18 Katechismen,

32 Fibeln, 23 Lesebücher, 20 Rechenhefte, 15 Leitfäden für den Sprachunterricht, 72 Leitfäden für den Realunterricht, 26 Atlanten und 62 Liederhefte, also insgesamt 302 verschiedene Schulbücher in Gebrauch standen.

In der erwähnten Absicht hat die oberste Schulbehörde — gemäß ihrer Erklärung bei den Verhandlungen des Landtags 1891/92 — nach eingehenden Erwägungen, bei denen auch die damalige Verbreitung eines jeden dieser Lehrmittel zu bedenken war, in einem Verzeichnisse alle diejenigen Schulbücher zusammenstellen lassen, welche nunmehr in den einfachen Volksschulen ausschließlich benutzt werden sollen. Dieses Verzeichnis ist sodann mittelst Generalverordnung vom 16. Februar 1893 veröffentlicht worden, und zwar unter dem ausdrücklichen Vorbehalte von Abänderungen desselben insbesondere zu dem Zwecke, der fortschreitenden Entwicklung der Methodik Rechnung zu tragen.

Die betreffende Generalverordnung und das Schulbücherverzeichnis für die einfachen Volksschulen mit den nachträglich genehmigten Ergänzungen sind im Anhange abgedruckt.

Sicherem Vernehmen nach haben die gedachten Anordnungen der obersten Schulbehörde ihren Zweck erfüllt. Nun wird es darauf ankommen, das mit Mühe Gewonnene zu bewahren. Dazu aber ist erforderlich, daß die Lehrer sich jeder Willkür enthalten und die Schulvorstände, wenn sie etwa neue Lehrbücher einzuführen beabsichtigen, unter allen Umständen zuvor die Genehmigung des Bezirksschulinspektors einholen (s. § 24 Abs. 2c des Volksschulgesetzes).

Zu empfehlen ist der Besuch des Schulmuseums des Sächsischen Lehrervereins in Dresden, Sedanstraße, welches eine vollständige Sammlung empfehlenswerter Lehrmittel enthält und alle wertvollen Neuererscheinungen zu Anschauung bringt.

5 c) Nach Generalverordnung des Königl. Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 4. April 1901 sind neue Schulbücher und Hefte von Ostern 1904 ab zu beanstanden, wenn sie nicht der neueren verbesserten Drahtheftmethode entsprechen, bei der namentlich folgendes zu beachten ist: 1. Bei Büchern darf nur ein mit nicht rostendem Metall überzogener Draht verwendet werden, und die Drahtenden dürfen nirgends sichtbar sein. Dem Format entsprechend ist die zur Haltbarkeit erforderliche Anzahl von Klammern anzubringen. 2. Bei Heften dürfen die Enden der Drahtklammern nur am Rücken liegen, der haltbar überklebt sein muß. — Ältere Schulbücher, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, dürfen noch bis Ostern 1906 gebraucht werden. — S. hierzu Anmerkung 60.

§ 2.

Religions- und Sittenlehre⁶⁾.

1. Der Religionsunterricht hat die Aufgabe, den religiös-sittlichen Sinn der Schuljugend durch Einführung in Geschichte und Lehre der christlichen Religion zu entwickeln und zu fördern⁷⁾.

2. Wo derselbe in gegliederten Schulen bisher für Kinder der ersten beiden Schuljahre in Verbindung mit dem Anschauungsunterrichte betrieben worden ist, bewendet es zurzeit bei der bestehenden Einrichtung^{7b)}.

3. Auch ist für die Elementarklasse gegliederter Schulen zwar nachgelassen, den Religionsunterricht in besonderen Lektionen erst nach Ablauf der Sommerferien zu beginnen, doch darf es an religiöser Unterweisung von Anfang der Schulzeit an nicht fehlen^{7c)}.

1. Der evangelische Religionsunterricht.

1. Der evangelische Religionsunterricht umfaßt Biblische Geschichte bez. Bibelerklärung und Katechismuslehre.

2. Als Lehrmittel sind die Bibel^{7a)}, eine Sammlung biblischer Geschichten, das Gemeindegesangbuch^{7e)}, der Kleine Katechismus Luthers und ein Spruchbuch zu benutzen⁸⁾.

a) Biblische Geschichte und Bibelerklärung.

1. Biblische Geschichten des Alten und Neuen Testaments bilden während der ersten vier Schuljahre die Grundlage des Religionsunterrichts⁹⁾; doch sind bei Behandlung derselben^{9b)} geeignete Bibelsprüche¹⁰⁾, Liederverse, Katechismusabschnitte¹¹⁾ und Gebete zu benutzen und in mäßiger Anzahl einzuprägen^{11b)}. — Wöchentlich 3 bez. 2 Stunden¹²⁾.

2. Während der folgenden Schuljahre wird in zweijährigen¹³⁾, bei mehrklassigen Schulen entsprechend sich erweiternden Lehrkursen^{13b)}, unter Hervorhebung des Lebens Jesu und der Apostelzeit eine zusammenhängende Darstellung der Heilsgeschichte^{13c)} gegeben; mit derselben ist Lektüre und Erklärung ausgewählter Schriftabschnitte¹⁴⁾, sowie das Hauptsächliche aus der Bibelfunde¹⁵⁾ in organische Verbindung zu bringen. Vor den kirchlichen Festen gelangen die bezüglichen Festgeschichten¹⁶⁾ zur Besprechung¹⁷⁾. — Wöchentlich 2 Stunden.

3. Der Entwicklungsgang der christlichen Kirche in seinen Hauptmomenten wird der Regel nach innerhalb des Geschichtsunterrichts dargestellt; indessen soll nicht ausgeschlossen sein, bei gegliederten Schulen den biblischen Lehrstoff dergestalt zu verteilen, daß für die erste Klasse besondere Stunden zur Vorführung lebensvoller Bilder aus der Kirchengeschichte gewonnen werden¹⁸⁾.

b) Katechismuslehre.

1. Katechismuslehre in besonderen Lektionen ist für diejenigen Klassen anzusetzen, welche auf die letzten vier Schuljahre berechnet sind¹⁹⁾.

2. Durch diesen Unterricht sollen die Kinder nach dem Kleinen Katechismus Luthers unter fortgehender Bezugnahme auf die Heilige Schrift, die Religionsgeschichte, das Kirchenlied^{19b)} und die Erfahrung im Leben²⁰⁾ in die Hauptstücke der evangelischen Heilslehre eingeführt^{20b)} werden.

3. Der Unterricht hält in der Regel zweijährige²¹⁾, bei gegliederten Schulen sich erweiternde Lehrkurse²²⁾ ein, erstreckt sich vornehmlich auf die ersten drei Hauptstücke des Katechismus^{22b)} und schließt mit einer kürzeren Besprechung der beiden Sakramente mit Einfluß des Lehrstücks von der Beichte ab²³⁾. — Wöchentlich 2 Stunden^{23b)}.

4. Im Anschluß an den Katechismusunterricht sind die fünf Hauptstücke, die erforderlichen Bibelstellen^{23c)} und eine Anzahl hervorragender Kirchenlieder²⁴⁾, bei deren Verteilung auf das Schuljahr auch die kirchlichen Festzeiten berücksichtigt werden sollen, ohne das Gedächtnis zu beschweren, nach und nach fest einzuprägen²⁵⁾.

2. Der katholische Religionsunterricht.

1. Der katholische Religionsunterricht umfaßt Biblische Geschichte bez. Perikopenerklärung, Katechismuslehre und Kirchengeschichte.

2. Als Lehrmittel sind der kleinere bez. größere Diözesankatechismus, sowie eine Sammlung biblischer Geschichten zu benutzen.

a) Biblische Geschichte und Perikopenerklärung.

1. In den Elementarklassen wird mit einem religiösen Anschauungsunterrichte begonnen. Durch denselben sollen die Schulkinder mit den einfachsten biblischen Erzählungen vorzugsweise aus dem Leben der Patriarchen und Jesu Christi, mit den Anfangsgründen des Katechismus, mit den ihnen nahe liegenden Erscheinungen des christlichen Lebens in Haus, Schule und Kirche, sowie mit den in diesen Lebenskreisen begründeten sittlich-religiösen Verpflichtungen und Übungen bekannt gemacht werden. Leicht faßliche Verse und Sittenprüche werden gelernt. — Wöchentlich 2 bez. 1 Stunde.

2. In den Mittel-, besonders aber in den Oberklassen ist die Biblische Geschichte unter Hervorhebung der Person Christi in größerer Ausführlichkeit zusammenhängend und mit steter Hinweisung auf die Beziehungen des Alten und Neuen Testaments zueinander, auf den Katechismus und das Leben zu behandeln. — Wöchentlich 1 Stunde.

3. Für die Oberklassen findet der biblische Geschichtsunterricht durch die Perikopenerklärung, bei welcher nicht allein auf das Verständnis des biblischen Ausdruckes, sondern auch und vornehmlich auf die Erkenntnis der in den Evangelien und Episteln enthaltenen Hauptwahrheiten hingewirkt werden soll, seine Ergänzung. — Wöchentlich 1 bez. $\frac{1}{2}$ Stunde.

Lehrkurse zweijährig.

b) Katechismuslehre.

1. Dieser Unterricht ist in den Mittelklassen nach dem kleinen, bei vorgeschrittenen Jahrgängen — aber mit Auslassung der für die letzten Schuljahre zu reservierenden Fragen — nach dem größeren Katechismus so zu erteilen, daß die

einzelnen Lehren insbesondere unter Bezugnahme auf biblische Geschichten schon mehrseitige Begründung finden. — Wöchentlich 2 bez. 1 Stunde.

2. Bei dem Unterricht in den Oberklassen, welchem die tiefere Begründung der Glaubens- und Sittenlehren zufällt, ist ebensowohl auf die Aussprüche und Übereinstimmung der Lehrenden Kirche, wie auf nähere Erläuterungen der einschlagenden Bibelstellen Bedacht zu nehmen. — Wöchentlich 2 Stunden.

3. Auf allen Stufen sind die erforderlichen Bibelstellen einzuprägen.

Lehrkurse zweijährig.

c) Kirchengeschichte.

In den Oberklassen gelangt die Entwicklung der christlichen Kirche unter Hinweis auf den geschichtlichen Zusammenhang der einzelnen Ereignisse vornehmlich durch Vorführung bedeutungsvoller Biographien zur Darstellung. — Wöchentlich 1 bez. $\frac{1}{2}$ Stunde.

Lehrkurse ein- oder zweijährig.

Zu § 2.

6) Der nach erfolgter Vernehmung mit dem Evangelisch-Lutherischen Landeskonfistorium und dem Apostolischen Vikariate aufgestellte Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen ist bereits durch Bekanntmachung vom 27. November 1876 mit dem Verordnen, daß der Volksschul-Religionsunterricht von Ostern 1877 nach demselben einzurichten sei, zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden. Auf ihn ist in dem mittelst Bekanntmachung vom 5. November 1878 veröffentlichten Lehrplane für den Unterricht in einfachen Volksschulen unter § 2 zurückverwiesen.

Der Vollständigkeit halber gelangt jener Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre mit Ausnahme seiner Schlußbestimmung, die sich lediglich auf mittlere und höhere Volksschulen bezieht, unter § 2 zum Abdruck. Diese Schlußbestimmung lautet: „In denjenigen Klassen mittlerer und höherer Volksschulen, welche für das 9. und 10. Schuljahr bestimmt sind, hat sich der Religionsunterricht beider Bekenntnisse nach Geschichte und Lehre in angemessener Weise theils zu erweitern, theils zu vertiefen.“

7) § 1 des Schulgesetzes weist der Volksschule in erster Linie die Aufgabe zu, der Jugend die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung zu

gewähren. Danach ergibt sich die hohe Bedeutung des Religionsunterrichts. Die gedachte Verpflichtung der Volksschule erschöpft sich aber keineswegs darin, daß diese wöchentlich einige Stunden zur Einführung der Jugend in Geschichte und Lehre der christlichen Religion verwendet. Das kann nicht oft genug wiederholt werden.

Auch andere Fächer, z. B. das Deutsche, der Anschauungsunterricht, die Realien und der Gesang, sind bis zu einem gewissen Grade schon der Natur ihres Lehrstoffes nach geeignet, Einfluß auf die sittlich-religiöse Bildung der Kinder zu gewinnen; wenn sich die Schule jederzeit dessen bewußt ist, dann wird sie eingedenk ihrer Aufgabe keine der gegebenen Gelegenheiten, jenen unmittelbaren Einfluß taktvoll zu unterstützen, unbenuzt vorübergehen lassen.

Ferner mag daran erinnert werden, daß die Lehrmethode bei sämtlichen Fächern des Schulplanes, wenn sie in Absicht auf gute Unterrichtserfolge zu ununterbrochener Aufmerksamkeit und strenger Gedankenzucht anhält, wenn sie die Willenskraft der Kinder bei Lösung von Aufgaben, bei Einübung des Gelernten, überhaupt zu tüchtiger Arbeit ernstlich in Anspruch nimmt, wenn sie bei allen Leistungen beharrlich auf Fleiß, Pünktlichkeit, Ordnung und Sorgfalt dringt, zugleich auch der sittlichen Bildung erheblich Vorschub zu leisten vermag.

Endlich ist noch zu gedenken all der Vorkehrungen und Veranstaltungen innerhalb des Schullebens überhaupt, welche auf die Gewöhnung der Kinder an Gottesfurcht und treue Pflichterfüllung, an Ehrlichkeit und Offenheit, an Höflichkeit, Bescheidenheit und Wohl- anständigkeit, an Freundlichkeit und Gefälligkeit zc. berechnet sind.

Begonnen und beschlossen mit Gebet, durchdrungen von dem Ernste der Wahrheit und der Liebe, geleitet von des Lehrers Treue und Gewissenhaftigkeit, steht der gesamte Schulunterricht in dem Dienste der religiös-sittlichen Jugendbildung. Und so soll es ja sein.

Da auch die äußere Ordnung der Schule für die Erziehung der Kinder von großem Einflusse ist, sind zum Zwecke ihrer einheitlichen Behandlung in mehreren Bezirken besondere Bestimmungen getroffen worden. Vergl. Schulrat Reil: Schulordnung und Lehrplan für die zwei- und vierklassige einfache Volksschule des Schulaufsichtsbezirks Dschaz 1903 und Pirna 1905.

Möchte die Schule nur in ihren Bemühungen, die Jugend zu christlicher Frömmigkeit und sittlicher Tüchtigkeit zu erziehen, allseitig unterstützt werden!

Vergl. hierzu Grüllich, Zweiter Beitrag zur Methodik der Volksschule (Weißten): „Die Volksschule muß die alleinige Verantwortung für die sittlichen Gebrechen des heranwachsenden Geschlechts, die man ihr gern zuweisen möchte, ablehnen. Wenn der Geist des ganzen Lebens draußen, den die Jugend einatmet, auf Genuß gerichtet ist, die sittlichen Grundsätze allenthalben lockerer geworden sind, wenn gerade auch die Notlage unserer Zeit den Mangel des Gottvertrauens und sittlichen Haltes kundtut, wenn es im Elternhause an fester Zucht und frommer christlicher Liebe fehlt und wenn nun eben in der jugendlichen Seele eine tiefe Empfänglichkeit für alles das, was ihr vorgelebt wird, vorhanden ist: wie kann da die Schule in erster Linie

verantwortlich gemacht werden, wenn es ihr nicht gelingt, in der Jugend religiös-sittliche Charaktertüchtigkeit zu erziehen? Allmächtig ist die Schule nicht, aber gewiß stemmt sie sich der verderblichen Zeitströmung entgegen.“

§. a. Lehrplan für die Fortbildungsschulen 2c., § 7.

7b) Die Einrichtung, religiöse Unterweisungen während der ersten beiden Schuljahre nicht in besonderen Lektionen, sondern innerhalb des Anschauungsunterrichts bei geeigneter Gelegenheit zu geben, ist dem Vernehmen nach in den wenigen Schulen, wo sie von früher her noch bestand, beseitigt worden.

7c) Diese vorbereitenden Unterweisungen können an leicht verständliche biblische Geschichten und Verse, an einige Fabeln von Hey 2c. angeknüpft werden.

7d) Laut Generalv. v. 12. Dez. 1907 hat das Kultusministerium im Einverständnis mit dem Ev.-luth. Landeskonsistorium beschlossen, die versuchsweise Einführung eines biblischen Lesebuches an Stelle der ganzen Bibel, unter Beibehaltung des vollständigen Neuen Testaments mit den Psalmen in den für die letzten vier Schuljahre bestimmten Klassen der evangelischen Volksschulen des Landes zu genehmigen. Zu diesem Zwecke sind die Bezirkschulinspektoren ermächtigt worden, die Einführung des biblischen Lesebuches von Voelker u. Strack, Ausgabe für Sachsen, Preis geb. 1 M. 20 Pf., Verlag von V. G. Teubner in Leipzig, in denjenigen Schulgemeinden, deren Schulvorstände es beantragen, bis auf weiteres zu gestatten.

7e) Nachdem das im Jahre 1883 herausgegebene Landesgesangbuch allgemeine Verbreitung gefunden hat, ist dieses in sämtlichen evangelisch-lutherischen Volksschulen als Lehrmittel zu gebrauchen.

8) § 12 Abs. 4 des Schulgesetzes bestimmt hinsichtlich des Unterrichts wendischer Schulkinder: „In den oberen Klassen ist in allen Fächern in deutscher Sprache zu unterrichten. Nur der Religionsunterricht ist unter Mitwirkung ihrer Muttersprache zu erteilen, solange regelmäßiger wendischer Gottesdienst für die Gemeinde abgehalten wird.“

Bergl. § 26 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zu gedachtem Gesetze: „Beim Religionsunterrichte ist zwar, solange regelmäßiger wendischer Gottesdienst für die Gemeinde abgehalten wird, der Gebrauch wendischer Bibeln, Katechismen und Gesangbücher gestattet, dessenungeachtet sind die Kinder auch in dieser Beziehung an das Verständnis und den Gebrauch der deutschen Sprache zu gewöhnen, weshalb es sich empfiehlt, auf die Einführung solcher Ausgaben von Bibeln und Religionslehrbüchern Bedacht zu nehmen, bei welchen der deutsche und wendische Text einander gegenüber stehen.“

Wo in wendischen Schulen beim Religionsunterrichte, namentlich bei der Behandlung biblischer Geschichten, beide Sprachen beharrlich so angewendet werden, wie dies gesetzlich bestimmt ist, da gewinnen die Kinder erfahrungsgemäß „besondere Fertigkeit, die deutsche Sprache zu verstehen und in ihr sich auszudrücken“.

9) Die G. B. weichen nicht bloß in ihren Vorschlägen über die Zahl der den einzelnen Jahren zuzuweisenden biblischen Geschichten und die Dauer der Lehrkurse, sondern auch darüber voneinander ab,

ob, wenn zweijährige Kurse gewählt werden, in dem ersten Jahre nur alt-, in dem zweiten nur neutestamentliche, oder ob in jedem der beiden Jahre alt- und neutestamentliche Geschichten zur Behandlung gelangen sollten. Im Lehrplane sind daher bezüglich dieser Punkte, da jeder der verschiedenen Vorschläge gute Gründe für sich hat, bestimmte Vorschriften nicht gegeben worden.

Wenn somit die Füglichkeit geboten ist, das Erforderliche in den Lehrplänen der einzelnen Schulen je nach den einschlagenden besonderen Umständen festzustellen, so erscheint es doch sehr wünschenswert, daß in jedem Aufsichtsbezirke die gleichartigen Schulen nach übereinstimmenden Anordnungen arbeiten. Die Bezirkschulinspektoren sind nach § 33 Pkt. 2 des Volksschulgesetzes in der Lage, auf eine derartige Übereinstimmung hinzuwirken.

Näheres über die Verteilung des Lehrstoffes auf die ersten 4 Schuljahre ist aus folgenden Angaben zu ersehen.

Bartko-Grüllich, Biblische Geschichten für die ersten 4 Schuljahre (Bauzen): Aus insgesamt 103 Geschichten sind vier allmählich sich erweiternde Kurse mit alt- und neutestamentlichem Inhalt gebildet, wonach 29 Geschichten aufs 1., 30 aufs 2., 70 aufs 3. und 78 aufs 4. Schuljahr entfallen. Vierklassige Schulen sollen in Klasse IV die fürs 1. und 2. Schuljahr, in Klasse III die fürs 3. und 4. Schuljahr bestimmten Stoffe in jährlichem Wechsel behandeln. In der Unterklasse zweiklassiger Schulen sollen die fürs 3. und 4. Schuljahr ausgewählten Geschichten wechselsweise durchgenommen werden. S. hierzu:

Grüllich, Lehrplan für die einfache Volksschule (ursprünglich „des Schulinspektionsbezirks Dresden-Land“), 4. Aufl. 1900; Meißen.

In ähnlicher Art weist der „Lehrplan für die einfachen Volksschulen des Schulaufsichtsbezirks Chemnitz II (Chemnitz, 1902)“ dem 1. Schuljahr 12, dem 2. 25, dem 3. 40 und dem 4. 63 teils alt-, teils neutestamentliche Geschichten dergestalt zu, daß im Pensum jedes folgenden Schuljahres das des vorausgehenden wiederkehrt. In vierklassigen Schulen hat Klasse IV die Pensum des 1. und 2., Klasse III die des 3. und 4. Schuljahres bei jährlichem Wechsel, in zweiklassigen Schulen die Unterklasse in einem Jahre das fürs 1. und 2., im anderen das fürs 3. Schuljahr festgesetzte Pensum zu erledigen. Siehe hierzu auch: Sattler, Lehrplan für den Religionsunterricht (Flöha 1904).

Dr. Wild (Stoffpläne für die einfachen Volks- und Fortbildungsschulen des Bauzener Bezirks; Leipzig) teilt die für die ersten 4 Schuljahre bestimmten biblischen Geschichten in vier Jahreskurse dergestalt ab, daß dem 1. Schuljahre 22, dem 2. 25 teils alt-, teils neutestamentliche, dem 3. Schuljahre 41 alt- und dem 4. 36 neutestamentliche Geschichten zufallen, und bemerkt hierzu, in einer zweiklassigen Schule seien in der Unterklasse die für das 3. und 4. Schuljahr ausgewählten biblischen Geschichten in zwei sich gleichmäßig wiederholenden Kursen zu behandeln, in einer vierklassigen Schule dagegen habe Klasse IV die für das 1. und 2., Klasse III die für das 3. und 4. Schuljahr festgesetzten Lehrstoffe in jährlichem Wechsel durchzunehmen. S. hierzu: Dr. Wild, Biblische Geschichten des Alten und Neuen Testaments, 1. und 2. Heft, bez. Ausgabe B; Dresden, A. Huhle. Auch Anmerkung 13 c.

Schreyer (Entwurf zu Stoff- und Stundenplänen für die einfachen Volks- und allgemeinen Fortbildungsschulen; 4. Aufl. 1900, Annaberg) empfiehlt sechs- bis achtklassigen Schulen für das 1. Schuljahr 12, für das 2. 30 Geschichten aus dem Alten und Neuen Testamente, für das 3. 40 alt- und für das 4. 40 neutestamentliche Geschichten. In vierklassigen Schulen soll Klasse IV den für die ersten beiden, Klasse III den für die folgenden beiden Schuljahre ausgewählten Lehrstoff wechselweise behandeln. Für die Unterklasse zweiklassiger Schulen sind die Penzen des 3. und 4. Schuljahres in jährlichem Wechsel bestimmt.

Dr. Függer (Lehrplan für den Religionsunterricht in zwei-, vier- und sechsklassigen Volksschulen, 2. Aufl. 1900; Borna-Leipzig): Vier- und sechsklassige Schule. 1. Jahr. 20 alt- und neutestamentliche Geschichten. 2. Jahr. Erweiterung bis zu 40 alt- und neutestamentlichen Geschichten. 3. Jahr. 40 Geschichten aus dem Alten Testament (bis Elisa). 4. Jahr. 40 Geschichten aus dem Neuen Testament. Zweiklassige Schule. 1. und 3. Jahr. 40 Geschichten aus dem Alten Testament (bis Elisa). 2. und 4. Jahr. 40 Geschichten aus dem Neuen Testament.

Bezirk Rochlitz: Vierklassige Schule. Klasse IV. Jedes Jahr 25 Geschichten des Alten und Neuen Testaments, die sich in betreff der geschichtlichen Folge ergänzen. Klasse III. In einem Jahre 25 Geschichten des Alten, im andern 25 des Neuen Testaments, womit bereits eine Grundlage der Heilsgeschichte geboten werden soll. Zweiklassige Schule. Für die Unterklasse gilt das Pensum der III. Klasse vierklassiger Schulen.

Eckardt (Lehr- und Stundenpläne für die einfache Volksschule; Leipzig): „Zweijähriger Kursus für die Unterklasse der zweiklassigen Volksschule! Aber nicht in einem Jahre Altes und im zweiten Neues Testament, auch nicht in einem Jahre diese, im andern jene Geschichten; sondern man bilde zwei Reihen, von denen die eine die Haupt-, die andere die Nebengeschichten enthält, und behandle in einem Jahre die erste, im andern die zweite Reihe sorgfältiger, bringe dabei aber an den betreffenden Stellen die Geschichten des Vorjahres wieder zum Bewußtsein. In vierklassigen Schulen soll Klasse IV mit einer Reihe teils alt-, teils neutestamentlicher Geschichten bekannt gemacht werden, Klasse III den Unterricht in zwei Jahreskursen wie die Unterklasse der zweiklassigen Volksschule erhalten.“

Der „Lehrplan für zwei- und vierklassige Schulen in dem Inspektionsbezirke Döbeln (Döbeln, 1883)“ bestimmte für die Unterklasse der zweiklassigen Schule 35 Geschichten des Alten und 35 des Neuen Testaments, von denen die 40 wichtigsten jedes Jahr, die 30 übrigen dagegen nur aller zwei Jahre ausführlich behandelt werden sollten. In vierklassigen Schulen waren mit den Kindern des 1. und 2. Schuljahres 18 alt- und 18 neutestamentliche Geschichten durchzunehmen; zu diesen sollten dann für die Kinder des 3. und 4. Schuljahres noch 24 Geschichten aus dem Alten und 28 aus dem Neuen Testamente treten. Nunmehr aber ist dies folgendermaßen abgeändert worden. Zweiklassige Schule: In Klasse II vornehmlich fürs 1. und 2. Schul-

jahr ein grundlegender Kursus mit 16 alt- und 16 neutestamentlichen Geschichten, fürs 3. und 4. Schuljahr ein zweijähriger erweiternder Kursus mit zwei einander ergänzenden Stoffreihen, deren jede 15 alt- und 15 neutestamentliche Geschichten bietet. Vierklassige Schule: In Klasse IV der grundlegende Kursus mit Hinzunahme von je 4 Geschichten des Alten und Neuen Testaments, in Klasse III der erweiternde Kursus. S. hierzu Anmerkung 13.

Baunack (Lehrplan für die zwei- und dreiklassigen Schulen des Olsniger Inspektionsbezirks; Plauen, 1887) hatte für die Unterklasse zweiklassiger Schulen einen Hauptkursus von 60 Geschichten aus dem Alten und Neuen Testamente, die alljährlich durchzunehmen waren, und einen Nebenkursus von 20 teils alt-, teils neutestamentlichen Geschichten vorgesehen, die jenen zur Hälfte in dem einen, zur Hälfte in dem andern Schuljahre noch hinzugefügt werden könnten. — Später (durchgef. Aufl. 1901; Olsnitz i. B.) ist das Jahrespensum auf 58 Geschichten herabgesetzt worden.

Nach dem „Lehrplan für die zweiklassigen einfachen Volksschulen des Schulinspektionsbezirks Dippoldiswalde (1891/93)“ sind der Unterklasse 30 alt- und 30 neutestamentliche Hauptgeschichten zugewiesen, die jedes Jahr durchgenommen werden sollen; zu ihnen treten als Nebenkursus in jährlichem Wechsel noch 10 Geschichten des Alten und 10 des Neuen Testaments.

In den zweiklassigen Schulen des Bezirks Kamenz waren früher für die Unterklasse zwei gleichgroße Jahreskurse bestimmt, deren jeder in gruppenweiser Anordnung (Haupt- und Nebengruppen) alt- und neutestamentliche Geschichten umfaßte. Im Anschluß hieran sind später versuchsweise zwei einander ergänzende Jahreskurse mit je 14 Geschichten des Alten und 24 bez. 23 Geschichten des Neuen Testaments eingerichtet worden. Jetzt ist folgende Stoffanordnung maßgebend: Lehrgang I. Altes Testament: Urzeit, Erzväter, Moses bis zum Auszuge aus Ägypten (bis Ende des Kirchenjahres). Neues Testament: Jesu Kindheit, Leiden, Sterben und Begräbnis (bis Ende des Schuljahres). Lehrgang II. Neues Testament: Jesu Auferstehung, Erscheinungen und Himmelfahrt, Ausgießung des heiligen Geistes und Gründung der christlichen Kirche (bis Pfingsten); Jesu Wirkamkeit — Jünger, Wunder, Lehre — (bis Ende des Kirchenjahres); Jesu Kindheit, Leiden, Sterben und Begräbnis (bis Ende des Schuljahres). S. hierzu Anmerkung 13.

Im „Entwurf eines Lehrplanes für die Volksschulen des Bezirks Glauchau“ wird für die II. Klasse zweiklassiger, sowie für die IV. und III. Klasse vierklassiger Schulen bestimmt, daß sich der Unterricht zunächst bis Pfingsten mit neutestamentlichen Geschichten (Auferstehung Jesu bis Stephanus, bez. bis zur Ausgießung des heiligen Geistes oder bis zu Pauli Besehrung), sodann bis Mitte November mit alttestamentlichen (Schöpfung bis Ahab, bez. bis David oder bis zu Elifa und Tobias), endlich bis Ostern wiederum mit neutestamentlichen (Verkündigung bis zum Begräbnis Jesu) beschäftigen soll.

S. Bang schlägt in seiner Schrift „Das Leben Jesu“ (4. Aufl. 1902) für die Unterklasse zweiklassiger Schulen zwei Jahreskurse vor.

1. Kursus: Himmel und Erde, Gott und Menschen; Abraham; das Leben Jesu bis zum Begräbniß. 2. Kursus: Jesu Auferstehung, Erscheinungen, Himmelfahrt, Pfingstgeschichte, von einigen frommen Christen (bis kurz nach Pfingsten); Altes Testament (bis Weihnachten); Leben Jesu in seinen Hauptzügen (bis Ostern). — In vierklassigen Schulen sollen diese beiden Kurse mit Hervorhebung der Lebensbilder Abrahams bez. Josephs in Klasse IV erledigt werden. Für Klasse III ist hauptsächlich folgendes vorgesehen: 1. Jahr. Altes Testament mit Hervorhebung von Moses und Josua; neutestamentliche Geschichten finden nur in Anlehnung an die kirchlichen Feste Berücksichtigung und wo sich im Unterrichte Anlaß zu vergleichenden Hinweisen ergibt. 2. Jahr. Lebensbilder Jakobs und Moses, wie Josua das Land Kanaan einnimmt und verteilt, Samuel, David; der Heiland (mit den schon früher behandelten Geschichten aus dem Leben Jesu werden einige neue „zu einem relativen Ganzen“ verbunden), aus dem Leben frommer Christen (Petrus, Johannes, Paulus). S. hierzu Anmerkung 13.

9b) Bei der Behandlung des ersten Unterrichts gute biblische Wandbilder zu benutzen, ist von verschiedenen Seiten empfohlen worden, meist aber mit dem ausdrücklichen Bemerken, daß ihre Verwendung vorsichtig und planmäßig erfolgen müsse.

Schreyer, Entwurf zc.: „Biblische Bilder können vom Lehrer in geschickter Weise auf der Stufe der Vorbereitung, der Darbietung, der Vertiefung, am geeignetsten aber auf derjenigen der Anwendung verwendet werden.“ S. a. Dr. Puzger, Lehrplan zc.

Noch jetzt bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob biblische Bilder zu Anfang der Lektionen, oder innerhalb derselben an passender Stelle, oder erst nach dem Abschlusse der Erzählungen vorzuzeigen seien. Grütlich (Lehrplan zc.): „Der Lehrer mag versuchen und aus seinen eigenen Erfahrungen heraus die Methode sich bilden.“

„Von großem Nutzen ist es, wenn das biblische Bild bei Wiederholungen zum Ausgangspunkte der Besprechung gemacht wird.“

10) Diejenigen Bibelsprüche, die während der ersten vier Schuljahre zur Einprägung gelangen möchten, sind in dem Schulbuche „Der kleine Katechismus Dr. Martin Luthers nebst Bibelsprüchen, Kirchenliedern und Choralmelodien. Für die evangelischen Schulen zc. (Dresden, A. Huhle)“ durch gesperrten Druck hervorgehoben. Ihre Verteilung auf die einzelnen Schuljahre kann in verschiedener Weise bewirkt werden.

11) Es wird sich nach den G. B. empfehlen, aus dem Katechismus innerhalb der ersten vier Schuljahre das erste Hauptstück, sowie den Text des 1. und 2. Artikels und des Vaterunsers auswendig lernen zu lassen; die Lutherschen Erklärungen zu den zehn Geboten werden größtenteils dem vierten Schuljahre vorbehalten bleiben müssen.

Der Vorschlag, daß schon auf dieser Stufe auch der Text des 3. Artikels, sowie einiges aus den Erklärungen der Artikel auswendig zu lernen sei, hat allgemeine Billigung nicht gefunden.

11b) Wie wichtig die Einprägung der biblischen Geschichten und der auf sie bezogenen Teile des religiösen Memorierstoffes auch ist, so

darf doch nicht davon ausgegangen werden, als ob sich der Unterricht auf diese Einprägung zu beschränken habe; auch sollen die biblischen Geschichten, abgesehen von einzelnen Kernstellen (s. Anmerkung 25 Abs. 4), nicht wörtlich eingeprägt werden.

Dr. Wild (Stoffpläne u., Zusätze II, 1881): „Auf der Unterstufe sind neben der Befestigung der Geschichte unter Heranziehung der einschlagenden Sprüche und Liederverse durch Charakterisierung der auftretenden Persönlichkeiten in erster Linie die religiös-sittlichen Gedanken festzustellen und auf das Leben der Kinder zu übertragen. Desgleichen sind hier die bei den einzelnen Geschichten gewonnenen Wahrheiten miteinander zu verknüpfen, unter einheitlichen, den späteren systematischen Katechismusunterricht vorbereitenden Gesichtspunkten zusammenzufassen.“ Vergl. hierzu Anmerkung 13 u. 19, auch „Baunack, Biblische Geschichte und religiöser Memorierstoff u.“

12) Die Einrichtung, dem Religionsunterrichte Lektionen von kürzerer als einstündiger Dauer zuzuweisen, bezeichnen die G. B. als eine besonders für niedere Klassen zweckmäßige. Es können so, wenn nicht alle, doch die meisten Schultage mit religiösen Unterweisungen bedacht werden, und damit würde der Forderung, „jeder Schultag habe an seinem Teile dem Kinde geistlich-religiöse Anregung zu gewähren“, der Hauptsache nach Genüge geleistet. Vergl. hierzu übrigens § 12 des Lehrplanes, auch Anmerkung 7, 20, 35, 139, 163, 178—181.

Gegen die in bester Absicht empfohlene, hier und da wohl auch erfolgte Einstellung verkürzter Religionslektionen in die Stundenpläne höherer Klassen sind schon früher und auch in neuerer Zeit gewichtige Bedenken erhoben worden.

13) Die Notwendigkeit zweijähriger Lehrkurse für die letzten vier Schuljahre wird kaum bestritten werden; in einjährigen Kursen würde eine fruchtbare Darstellung der Heilsgeschichte unmöglich sein, wenn mit ihr Bibellese und Bibellunde organisch verbunden werden soll. Eine derartige Verbindung empfiehlt sich aber dringend.

In diesem Sinne bemerkt Grüllich (Der Unterricht u.): „Ich vertrete das Aufsteigen des biblischen Unterrichts in sich erweiternden Kreisen, so daß auf den einjährigen Kursen des dritten und vierten Schuljahres sich zwei zweijährige Kurse im fünften und sechsten, siebenten und achten aufbauen.“

Über die Anlage dieser Lehrkurse sind verschiedene Vorschläge gemacht worden.

Eckardt (Lehr- und Stundenpläne): Zweiklassige Schule. 1. Jahr: Altes Testament, und zwar Urgeschichte; Erzväter, Moses, Josua und die wichtigsten Richter; Saul, David (Psalmen), Salomo (Sprüche), Hiob; Rehabeam und Zerobeam; Elias und Elisa; Zerstörung des Reiches Israel, Tobias; Hiskias, Jesaias, Jonas; die Zerstörung des Reiches Juda, Jeremias, die babylonische Gefangenschaft; Hesekiel, Daniel, Esra, Nehemia, Esther; Judas Makkabäus. 2. Jahr: Neues Testament, und zwar die Auferstehung des Herrn und seine Erscheinungen, die Apostelgeschichte, Stellen aus den apostolischen Briefen und dann (mit Weihnachten) Darstellung des Lebens Jesu, besonders

gebildet aus denjenigen Stellen der Evangelien, welche die Unterlage der biblischen Geschichten der Unterklasse abgegeben haben, unter Berücksichtigung der Sonntags-evangelien. Vierklassige Schule. Klasse II. 1. Jahr: Altes Testament, und zwar biblische Geschichten zu Biographien und Gruppen zusammengeschlossen. 2. Jahr: Neues Testament, und zwar Auferstehungsgeschichte, Apostelgeschichte, Gleichnisse, Bergpredigt; von Weihnachten an das Wichtigste aus dem Leben des Herrn. Klasse I in Gemäßheit des Planes für zweiklassige Schulen, wonach einzelne Geschichten zu Biographien, diese zu Perioden vereinigt werden, um die Schüler einen Überblick über die gesamte Heilsgeschichte gewinnen zu lassen.

Dr. Wild (Stoffpläne 2c.) teilt den für die letzten vier Schuljahre ausgewählten Lehrstoff folgendermaßen ab: 5. und 7. Schuljahr. Geschichte des Reiches Gottes im Alten Bunde, und zwar die Urgeschichte bis zum Turmbau zu Babel, die Geschichte der Patriarchen, Israel in Ägypten, die Besitzergreifung vom Gelobten Lande, die Zeit der Richter, die Zeit des geeinten Königreichs, die Zeit der getrennten Reiche, Israel unter den vier Weltreichen. 6. und 8. Schuljahr. Geschichte des Reiches Gottes im Neuen Bunde, und zwar I. das Leben Jesu (6. Jahr: Einleitendes, Johannes der Täufer, Maria, Jesus der Weltheiland [Taufe, Veruchung, Jüngerwahl, Lehrtätigkeit, Wunder-tätigkeit, Kreise der Wirkbarkeit, Erfolg der prophetischen Wirkbarkeit, Leiden und Sterben, Auferstehung und Himmelfahrt]). 8. Jahr: Einleitendes, Jugendgeschichte Jesu und seines Vorläufers, Wirkbarkeit Johannes des Täufers, die vorbereitende Wirkbarkeit Jesu, Jesu Lehr-tätigkeit [Jünger, Selbstzeugnis, Predigt über den Alten Bund, Predigt über sein Reich, Weissagungen, Redeformen], Jesu Wunder-tätigkeit, Kreise der Wirkbarkeit Jesu, Erfolg der prophetischen Wirkbarkeit, Leiden und Sterben, Auferstehung und Himmelfahrt, Bibelkundliches über die Evangelien); II. die Geschichte der Apostel, im 8. Jahre nach den Gesichtspunkten: Gründung und Befestigung der christlichen Kirche in Palästina, Ausbreitung des Christentums unter den heidnischen Völkern durch den Apostel Paulus. Der auf das 7. und 8. Schuljahr berechnete Lehrkursus erscheint als Erweiterung und Vertiefung des für das 5. und 6. Schuljahr bestimmten. In der Oberklasse zweiklassiger Schulen soll der für das 5. und 6. Schuljahr ausgewählte Lehrstoff in zwei sich gleichmäßig wiederholenden Kursen behandelt werden; dagegen soll in vierklassigen Schulen Klasse II die für das 5. und 6., Klasse I die für das 7. und 8. Schuljahr festgesetzten Stoffspesen erledigen. S. hierzu: Dr. Wild, Biblische Geschichte des Alten und Neuen Testaments, 3. und 4. Heft (Dresden, A. Hühle); Lehrbuch zu einer Geschichte des Reiches Gottes (Dresden, A. Hühle).

Dr. Putzger (Lehrplan 2c.): Zwei-, vier- und sechsklassige Schule. 5. und 7. Jahr: Altes Testament, und zwar Urgeschichte, Geschichte der Erzväter, Geschichte des Gottesvolks unter Moses, unter Josua und den Richtern, unter den Königen bis zur Teilung des Reiches, im geteilten Reiche bis zur Gefangenschaft, unter der Herrschaft der Perser und Syrer, die Wartezeit, Palästina zur Zeit Jesu.

6. und 8. Jahr: Neues Testament, und zwar a. Johannes der Vorläufer des Heilandes, b. Jesus Christus, der Welterlöser (seine Jugend; Jesus der Prophet — als Helfer in der Not, als der gewaltige Lehrer und Prediger, als Heiland der Sünder —; Christus, der rechte Hohepriester; Christus der König), c. Gründung und Ausbreitung der Kirche Christi.

Hieran reiht sich der für den Bezirk Chemnitz II geordnete Gang, worin genau bezeichnet ist, welche Geschichten des ersten Lehrkurses für das 5. bez. 7. Schuljahr und welche des zweiten Kurses für das 6. bez. 8. Schuljahr bestimmt sind. Im ersten — alttestamentlichen — Kursus soll vom Dezember an bis Ostern noch das Geschichtliche aus dem Leben Jesu behandelt werden. — Vergl. Lehrplan für den Bezirk Dippoldiswalde.

Grülich (Zweiter Beitrag zc.): Zweiklassige Schule. 1. Jahr: Altes Testament, und zwar Einleitendes aus der Bibelfunde, Geschichte der Menschheit bis zur Völkerzerstreuung, Geschichte des Volkes Gottes (die Erzwäter, das Werden des Volkes, die Zeit der Richter, die Zeit der Könige bis zur Teilung, von der Teilung bis zur babylonischen Gefangenschaft, von der Gefangenschaft bis zur Rückkehr, mit Hinweis auf die wichtigsten Weissagungen und einem Blicke auf die 400jährige Wartezeit). 2. Jahr: Neues Testament, und zwar Einleitendes aus der Bibelfunde, die Jugendgeschichte Jesu, die Vorbereitung zu Jesu öffentlicher Wirksamkeit, Jesu öffentliche Wirksamkeit (Lehrtätigkeit, Wunderthatigkeit), Jesu letzter Kampf und sein Leiden, Jesu Verklärung, die Gründung der christlichen Kirche und ihre erste Ausbreitung. Vierklassige Schule. Klasse II und I verfolgen je zweijährige, im ganzen wie vorstehend geordnete Lehrkurse, doch so, daß die letztere in das Wesen und den Zusammenhang der Heilsgeschichte tiefer eingeführt wird. Wenn in den vorhergehenden Klassen der biblische Geschichtsstoff erfolgreich durchgenommen worden ist, so dürfte es in der ersten Klasse möglich sein, das Historische oft bloß wiederholend zu behandeln und damit Zeit zu gewinnen, eine Reihe der herrlichsten Psalmen (im Rahmen der Geschichte), sowie hervorragende Lehrabschnitte des Neuen Testaments zu lesen und eingehender zu besprechen. S. hierzu: Grülich, Die Gliederung des biblischen Geschichtsstoffes nebst Bibellesen in den Oberklassen der Volksschule (Meißen); Wegweiser für den Religionsunterricht in der Volksschule (Meißen).

Wiederholt ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß bei zweijährigem Lehrkursus, wenn das eine Jahr lediglich für alttestamentliche Geschichte verwendet wird, dann im anderen Jahre die Behandlung der Apostelzeit zu kurz wegzukommt. Zur Vermeidung dieses Uebelstandes hat Grülich (Lehrplan zc.) vorgeschlagen, mit der Behandlung des Neuen Testaments schon in den letzten Monaten des 7. Schuljahres zu beginnen, und Rabitz (Söbaw) für die Oberklasse (7. u. 8. Schuljahr) vier- und mehrklassiger Schulen folgenden Gang empfohlen: 1. Jahr: (bis Michaelis bez. Anfang Dezember) Monographische Behandlung der einzelnen Perioden der alttestamentlichen Heilsgeschichte mit Hervorhebung der messianischen Idee. Sodann (bis Ostern) Überblick des Lebens Jesu besonders nach seiner tatsächlichen Seite. 2. Jahr:

(bis Michaelis). Im Anschluß an das Lesen von Gleichnissen und längeren Reden des Herrn ein Überblick über seine Lehre. Sodann (bis Ostern) Behandlung der wichtigsten Abschnitte aus der Apostelgeschichte und in Verbindung damit eingehende Besprechung namentlich derjenigen apostolischen Stellen, die Bestandteile des religiösen Memorierstoffes bilden.

Schreyer (Entwurf zc.) bestimmt für das 5. Schuljahr biblische Charakterbilder aus dem Alten, für das 6. aus dem Neuen Testamente, für das 7. die Heilsgeschichte des Alten (Geschichte der Urzeit, der Erzväter, der Volksentwicklung, der Richter- und Königszeit, vom Ende des Reiches), für das 8. die des Neuen Testaments. In zweiklassigen Schulen soll Klasse I den Lehrstoff des 5. u. 6. oder auch des 7. u. 8. Schuljahres, in vierklassigen Klasse II den des 5. u. 6., Klasse I den des 7. u. 8. Schuljahres wechselweise behandeln. In dreiklassigen Schulen hat Klasse I in einem Jahre den Lehrstoff des 5., im folgenden den des 6. und im dritten den des 7. u. 8. Schuljahres durchzunehmen.

Im Bezirke Döbeln besteht jetzt folgender Lehrgang: Zweiklassige Schule. In der Oberklasse ein zweijähriger begründender und vertiefender Kursus. 1. Jahr: 20 alt- und 20 neutestamentliche Geschichten, nach erfolgter Einzelbehandlung zu Gruppenbildern vereinigt, die wiederum miteinander zu verknüpfen sind. 2. Jahr: Bibel- und Bibelerklärung (Urgeschichte, Erzväter, Volk Israel unter Moses und Josua, den Richtern, den Königen und der Fremdherrschaft; Jugend Jesu, Vorbereitung auf seine öffentliche Wirksamkeit, Lehrtätigkeit, Wunderthätigkeit, Leiden und Sterben, Auferstehung und Himmelfahrt); wiederholende Zusammenfassung des im 1. Jahre aus der Apostelgeschichte behandelten Lehrstoffes. Vierklassige Schule.

In Klasse II vom begründenden und vertiefenden Kursus das Pensum des 1. Jahres, in Klasse I das des 2. Jahres. S. hierzu Anmerkung 9.

Im Bezirke Glauchau sind ebenfalls zwei einander ergänzende Jahreskurse mit alt- und neutestamentlichem Lehrstoff eingeführt. Ihre Anlage entspricht hinsichtlich des Grundgedankens derjenigen, die für die Unterklassen gilt. S. Anmerkung 9.

Im Bezirk Kamenz haben weitere Erfahrungen und der Wunsch, die Beziehung des Katechismusunterrichts auf den biblischen Unterricht zu begünstigen, in neuerer Zeit zu folgender Stoffanordnung für die Oberklasse zweiklassiger Schulen geführt. Lehrgang I: Urgeschichte, Erzväter-, Richter- und Königszeit unter Hervorhebung von Moses und einigen Propheten (28 Wochen); Lebensgeschichte Jesu bis zur Himmelfahrt (14 Wochen). Lehrgang II: Apostelgeschichte (14 Wochen); Reden und Gleichnisse Jesu (14 Wochen); aus den Briefen der Apostel (14 Wochen). Anmerkung 23.

Auch S. Bang (Das Leben Jesu zc.) ordnet den Lehrstoff für die Oberklasse zweiklassiger Schulen nach 2 Jahreskursen. 1. Kursus: Der auferstandene und erhöhte Heiland (bis kurz nach Pfingsten); Altes Testament (bis zum Totensonntage); Jesu Jugend bis zur Versuchung (bis Ostern). 2. Kursus: Leben Jesu vom galiläischen Frühlinge bis zum Tode (bis zum Totensonntage); der erstandene und

erhöhte Heiland, der durch seinen heiligen Geist fortwirkt; Apostelgeschichte, Kirchengeschichte (bis Ostern). — In vierklassigen Schulen soll sich der Lehrgang folgendermaßen gestalten. Klasse II, 1. Jahr: Altes Testament mit Hervorhebung der Königszeit und Psalmendichtung. 2. Jahr: Neues Testament, Leben Jesu vollständig und ganz kurzer Ausblick in die Apostelgeschichte. Klasse I, 1. Jahr: Altes Testament mit Betonung des Prophetentums (bis zum Totensonntage); Leben Jesu — die Jugend — bis zur Verjüngung (bis Ostern). 2. Jahr: Gang wie beim 2. Kursus der zweiklassigen Schule. S. hierzu Anmerkung 9.

Diese Vorschläge S. Bangs, deren Einzelheiten hier übergangen werden müssen, stehen größtenteils in Zusammenhang mit seinem bemerkenswerten, in der Schrift „Das Leben unseres Heilandes 2c.“ (Leipzig) vorliegenden Versuche, „an die Stelle lose aneinander gereihter Einzelgeschichten aus dem Leben Jesu ein geschichtlich-einheitliches Lebensbild Jesu zu setzen“. Doch ist Grüllich (Lehrplan 2c.) „trotz aller entgegenstehenden Ansichten immer wieder zu der Überzeugung gekommen, daß es da, wo sich's um Christi Lehrthätigkeit handelt, für die Kinder zweckmäßiger ist, das geistige Band über das chronologische zu stellen“. Wie es scheint, wird diese Auffassung auch jetzt noch von der Majorität geteilt.

13b) Diese Erweiterung der Lehrkurse, deren sichere und geschmackvolle Durchführung allerdings mit einigen Schwierigkeiten verbunden ist, scheint noch immer nicht allenthalben zu ihrem vollen Rechte gekommen zu sein.

Daher gilt auch jetzt noch, was Dr. Wild (Stoffpläne 2c., Zusätze II) bemerkt: „Der Lehrer hat diejenigen Geschichten und Bibelabschnitte, die schon auf den früheren Stufen auftraten, auf den späteren knapper, mehr wiederholend zu behandeln, das zu dem früher Behandelten neu Hinzukommende besonders zu beachten, den Umfang des Erklärens den jeweiligen Bedürfnissen der Kinder anzupassen, aus den Leseabschnitten diejenigen Verse, welche die für die betreffende Geschichte charakteristischen, für ihr Verständnis und ihren Verlauf bedeutungsvollsten Gedanken enthalten, in den Mittelpunkt der Betrachtung zu drängen.“ Vergl. hierzu: Schreyer, Entwurf 2c.; Grüllich, Lehrplan 2c.

13c) Die Bemühungen, den Bibelunterricht innerhalb der letzten vier Schuljahre mehr und mehr zu einer zusammenhängenden Darstellung der Heilsgeschichte zu erheben, sind zwar von Erfolg gewesen, doch deuten auch neuere Erfahrungen darauf hin, daß noch nicht in allen Schulen erreicht wird, was die betreffende Vorschrift des Lehrplanes fordert. Ihr nachzukommen, gelingt dem Vernehmen nach bei der Behandlung des neutestamentlichen Lehrstoffs im allgemeinen besser als bei der des alttestamentlichen. S. hierzu u. a. Dr. Fußger, Lehrplan 2c.

Dr. Wild (Stoffpläne 2c., Zusätze II): „Auf der Oberstufe ist den Kindern noch mehr als bisher eine Geschichte des Reiches Gottes, ein Leben Jesu und der Apostel zu bieten. Zu diesem Zwecke hat der Lehrer mehrfach durch Vortrag oder Wiederholung die einzelnen Bibellesestellen untereinander zu verbinden, verwandte Taten und

Erscheinungen zu gruppieren, die Gliederung, die Aufeinanderfolge und den inneren Zusammenhang der einzelnen Geschichten zu zeigen, sowie die bei den einzelnen Abschnitten herausspringenden Grundgedanken und Gesichtspunkte abschließend zusammenzufassen. Mit einer solchen gruppierenden, den sachlichen Zusammenhang feststellenden Behandlungsweise ist schon bei den Kindern des 3. und 4. Schuljahres der Anfang zu machen."

Die neuerdings vielfach erhobene Forderung, der neutestamentlichen Geschichte mehr Zeit zu widmen als der alttestamentlichen, findet im vorliegenden Lehrplane insofern ihre Begründung, als dieser die Hervorhebung des Lebens Jesu und der Apostelzeit verlangt.

Es sollte nicht unterlassen werden, im Gange der Heilsgeschichte auf die Einprägung einiger wichtigen Jahreszahlen Wert zu legen. Der Lehrplan für den Bezirk Chemnitz II empfiehlt folgende: Abraham 2000, Moses 1500, David 1050, Salomo 1000, Teilung des Reiches 975, Zerstörung Israels 722, Judas 588, Rückkehr aus der Gefangenschaft 536 v. Chr.; Amtsantritt Jesu 30, sein Kreuzestod 33, Christenverfolgung Neros 64, Pauli Tod 67, Zerstörung Jerusalems 70 n. Chr. — Vergl. hierzu: Baunack, Lehrplan 2c.; Lehrplan für den Bezirk Dippoldiswalde; auch Anmerkung 137b.

14) Also nicht Lesen ganzer Bücher, sondern geeigneter und wichtiger Abschnitte aus denselben; nicht rasches Überfliegen, sondern Geist und Herz anregende Erläuterung!

Gewiß mit Recht heben die G. B. hierüber hervor, daß die den einzelnen Lehrkursen zum Lesen einzugliedernden Schriftabschnitte in dem speziellen Lehrplane jeder Schule genau zu bestimmen seien. Es komme darauf an, namentlich solche Abschnitte lesen zu lassen, welche das Gemüt ergreifen, die religiösen Vorstellungen klären, dem Katechismusunterrichte unterstützend zu Hilfe kommen und dazu geeignet sind, das sittlich-religiöse Gepräge der einzelnen Entwicklungsperioden im Reiche Gottes besonders anschaulich zu machen.

Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, in den einzelnen Bezirken nach vorstehenden Gesichtspunkten eine für alle gleichartigen Schulen gültige Auswahl des biblischen Lesestoffes zu treffen.

S. hierzu: Grüllich, Wegweiser 2c.; Die Gliederung 2c.; Dr. Wild, Stoffpläne 2c.; Schreyer, Entwurf 2c.; Dr. Puzger, Lehrplan 2c.; Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Rochlitz, Döbeln, Zwickau, Olsnitz, Dippoldiswalde, Glauchau und Chemnitz II.

Zur Vorbereitung auf einen besonders wichtigen Abschnitt der Bibellectüre empfiehlt sich die Schrift „Grüllich, Zur unterrichtlichen Behandlung der Bergpredigt 2c. (Meißen)". Gleiche Beachtung verdient: Dr. Hempel, Zur Behandlung der Apostelgeschichte in der Schule (Leipzig).

15) Die G. B. warnen auf Grund beachtlicher Erfahrungen davor, die erbauliche Erklärung von Schriftabschnitten durch ausgedehnte Mitteilungen über Ursache, Verfasser, Anordnung, Zweck 2c. der biblischen Bücher zu beeinträchtigen. Diese bibelkundlichen Auseinandersetzungen vermöchten in der Regel eine Wirkung auf Gemüt und Gewissen der Schuljugend nicht auszuüben, wohl aber gehe dabei der unmittelbare

lebendige Eindruck des göttlichen Wortes nicht selten völlig verloren. Der Lehrplan fordert daher nur das Hauptsächlichste aus der Bibelfunde und weist eine selbständige Behandlung derselben ab.

Nach Maßgabe der bereits gewonnenen Erfahrungen scheint es das richtigste zu sein, die etwa nötigen Bemerkungen über die einzelnen biblischen Bücher unmittelbar nach der Behandlung ihres Inhaltes zu geben, diese Notizen nach Abschluß des alt-, wie des neutestamentlichen Kurses wiederholend zusammenzufassen und endlich über die Heilige Schrift als Ganzes das Erforderliche hinzuzufügen.

Mehrfachen Mitteilungen nach liegt bei dem Bibelunterrichte in den Oberklassen die Gefahr nahe, daß über dem Hilfsbuche, welches die Schulkinder zu benutzen pflegen, die Bibel selbst beinahe unbeachtet bleibt. Da aber die Schüler mit ihrer Bibel vertraut werden sollen, so darf es an sorgfältiger Einführung in dieselbe nicht fehlen, und dazu genügt es keineswegs, dann und wann ein Kapitel daraus lesen zu lassen. Auf der Oberstufe sollte die Heilige Schrift fortlaufend in Gebrauch genommen und gelegentlich auch das sogenannte „Aufschlagen“ geübt werden, immer jedoch dergestalt, daß ein unterrichtlicher Gewinn dabei herauspringt und alles vermieden wird, wodurch die Weihe der Religionsstunde gefährdet werden könnte.

S. hierzu: Dr. Wild, Stoffpläne u., Zusätze III; Grüllich, Lehrplan u.; Schreyer, Entwurf u.; Dr. Függer, Lehrplan u.; Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Dippoldiswalde, Glauchau und Chemnitz II.

Die in den Händen der Schulkinder befindliche „Sammlung biblischer Geschichten“ hat für die oberen Klassen hauptsächlich den Zweck, der häuslichen Wiederholung und Vorbereitung zu dienen.

16) Dieser Anordnung ist jedesmal, auch wenn der übliche Lehrgang unterbrochen werden sollte, nachzugehen. Dabei kann an die Erzählung der Festgeschichte die Besprechung eines Festliedes angeknüpft werden. Hiermit stimmt die in manchen Schulen getroffene Einrichtung überein, nach dem Schlusse des Unterrichts vor den Weihnachtssferien bei strahlenden Christbäumen eine festliche Weihnachtsmette abzuhalten.

Um den Gang der Biblischen Geschichte mit dem Verlaufe des Kirchenjahres möglichst in Einklang zu bringen, hat Eckardt (Lehr- und Stundenpläne u.) seinerzeit empfohlen, den Lehrplan für den biblischen Unterricht in den oberen Klassen so zu ordnen, daß die neutestamentlichen Kurse mit der Auferstehung Jesu beginnen und mit der Leidensgeschichte abschließen. S. hierzu: Lehrplan für den Inspektionsbezirk Glauchau, auch Anmerkung 9 und 13.

Von der Bestimmung besonderer Lektionen zur Behandlung der Sonntagsperikopen ist teils in Rücksicht auf die spärlichen Erfolge dieses Unterrichts in früherer Zeit, teils mit Bezugnahme auf die für den Religionsunterricht wöchentlich verfügbare Stundenzahl abgesehen worden; die Fügigkeit aber, der Sonntagsperikopen auf der Oberstufe in Kürze zu gedenken, sie in der letzten Religionsstunde jeder Woche zur Vorbereitung auf den Gottesdienst lesen zu lassen und ihren Grund-

gedanken nach beim Unterrichte mit zu verwenden, „damit dem reisenden Kinde der Gedanke des Kirchenjahres nicht verloren gehe“, ist nach der Fassung des Lehrplanes auch jetzt noch vorhanden. So z. B. bestimmt der Lehrplan für den Schulaufsichtsbezirk Chemnitz II: „Im 7. und 8. Schuljahre ist in der zweiten Bibelstunde jeder Woche der Predigttext des folgenden Sonntags zu lesen, wobei auch auf den Gang des Kirchenjahres und die Bedeutung der Sonntagsnamen hinzuweisen ist.“

Für den Fall, daß die letzte Religionsstunde der Woche Freitagß liegt, können die Perikopen, wie vorgeschlagen worden ist, Sonnabends beim Morgengebete in geeigneter Weise verwertet werden; selbstverständlich aber darf die Zeitdauer der planmäßigen Lektionen alsdann keine erhebliche Verkürzung erfahren. — S. hierzu Baunack, Lehrplan 2c.: „Nicht unzweckmäßig würde es sein, wenn der Wochenschluß mit Lesen und kurzer Betrachtung des Sonntagstextes, woran sich Gesang und Gebet anzuschließen hätten, gemacht werden könnte.“ Auch Dr. Fußger, Lehrplan 2c.: „Für den Anfang oder Schluß des Sonnabendunterrichts in der Oberklasse wird den Lehrern die Verwendung der Sonntagßperikopen als Gebetsbetrachtung empfohlen.“

Es steht auch dem nichts entgegen, in der ersten Religionsstunde jeder Woche zur Förderung des Kirchenbesuchs auf die Predigt des letzten Sonntags insoweit zurückzukommen, als dies mit dem Unterrichtsgange verträglich ist.

Im übrigen sei hierzu noch auf die Generalverordnung des Königl. Ministeriums des Kultus und öffentl. Unterrichts vom 27. Nov. 1886 verwiesen: „Den Lehrern ist die Pflicht in Erinnerung zu halten, durch Lehre, Ermahnung und Beispiel auf möglichst regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes seitens der älteren Schuljugend hinzuwirken. Von der Einstellung besonderer Lektionen für Perikopenklärung ist auch künftighin schon um deswillen abzusehen, weil weder der Bibel-, noch der Katechismusunterricht eine weitere Beschränkung verträgt. Es empfiehlt sich jedoch, in der letzten Religionsstunde jeder Woche die Grundgedanken der Perikopen beim Unterrichte mit zu verwenden und in der ersten Religionsstunde jeder Woche auf die Predigt des vorigen Sonntags insoweit einzugehen, als dies mit dem Unterrichtsgange vereinbar ist.“

17) Der Gebrauch einer Wandkarte von Palästina ist nach den G. B. für den Unterricht in der Biblischen Geschichte dringend zu empfehlen. Als recht geeignet hat sich auch die „Schulwandkarte der biblischen Länder von Köffel (Dresden, A. Huhle)“ erwiesen.

„Die Regel, daß beim Geschichtsunterrichte zur Erklärung und Verdeutlichung gute Karten benutzt werden müssen (Anm. 140), gilt auch für den Unterricht in biblischer Geschichte.“

Lehrplan für den Bezirk Chemnitz II: „Bei den sachlichen Erklärungen sind die einschlagenden geographischen Verhältnisse stets zu beachten und den Kindern mit Hilfe der Karte zum Verständnisse zu bringen. Der Geographie des Heiligen Landes ist deshalb fortgesetzte Berücksichtigung zu schenken.“ S. hierzu auch: Schreyer, Entwurf 2c.; Dr. Fußger, Lehrplan 2c.; Lehrplan für den Bezirk Dippoldiswalde.

18) Nur selten werden bei einfachen Volksschulen besondere Lektionen für Kirchengeschichte in Ansatz kommen können; es ist aber hie und da versucht worden, in den Klassen, welche das 7. und 8. Schuljahr umfassen, zwischen Weihnachten und Ostern jedes Jahres wöchentlich eine der für den biblischen Unterricht angelegten Stunden der Kirchengeschichte zu widmen. Wo dies geschieht, wird man sich zur Aufgabe machen müssen, nicht eine dürre Übersicht der kirchengeschichtlichen Entwicklung unter Belastung der Schüler mit Namen und Zahlen zu geben, sondern, wie die G. B. bemerken, durch besonders lehrreiche und erbauliche Biographien, durch Schilderungen des christlichen Lebens in einzelnen Zeiträumen, durch Erzählungen von wichtigen Äußerungen des religiösen Geistes die Wirkungen des Christentums am einzelnen und am ganzen in anschaulicher Weise aufzuzeigen. In diesem Sinne ist die Kirchengeschichte aber auch dann zu behandeln, wenn ihr wie in der Regel eigene Lektionen nicht gewidmet werden können. Selbstverständlich wird für alle Fälle die Geschichte der Reformation und das Leben der Reformatoren besondere Beachtung zu erfahren haben.

Gleichwohl wird zuweilen „noch viel toter Stoff vorgetragen, der die Schüler von der Bedeutung des Christentums nicht zu überzeugen vermag. Noch wird die alte Zeit, die der Jugend fern liegt, auf Kosten der Gegenwart bevorzugt, in welcher die Kinder einst nicht bloß als Bürger der Gemeinde und des Staates, sondern auch als Glieder der evangelischen Kirche leben und wirken sollen. Es wird daher bei den kirchengeschichtlichen Unterweisungen besonders darauf hinzuwirken sein, daß die älteren Schulkinder in das Verständnis des christlichen Lebens der Gegenwart eingeführt, für die kirchlichen Bestrebungen der Zeit (innere und äußere Mission, Bibelgesellschaften, Gustav-Adolf-Verein u.) gewonnen und begeistert werden; denn sie haben zum Teil von Dingen, die in ihrer unmittelbaren Nähe vor sich gehen, keine Ahnung oder verkehrte Vorstellungen. Hierin kann die Schule manches tun, um irrtümliche Urteile zu berichtigen, Lauheit und Gleichgültigkeit zu überwinden und zu opferfreudiger Teilnahme anzuregen. Sie kann hierbei auch das Elternhaus günstig beeinflussen. Allerdings liegt für den Lehrer eine gewisse Schwierigkeit darin, daß er für seine Zwecke nur wenig gut bearbeiteten Stoff vorfindet.“ S. hierzu: Dr. Hempel, Die Kirchengeschichte in der Volksschule (Leipzig).

Schreyer (Entwurf u.) hat neuerdings empfohlen, den Katechismusunterricht des 8. Schuljahres so zu begrenzen, daß zum Schlusse 24 Lehrstunden auf die Behandlung folgender Abschnitte aus der Kirchengeschichte verwendet werden können: Die Zeit der Apostel und ihrer Schüler, die Christenverfolgungen, Verfassung und Zustand der Kirche, Konstantin der Große, Klöster, Kirchenväter und Papst, der Islam, Bonifazius, Ausbreitung der Kirche, Spaltung der Kirche, die Kreuzzüge, die Macht des Papstes, Keßer und Inquisition, Verfall des Papsttums, Herolde der Reformation, die deutsche Reformation, Ausbreitung derselben, die Schweizer Reformation, die Gegenreformation, der Pietismus und die Brüdergemeinde, Mission und Abfall,

die katholischen Kirchen der Gegenwart, die evangelischen Kirchen der Gegenwart, Rückblick.

19) Wenn hiernach Katechismusunterricht in besonderen Lektionen bei den auf die ersten vier Schuljahre berechneten Klassen auszufallen hat, so ist doch nicht gemeint, daß der Katechismus in diesen Klassen überhaupt keine Stelle haben solle. Wie ehemals sind leichtverständliche Katechismusabschnitte auch fernerweit während der ersten Schuljahre an der Hand biblischer Geschichten zu erläutern und alsdann sicher einzuprägen. Die Reihenfolge, in welcher diese Abschnitte zur Behandlung kommen, wird aber nicht durch die Anlage des Katechismus, sondern durch den Gang des biblischen Unterrichts bestimmt. Schließlich wird es nötig sein, die gelegentlich besprochenen Abschnitte des Katechismus nach der Ordnung desselben zusammenzufassen. Allerdings müssen in dem speziellen Lehrplane jeder Schule Bestimmungen getroffen werden, daß der Katechismus nach Maßgabe der vorstehenden Andeutungen in den unteren Schulklassen wirklich auch sein Recht finde. Anmerkung 11 und 11b.

Die den Unterklassen verständlichen Katechismusabschnitte lassen sich dem biblischen Unterrichte ohne Zwang in verschiedener Weise einordnen.

S. hierzu: Dr. Wild, Stoffpläne 2c.; Baunack, Lehrplan 2c.; Schreyer, Entwurf 2c.; Grüllich, Lehrplan 2c.; Dr. Puzger, Lehrplan 2c.; Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Dippoldiswalde, Döbeln, Glauchau und Chemnitz II; Baunack, Biblische Geschichte und religiöser Memorierstoff 2c. (Leipzig).

19b) Um das Kirchenlied für die religiöse Bildung der Schulkinder möglichst furchtbar zu machen, hat man folgende Punkte zu besonderer Beachtung empfohlen: 1. Schon während der ersten vier Schuljahre sind eine Anzahl Liederverse, deren Verständnis gehörig zu vermitteln ist, im Anschluß an biblische Geschichten sicher zu lernen. 2. In den oberen Klassen sind ganze Lieder in anregender Weise eingehend zu erklären; „denn bloß anmerkungsartige Erläuterungen einzelner Ausdrücke, worauf sich die Liederklärung nicht selten beschränkt, haben nur geringen Wert“. 3. Im Gange des Religionsunterrichts sind Liederverse zweckmäßig zu verwerten, wie dies z. B. in der Lehrerausgabe des Katechismus angedeutet wird. 4. Beim Rezitieren ist mittelst geeigneter Fragen zu erforschen, ob die Schüler, was sie hersagen, wirklich verstehen. 5. Bei den Schulgebeten sind diejenigen Lieder tunlichst mit zu benutzen, welche den Schülern eingeprägt werden sollen.

S. hierzu: Grüllich, Skizzen 2c., Vorwort; Lehrplan 2c.; Dr. Wild, Stoffpläne 2c.; Schreyer, Entwurf 2c.; Dr. Puzger, Lehrplan 2c.; Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Dippoldiswalde, Döbeln, Glauchau und Chemnitz II.

20) Dem Katechismusunterrichte wird zuweilen der Vorwurf gemacht, er sei trocken, oberflächlich und abstrakt. Der Lehrplan deutet die geeignetsten Mittel zur Überwindung dieser Mängel an. Leben, Gehalt, Anschaulichkeit kann dem Unterrichte, der sich dieser Mittel in geschickter Weise bedient, nicht fehlen.

G. B. „Der Katechismusunterricht soll praktisches Christentum pflegen. Als abschließender Unterricht hat er ein anschauliches Bild von der Liebestätigkeit zu entwerfen, wie sie seit der Apostelzeit geübt worden ist und gegenwärtig von der Inneren Mission durch Fürsorge für die Armen und Kranken, für die pflegebedürftige Kinderwelt, für die gefährdete Jünglings- und Männerwelt, für die gefährdete Frauen- und Mädchenwelt geübt wird. Auch soll er diejenigen Aufgaben, Fragen und Einrichtungen der Kirche behandeln, ohne deren Verständnis ein evangelischer Christ unfähig ist, am kirchlichen Gemeindeleben sich wirksam zu beteiligen.“ — Über die Werke der Inneren Mission orientiert sehr gut: K. Weidauer: Handbuch der Liebestätigkeit im Königreich Sachsen. Dresden 1902.

S. auch Anmerkung 18 Abs. 2.

Man hat auch vorgeschlagen, das Lesebuch zur Belebung der Katechismuslehre gelegentlich heranzuziehen, andererseits aber Bedenken dagegen erhoben. Sollte es aber wahrhaft pädagogischem Takte nicht gelingen, die gefürchteten Mißgriffe zu vermeiden? Jedenfalls kann zugestanden werden, daß die Schule, wie wohlmeinend geäußert worden ist, „die Fähigkeit habe, bei der Benutzung eines vollständig gehaltenen Lesebuchs das Kind auch in christlicher Erkenntnis und evangelischem Leben zu fördern“. S. hierzu: Dr. Puzger, Lehrplan zc.; Lehrplan für den Bezirk Chemnitz II.

Sorgen wir ja für eine recht anregende und zugleich erbauliche Unterweisung der Jugend in unserem bekennnismäßigen Glauben!

Zur Vorbereitung auf den Katechismusunterricht ist u. a. das Studium folgender Schriften zu empfehlen: Grüllich, Skizzen zur unterrichtlichen Behandlung des Kleinen Katechismus Dr. Luthers (Meißen); Dr. Hempel, Zum Katechismusunterrichte (Leipzig); Dr. Wild, Der Kleine Katechismus D. Martin Luthers, unter Zugrundelegung des verordneten religiösen Memorierstoffes erklärt (Dresden); Kälker, Der Katechismusstoff zc. (Dresden).

20b) G. B. „Das gewöhnliche Unterrichtsverfahren leidet daran, daß die Kinder nicht hinreichend in den Katechismus eingeführt werden. Wenn der Lehrer bei Beginn der Lektion das zu behandelnde Katechismusstück zwar hersagen läßt, aber bei der Besprechung nicht an dasselbe anknüpft, sondern dem Gange dogmatischer Handbücher, vielleicht auch dem des Seminarheftes folgt, so gewinnen die Schüler in der Regel kein Verständnis von dem Zusammenhange, in welchem die Ausführungen des Lehrers zu dem betreffenden Katechismusstücke stehen. Und eben darum verlieren sie so leicht die gewonnenen Gedanken, denen jeder feste Anhalt im Gedächtnis fehlt; sie verlieren aber auch die Worte des Katechismus, denn diese sind ihnen nicht voll ausgelegt und zu Gemüte geführt worden.“

Sehr beachtlich erscheint daher folgende Verfügung einer ausländischen Regierung: „Der Katechismusunterricht wird dadurch, daß in denselben die christliche Dogmatik eingezwängt wird und daß darüber das einfache, klare, unübertrefflich schöne Katechismuswort zu kurz

kommt oder gar unbeachtet bleibt, den Kindern nicht lieb gemacht, sondern selbst verleidet. Katechismusbearbeitungen, welche im Interesse einer mehr oder weniger systematischen Behandlung der christlichen Lehre Unterrichtsstoffe in ihr Bereich ziehen, die außerhalb des Wort- und Sachinhalts des Katechismus Luthers liegen, oder welche diesen nach Gesichtspunkten gestalten, die nicht ihm selbst, sondern einem anderen Lehrsystem entnommen sind, führen daher vielfach von dem, was gerade die spezifische Aufgabe des Katechismusunterrichts in der Volksschule ist, von der einfachen, klaren und zusammenhängenden Entwicklung des Katechismus Luthers in seinem reichen, der Fassungskraft der Schulkinder entsprechend gestalteten Inhalte ab und muten diesen wie den Lehrern die Lösung einer Aufgabe christlicher Lehrentwicklung zu, welcher jene nach ihrer Fassungskraft schwerlich gewachsen sind und welche auch den Lehrern Schwierigkeiten und Gefahren bereitet. Weil in unseren Schulen noch zu wenig der Sach- und Wortinhalt des Katechismus getrieben, zu wenig unterrichtlich entwickelnd durchgearbeitet wird, weil noch zu häufig Katechismusbearbeitungen der vorbezeichneten Art gebraucht werden, darum läßt der Katechismusunterricht noch so viel zu wünschen übrig."

Dem Vernehmen nach sind die vorstehenden Winke zwar nicht unbeachtet geblieben, immerhin aber haben auch die Erfahrungen der letzten Jahre noch zu dem Tadel Anlaß gegeben, „daß den Kindern vieles zugemutet werde, was nicht in den Kopf und erst recht nicht in das Herz eindringen kann“. Und es ist daher aufs neue vor „jenem Verbalismus gewarnt worden, dessen Wurzelgeschlecht die Keime religiösen Lebens und Empfindens leicht ersteckt“.

21) Die Katechismuslehre ist bekanntlich in einfachen Volksschulen früher sehr häufig nach einjährigen, den gesamten Stoff gleichmäßig wiederholenden Lehrkursen behandelt worden. Für die Lausitz waren einjährige Kurse ausdrücklich vorgesehen; anderwärts folgte man gern dem auf Veranlassung Dr. Döhners verfaßten „Zwickauer Leitfaden“, dessen Anlage seinerzeit besonders geeignet schien, den für die religiöse Bildung der Kinder so nachteiligen Folgen häufigen Schul- und Lehrerwechsels einigermaßen zu begegnen.

Fern davon, die Vorteile derartiger Jahreskurse verkennen zu wollen, sprechen sich doch die G. B. zum größten Teile für zweijährige Lehrgänge aus, und zwar auf Grund der Erfahrung, daß der Katechismusunterricht, wenn er bei nur zwei wöchentlichen Lehrstunden innerhalb eines Jahres gänzlich durchgenommen wird, namentlich in wenig gegliederten Schulen häufig das Gepräge unwirksamer Außerlichkeit erhalte. Der Unterricht müsse in der § 2 Pkt. 1b Abs. 2 des Lehrplanes angeordneten Weise vertieft und fruchtbarer gestaltet werden; dazu genüge aber der kurz bemessene Raum eines Jahreskurses nicht.

Infolgedessen gibt der Lehrplan zweijährigen Kursen den Vorzug, ohne jedoch, wenn er sie auch der Regel nach eingehalten wissen will, die Wahl einjähriger ganz auszuschließen. Wo solche je nach Umständen erforderlich sein sollten, da wird man also nicht nötig haben, „sie erst zu erkämpfen“.

Um übrigens mit den Vorteilen zweijähriger Kurse die einjähriger der Hauptsache nach zu verbinden, wird es geraten sein, angemessene Bestimmungen in den speziellen Lehrplan jeder Schule aufzunehmen. Es sei hier nur der sorgföhrhenden Bezugnahme auf bereits behandelte Stoffe und planmäßig einzuordnender Wiederholungen gedacht.

Demgemäß ist seitens des Königl. Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts unter dem 21. Mai 1881 an die Bezirkschulinspektoren verordnet worden: „Die Aufnahme einjähriger Lehrkurse für den Katechismusunterricht ist da, wo sich dieselben der ganzen Sachlage nach als das zweckmäßigere darstellen, nicht zu verhindern, und in denjenigen Schulen, welche der Regel unter 1 b Abs. 3 des Normalplans für den Religionsunterricht (s. oben § 2, 1 b Abs. 3) vom 27. November 1876 entsprechend zweijährige Lehrkurse verfolgen, sind alsbald die etwa noch nötigen Einrichtungen zu treffen, um die Befestigung der behandelten Lehr- und Memorierstoffe durch planmäßige Wiederholungen zu sichern.“

Jetzt haben allem Anscheine nach zweijährige Lehrkurse die Vorrherrschast. Zum Teil aber sind sie dergestalt angelegt, daß in jedem Jahre diejenigen Abschnitte des Katechismus, welche im vorhergehenden ausführlich behandelt worden sind, kurz wiederholt werden (Anmerkung 23). Wenn man diese Kurse zuweilen als einjährige bezeichnet, so ist dies insofern nicht zureffend, als die ausführliche Behandlung sämtlicher Teile des Katechismus immer erst nach zwei Jahren zum Abschlusse kommt (Baunack, Lehrplan 2c.).

Einjährige Kurse im strengen Sinne des Wortes haben sich auch nach mehrfachen Wahrnehmungen aus neuerer Zeit „nicht bewährt, weil bei ihnen die Behandlung des zweiten und dritten Artikels, des dritten Hauptstücks und der Sakramente gewöhnlich zu kurz kommt“. Gleichwohl finden sie vielleicht noch einzelne Vertreter.

Bezüglich der Unterstützung, welche die Katechismuslehre, damit sie bei wöchentlich zwei Lehrstunden ihr Ziel erreiche, seitens des biblischen Unterrichts erfahren soll, vergl. Anmerkung 14 und 19.

Beachtlich erscheint in dieser Hinsicht auch, was u. a. die Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Auerbach, Annaberg, Dippoldiswalde und Borna vorschreiben: Das erste Hauptstück und der erste Artikel sind in dem Jahre ausführlich zu besprechen, in welchem beim Bibelunterrichte das Alte Testament, der zweite und dritte Artikel sowie das dritte Hauptstück nebst den Sakramenten und der Beichte dagegen in dem Jahre, in welchem beim Bibelunterrichte das Neue Testament behandelt wird. Dabei wäre, wie gelegentlich empfohlen worden ist, insbesondere anzustreben, „daß die Behandlung des dritten Artikels und der Sakramente neben der Erklärung der wichtigsten Abschnitte aus der Apostelgeschichte hergehe“.

Vergl. hierzu die Vorschläge S. Bangs (Das Leben Jesu 2c.) über die Anordnung des Katechismusstoffes in Beziehung auf den Gang der biblischen Geschichte (Anmerkung 13), wozu er selbst bemerkt: „Der Isolierung des Katechismusunterrichts muß nach Kräften vorgebeugt werden. Freilich wird es dann oft nicht möglich sein, den Katechismus in seiner eigenen Folge, gemäß seinem eigenen Aufbaue einzuführen; man wird Ruhestationen, Rückblicken und zuletzt einem zusammen-

fassenden Abschlußkursus von einigen Stunden die Gewinnung des spezifischen Katechismusaufbaues zuweisen müssen.“

22) Dieses Verhältnis tritt bereits bei vierklassigen Schulen ein; den eingehenderen Unterweisungen der ersten Klasse ist ein vorbereitender Kursus bei Klasse II voranzuschicken.

„Es ist von der größten Bedeutung, diese Forderung planvoll durchzuführen; vielfach trägt unser Katechismusunterricht gerade deshalb nicht die erwünschten Früchte, weil mit Kindern des fünften und sechsten Schuljahres schon zu schwierige Fragen besprochen werden.“

Dr. Wild (Stoffpläne zc.): „In vier- und mehrklassigen Schulen sind im fünften und sechsten Schuljahre besonders die grammatisch-logische Gliederung der Katechismusstücke, ihr sprachlicher Ausdruck, wie die den wichtigsten und leichter verständlichen Katechismuswahrheiten zugrunde liegenden Tatsachen und Erfahrungen zum Verständnis zu bringen, während im siebenten und achten Schuljahre der innere Zusammenhang der Hauptstücke aufzuzeigen ist, auch die Punkte, für welche die Kinder früher noch nicht reif waren, eingehender zu besprechen und die notwendigsten Begriffe auf dem Wege der Induktion festzusetzen sind. Selbstverständlich ist überall nicht bloß das Wissen, sondern auch Gemüt und Wille religiös zu bilden.“

Eckardt (Lehr- und Stundenpläne zc.) bemerkt hinsichtlich der vierklassigen Schule, in Klasse II seien die leichteren Pensen zu behandeln, in Klasse I müsse der Unterricht dem Umfange nach weiter, dem Inhalte nach tiefer sein.

Grüllich (Lehrplan zc.): „Entsprechend der Fassungskraft der Kinder muß sich der Kursus für die 1. Oberstufe (5. und 6. Schuljahr) viel einfacher und schlichter, knapper und kürzer halten als der für die 2. Oberstufe (7. und 8. Schuljahr). Die größeren Katechismuschriften verleiten die Lehrer leicht, zu ausführlich zu werden zc.“

Schüpe: „Der Unterricht der niederen Stufe unterscheidet sich von dem der oberen hauptsächlich dadurch, daß jener seinen Gegenstand im engsten Anschluß an den Wortlaut des Katechismus vorwiegend auf der beim Kinde vorhandenen geschichtlichen Grundlage behandelt.“ Doch ist hierbei, wie von anderer Seite betont wird, „von einer zerstreuten Menge geschichtlichen Stoffes abzugehen und möglichste Einheitlichkeit desselben zu erstreben.“

Fink: „Bei der Behandlung der Katechismusätze im 5. und 6. Schuljahre (Klasse II der vierklassigen Schule) ist immer von einer bezüglichen biblischen Geschichte auszugehen. Aus ihr ist unter Heranziehung und Vergleichung verwandter Geschichten die religiös-sittliche Wahrheit zu finden, die dann im Wortesausdruck des Katechismus anzuzeigen und auf das Leben der Kinder anzuwenden ist. Im 7. und 8. Schuljahre (Klasse I der vierklassigen Schule) kann der Lehrer von dem gut vorgespochenen Katechismusworte ausgehen. Nach sprachlicher und inhaltlicher Pargliederung sind die Grundbegriffe unter Herbeiziehung biblischer Anschauungsmaterials ungekünstelt zu erläutern und mit Verwertung von Sprüchen und Liederversen auf die kindlichen Lebensverhältnisse zu beziehen.“

22b) Da bei gegliederten Schulen zuweilen der Fall eintritt, daß einzelne Kinder, weil sie die obersten Klassen nicht erreichen, in den Konfirmandenunterricht eintreten, ohne zuvor ausreichenden Katechismusunterricht genossen zu haben, so ist der berechtigte Wunsch ausgesprochen worden, es möchten Vorkehrungen getroffen werden, damit auch solchen Schülern eine möglichst vollständige Unterweisung in der christlichen Lehre gesichert sei. Hier und da bestehen derartige Einrichtungen (Nachhilfestunden, besondere Hausaufgaben, ausnahmsweise Versetzung der betreffenden Kinder in höhere Klassen, Zulassung derselben zu dem Religionsunterrichte höherer Klassen zc.) bereits. Wo sie noch fehlen, werden sie je nach Maßgabe der einschlagenden Verhältnisse ins Leben zu rufen sein.

Vergl. hierzu den vorletzten Absatz der Bekanntmachung vom 19. September 1877 (Anmerkung 25) und Anmerkung 19, namentlich aber die Generalverordnung des Königl. Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 27. November 1886. Es heißt daselbst:

„Die Frage, welche Einrichtungen an gegliederten Schulen zu treffen sein möchten, um solchen Kindern, die aus niederen Klassen zur Schulleistung gelangen, einen möglichst vollständigen Katechismusunterricht zu gewähren, ist im wesentlichen je nach Lage der örtlichen Verhältnisse zu beantworten. Denn nicht allenthalben bietet sich die Möglichkeit, zurückgebliebene Schüler in besonderen Klassen zu vereinigen oder mit Nachhilfestunden zu bedenken, wie solches an einigen Orten bereits geschehen ist.

Da jedoch gerade diese Einrichtungen dem in Rede stehenden Zwecke am besten entsprechen, so haben die Bezirksschulinspektoren die weitere Verbreitung derselben im Auge zu behalten und gegebenenfalls in Anregung zu bringen. Wo aber von den erwähnten Maßnahmen zurzeit noch abgesehen werden muß, da sind die Lehrer unter Bezugnahme auf die Schlußbestimmung der Bekanntmachung vom 19. September 1877 ausdrücklich anzuweisen, der zurückgebliebenen Schüler auf das sorgfältigste sich anzunehmen und insbesondere die Hausaufgaben für dieselben nach dem Gesichtspunkte zu regeln, daß sie bis zum Schlusse ihrer Schulzeit mit dem größten Teile des Katechismus und den wichtigsten zugehörigen Bibelstellen bekannt sein sollen.

Auch ist in Erwägung zu ziehen, ob etwa die fraglichen Kinder oder wenigstens die reiferen derselben zu dem Religionsunterrichte höherer Stufen zugelassen werden können, wie denn überhaupt nicht außer acht gelassen werden darf, daß schwach begabte und vernachlässigte Schüler nicht über Gebühr in niederen Klassen zurückzuhalten und nur dann von der Versetzung in höhere Klassen auszuschließen sind, wenn dies ihr Bildungsstand bezüglich der wesentlichen Lehrgegenstände zweifellos erfordert.

Endlich soll hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß der Katechismusunterricht vornehmlich um der gedachten Nachzügler willen in einer Reihe gegliederter Schulen nach einjährigen Lehrkursen erteilt wird, und zwar in dem einen Schuljahre mit Hervorhebung der zehn Gebote und des 1. Artikels, in dem anderen aber unter Bevorzugung der übrigen Glaubensartikel und des Vaterunfers. Dieser Einrichtung, mit welcher

dem Vernehmen nach befriedigende Erfolge erzielt worden sind, steht gemäß der Generalverordnung vom 21. Mai 1881 (s. Anmerkung 21) ein Bedenken nicht entgegen.“

Zugleich mit Rücksicht auf etwa vorhandene Nachzügler ist für diejenigen Klassen, in welchen der Regel nach Schüler des fünften und sechsten Schuljahres ihren Platz haben, u. a. folgender Lehrgang in Vorschlag gebracht worden: 5. Schuljahr: Kurze Einleitung; Erklärung des ersten Hauptstücks und des ersten Artikels; geschichtliche Begründung des zweiten Artikels; Besprechung des dritten Hauptstücks unter Ausschluß der Lutherschen Erklärungen; Erläuterung je des ersten Abschnittes der beiden Hauptstücke von den Sakramenten. 6. Schuljahr: (erstes Halbjahr) Erklärung des zweiten und dritten Artikels auf Grund der bezüglichen Bibelabschnitte, zusammenfassende Übersicht; (zweites Halbjahr) Erklärung des dritten Hauptstücks und der noch übrigen Fragen des vierten und fünften Hauptstücks; Gesamtwiederholung.⁷⁾

23) In den Vorschlägen über die Verteilung des Katechismusstoffes auf die beiden Jahre des zweijährigen Lehrkursus stimmen die G. B. nicht ganz überein; es handelt sich vornehmlich um die Frage, ob dem ersten Jahre außer dem Hauptstücke von den zehn Geboten nur der erste, oder die ersten beiden Artikel des zweiten Hauptstückes zugewiesen werden möchten. Der Lehrplan sieht daher von bestimmten Vorschriften ab. Doch soll hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß namentlich auch seitens der kirchlichen Aufsichtsorgane die Bemerkung gemacht worden ist, es werde das erste Hauptstück nicht selten zuungunsten des zweiten in allzu gedehnter Ausführung behandelt.

Dr. Wild (Stoffpläne 2c.) bestimmt für das erste Jahr des zweijährigen Lehrkursus das 1. Hauptstück und den 1. Artikel, für das zweite den 2. und 3. Artikel, sowie die übrigen Hauptstücke.

Grüllich (Zweiter Beitrag 2c.) verteilt den Lehrstoff in derselben Weise, empfiehlt aber zugleich, im ersten Jahre schließlich auch den Rest des Katechismus in Kürze zu behandeln und das zweite mit einer gedrängten Wiederholung des vorjährigen Penjums zu beginnen. Er ist jedoch nach und nach zu der Überzeugung gelangt, „daß sich die Lehrer bei einem solchen Wiederholungskursus trotz aller Mahnungen zu lange aufhalten und somit die Behandlung des zweiten Katechismusstückes benachteiligen“. Demgemäß hat er später in seinem „Lehrpläne 2c.“ bestimmt: Im 5. Schuljahre soll das 1. Hauptstück und der 1. Artikel ausführlicher und nur ganz kurz der 2. und 3. Artikel erklärt werden. Im 6. Schuljahre wird das 1. Hauptstück und der 1. Artikel ganz kurz wiederholt und dann der übrige Teil des Katechismus ausführlicher besprochen. Ebenso ist die Gliederung auf der letzten Stufe (7. und 8. Schuljahr) vorzunehmen.

Dieser Verteilung schließen sich die Lehrpläne der Inspektionsbezirke Borna, Rochlitz, Zwickau, Döbnitz, Auerbach, Annaberg und Dippoldiswalde im wesentlichen an.

Eckardt (Lehr- und Stundenpläne 2c.): 1. Jahr. Das 1. Hauptstück, die ersten beiden Artikel und (etwa von Weihnachten ab) übersicht-

liche Behandlung der folgenden Katechismusstücke. 2. Jahr. Wiederholung des 1. Hauptstücks und der ersten beiden Artikel (1. Vierteljahr), eingehende Behandlung des 3. Artikels und des 3. Hauptstücks, sowie kürzere Erklärung der übrigen Hauptstücke.

Bezirk Chemnitz II: 5. Schuljahr. Kurze Einleitung und 1. Hauptstück (20 Wochen); 1. Artikel ausführlich, 2. Artikel historisch (12 Wochen); 3. Hauptstück (8 Wochen). 6. Schuljahr. Kurze Einleitung und 1. Hauptstück (15 Wochen); 1. Artikel kürzer, 2. Artikel ausführlich, 3. Artikel historisch (6 bez. 9 und 2 Wochen); 3. Hauptstück (8 Wochen). 7. Schuljahr. Einleitung — Lebensziel, Offenbarung, Religionen, Katechismus —, 1. Hauptstück ausführlich (15 Wochen); 1. Artikel ausführlich, 2. und 3. Artikel kürzer (12 Wochen); 3. Hauptstück (10 Wochen); 4. und 5. Hauptstück historisch (3 Wochen). 8. Schuljahr. Einleitung — kurze Wiederholung des im vorigen Kursus Behandelten, Heilige Schrift, Katechismus —, 1. Hauptstück kürzer (12 Wochen); 1. Artikel kürzer, 2. und 3. Artikel ausführlich (16 Wochen); 3. Hauptstück (8 Wochen); 4. und 5. Hauptstück nebst Beichte (4 Wochen). — Für zweiklassige Schulen ist der dem 7. und 8. Schuljahre zugewiesene Lehrstoff in jährlichem Wechsel bestimmt.

Im Bezirk Ramez hatte man vor etlichen Jahren nachstehenden Unterrichtsengang versuchsweise angenommen: Zweiklassige Schule. 1. Jahr: 1. Hauptstück (bis zu den Sommerferien), 1. Artikel (bis Michaelis), 2. Artikel (bis 1. Advent), 3. Artikel (bis Weihnachten), 3. Hauptstück (Januar), 4. und 5. Hauptstück (Februar), Gesamt wiederholung. 2. Jahr: 2. Artikel (bis Pfingsten), 3. Artikel (bis zu den Sommerferien), 4. und 5. Hauptstück (bis Michaelis), 3. Hauptstück (bis 1. Advent), 1. Hauptstück (bis mit Januar), 1. Artikel (Februar), Gesamt wiederholung. Vierklassige Schule. Klasse II. 1. Jahr: 1. Hauptstück (bis Michaelis), 1. Artikel (bis Weihnachten), 2. Artikel. 2. Jahr: 3. Artikel (bis zu den Sommerferien), 3. Hauptstück (bis 1. Advent), 2. Artikel übersichtlich (bis Weihnachten), 1. Hauptstück und 1. Artikel. Klasse I. 4. und 5. Hauptstück (bis zu den Sommerferien), 2. Artikel (bis Michaelis), 3. Artikel (bis 1. Advent), 3. Hauptstück (bis Weihnachten), 1. Hauptstück und 1. Artikel. — Später ist man aber zu folgender Stoffordnung für zweiklassige Schulen gekommen. Lehrgang I: 1. Hauptstück (20 Wochen), 1. Artikel (8 Wochen), 2. Artikel (14 Wochen). Lehrgang II: 3. Artikel (14 Wochen), 3. Hauptstück (14 Wochen), 4. und 5. Hauptstück (14 Wochen). S. hierzu Anmerkung 13.

Bezirk Döbeln: Zweiklassige Schule. 1. Jahr: 1. Hauptstück, 1. und 2. Artikel; kurzer Überblick über den 3. Artikel und das 3. Hauptstück, sowie (in etwa 4 bis 5 Wochen) knappe Erklärung des 4. und 5. Hauptstücks mit Einschluß der Beichte. 2. Jahr: Wiederholung der ersten beiden Artikel; der 3. Artikel und das 3. Hauptstück; wiederholender Überblick des 1. Hauptstücks, sowie des 4. und 5. Hauptstücks mit Einschluß der Beichte. Vierklassige Schule. Klasse II. In einjährigem Kursus das 1. Hauptstück und der 1. Artikel. Klasse I. 1. Jahr: Wiederholender Überblick des 1. Hauptstücks; das 2. Hauptstück und (am Ende des Schuljahres) knappe Erklärung des 4. und 5. Hauptstücks mit Einschluß der Beichte. 2. Jahr: Zusammenfassender Überblick des 2. Haupt-

stücks; das 3. Hauptstück; zusammenfassender Überblick des 1. Hauptstücks, sowie (am Schlusse des Schuljahres) des 4. und 5. Hauptstücks mit Einschluß der Beichte.

In betreff der vierklassigen Schule sei aus den G. B. noch folgender Vorschlag hervorgehoben: „Klasse II hat zu behandeln im ersten Jahre das erste Hauptstück und den ersten Artikel, im zweiten Jahre das zweite Hauptstück ganz und das erste in gedrängter Kürze. Klasse I beginnt dann in einem Jahre mit dem zweiten Hauptstücke, schließt daran kurz die Lehre von den Gnadenmitteln und kehrt hiernach zum ersten Hauptstücke zurück. Im anderen Jahre ist mit dem dritten Hauptstücke zu beginnen und dasselbe ausführlicher zu behandeln, dann zum vierten und fünften Hauptstücke überzugehen und hierauf zum zweiten zurückzukehren. Bei solcher Einrichtung des Lehrurses würden jedes Jahr vor Eintritt des Konfirmandenunterrichts mit den zu entlassenden Schülern die letzten Hauptstücke behandelt werden können.“ Obgleich diese Anordnung des Lehrstoffes dem gelegentlich ausgesprochenen Wunsche, „es möge dafür gesorgt werden, daß die heiligen Sakramente nicht erst im letzten Jahre, insbesondere nicht erst gegen Ende desselben behandelt werden“, entgegenkommt, so hat sie doch aus praktischen Gründen nur wenig Anklang gefunden.

Wie von vornherein erwartet worden ist, hat man in den einzelnen Aufsichtsbezirken die Verteilung des Katechismusstoffes derart geleitet, daß nun die Lehrgänge ihrer gleichartigen Schulen hinsichtlich der Anlage im großen und ganzen übereinstimmen. Auch bestehen zurzeit zwischen den Lehrgängen benachbarter Bezirke meist nur geringfügige Verschiedenheiten.

Die viel weiter gehende Forderung, „eine gemeinsame Schul- und Lehrordnung des Landes möge dafür sorgen, daß jede Schule gleichzeitig und gleichartig mit den übrigen des Kreises und des Landes (und zwar jede entsprechend den Schulen ihrer Kategorie) den biblischen und den Katechismusstoff teile und handhabe, unbeirrt durch den Lehrerwechsel der Schule und ungestört durch Schulwechsel des Kindes“, mag vielleicht zwar für den ersten Augenblick etwas Ansprechendes haben; indessen scheint jene Forderung, ganz abgesehen davon, ob sie den gesetzlichen Bestimmungen gegenüber haltbar sein und im Falle der Durchführung die gewünschten Erfolge tatsächlich haben würde, mit den bekannten Überlieferungen unseres Schulregiments, das die Ausgestaltung des Unterrichts hinsichtlich der Einzelheiten zugunsten einer regeren, den örtlichen Verhältnissen möglichst entsprechenden Entwicklung bislang den einzelnen Lehranstalten unter Aufsicht der Orts- und Distrikts-, bez. Bezirkschulinspektoren überlassen hat, nicht wohl vereinbar. Jedoch in dem Notwendigen — Einheit!

23b) Wiederholt ist, nachdem der Lehrplan für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre vom 27. November 1876 ins Leben getreten war, behauptet worden, daß die Zahl der darin für den Religionsunterricht bestimmten Lehrstunden nicht ausreiche, um die Erfolge desselben auf ihrer früheren Höhe zu erhalten.

Es mag dahingestellt sein, ob die Erfolge des Religionsunterrichts in der That ab-, oder nicht vielmehr zugenommen haben; jedenfalls aber erscheint die ihm zugewiesene Stundenzahl im Verhältnis zur Gesamtheit der wöchentlichen Schulstunden, insbesondere wenn die Lehrpläne nichtsächsischer Schulen zum Vergleiche gezogen werden, noch als recht ansehnlich.

Lassen dessenungeachtet die Unterrichtserfolge hier und da zu wünschen übrig, so mag bemerkt sein, daß nach der schon erwähnten seitens des Königl. Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts an die Bezirksschulinspektoren ergangenen Generalverordnung vom 21. Mai 1881 die Fähigkeit vorhanden ist, unter gewissen Voraussetzungen die Zahl der Religionsstunden in den oberen Klassen bis auf weiteres um eine Stunde zu erhöhen.

Die fragliche Generalverordnung befaßt nämlich u. a.: „In den Fällen, wo der ungenügende Stand des Religionsunterrichts unverkennbar als Folge der für denselben jetzt bestimmten wöchentlichen Stundenzahl anzusehen ist, hat der Bezirksschulinspektor nach vorgängigem Vernehmen mit dem kirchlichen Aufsichtsbeamten bis auf weiteres die Einführung einer fünften Religionsstunde zu verfügen. Diese ist, wenn nicht etwa der Schulvorstand eine Überstunde bewilligt, je nach Maßgabe der konkreten Verhältnisse entweder durch zeitweise Beschränkung oder einstweilige Sistierung eines derjenigen Unterrichtsgegenstände zu gewinnen, welche nach § 4 Abs. 7 in Verbindung mit § 2 des Gesetzes vom 26. April 1873 zu den minder wesentlichen der Volksschule gehören. Für welchen oder welche Zweige des Religionsunterrichts die gewonnene Stunde zu verwenden ist, hat der Bezirksschulinspektor im Einverständnis mit dem kirchlichen Aufsichtsbeamten nach den lokalen Verhältnissen zu bestimmen; von der Einführung einer besonderen Rezitierstunde ist indes unter allen Umständen abzusehen.“

Dieser Anordnung nunmehr in allen einschlagenden Fällen nachzugehen, sind die Bezirksschulinspektoren i. J. 1892 angewiesen worden. Das hat sich aber dem Vernehmen nach nur selten notwendig gemacht.

Gegenüber der Bestimmung des Lehrplanes, daß dem Katechismusunterricht in jeder Woche 2 Stunden zu widmen sind, ist in neuerer Zeit der Vorschlag gemacht worden, es möge den einzelnen Schulen freigestellt werden, die für den Religionsunterricht der oberen Klassen wöchentlich verfügbaren 4 Stunden nach Bedürfnis auf Katechismus und Biblische Geschichte zu verteilen. Eine allgemeine Anordnung im Sinne dieses Vorschlages erscheint jedoch schon um deswillen bedenklich, weil sie wahrscheinlich zahlreiche den Lehrbetrieb beunruhigende Experimente zweifelhaften Wertes zur Folge haben würde. — Vergl. hierzu: S. Wang, Zur Reform des Katechismusunterrichts (Leipzig).

23 c) Noch immer ist hier und da zu bemerken, daß die Gedanken der von den Kindern zu lernenden Bibel sprüche und Kirchenlieder innerhalb der Katechismusunterredungen zu wenig verwertet werden. Anstatt diesen Memorierstoff und seine Erklärung in die Katechesen selbst planmäßig einzuordnen, begnügt man sich damit, ihn nachträglich wie ein unwesentliches Anhängsel zu behandeln oder

kurzerhand zum Lernen aufzugeben. Wie sehr die Bedeutung des Memorierstoffes für die religiöse Bildung dadurch abgeschwächt wird und wieviel dem Katechismusunterricht insolge dessen verloren geht, braucht nicht erst auseinandergelegt zu werden. „Damit die notwendige Konzentration des Memorierstoffes mit dem Katechismus sich verwirkliche, muß derselbe zweckgemäß in die Besprechung des Katechismus hineingezogen werden.“

Vergl. hierzu: Dr. Wild, Der Kleine Katechismus u.; Baunack, Lehrplan u.; Schreyer, Entwurf u.; Lehrplan für die einfachen Volksschulen des Bezirks Döbeln, IV. Stück; auch Anmerkung 24.

24) In betreff des Memorierens und Rezitierens beim Religionsunterrichte erheben die G. B. besonders nachverzeichnete Forderungen:

1. Das Memorieren und Rezitieren erfolge stets im Zusammenhange mit den vorliegenden Lehrpensen, z. B. so, daß in die Besprechung biblischer Geschichten verwebte Sprüche, Verse und Katechismusabschnitte eingeprägt und beim Katechismusunterrichte gerade die in Behandlung begriffenen Stücke, sowie denselben inhaltlich verwandte Lieder und Bibelstellen gelernt werden. Das Memorieren solle nicht als eine Sache für sich neben dem Religionsunterrichte, sondern als ein wichtiger Teil desselben innerhalb seines Ganges auftreten. Vergl. hierzu folgende Bemerkung Dr. Wilds (Stoffpläne, Zusätze V): „Betreffs ausreichender Verwertung des Memorierstoffes sind bei den aus den biblischen Geschichten zu ziehenden Anwendungen, wie bei Behandlung der einzelnen Katechismusabschnitte den Kindern vor allen Dingen diejenigen Gedanken zum Bewußtsein zu bringen, welche der zugehörige Memorierstoff enthält.“

2. Was zu memorieren ist, müsse in der Regel zuvor mindestens durch Erläuterung des Wortsinnes dem Verständnis der Schüler nahe gebracht werden. Dem werde indes schon damit, daß man der unter 1 gedachten Forderung nachgeht, einigermaßen entsprochen.

3. Besondere Rezitierstunden seien nicht anzusetzen, wohl aber sei das Auswendiglernen in jeder Religionsstunde streng zu prüfen. Das Gelernte von sämtlichen Schülern der Klasse zu überhören, werde dem Lehrer hiernach zwar nicht möglich sein, doch könne er jene Prüfung immerhin vollziehen, und zwar teils (allerdings unter der Voraussetzung tüchtiger Schulung) durch das Rezitieren im Chore, teils durch vorsichtig abwechselnde Heranziehung einzelner Kinder zum Auffagen, teils durch zweckmäßige Beteiligung älterer Schüler bei dem Gehörten des Überhörens.

4. Schreib- oder Zeichenstunden seien in keinem Falle für das Rezitieren mit zu verwenden.

5. Das Rezitieren müsse sicher, langsam, laut und mit sinngemäßer Betonung erfolgen.

6. Der Memorierstoff sei auf die einzelnen Unterrichtsstufen und Lehrpensen sorgfältig zu verteilen.

7. Durch wohlgeordnete Wiederholung müsse für dauernde Befestigung des Gelernten Sorge getragen werden; insbesondere sei die sogenannte Wochenaufgabe in jeder Religionsstunde entweder gleich zu

Anfang nach Gesang und Gebet, oder vor dem Schlusse 5 bis 10 Minuten lang zu wiederholen; auch empfehle es sich, in den Oberklassen zur Erklärung und Wiederholung des Lernstoffes die letzte Religionsstunde jedes Monats ausschließlich zu verwenden.

8. Der gesammte Memorierstoff müsse bis zu Ende des siebenten Schuljahres eingeprägt sein, damit das achte Schuljahr zu einer Hauptwiederholung verwendet werden könne.

Außerdem wird als zweckmäßig bezeichnet, „vor oder nach der Katechismusstunde die Sprüche, vor oder nach dem Bibelunterrichte die Lieder und vor oder nach der ersten Unterrichtsstunde der übrigen Tage die Hauptstücke im Chor und von einzelnen Kindern ansagen zu lassen“ (Brunner, Lehrplan zc.), ingleichen „den Memorierstoff in Tagesaufgaben zu teilen und für jeden Tag einen Spruch oder eine Strophe oder ein Katechismusstück zu bestimmen“ (Lehrplan für den Bezirk Chemnitz II). Auch sollten die Kinder „gewöhnt werden, Sprüche und Liederverse auf Fragen des Lehrers, die ihren Hauptinhalt berühren, anzusagen“, sowie „insbesondere bei Gelegenheit von Wiederholungen Spruchgruppen nach bestimmten Gesichtspunkten zu bilden“.

Wenn der Unterricht diesen Winken folgt, so wird die Schule zugleich auch „der ihr obliegenden Liebespflicht, denjenigen Schülern, welche aus einer tieferen Klasse gegliederter Anstalten zur Entlassung kommen, einen schätzbaren Teil religiösen Memorierstoffes für den Konfirmandenunterricht und das Leben mitzugeben“, Genüge leisten. Vergl. Anmerkung 19, 22b und 25.

25) In dem mittelft Bekanntmachung vom 27. November 1876 veröffentlichten Lehrplane für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen folgt hiernach der Satz: „Die nähere Feststellung des in allen evangelischen Volksschulen mindestens zu bewältigenden religiösen Memorierstoffes bleibt vorbehalten.“ Dieser Absatz des Lehrplanes konnte hier weggelassen werden, da, was derselbe in Aussicht stellte, inzwischen sich verwirklicht hat.

Der religiöse Memorierstoff ist gemäß nachstehender Bekanntmachung vom 19. Septbr. 1877 veröffentlicht worden: „Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat, wie dies seinerzeit vorbehalten worden ist, zur Ergänzung des mittelft Bekanntmachung vom 27. November vorigen Jahres publizierten Lehrplanes für den Unterricht in der Religions- und Sittenlehre in Volksschulen den in evangelischen Volksschulen mindestens zu bewältigenden Memorierstoff an Bibelstellen, Kirchenliedern und Choralmelodien nach erfolgter Vernehmung mit dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium festgestellt und hierauf unter dem Titel: „Der religiöse Memorierstoff für die evangelischen Volksschulen des Königreichs Sachsen“ (Dresden, Verlag von Alwin Huhle) eine Zusammenstellung desselben zugleich für den Schulgebrauch veröffentlichten lassen.

Solches wird andurch mit dem Verordnen bekannt gemacht, daß die in genannter Schrift bezeichneten 150 Bibelstellen, 22 Kirchenlieder und 35 Choralmelodien spätestens von Ostern 1878 ab den

Lehrplänen sämtlicher evangelischen Volksschulen des Landes in zweckmäßiger Verteilung auf die verschiedenen Unterrichtsstufen einzuordnen sind. Hierbei ist jedoch nachstehendes noch besonders hervorzuheben.

Indem die gedachte Zusammenstellung sich darauf beschränkt, das geringste Maß des Memorierstoffes in Absicht auf Einheit und Gründlichkeit des Religionsunterrichts festzusetzen, soll selbstverständlich einem weiteren und reicheren Ausbau desselben kein Hindernis entgegengestellt werden. Wenn sodann eine Reihe Bibelstellen, die als integrierende Teile biblischer Geschichten zu betrachten sind, Aufnahme in das Verzeichnis nicht gefunden haben, so ist man von der Voraussetzung ausgegangen, daß dieselben auch künftig ohne ausdrückliche Anordnung wie bisher innerhalb der Lehrstunden selbst zur Einprägung gelangen werden. Dasselbe gilt auch von einzelnen beim Unterrichte gern gebrauchten Liederversen, deren das Verzeichnis nicht besonders gedacht hat. Andererseits haben aber auch die Lehrer bezüglich derjenigen Kinder, welche am Religionsunterrichte teilnehmen, ohne der evangelisch-lutherischen Kirche anzugehören, bei der Aufgabe und Behandlung der Memorierstoffe die in der Natur der Sache liegenden Rücksichten zu beobachten.

Bei der Verteilung des religiösen Memorierstoffes endlich ist zu beachten, daß auch die aus niederen Klassen gegliederter Schulen dem Konfirmandenunterrichte zuzuführenden Kinder bereits mit dem größeren Teile des Katechismus (erstes und zweites Hauptstück, Vaterunser ohne die Lutherische Erklärung, die ersten drei Fragen der beiden Hauptstücke von den Sakramenten), sowie mit den wichtigsten zugehörigen Bibelstellen bekannt sein sollen.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, zu achten.“

Der gedachte religiöse Memorierstoff ist im Königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts auf Grund ins einzelne gehender Vorschläge sämtlicher Bezirksschulinspektoren, die zuvor auch mit den kirchlichen Aufsichtsbeamten sich zu vernehmen und überdies die bei Prüfung der Lehrpläne gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen hatten, festgestellt worden. Diese Vorschläge wichen zwar voneinander ab, die schließlich getroffene Auswahl aber darf dessenungeachtet der Hauptfache nach als der Ausdruck dessen, wofür eine größere oder geringere Mehrheit von Stimmen sich erklärt hatte, angesehen werden. Völlige Übereinstimmung der Ansichten kann ja in solchen Fragen bekanntlich niemals erzielt werden. „Fast jedermann hat seine besonderen Wünsche.“

Mit Feststellung des religiösen Memorierstoffes ist, wie man seinerzeit gesagt hat, nicht nur eine lange Reihe pädagogischer Bestrebungen zum Abschluß gebracht, sondern auch den Lehrern eine feste Grundlage für ihre Arbeit und Sicherstellung gegen subjektive, mit den Personen wechselnde Ansprüche geboten worden. Zugleich aber wehrt dieselbe auch pädagogischer Willkür, setzt die mit Beaufsichtigung des Religions- und Erteilung des Konfirmandenunterrichts betrauten Geistlichen in Kenntnis darüber, worauf sie in den angedeuteten Beziehungen rechnen können, und begegnet wenigstens in etwas den Nachteilen, welche für

viele Kinder durch häufigeren Wechsel des Schulortes herbeigeführt werden. Die hohe Bedeutung dieser Gesichtspunkte wird schwerlich in Zweifel gezogen werden können.

Die vielfach, namentlich auch in kirchlichen Kreisen gehegte Erwartung, daß das obgedachte im Auftrage der obersten Schulbehörde herausgegebene, seit dem Jahre 1894 unter folgendem Titel erscheinende Schulbuch „Der Kleine Katechismus D. Martin Luthers nebst Bibelsprüchen, Kirchenliedern und Choralmelodien. Für die evangelischen Schulen des Königreichs Sachsen (Dresden, A. Huhle)“ bald in allen Schulen des Landes Aufnahme finden werde, hat sich nicht erfüllt, da sich manche Schulvorstände auf Grund der ihnen nach § 24 Abj. 2c des Volksschulgesetzes zustehenden Befugnis zunächst für die Wahl irgendeines anderen Spruchbuches entschieden. Allmählich aber gewann der erwähnte Katechismus ein immer größeres Verbreitungsgebiet, das nach statistischen Erhebungen im Jahre 1892 nicht weniger als 1783 einfache, sowie die Mehrheit der mittleren und höheren Volksschulen, auch die meisten höheren Lehranstalten des Landes umfaßte. Bei dieser Sachlage hielt es die oberste Schulbehörde, als sie im Jahre 1893 über eine angemessene Beschränkung der gebräuchlichen Schulbücher Entscheidung zu fassen hatte, für ganz angezeigt, nunmehr die ausschließliche Benützung desselben in allen einfachen evangelischen Volksschulen anzuordnen (Generalverordnung vom 16. Februar 1893) und den Bezirkschulinspektoren aufzugeben, für seine Einführung auch in allen mittleren und höheren Volksschulen Sorge zu tragen. Damit ist die wünschenswerte Einheit endlich erreicht worden. S. hierzu Anmerkung 5 b.

Der in Rede stehende Katechismus enthält auch die zu erlernenden Kirchenlieder und Choralmelodien, und zwar seit dem Jahre 1883 in der Fassung des Landesgesang- bez. des Landeschoralbuches. Den Text der fünf Hauptstücke gibt er von der 67. Auflage ab in derjenigen Fassung, welche die deutsche evangelische Kirchenkonferenz festgestellt hat. Es ist damit einem Antrage des Evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums entsprochen worden, nachdem sich die oberste Schulbehörde mit demselben darüber geeinigt hatte, im Beschlusse der Gebote die Wendung „bis ins tausendste Glied“ (Eisenacher Text: „in tausend Glied“), und zu Anfang des zweiten Artikels die Worte „Ich glaube an Jesum Christum“ (Eisenacher Text: „Und an Jesum Christum“) nach der bisher üblichen Fassung unverändert beizubehalten.

Zum Gebrauch für wendische Schulkinder ist eine Übersetzung der amtlichen Ausgabe des Katechismus zc. in die wendische Sprache herausgegeben worden.

Nach sorgfältigen Beobachtungen in allen Bezirken des Landes haben die 1877 getroffenen Bestimmungen über das Maß des religiösen Memorierstoffes schon in den ersten Jahren günstig gewirkt und weiterhin nicht wenig zu Verminderung der alten, dann und wann sich erneuernden Klagen über Mangel an Einheit, Ordnung und Gediegenheit des Volksschul-Religionsunterrichts beigetragen. Man hielt es aber gleich von vornherein für empfehlenswert, sich beim Unterricht zu dessen Vorteil „möglichst streng auf den Inhalt des vorgeschriebenen Lern-

stoffes zu beschränken und von der Füglichkeit zu einem reicheren Ausbau desselben keinen Gebrauch zu machen“.

Dabei ist es jedoch nicht geblieben. Jahrelange Erfahrungen in der Schulpraxis haben allmählich zu der weiteren Überzeugung geführt, daß eine Beschränkung des religiösen Memorierstoffes im Interesse der Sache liege. Grütlich, Lehrplan 2c.: „Alle, die in der Schule mit Erklärung und Einprägung der Sprüche und Strophen zu tun haben, sind nicht aus pädagogischem Doktrinarismus, sondern in Beachtung der Kindesnatur zu dem Wunsche gekommen, es möchten einige Sprüche und Strophen des „religiösen Memorierstoffes“ aus dem Lernstoffe ausgeschieden werden, weil sie nach Inhalt und Form zu schwer sind und demnach trotz aller Mühe nicht lange im Gedächtnis haften bleiben, oder weil es ihrem Charakter nach genügt, sie zu erklären. So viel ist sicher: lieber weniger Lernstoff, aber diesen wirklich eingeprägt fürs Leben!“

Den hierüber geäußerten besonderen Wünschen, soweit sie als angemessen erschienen, ist durch Generalverordnung vom 18. Dezember 1897 Rechnung getragen worden. S. den Anhang.

Trotz der erfolgten Beschränkung des religiösen Memorierstoffes werden aber schwach begabte Schüler, die überhaupt zurückbleiben, doch nicht imstande sein, ihn vollständig sich anzueignen. Wieviel solche Nachzügler davon zu lernen haben, ist ohne Zweifel je nach Lage des einzelnen Falles zu bestimmen. S. hierzu Bekanntmachung vom 19. Septbr. 1877, vorletzter Absatz.

§ 3.

Deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben²⁶⁾.

1. Der Sprachunterricht soll die Schulkinder sowohl zum Verständnis, als auch zu richtigem mündlichen und schriftlichen Gebrauch der hochdeutschen Sprache²⁷⁾ befähigen, zugleich aber Herz und Sinn der Jugend durch Einführung in die volkstümliche Literatur veredeln helfen²⁸⁾.

2. Zu diesem Zwecke ist auf die Pflege der sprachlichen Bildung auch in allen anderen Lehrstunden Bedacht zu nehmen²⁹⁾.

3. Der Sprachunterricht umfaßt Sprechübungen, Lesen, Schreiben und — als Mittel zum Zwecke — die elementare Behandlung der Deutschen Sprachlehre³⁰⁾.

4. Diese Fächer sind in Beziehung aufeinander zu betreiben³¹⁾.

a) Sprechübungen.

1. Bei den Sprechübungen ist einsteils auf Reinheit und Deutlichkeit der Aussprache, andernteils auf Richtigkeit, Sicher-

heit und Ordnung des mündlichen Gedankenausdrucks hinzuwirken³²).

2. Dieselben knüpfen sich zunächst vorzüglich an die Gegenstände des Anschauungsunterrichts (§ 6)³³, später namentlich an den Inhalt des Lesebuchs³⁴.

3. Einige Lesestücke (prosaische und poetische) sind von den Schülern aller Stufen zu memorieren und mit Ausdruck vorzutragen³⁵.

4. Außerdem soll die Sprechfertigkeit durch Forderung vollständiger Antworten, wiederholender Erzählungen und Beschreibungen, bündiger Lösung von Aufgaben und übersichtlicher Zusammenfassung entwickelter Gedanken bei jedem Unterrichte tunlichst gefördert werden³⁶.

5. In wendischen Schulen ist von Beginn der Schulzeit darauf zu halten, daß die Kinder auch in deutscher Sprache sich ausdrücken lernen³⁷.

b) Lesen.

1. Durch den Leseunterricht sollen die Schüler befähigt werden, ihrem Bildungsstande angemessene Lesestücke in deutscher und lateinischer³⁸ Schrift lautrichtig, deutlich, fließend, unter Beobachtung der Interpunktion, sowie mit sinngemäßer Betonung zu lesen, dieselben auch dem wesentlichen Inhalte nach zu verstehen³⁹.

2. Als Lehrmittel ist außer der Lesemaschine⁴⁰ und der Fibel⁴¹ ein der Gliederung der Schule entsprechendes⁴² sachlich wie sprachlich gediegenes⁴³ Lesebuch⁴⁴ vollstümlicher Art zu verwenden⁴⁵.

3. Am Schlusse des zweiten Schuljahres soll Fertigkeit im Wort- und Satzlesen nach Maßgabe der Fibel erreicht sein⁴⁶; während der übrigen Schulzeit⁴⁷ ist diese Fertigkeit an Lesebüchern von allmählich sich steigender Schwierigkeit weiter zu entwickeln⁴⁸.

4. An Beobachtung der Interpunktionszeichen und sinn- gemäße Betonung sollen die Schüler von der Elementarstufe an⁴⁹⁾ gewöhnt werden⁵⁰⁾.

5. Behufs der Einführung in das Verständnis der Lese- stücke⁵¹⁾ sind dieselben auf allen Unterrichtsstufen erläuternd zu besprechen^{51b)}.

6. Bei diesen Besprechungen mögen in den oberen Schul- klassen auch Mitteilungen über deutsche Dichter gegeben werden⁵²⁾.

7. Hinsichtlich des wendischen Lesens hat es bei der zu § 12 Abs. 4 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 (Seite 356 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) gehörigen Bestimmung § 26 Abs. 1 der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 (Seite 172 des Gesetz- und Ver- ordnungsblattes vom Jahre 1874) zu bewenden⁵³⁾.

c) Schreiben.

1. Der Schreibunterricht umfaßt Übungen im Schön-, Recht- und Aufsatzs Schreiben⁵⁴⁾.

2. Diese Übungen haben sich gegenseitig zu unterstützen; auf saubere Ausführung derselben ist streng zu halten⁵⁵⁾.

3. Die schriftlichen Arbeiten sind sorgfältig zu korrigieren⁵⁶⁾, die Korrekturen mit der Klasse summarisch durchzugehen⁵⁷⁾.

1. Schönschreiben.

1. Die Übungen im Schönschreiben bezwecken die Aneignung einer einfachen, deutlichen, gefälligen und geläufigen Handschrift⁵⁸⁾.

2. Im ersten Schuljahre ist der Schreibunterricht mit dem Leseunterrichte zu verbinden; vom zweiten Schuljahre sind für das Schreiben mit der Feder⁵⁹⁾ besondere Lektionen anzusetzen⁶⁰⁾.

3. Innerhalb derselben sollen die Buchstaben⁶¹⁾ der deutschen Kurrent-⁶²⁾, später auch die der lateinischen Kursivschrift⁶³⁾ in genetischer Folge und zweckmäßigen Verbindungen⁶⁴⁾ nach genau besprochenen⁶⁵⁾ Wandtafelvorschriften⁶⁶⁾ eingeübt werden⁶⁷⁾.

4. Zugübungen zur Befreiung und Befestigung der Hand sind an geeigneten Stellen des Lehrganges einzuschalten⁶⁸).

5. Der Unterricht ist vorherrschend als Massenunterricht^{68b}) und unter Beihilfe des Lektierens⁶⁹) zu betreiben⁷⁰).

2. Rechtschreiben.

1. Die Übungen (im Rechtschreiben⁷¹) bezwecken die Aneignung der Fertigkeit, ohne Verstoß gegen die Hauptregeln der Orthographie⁷² u.^{72b}) zu schreiben.

2. Diese Übungen sind im Anschluß an das Lesen und beziehentlich die Deutsche Sprachlehre auf sämtlichen Unterrichtsstufen vorzunehmen⁷³).

3. Dieselben umfassen das Abschreiben⁷⁴), das Aufschreiben sowohl nach dem Gedächtnis⁷⁵), als auch nach Maßgabe bestimmter orthographischer Regeln⁷⁶) und das Nachschreiben von Diktaten⁷⁷).

4. Während der letzten vier Schuljahre^{77b}) ist mindestens aller 14 Tage⁷⁸) eine Arbeit in das dazu bestimmte Heft einzutragen⁷⁹).

3. Aufsatzschreiben.

1. Die Übungen im Aufsatzschreiben bezwecken die Aneignung der Fertigkeit, Gedanken richtig und geordnet niederzuschreiben^{79b}).

2. Vorbereitet durch den Sprachunterricht der Elementarstufe beginnen diese Übungen im dritten Schuljahre⁸⁰).

3. Dieselben erstrecken sich hauptsächlich auf die Fertigung einfacher Erzählungen, Beschreibungen, Vergleichen, Briefe und Geschäftsaufsätze^{80b}).

4. Geeigneten Stoff bieten besonders die Lesestunden, aber auch der übrige Unterricht und die Lebenserfahrung der Kinder⁸¹).

5. Die Aufsätze sind nach Stoff und Form vorgängig zu besprechen, so jedoch, daß die Schüler von Stufe zu Stufe

an größere Selbständigkeit der Darstellung sich gewöhnen müssen⁸²⁾.

6. Während der letzten vier Schuljahre⁸³⁾ ist — im Wechsel mit den orthographischen, beziehentlich grammatikalischen Arbeiten — mindestens aller 14 Tage⁸⁴⁾ ein Aufsatz⁸⁵⁾ in das dazu bestimmte Heft⁸⁶⁾ einzutragen.

7. Im übrigen^{86b)} soll den Schülern täglich Veranlassung zu schriftlichen Übungen gegeben werden⁸⁷⁾.

A) Deutsche Sprachlehre.

1. Der Unterricht in der Deutschen Sprachlehre hat die sowohl zum Verständnis, als auch zu richtigem Gebrauch der deutschen Sprache unbedingt erforderlichen⁸⁸⁾ grammatikalischen Kenntnisse zu vermitteln und deren Anwendung zu üben⁸⁹⁾.

2. Vorbereitet durch die sprachlichen Übungen der Elementarstufe, beginnt der grammatikalische Unterricht im dritten Schuljahre⁹⁰⁾.

3. Im dritten und vierten Schuljahre genügt es, den Unterricht planmäßig mit den Sprech-, Lese- und Schreibübungen zu verbinden; dagegen ist derselbe während der folgenden Schuljahre in besonderen Lektionen zu betreiben.

4. Zunächst gelangen die sprachlichen Erscheinungen des einfachen, sodann — etwa vom vierten Schuljahre ab — die des erweiterten, zusammengezogenen und zusammengesetzten Satzes⁹¹⁾ zur Behandlung^{91b)}.

5. Hiernach ist der Lehrstoff (Satz-, Wort- und Wortbildungslehre) am zweckmäßigsten in konzentrisch sich erweiternden Kursen⁹²⁾ auf die einzelnen Unterrichtsstufen zu verteilen.

6. Die gewonnenen grammatikalischen Kenntnisse^{92b)} sind auf allen Unterrichtsstufen in Sprech-, Lese- und Schreibübungen sofort zu verwerten⁹³⁾.

7. Lehrmittel ist das Lesebuch, der Mitgebrauch von Leitfäden für die Hand der Schüler aber gestattet⁹⁴⁾.

Zu § 3.

26) In den G. B. wird hierüber bemerkt: „Es wird wohl von allen Seiten als richtig anerkannt werden, daß in der Volksschule dem Unterrichte in der deutschen Sprache eine zentrale Stellung gebührt, daß ihm deshalb so viel Stunden als möglich zuzuweisen sind und der Gesichtspunkt der sprachlichen Bildung bei allen anderen Lektionen mit festzuhalten ist. So dankenswert es ist, daß die neuere Gesetzgebung die realen Fächer zu ihrem Rechte hat kommen lassen, so können sie doch ebenso nach Seiten der formalen, wie der materialen Bildung nicht als der Mittelpunkt des Volksschulunterrichts auftreten, und es wird nicht altmodisch genannt werden können, wenn neben der Religion und dem Rechnen auch heute noch das Lesen und Schreiben der deutschen Sprache als die wichtigsten Fächer des Volksschulunterrichts erscheinen, ja, wenn man nach der Leistung in denselben den Stand einer Schule überhaupt beurteilt und weniger nach geschichtlichen Zahlen, geographischen Namen und naturkundlichen Einzelheiten, die ein vergänglicher und darum höchst zweifelhafter Besitz sind.“

27) Nach den G. B. und wohl selbstverständlich „im Bereiche der in dem Anschauungs- und Erfahrungskreise der Kinder, wie der im allgemeinen Wissen liegenden Gegenstände“.

28) In den G. B. findet sich noch der Zusatz, daß der Sprachunterricht durch Einführung in die volkstümliche Literatur bei den Schülern auch „den Trieb zu eigener Weiterbildung durch Lektüre zu wecken habe“.

Gelegenheit zu dieser Weiterbildung sollte überall durch gute Schüler- oder Volksbibliotheken gegeben sein (Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze § 21 d. Abs. 4).

Die Zahl der Volksbibliotheken, deren Segen immer deutlicher hervortritt, vergrößert sich in unserem Lande erfreulicherweise von Jahr zu Jahr. Zur Begründung, Erweiterung und Unterhaltung derselben kann die oberste Schulbehörde aus den ihr zur Verfügung gestellten Mitteln angemessene Beihilfen gewähren. Gesuche sind rechtzeitig bei den Amtshauptmannschaften, in den exemten Städten dagegen bei den Stadträten einzureichen, die sie bis zum 15. August jeden Jahres dem Kultusministerium vorzulegen haben.

29) Vergl. wegen des Näheren u. a. die Bestimmungen des Lehrplanes § 3a Abs. 4; § 3c Pkt. 3 Abs. 4 und 7.

Außerdem fordern die G. B. hierüber, daß der Lehrer — fern von jeder Geziertheit — in seiner eigenen Ausdruckweise durchweg den Kindern ein Muster geben und sie in allen Unterrichtsstunden zu klarem Denken und gründlichem Wissen anleiten müsse.

Bezüglich der Aussprache des anlautenden *s* vor *p* und *t* ist auf den Fingerzeig „Regeln für die deutsche Rechtschreibung 2c.“ § 12 Nr. 1, Anmerkung 1 ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Generallv. v. 10. Septbr. 1910: Das Ministerium darf vertrauen, daß die Lehrerschaft mit gleichem Eifer wie bisher fortfahren wird, die Pflege unserer deutschen Muttersprache mit allen dem

Unterrichte zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern. Diese Aufgabe vertieft und erweitert sich mit der zunehmenden Würdigung der unsrer Sprache innewohnenden Kraft und Schönheit. Es gilt nicht nur, die Jugend durch Unterweisung und Vorbild zu lehren, entbehrliche Fremdwörter zu meiden und aus dem Reichtum des deutschen Sprachschazes den eigenen Wortvorrat zu vermehren, sondern auch in dem heranwachsenden Geschlechte ein lebendiges und sicheres Sprachgefühl zu wecken, sein deutsches Sprachgewissen zu schärfen und die Jugend zur Klarheit, Einfachheit und Sachlichkeit des Ausdrucks und des Satzbaues im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache zu erziehen.

30) Wangemann (Meißen) äußert sich über die Gliederung des Sprachunterrichts in den G. B. folgendermaßen: „Der Sprachunterricht selbst hat folgende Unterrichtsmittel anzuwenden: a) Mittheilung und Aneignung des entsprechenden richtigen Wortausdrucks für die durch Betrachtung von Gegenständen, Tätigkeiten und Eigenschaften gewonnene sachliche Anschauung (sachlichen Anschauungsunterricht); b) Betrachtung und Übung der richtigen Sprachgestaltung für den Gedanken Ausdruck zur Bildung des Sprachgefühles und sichere gedankenmäßige Einübung der wichtigsten Sprachformen durch Sprechen, Schreiben und Lesen zum richtigen und sicheren mündlichen und schriftlichen Gebrauche derselben (sprachlichen Anschauungsunterricht); c) Einführung in das Verständnis der dem Sprachausdrucke der hauptsächlichsten Sprachformen zugrunde liegenden Sprachgesetze und fortgesetzte wohlgeordnete Übungen in der Anwendung derselben bis zur Sicherheit beim mündlichen und schriftlichen Gebrauche in der Darstellung der Gedanken oder in Aufnahme derselben beim Lesen (elementarischen grammatischen Sprachunterricht); d) Behandlung von Sprach- und Lesebüchern, in welchen die Gedanken in solch logischer Ordnung verbunden sind, daß in denselben die verschiedenen Stilarten zur Anschauung als Vorbilder für die Nachbildung gebracht werden (stilistischen Sprachunterricht); e) schulgemäße Besprechung einer entsprechenden Anzahl poetischer und prosaischer Literaturstücke aus unserer Nationalliteratur, die nach ihrem Gedankeninhalte dem Verständnis der hier in Betracht kommenden geistigen Entwicklungsstufe entsprechen (Leseunterricht). — Die Aufgabe der Unterklasse besteht hauptsächlich darin, die unter a und b bezeichneten Sprachübungen mündlich und schriftlich auszuführen; der Oberklasse fallen dann besonders die unter c, d und e aufgeführten sprachlichen Übungen in den Lese- und Sprachlektionen zu. Doch darf keine der Übungen zugunsten der anderen vernachlässigt werden, damit auf allen Stufen die verschiedenen naturgemäß sich entwickelnden Seiten des Sprachunterrichts ihre notwendige Berücksichtigung finden.“

Vorstehende Gedanken über den Sprachunterricht finden ihre vervollständigung durch ins einzelne gehende, hier aber entbehrliche Bemerkungen über das Schreiben und Lesen.

31) Wie der gesamte Schulunterricht die sprachliche Bildung der Jugend fördern helfen soll, so sollen die einzelnen Fächer des Sprach-

unterrichts selbst einander möglichst in die Hände arbeiten. Daraufhin bedarf allerdings der spezielle Lehrplan jeder Schule der sorgfältigsten Gliederung, damit eins gehörig in das andere greife. Einzelne nähere Andeutungen hierüber geben die Bestimmungen des Lehrplanes: § 3a Abs. 2 u. 3; § 3b Abs. 4 u. 5; § 3c Pkt. 1 Abs. 2; § 3c Pkt. 2 Abs. 2 u. 3; § 3c Pkt. 3 Abs. 2, 4 u. 5; § 3d Abs. 2, 3, 6 u. 7.

Vergl.: Dr. Seyfert, Lehrplan für den deutschen Sprachunterricht (Leipzig, E. Wunderlich); Gustav Rudolph, Der Deutschunterricht (Leipzig, E. Wunderlich).

32) Nach den G. B. mag die Schule in dieser Beziehung da und dort eine recht schwierige Aufgabe haben. „Aber wieviel es koste, den Kindern die Zunge zu lösen, ihnen Mut und Lust zum Sprechen einzulösen, ihr verdorbenes Deutsch in gutes zu übersehen, sie an eine deutliche Aussprache der einzelnen Laute, sowie an richtige und geordnete Darstellung ihrer Gedanken in der Rede zu gewöhnen: der Lehrer dürfe namentlich in dieser Arbeit nicht ermüden, müsse von Anfang an mit nachdrücklicher Zähigkeit um die Verbesserung des sprachlichen Ausdrucks sich bemühen. Was er damit erreiche, komme ihm alsdann bei allem Unterrichte sehr wohl zuflatten.“

Vergl.: E. Lüttge, Die mündliche Sprachpflege (Leipzig, E. Wunderlich); Prof. Dr. Schumann, Der Sachse als Zweisprachler.

In den G. B. wird die Bedeutung der Mundart für den Unterricht hervorgehoben. „Je öfter die Kinder, besonders auf dem Lande, veranlaßt werden, für schriftdeutsche Wörter die in der Hausprache gebräuchlichen anzugeben, um so mehr wird falschem Verständnis des Gelesenen oder Gehörten vorgebeugt. Durch die Gegenüberstellung der schriftdeutschen und der mundartlichen Ausdrücke, Satzformen u. soll den Kindern die Eigenart des Schriftdeutschen recht klar bewußt werden und sie sollen vermeiden lernen, in Rede und Schrift Mundartliches und Schriftdeutsches in unberechtigter Weise zu vermengen, wie das so häufig geschieht.“ Vergl. Dr. Stephan und Dr. Michel, Lehrplan für Sprachübungen (Leipzig, Verlag von B. G. Teubner).

Dr. Wild (Stoffpläne u. Zusätze IV): „Damit von der Elementarstufe an das Sprachgefühl der Kinder gebildet und die Erkenntnis der Sprachgesetze ausreichend vorbereitet und angebahnt wird, sind bei den Sprechübungen die Resultatsätze, welche gewonnen werden, sorgfältig nach bestimmten, wohlgeordneten Sprachformen zu bilden und durch einfaches, zweckentsprechendes, auch von den Schülern zu übendes Abfragen einzuprägen, zu zergliedern und allmählich zur Festsetzung der die Spracherscheinungen charakterisierenden Merkmale zu benutzen.“

Baunack (Lehrplan u.): „Von vornherein ist bei den Kindern die Feigheit und Redeträgheit zu bekämpfen. Sie sind an ein lautes, lautreines, deutliches, möglichst fließendes, zusammenhängendes und richtig betontes Sprechen beharrlich zu gewöhnen. Auf den Unterschied des Hochdeutschen von der Mundart hinsichtlich der Vokale, der Endungen, der Formenbildung, der Wortstellung u. sind sie bei jeder Gelegenheit (auch noch in der Oberklasse) aufmerksam zu machen.“ „Wieviel die

Biblische Geschichte durch Pflege zusammenhängender Wiedergabe des Erzählten, wieviel Anschauungsunterricht und Heimatskunde durch den Aufbau kleiner Gedankenreihen, das Rechnen durch Gewöhnung an selbständiges und vollständiges Vorrechnen, das Schreiben durch die Forderung, über das zu Schreibende und Geschriebene Rechenschaft abzulegen, das Singen durch sorgfältige Einübung der Texte zur Förderung der Sprachfertigkeit beitragen kann, liegt auf der Hand."

33) Dr. Wild (Stoffpläne u., Zusätze II): „Bei den Sprechübungen sind besonders die gerade charakteristischen Merkmale der zu behandelnden Gegenstände, z. B. das für die Lebensweise oder die Benutzung Eigentümliche, und im Zusammenhange damit Geschichten und Gedichte zu berücksichtigen. Auch kann nicht dringend genug empfohlen werden, daß der Lehrer schon bei seiner Vorbereitung das Lesestück, welches er über den betreffenden Gegenstand später lesen lassen will, mit in Betracht zieht, desgleichen daß er dabei die Sätze, die von den Kindern abschließend zusammengefaßt werden sollen, schriftlich feststellt, damit sie sich der Sprachkraft der Schüler anpassen und zugleich als Unterlage für weitere sprachliche Übungen dienen können."

G. B. Ein angemessener Wechsel zwischen Einzel- und Chorsprechen wird als erforderlich bezeichnet, zugleich aber hervorgehoben, das letztere müsse, damit es sich nicht durch allerlei Geschmacklosigkeiten (Schreien, Leiern u.) unangenehm bemerklich mache, in der taktvollsten Weise geleitet werden.

Schreyer (Entwurf): „Sind einzelne Gedanken besonders hervorzuheben oder handelt es sich um feste Einprägung derselben, so hat das Chor- dem Einzelsprechen nachzufolgen." Vergl.: Baunack, Lehrplan u.; Lehrpläne für die Schulinspektionsbezirke Dippoldiswalde und Chemnitz II.

Das Weitere über den Anschauungsunterricht gibt § 6 des Lehrplanes.

34) Baunack (Lehrplan u.): „Sprechübungen haben sich namentlich auch an den Inhalt des Lesebuches anzuknüpfen. Schon die Normalwörter geben hierzu Veranlassung, sodann manches aus den Wörtergruppen, besonders aber zusammenhängende Lesestücke." Im übrigen s. § 3b Abs. 5 des Lehrplanes.

35) In der Elementarklasse bietet der Anschauungsunterricht die beste Gelegenheit, einige Verschen, deren Inhalt sich dem behandelten Lehrstoffe anschließt, auswendig lernen zu lassen. Nur wird bei der Wahl dieser Memorierstoffe mit Vorsicht zu verfahren sein, damit sich nicht statt des kindlichen Kindisches einbürgere. Die Grenzlinie zwischen beiden ist ja zuweilen eine sehr feine. Unsere Kinderliteratur bietet eine ziemlich reiche Auswahl vortrefflicher Sachen.

Inwieweit der Fröbelschen Art Eingang zu gestatten sei, das läßt sich allgemein hin äußerst schwer bestimmen; hier und da — das ist sicher — sind gute Erfolge erzielt worden. Die Kinder erfreuen sich der außergewöhnlichen Anregung, der sich auch stumpfe Naturen in der Regel nicht völlig entziehen können. Von bloßen Versuchen in dieser Sache ist gewiß abzuraten.

Auf den späteren Unterrichtsstufen wird sich das Memorieren und Rezitieren gewöhnlich an die Besprechung von Lesebüchern knüpfen; einige derselben — „vom dritten Schuljahre an jährlich mindestens fünf (Dippoldiswalde und Chemnitz II)“ — sind dann von sämtlichen Schülern der Klasse zu lernen. „Je größer allmählich die Lesefertigkeit der Kinder wird, desto mehr kann ihnen auch zugemutet werden, wohl besprochene Lesebücher (erst mit, später ohne Beihilfe des Lehrers) zu memorieren und in guter Sprache, wie mit angemessenem Ausdrucke vorzutragen. Die gelernten Stücke sind fleißig zu wiederholen, auch sonst sprachlich zu verwerten.“

Der Memorierstoff muß nach Inhalt und Form mustergültig sein. Die Auswahl desselben sollte besonders auch nach dem Gesichtspunkte ansprechender Volkstümlichkeit erfolgen. Ein von der Schuljugend allenthalben im Lande wohlworbener und liebgewonnener Schatz guter Volkspoesie (beziehentlich mit Einschluß volkstümlicher Melodien) würde gewiß für die Veredelung des Volkslebens nicht ohne Bedeutung sein (G. B.). S. Anmerkung 187.

Bezüglich der Auswahl des Memorierstoffes vergl. u. a. die Vorschläge in Grüllichs Lehrplan 2c., Schreyers Entwurf 2c., Neils Lehrplänen und in den Lehrplänen für die Bezirke Glauchau und Chemnitz II. S. auch Grüllich, Unsere Seminararbeit, S. 134: Die Witgift der Volksschule.

36) Diese zwar allgemein bekannte Forderung wird von den G. B. doch so nachdrücklich wiederholt, daß sie im Lehrplane nicht übergangen werden durfte.

„Die Schüler müssen, damit ihr geistiges Leben in munteren Fluß komme, mehr reden, aus sich herausgehen lernen, müssen im Denken und Sprechen an größere Selbständigkeit gewöhnt und dürfen beim Lehrgespräch nicht fort und fort an der Hand ermüdender, spielend leicht zu beantwortender, oft nur auf Nebensächliches gerichteter Fragen ängstlich geleitet werden, wie wenn ihnen höhere Anforderungen geradezu unzutraglich wären. Leicht genug finden sie sich in eine Methode, die ihre Selbständigkeit ernstlich in Anspruch nimmt.“ „Man ist von früherher gewöhnt, kommt jedoch mehr und mehr davon zurück, im ununterbrochenen Geklapper des Frag- und Antwortspiels die Stärke des Lehrers zu sehen.“

Verfasser mag nicht für jene Vollständigkeit der Antworten eintreten, welche auf die peinliche Wiederholung des gesamten Wortlautes selbst längerer Fragen besonderen Wert legt und sich — von dem Zeitverluste zu geschweigen — durch das Merkmal mechanischer Geschwätzigkeit nicht bloß dem feineren Ohre lästig macht. Wohl aber vertritt er auf das bestimmteste die Ansicht, daß die unterrichtliche Frage in der Volksschule nicht durch ein träges vereinzelt Wort ihre Erledigung finden dürfe, sondern einen glatten, klaren, die Sache treffenden Satz als Antwort unbedingt fordern müsse. Dabei handelt es sich nicht allein um sprachliche und unterrichtliche, sondern auch um ethische Gesichtspunkte.

Nicht minder wichtig ist die Gewöhnung der Schüler an zusammenhängendes Erzählen und Beschreiben, an bündige Lösung von Aufgaben und übersichtliche Wiederholung entwickelter Gedanken (Anmerkung 32). Es liegt ja in der Natur des Volksschulunterrichts, zu zergliedern, auseinanderzulegen, zu vereinigen: aber vergesse man nicht, auch wieder zu vereinigen, zu verknüpfen, zu verbinden. Im Gange einer Unterrichtsstunde ist daher je nach Einteilung des Lehrstoffes von Zeit zu Zeit behufs wiederholender Zusammenfassung des Hauptsächlichsten inne zu halten, damit zu Ende der Lektion die Ergebnisse ihrer einzelnen Stufen zu einem abgerundeten Ganzen vereinigt werden können. Und bei der Wiederholung zu Beginn der nächsten Lehrstunde sind von den Schülern immer auch möglichst zusammenhängende Darstellungen zu fordern. Derartige Zusammenfassungen werden nicht allein die Sprechfertigkeit der Schulfugend erhöhen, sie werden auch ihre Freude am Unterrichte und dessen Erfolge nicht unwesentlich steigern. Lassen wir uns hierin nicht vom Auslande übertreffen!

Bergl. hierzu folgende Bemerkung aus neuerer Zeit: „Zur Sicherung guter Unterrichtserfolge sind gewiß die planvollen Übungen im mündlichen und schriftlichen Zusammenfassen des behandelten Lehrstoffes von ganz hervorragender Bedeutung. Es ist zwar anzuerkennen, daß nach dieser Seite hin erfreuliche Fortschritte erzielt worden sind; doch bleibt noch manches zu wünschen übrig, ganz abgesehen davon, daß einzelne Lehrer dieser Angelegenheit noch immer nicht den Fleiß zuwenden, den sie verdient. Denn bald werden jene Zusammenfassungen nicht an der richtigen Stelle — nämlich nach Erledigung methodischer Einheiten — gemacht; bald werden diese Einheiten nicht dem Bildungsstande der Schüler auf den verschiedenen Stufen angepaßt, nicht auf den höheren Stufen umfanglicher angelegt als auf den niederen; bald werden die auf das Zusammenfassen berechneten Fragen nicht anders eingerichtet als für das Zergliedern, weswegen sie für das, was geleistet werden soll, zu klein sind. Bald wird durch Fragen wie: „Wer kann das? Wer will das?“ die Leistung des Zusammenfassens dem guten Willen der Kinder anheimgegeben, nicht aber als eine solche bezeichnet, die so gut wie jede andere notwendig und allgemein erreichbar ist. Bald endlich hält die ängstliche Furcht vor möglichen orthographischen und grammatikalischen Fehlern den Lehrer ab, die Kinder das Erforderliche rasch, selbständig, frei von allerhand Stützen und Krücken niederzuschreiben zu lassen (vergl. Anmerkung 92). Es wird sonach den Bestimmungen des Lehrplanes vom 5. November 1878 noch stärkerer Nachdruck gegeben werden müssen.“

Schreyer (Entwurf 2c.) warnt mit Recht davor, die Kinder in ihrer Ausdrucksweise pedantisch zu beschränken und ihren Vortrag bei jedem Versetzen sofort zu unterbrechen. Die Verbesserung habe erst nach Ablauf des Vortrags unter Anleitung zu einer wiederholten Darstellung mit schonender Hand zu erfolgen.

37) Vergl. § 12 Abs. 4 des Volksschulgesetzes: „Es ist darauf zu halten, daß die Kinder wendischer Nation Sicherheit und Gewandt-

heit im Schriftlichen, wie im mündlichen Gebrauche der deutschen Sprache erlangen. In den oberen Klassen ist in allen Fächern in deutscher Sprache zu unterrichten. Nur der Religionsunterricht ist unter Mit-anwendung ihrer Muttersprache zu erteilen, solange regelmäßiger wendischer Gottesdienst für die Gemeinde abgehalten wird.“ Anmerkung 8.

Wenn auch einerseits „an Orten, an welchen nur wendische Familien leben, deren Sprache wenigstens für die ersten Schuljahre überhaupt die Unterrichtssprache wird sein müssen“, so darf doch andererseits die allmähliche Gewöhnung der fraglichen Kinder an das Deutsche von vornherein nicht verabsäumt werden, da ihnen sonst bei ihrem Eintritte in die oberen Klassen die für den weiteren Unterricht nötige sprachliche Vorbildung mangeln, übrigens aber jene Sicherheit und Gewandtheit im Gebrauche der deutschen Sprache, deren das Gesetz gedenkt, unerreicht sein würde.

Mit Geschick und schonender Vorsicht wird die in dieser Beziehung ziemlich schwierige Aufgabe wendischer Schulen doch glücklich und zu allseitiger Befriedigung gelöst werden können.

38) Mit dem Lesen lateinischer Druckschrift ist nach den G. B. bereits im zweiten Schuljahre zu beginnen. Für wendische Schulen empfiehlt sich ein späterer Anfang.

39) Vergl. Anmerkung 27, auch Lehrplan für die Fortbildungsschulen 2c. § 2 Abs. 6.

Über die methodische Behandlung des gesamten Leseunterrichts gibt u. a. die Schrift: E. Meier, Lehrplan für den Unterricht im Lesen (Frankenberg i. S.) eine Reihe schätzbare Anweisungen.

40) Für die Lesemaschine sind nur solche Buchstabentäfelchen zu wählen, auf denen die Buchstabenteile so weit voneinander entfernt und die Bindefrische so kräftig dargestellt sind, daß sie auch von den entfernt sitzenden Kindern deutlich gesehen werden können.

Unter besonderen Umständen dürften wohl auch einige „Alphabete weithin erkennbarer, auf Holz- oder Papptäfelchen geklebter Buchstaben“, wie solche von den preussischen „Allgemeinen Bestimmungen vom 15. Oktober 1872“ als erforderlich bezeichnet werden, ausreichend sein.

41) Daß die Fibel nach den Grundsätzen einer der bewährten neueren Elementar-Lesemethoden bearbeitet sein müsse, bemerken die G. B. ausdrücklich; sie unterlassen es aber, sich bestimmt darüber auszusprechen, welcher Methode und welchen Fibern der Vorzug vor anderen zu geben sei. Der Lehrplan läßt daher zwar freie Wahl, ordnet jedoch (§ 3c Pkt. 1 Abs. 2) für das erste Schuljahr die vollständige Verbindung des Schreibunterrichts mit dem Leseunterrichte an.

In den sprachlich gemischten Schulen der Oberlausitz wird außer „Bartko, Erstes Lesebuch für den vereinigten Sprech-, Schreib- und Leseunterricht in wendisch-deutschen Schulen (Banzen)“ seit einigen Jahren vielfach „Förster, Neue Fibel. Erstes Lehr- und Sprachbuch mit wendischem Anhang (Leipzig)“ benutzt.

42) Nach den G. B. entspricht der Verfassung zweiklassiger Schulen ein aus zwei Teilen bestehendes Lesebuch am besten.

43) Bei der Wahl des Lesebuches möge berücksichtigt werden, daß es mehr den Zwecken des sprachlichen als denen des realistischen Unterrichts zu dienen hat. Jedenfalls aber soll es der Vaterlandskunde förderlich sein (G. B.). Vergl. auch Anmerkung 20, 35 u. 136.

44) Über die Verwendung des Lesebuches vergl. u. a. die Bestimmungen des Lehrplanes: § 3 a Abs. 2 und 3; § 3 c Pkt. 2 Abs. 2 und 3; § 3 c Pkt. 3 Abs. 4; § 3 d Abs. 3, 6 und 7; § 6 letzter Absatz; auch Anmerkung 20.

Der Forderung, das Lesebuch auch außerhalb der Lesestunden zu benutzen und seinen Inhalt zu dem übrigen Unterricht ungekünstelt in Beziehung zu setzen, scheint in neuerer Zeit zwar mehr als sonst ausgesprochen worden zu sein; es genügt aber durchaus nicht, sich nur gelegentlich einmal derselben zu erinnern.

45) Mit Recht ist man davon abgegangen, andere Schulbücher, z. B. Bibel und Gesangbuch, als Lehrmittel für den Leseunterricht zu verwenden; täglich aber geben die verschiedenen Lehrfächer der Volksschule Anlaß, aus Bibel und Katechismus, Gesang- und Spruchbuch, Lieder- und Rechenheften zc. einzelnes vorlesen zu lassen.

Auch auf diese gelegentlichen Leistungen soll die strenge Zucht der Lesestunden angewendet werden (G. B.). Vergl. hierzu „Brunner, Lehrplan zc.“

46) Die Wendung „nach Maßgabe der Fibel“ ist mit Bezugnahme auf diejenigen Elementarlesebücher, welche den ersten beiden Jahrgängen der einfachen Volksschule zweifellos ausreichenden Lesestoff bieten, gewählt worden. Hat die im Gebrauch befindliche Fibel offenbar einen geringer bemessenen Inhalt, so kann sie für das Lehrziel der Elementarstufe nicht maßgebend sein; es wird alsdann je nach Umständen die Einführung eines anderen Lesebuches schon vor Ablauf des zweiten Schuljahres in Frage kommen.

Nach dem Lehrplane für den Bezirk Glauchau „ist die Fibel von Hunger bis Michaelis im zweiten Schuljahre zum Abschlusse zu bringen“.

Damit das im Lehrplane bezeichnete Ziel auch bei dem ersten Leseunterrichte zweiklassiger Schulen erreicht werde, ist, wie Baunack (Lehrplan zc.) erwähnt, namentlich folgendes wohl zu beachten: „Langsames und sicheres Vorwärtsschreiten, häufiges Zurückgehen auf das Frühere, möglichst gleichmäßige Förderung der Schüler von vornherein, frühzeitige Gewöhnung derselben an das Nachzeigen und Nachlesen, Lesen der Wörter außer der Reihe, eingestreutes Fragen nach der Bedeutung der Wörter, sorgsame Pflege des Einzellesens neben dem Chorlesen, stetes Vergleichen des Gedruckten und Geschriebenen.“

Grülich (Lehrplan zc.): „Sehr wünschenswert ist es, im 1. Jahre die Kinder über die Hauptschwierigkeiten hinwegzubringen, sie also so weit zu fördern, daß sie leichte zusammenhängende Lesestücke zu lesen vermögen. Das 2. Schuljahr hat die Lesefertigkeit weiter auszubilden, auch das Lesen der Lateinschrift zu üben und nun die zusammenhängenden kleinen Lesestücke, ausgewählt mit Beziehung auf den

Sach- und Gefinnungsunterricht, auf Verstand, Herz und Gemüt wirken zu lassen.“ — S. a. Lehrpläne für die Aufsichtsbezirke Dippoldiswalde und Chemnitz II.

Der Lehrplan enthält keine Bestimmung darüber, wann im 1. Schuljahre mit dem Leseunterricht begonnen werden soll. Die alte Praxis, gleich nach Ostern anzufangen, ist fast überall aufgegeben worden. Es gilt, die Kinder erst unterrichtsfähig zu machen und durch sorgfältige mündliche Sprachpflege das Lesen vorzubereiten. Zu weit darf aber der Termin, wo das Lesen einzusetzen hat, nicht hinausgeschoben werden, wenn das Ziel sicher erreicht werden soll. Wünschenswert ist es, daß innerhalb jedes Bezirkes und zwischen benachbarten Bezirken, die miteinander in enger wirtschaftlicher Verbindung stehen, eine Einigung hierüber herbeigeführt wird, soweit dies bei der Verschiedenheit der Schulorganisation angängig ist, damit die Schüler, die während des Schuljahres in eine andere Schule übergehen, in ihren Fortschritten möglichst wenig gestört werden.

47) Die G. B. bemerken in betreff zweiklassiger Schulen u. a.: „Die Schüler der ersten beiden Jahrgänge bilden zwei getrennte Abteilungen, deren untere möglichst oft mit Benutzung der Lesemaschine zu beschäftigen ist; die obere kann zu den erforderlichen Wiederholungsübungen herangezogen werden. Die Schüler des dritten und vierten Schuljahres sind zu einer Abteilung zu vereinigen, die der Oberklasse in der Regel.“

Wie der Lehrplan für die zweiklassigen Schulen des Inspektionsbezirkes Dippoldiswalde bestimmt, sollen die Kinder des zweiten Schuljahres so weit gefördert werden, „daß sie vom Winterhalbjahre an am Lesen der ersten Abteilung teilnehmen können“. Dies fordert auch der Lehrplan für den Bezirk Glauchau.

48) Die G. B. verweisen hierzu auf den günstigen Einfluß öfterer Wiederholungen und wohlgeleiteten Chorlesens, welches letztere allerdings nach den höheren Abteilungen hin mehr und mehr zurücktreten werde.

Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Dippoldiswalde und Chemnitz II: „Man dulde nie ein zu schnelles Lesen; denn das Schnelllesen ist die Mutter des Schlechtlebens.“

Schreyer, Entwurf u. a.: „Um die Selbsttätigkeit der Kinder zu wecken, den Schulunterricht weiter auszubauen und die Benutzung der Schüler- oder Volksbibliotheken (Anmerkung 28) vorzubereiten, sind leichtverständliche Lesestücke für das Familienlesen zu bezeichnen und im Unterrichte dann heranzuziehen.“

49) G. B.: „Der richtige Silben-, Wort- und Redeton muß schon in der Unterklasse berücksichtigt und geübt werden, damit dem gedankenlosen Ablesen von vornherein vorgebeugt wird.“

Baunack, Lehrplan u. a.: „Frühzeitig sind die Kinder zu gewöhnen, die schweren und leichten Silben wohl zu unterscheiden, grammatisch Zusammengehöriges nicht voneinander zu reißen, auf die Satzzeichen zu achten und sich einen ansprechenden Leseton anzueignen.“

50) Gelegentlichen Wahrnehmungen nach „müßte es nicht uninteressant sein, die verschiedenen Melodien, nach welchen in manchen

Dorfschulen gelesen wird, in Noten zu setzen“. Dieser feststehende, größtenteils vom altherkömmlichen Lesemechanismus verschuldete Tonfall ist überall da, wo sich Nachklänge davon auch jetzt noch bemerken lassen, mit Entschiedenheit zu bekämpfen.

Im Interesse sinngemäßer Betonung empfehlen die G. B. außer erlauernden Besprechungen der Lesestücke vor allem gutes Vorlesen seitens des Lehrers, methodisch geordnete Einübung der wichtigsten Leseregeln, planmäßige Wiederholung bereits eingeübter Abschnitte und strenge Schulung namentlich des Chorlesens.

Lehrpläne für die Bezirke Dippoldiswalde und Chemnitz II: „Das Vorlesen von Seiten des Lehrers muß öfter geschehen, damit sich die Schüler an mustergültigem Lesen und Vortragen bilden können.“

Im Lehrplane für den Bezirk Glauchau wird empfohlen, „die besseren Leser als Vorleser vor der Klasse auftreten zu lassen, um Nachemulung zu erwecken“.

Da auch in neuester Zeit noch die Bemerkung gemacht worden ist, daß selbst in den oberen Klassen nicht immer verständnis- und ausdrucksvoll genug gelesen wird, so muß der Bestimmung des Lehrplanes künftighin noch mehr Beachtung geschenkt werden.

51) G. B.: „Gegenüber der Erfahrung, daß die Lesestücke nicht selten genau in der Reihenfolge, in welcher sie das Lesebuch bietet, zur Lektüre gezogen werden, bedarf es der Vorschrift, Auswahl und Anordnung derselben nach einem bestimmten Plane zu treffen. Für diesen werden insbesondere die Grundsätze der Konzentration des Unterrichts, sowie sprachlich-ästhetische Rücksichten maßgebend sein müssen.“

Grülllich (Lehrplan 2c.): „Bei der Auswahl der Lesestücke muß der Lehrer die Konzentrationsidee im Auge behalten. Er hat auf den übrigen Unterrichtsstoff mit Rücksicht zu nehmen, wie auch auf die Natur, die in wechselnden Erscheinungen den Kindern vor die Sinne tritt, und auf das Leben, das um die Kinder pulsiert. Das Lesebuch soll dazu dienen, die Eindrücke zu verstärken oder sinnig, poetisch zu verklären.“

Schreyer (Entwurf 2c.): „Die Lesestücke sind von dem Lehrer im Anschlusse an die innere und äußere Lebenserfahrung der Schüler, insbesondere in Beziehung zu den behandelten Unterrichtsstoffen, oder dem Naturverlauf, oder dem Familien-, Gemeinde- und Volksleben 2c. sorgfältig auszuwählen.“

Vergl. hierzu: Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Dippoldiswalde und Chemnitz II; auch Lehrplan für die Fortbildungsschulen 2c., § 2 Abs. 8.

51b) „Ist schon in den Lesestunden der Unterklasse das Gelesene kurz zu erklären, seinem Hauptinhalte nach abzufragen und von den Schülern frei wiederzugeben, so darf es in denen der Oberklasse an sachlich-sprachlicher Erläuterung der Lesestücke, an zergliedernder Darlegung ihres Zusammenhanges, an Hinweisungen auf sprachliche Eigentümlichkeiten und Schönheiten derselben, sowie an Veranlassung zu geläufiger Wiederholung ihres Inhalts nicht fehlen.“

Baunack (Lehrplan 2c.): „Die Besprechung der Lesestücke kann eine beschränktere oder auch eine ausgedehntere sein; ganz ohne Besprechung darf keins bleiben.“

Grüllich (Lehrplan 2c.): „Der Lehrer hat nicht unnötigerweise zu erklären, d. h. also nicht da, wo er das Verständnis voraussetzen kann; andererseits hat er auch je nach dem Standpunkte der Kinder bei erklärungsbedürftigen Stellen nicht zu tief einzugehen. Er muß sich hüten vor einer bloß verstandesmäßigen Erklärung oder grammatischen Zerpfückung, wenn der Inhalt des Lesestückes mit auf das Gemüt berechnet ist.“ „Das Zerpfücken des Lesestückes läßt sich oft durch eine Vorbesprechung seines Inhaltes vermeiden.“

Dr. Wild (Stoffpläne 2c., Zusätze III): „Bei dem Erklären sind die hauptsächlichsten Gedanken, nicht bloß einzelne Wörter, den Kindern verständlich zu machen. Die Fragen sind so einzurichten, daß sie den Fortschritt und Zusammenhang des Gelesenen scharf treffen, alle Kinder zum Nachdenken und Sprechen anhalten, ihren Sprachreichtum durch die im Lesestücke auftretenden Ausdrücke und Redewendungen vergrößern, ihre Herzen erwärmen und begeistern.“ „Bei der Besprechung von Lesestücken sollte die Wort- und Sacherklärung nicht von der Gewinnung der Inhaltsübersicht getrennt, sondern beides in enger Verbindung gehalten werden.“

Über die Behandlung von Gedichten bemerkt Grüllich (Zweiter Beitrag 2c.): „Man kann folgendes kurze, aber zweckmäßige Verfahren einschlagen: 1. Vorlesen des Gedichtes von seiten des Lehrers, indem die Kinder still nachlesen; 2. Lesen im Chore; hierbei hält der Lehrer auf ganz korrekte Aussprache und Betonung, dies wirkt schon mit für das Verständnis; 3. Erklärung; 4. Einzellesen; 5. zuletzt nochmaliges Chorlesen. Dieses Verfahren kann im allgemeinen auch für andere Lesestücke empfohlen werden.“ Vergl. hierzu: Grüllich, Lehrplan 2c.

Baunack (Lehrplan 2c.): „Bei Besprechung von Gedichten halte man die nötige Beschränkung und Vorsicht ein. Ein Einführen in die dem Gedichte zugrunde liegenden Umstände wird meist nötig, mancher bildliche Ausdruck, manches Beiwort, manche Redewendung zu erklären, der Grundgedanke und der Aufbau des Ganzen hervorzuheben, der Inhalt abzufragen und in Prosa wiederzugeben sein; aber dies alles geschehe nur so weit, als es zum Verstehen und Empfinden unbedingt notwendig ist, ohne sachliche und sprachliche Zerpfückung, Versüchtigung, Trockenheit und Spitzfindigkeit.“

Wie die Schüler immer dazu angehalten werden müssen, den Inhalt der Lesestücke im Laufe der Besprechung abschnittsweise und am Schlusse derselben zusammenfassend mündlich wiederzugeben, so wird ihnen möglichst oft auch die Aufgabe zu stellen sein, auf Grund des Gelesenen und Besprochenen irgendeine schriftliche Arbeit zu liefern, welche die Befestigung und Verwertung des Gelernten zum Zwecke hat.

Ungeachtet vorstehender Fingerzeige läßt die Behandlung von Lese-
stücken, namentlich von Gedichten, bisweilen auch jetzt noch zu wünschen übrig.

52) G. B.: „Von einer besonderen Literaturkunde hat die einfache Volksschule abzusehen und nur in der Oberklasse beim Lesen,

beim Erklären der Kirchenlieder, sowie innerhalb des Geschichtsunterrichts von einzelnen hervorragenden Dichtern, ihren Lebensschicksalen und Hauptwerken zu erzählen. In Erwägung, daß die Volksschule so vielfach um des Lebens willen die realen Dinge zu berücksichtigen hat, soll sie die Gelegenheit zu einer wenn auch nur beiläufigen Beschäftigung mit dem Idealen sich niemals entgehen lassen."

"Man darf auch in einfachen Volksschulen an der Person des Dichters nicht vorübergehen, namentlich dann nicht, wenn Gedichte besprochen werden, zu deren Entstehung besondere Umstände seines Lebens Anlaß gegeben haben. Eine wenn auch nur kurze Darlegung dieser Umstände erhöht in der Regel die Teilnahme der Kinder und erleichtert ihnen das Verständnis."

Bergl. hierzu: Schreyer, Entwurf 2c.; Baunack, Lehrplan 2c.; Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Dippoldiswalde und Chemnitz II. Den Vorschlag, daß die mehrgliedrige einfache Volksschule jene Mitteilungen über deutsche Dichter zu einer elementaren Literaturgeschichte erweitern möge, kann Verfasser nicht zu dem seinigen machen.

53) Gemäß § 12 Abs. 4 des Schulgesetzes ist „den Kindern wendischer Nation sowohl das deutsche, als das wendische Lesen zu lehren“, im Lehrplane der für Kinder wendischer Abstammung bestimmten Schulen aber nach § 26 Abs. 1 der Ausführungsverordnung „die Grenze genau festzustellen, bis zu welcher der Unterricht im wendischen Lesen neben dem deutschen fort dauern darf und in welcher Stundenanzahl derselbe zu erteilen ist“. Bergl. hierzu Anmerkung 8 und 37.

54) G. B.: „Die Zahl der Abteilungen ist bei diesen Unterrichtszweigen möglichst zu beschränken.“

55) Vor allem machen die G. B. darauf aufmerksam, daß der Unterricht im Schönschreiben sein Ziel keinesfalls erreichen könne, wenn nicht von Anfang an bei allen schriftlichen Arbeiten auf Sauberkeit, Genauigkeit und gute Handschrift äußerst streng gehalten werde. Hierbei vornehmlich habe sich die Treue im Kleinen zu bewähren.

Bergl. hierzu: Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Olsnitz, Auerbach, Annaberg, Dippoldiswalde, Rochlitz und Chemnitz II; auch Lehrplan für die Fortbildungsschulen 2c., § 2 Abs. 5.

Manche Lehrer fordern von allen abgehenden Schülern Schriftproben, um sie längere Zeit aufzubewahren und gelegentlich nachweisen zu können, welche Schreibfertigkeit jeder einzelne erlangt und welche Fortschritte im Schreiben die ganze Schule nach und nach gemacht hat. Das sollte überall geschehen!

„Es möge nicht versäumt werden, vom letzten Jahrgange Schriftproben zurückzubehalten. Noch besser ist es, von jedem Kinde eine kleine Stilarbeit auf einen besonderen Bogen schreiben und diese dann zusammenheften zu lassen. So auch bei der Fortbildungsschule.“

56) Gefordert wird hinsichtlich der Korrekturen in den G. B.: Pünktlichkeit, Sauberkeit, Genauigkeit, pädagogische Gerechtigkeit, Angemessenheit der auf die Fehler bezüglichen Randbemerkungen, Zen-

fierung nach festen Grundsätzen und Wiederdurchsicht der von den Schülern verbesserten Arbeiten.

Die Fehlerverbesserungen sollen von den Schülern „entweder am Rande neben dem Korrekturzeichen oder am Schlusse der Arbeit angebracht werden“. Doch läßt man in manchen Schulen ein besonderes Heft oder auch das Tagebuch dazu benutzen. — S. hierzu: Grütlich, Lehrplan 2c.; Keil, Lehrpläne 2c. und Lehrplan für den Bezirk Glauchau.

Bei Beurteilung der schriftlichen Arbeiten sind die von der obersten Schulbehörde vorgeschriebenen Zensurgrade anzuwenden. Die betreffende Generalverordnung vom 7. Oktober 1891 lautet: „Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat beschlossen, die mittelst Generalverordnung vom 31. Mai 1883 für die Volksschulen bestimmte Zensurskala mit der für Gymnasien, Realschulen und Seminare vorgeschriebenen in völlige Übereinstimmung zu bringen. Es sind daher fortan auch in den Volksschulen die Zensuren für Fleiß, Fortschritte und sittliches Betragen nach folgenden Abstufungen zu erteilen: sehr gut (I, Ib), gut (IIa, II, IIb), genügend (IIIa, III, IIIb), wenig genügend (IV), ganz ungenügend (V).“

57) Durch diese Bestimmung, welche darauf berechnet ist, die mühsame Arbeit der Korrektur für die Gesamtheit der Schüler fruchtbar zu machen, soll natürlich die Besprechung von Fehlern mit dem einzelnen Schüler nicht ausgeschlossen werden (G. B.).

58) Die Einübung von Zierschriften ist von dem Unterrichte der einfachen Volksschule auszuschließen und lediglich dem Hausfleiß der befähigter Schüler zu überlassen (G. B.).

59) Im allgemeinen wird daran festzuhalten sein, daß die Schreibübungen mit der Feder zu Beginn des zweiten Schuljahres ihren Anfang zu nehmen haben; die Fassung des Lehrplanes läßt jedoch Spielraum, die Aufnahme jener Übungen unter günstigen Umständen schon früher zu vollziehen, unter minder günstigen Verhältnissen aber noch zu beanstanden. Eine längere Beanstandung, etwa über die Mitte des zweiten Schuljahres hinaus, wird indessen nicht gut geheißt werden können.

In neuerer Zeit neigt man sich mehr und mehr der Ansicht zu, daß es aus gesundheitlichen und technischen Gründen rätlich sei, bei den Übungen im Schönschreiben sobald als möglich vom Gebrauche der Schiefertafel und des Schieferstiftes abzugehen. So hat die Einrichtung, „im ersten Schuljahre sehr bald mit Übungen im Schreibhefte zu beginnen“, von Jahr zu Jahr weitere Verbreitung gefunden. In der Frage, ob bei diesen Übungen zunächst der Bleistift oder gleich von vornherein Feder und Tinte zu verwenden sei, sind die Meinungen geteilt.

Lehrplan für den Bezirk Chemnitz II: „Wo Zeit und Umstände es erlauben, kann im ersten Schuljahre zu Michaelis das Schreiben mit Feder und Tinte in Heften mit weiten Doppellinien beginnen.“

Eine Bestimmung darüber, wieviel Zeit dem Schreibunterrichte zuzuwenden sei, hat der Lehrplan vermieden.

Die G. B. äußern sich verschiedenartig, u. a. dahin, daß für die Schüler des zweiten, dritten und vierten Schuljahres wöchentlich eine Stunde in zwei Lektionen genügen müsse, wogegen für die der letzten vier Schuljahre in der Regel mindestens anderthalb Stunden wöchentlich angesetzt werden sollten. Es wird aber hinzugefügt, „namentlich in gegliederten Schulen sei darauf hinzuwirken, daß die Aufgabe des Schreibunterrichts möglichst bald erreicht werde, damit die ihm zu widmende Zeit beschränkt und die so ersparte anderen Lehrfächern, vorzüglich dem Sprachunterrichte zugewiesen werden könne“. Überhaupt sei von dem Grundsätze auszugehen, „daß die späteren Schreibübungen mehr und mehr in den Dienst des Sprachunterrichts zu treten haben“

60) Mit Recht dringen die G. B., was hier für alle Fälle bemerkt sein soll, auf Einführung übereinstimmender Schülerhefte für jede Unterrichtsstufe. Diese Forderung gilt insbesondere von den Schreibbüchern.

Dabei ist Pkt. 2 der Generalverordnung vom 14. Oktober 1905 zu beachten: Den Schulbehörden und Schulorganen steht selbstverständlich das Recht zu, über die Beschaffenheit der in den Schulen zuzulassenden Gebrauchsgegenstände (Schreibhefte, Stahlfedern u. dergl.), namentlich zur Wahrung der Gleichförmigkeit und Tauglichkeit nähere Bestimmungen zu treffen, nach Befinden durch Bezeichnung und Auslegung bestimmter Muster. Dagegen ist, soweit diese Bestimmungen es zulassen, den Erziehungspflichtigen beziehentlich den Kleinhändlern die Wahl der Bezugsquelle freizustellen.

G. B.: „Mindestens bis zum Ausgange des vierten Schuljahres werden Schreibbücher mit Doppel- und Höhen-, nach Befinden auch mit Richtungslinien verwendet; die Liniensysteme sind je nach dem Stande der Klasse weiter oder enger zu wählen. Während der letzten drei bis vier Jahre sollen die Schüler Hefte mit einfachen Linien benutzen, schließlich auch angeleitet werden, die Linien selbst zu ziehen, wohl auch ohne solche unter Beihülfe eines Liniensblattes zu schreiben.“

Hinsichtlich der Liniensysteme sei bemerkt, daß sich das Landes-Medizinalkollegium gegen die Anwendung punktierter Linien ausgesprochen, gitterartig gekreuzte Systeme als bedenklich bezeichnet und von einer Reihe ihm vorgelegter Proben nur diejenige empfohlen hat, bei welcher die schrägen Richtungslinien über zwei Zentimeter voneinander abstanden.

Seit einigen Jahren werden hier und da Schreibhefte mit Licht- oder Wasserlinien benutzt. Nach einer Auslassung des Landes-Medizinalkollegiums aber „können von der Einführung von Schreibpapier mit Lichtlinien in der Schule nicht nur keine Vorteile, sondern eher Nachteile erwartet werden“.

Wenn die G. B. u. a. noch erwähnen: „Für zweckmäßiges Schreibmaterial hat der Lehrer Sorge zu tragen“, so ist auf die einschlagende Bestimmung § 21 d. Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze zu verweisen: „Mit Zustimmung des Schulvorstandes können von den Lehrern, Direktoren oder von den Verwaltern der Schulkasse unter Beteiligung des Lehrers die Schulbedürfnisse für den Gebrauch der Schüler in größeren Partien angekauft werden. Es dürfen jedoch

dergleichen Schulbedürfnisse nur an die Kinder der betreffenden Schule, nicht an fremde Schulkinder oder an erwachsene Personen abgelassen. auch darf nur der Einkaufspreis unter Zuschlag eines vom Schulvorstande zu bestimmenden mäßigen Satzes für die entstehende Mühewaltung erhoben werden.“ — Diese Bestimmung „beruht auf dem Interesse, welches die Schule daran hat, daß die nötigen Schulbücher, Schreibutensilien und anderer Schulbedarf den Schulkindern rechtzeitig und nach gleichen Mustern und Qualitäten, sowie möglichst billig geliefert werden“. Verordnung des Königl. Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 7. November 1878.

Es hierzu: Schreyer, Entwurf 2c.; Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Dippoldiswalde und Chemnitz II.

61) Auch die Schreibung der Ziffern und Satzzeichen ist gelegentlich zu üben (G. B.). Ebenso die der üblichen Abkürzungen für Münzen, Maße, Gewichte, Zählarten und Zeitmessungen.

62) Die G. B. empfehlen u. a., „das kleine und große Kurrentalphabet im zweiten Schuljahre vorerst in rascher Folge durchzunehmen, damit das Schreiben dem Sprachunterrichte möglichst bald dienstbar gemacht werden könne“, ferner „das ganze Alphabet nebst den Grundformen in jeder Schreibabteilung Jahr für Jahr zu wiederholen“.

63) Darin, daß die lateinische Schrift erst innerhalb der letzten vier Schuljahre zur Einübung gelangen dürfe, stimmen die G. B. völlig überein, nicht aber in der Angabe des Zeitpunktes, zu welchem mit den fraglichen Übungen begonnen werden müsse. Einerseits heißt es: „wenn tunlich im fünften“, anderseits: „im sechsten oder siebenten Schuljahre“. Jedenfalls wird das Latein erst dann aufzunehmen sein, wenn in der deutschen Kurrentschrift die nötige Sicherheit erreicht ist.

Auch darüber bestehen Meinungsverschiedenheiten, ob die Einübung der lateinischen mit der der deutschen Schrift nach Stunden oder etwa nach Halbjahren abzuwechseln habe.

Verfasser kann nur wiederholen, daß es zunächst den einzelnen Inspektionsbezirken obliegt, bezüglich dieser und ähnlicher Einzelheiten die immerhin wünschenswerte Übereinstimmung des Unterrichtsbetriebes herbeizuführen.

Im übrigen bleibt noch zu erwähnen, daß von verschiedenen Seiten empfohlen worden ist, in den letzten Schuljahren beim Lateinschreiben eine Reihe der gebräuchlichsten Fremdwörter mit zu berücksichtigen. Auch sei es rätlich, bei Aufsatz- und orthographischen Übungen die Lateinschrift mitbenutzen zu lassen, z. B. für Überschriften, Personen- und Ortsnamen, kleine Diktate 2c.

64) G. B.: „Auf allen Stufen ist von der Vorübung der Grundformen und der daraus entstehenden Buchstaben zur Schreibung von Wörtern, welche aus diesen und bereits geübten gebildet sind, fortzuschreiten; in den höheren Klassen sind diese Wörter sobald als möglich zu Sätzen zu verbinden.“ Es empfiehlt sich, diese Sätze „inhaltlich an behandelte Unterrichtsstoffe anzuschließen“, auch „sie dem Sprichwörterchatz zu entlehnen“.

65) G. B.: „Den Schülern sind von Beginn des Schreibunterrichts die Grundformen und Bestandteile, die Entstehung und Darstellung der einzelnen Buchstaben, sowie die leicht und ziemlich allgemein vorkommenden falschen Formen zu klarem Verständnis zu bringen.“ S. hierzu u. a.: Baunack, Lehrplan 2c.; Schreyer, Entwurf 2c.; Lehrpläne für die Bezirke Dippoldiswalde und Chemnitz II.

66) Diese Bestimmung ist gegen den inzwischen fast ganz zurückgetretenen Mechanismus, lediglich nach Vorlagen oder nach gedruckten Vorschriften auf jeder Seite des Heftes schreiben zu lassen, gerichtet. Mit derselben wird jedoch der Vorschlag: „Gegen den Schluß des Schuljahres können von den geübteren Schülern der Oberklasse Geschäftsaufsätze nach in Schreib- oder Druckschrift hergestellten Vorlagen geschrieben werden (G. B.)“ vereinbar sein.

Über den Wert der Henzeschen Hefte sind die G. B. geteilter Meinung. Sie bemerken: „Die Henzeschen Hefte sind aus mehrfachen Gründen in der Schule nicht einzuführen, sondern höchstens für den Hausgebrauch zu benutzen.“ Dagegen: „Die Henzeschen Hefte werden mit gutem Erfolg verwendet, insbesondere wenn der Lehrer genötigt ist, in einer Klasse zwei Abteilungen zu bilden; nur sind die Vorschriften auch dann (unter Darstellung auf der Wandtafel) genau zu besprechen, auch muß auf gleichmäßigen Gang der Abteilungen gehalten werden.“ Am wenigsten scheinen sie ihres gedehnten Ganges wegen für die unteren Stufen der einfachen Volksschule zu passen; daher ist ihre Verwendung beim Unterrichte im Laufe der Zeit nach und nach sehr zurückgetreten.

Noch sei hierbei der Vorschlag erwähnt, daß die Schreibstunde, wenn nötig, von Zeit zu Zeit auch zum Eintragen schriftlicher Arbeiten in die zu Reinschriften bestimmten Hefte verwendet werden könne (G. B.).

67) Welcher Duktus zu wählen sei, lassen die G. B. unbestimmt. Selbst der Henzesche Duktus, dessen Vorzüge zwar nicht verkannt werden, findet ungeachtet seiner Verbreitung in weiteren Kreisen ungeteilten Beifall nicht. Sagen wir, um wenigstens einen Fingerzeig zu geben: „Duktus nach Henze.“

G. B.: „Daß an einer Schule mit mehreren Lehrern ein und derselbe Duktus von allen nicht nur beim Schreibunterrichte, sondern auch bei der Verbesserung schriftlicher Arbeiten, bei dem Schreiben von Bemerkungen an die Wandtafel oder von Namen auf und in Bücher 2c. werde angewendet werden, wird als selbstverständlich vorausgesetzt werden dürfen.“

Wiederholt ist inzwischen die Frage angeregt und besprochen worden, ob es nicht angezeigt sein sollte, für sämtliche Schulen des Landes einen und denselben Duktus vorzuschreiben. Man hat jedoch diese Frage aus verschiedenen Gründen vorläufig verneint und dabei insbesondere auf die auch jetzt noch ziemlich weit auseinandergehenden Ansichten über die etwa zu wählenden Schriftformen, sowie auf die Gefahr hingewiesen, welche der Fortentwicklung des Schreibunterrichts für den Fall bindender Bestimmungen über die Einzelheiten des Duktus drohe.

Ist nun auch infolgedessen seitens der obersten Schulbehörde von einer allgemeinen Anordnung hierüber abgesehen worden, so haben doch die meisten Aufsichtsbezirke dafür Sorge getragen, in den Schulen ihres Umkreises eine gewisse Übereinstimmung der Buchstabenformen herbeizuführen. Möglicherweise ergibt sich aus diesen und anderen Vorarbeiten endlich die von vielen gewünschte Einheit.

Beim Schreibunterrichte in den Seminaren ist diese Einheit durch die vor einigen Jahren herausgegebenen „Musterblätter für den Schreibunterricht in den sächsischen Seminaren“ (Dresden, A. Huhle) bereits herbeigeführt worden. Die Buchstabenformen dieser Musterblätter schließen sich dem Henzeschen Duktus an, vereinfachen ihn jedoch.

Mit ihnen stimmen die in gleichem Verlage erschienenen „Alphabete für die Volksschule“ überein, deren Einführung dem Vernehmen nach schon in vielen Aufsichtsbezirken erfolgt ist.

Die seinerzeit zugunsten der sogenannten Steilschrift eingeleitete Bewegung hat wohl in einigen Schulen zu praktischen Versuchen Anlaß gegeben, aber weitere Beachtung hierzulande nicht gefunden.

68) Diese Zugübungen, deren hohe Wichtigkeit bei den Erfolgen der neueren Schreibmethoden selbst von dem Laien nicht übersehen werden kann, sind nach den G. B. mit allen Schülern derselben Klasse gleichzeitig vorzunehmen.

Sie sollen „spätestens im dritten Schuljahre aufgenommen, namentlich aber in den oberen Klassen betrieben werden“.

„Zweckmäßig ist es, die Schreibstunden mit ihnen zu beginnen.“

Sie können „auf einem Probeblatte, im Tage- oder Weibuche, auch in bereits ausgeschriebenen Hefen ausgeführt werden“.

Vergl. hierzu: Dr. Wild, Stoffpläne, Zusätze 2c.; Baunaß, Lehrplan 2c.; Grüllich, Lehrplan 2c.; Schreyer, Entwurf 2c.; Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Dippoldiswalde, Glauchau und Chemnitz II.

68b) „Beim Massenunterrichte bedarf es einer strengen Disziplin, die alles, was für den Verlauf und die Erfolge der Schreibstunden von Wichtigkeit ist, genau bestimmt und die Tätigkeit der Schüler — ähnlich wie beim Turnen — durch Kommando in fester Ordnung hält.“ S. hierzu u. a. Baunaß, Lehrplan 2c.

69) Das Taktieren ist nach den G. B. insbesondere bei vorgedachten Zugübungen, sowie bei Schreibung der Grundformen, einzelner Buchstaben und Wörter in Anwendung zu bringen. In den Oberklassen tritt es zurück. Das Zählen übernimmt der Lehrer im Wechsel mit einzelnen Schülern, Schülergruppen und dem Cötus.

Baunaß (Lehrplan 2c.): „Das anfangs langsamere, dann schneller werdende Tempo bestimmt der Lehrer selbst. Unterbrochen wird das laute Zählen durch stilles, doch muß auch hierbei das gegebene Zeitmaß eingehalten werden.“

Zu Unzuträglichkeiten führt es, wenn in Schulen, wo mehrere Lehrer Schreibunterricht erteilen, nicht alle beim Takt Schreiben das selbe Verfahren einhalten.

70) G. B.: „Von Anfang an sind die Schüler beim Schreibunterrichte an richtige Haltung des Körpers, der Hand und der Feder zu gewöhnen.“ Dr. Wild (Stoffpläne 2c., Zusätze VI): „Die richtige Haltung wird aber ohne ein gutes, fleißiges, planvolles Einüben nicht erreicht. Es ist daher eine Summe von Castair'schen Übungen, d. h. von zweckgemäßen Arm-, Handgelenk- und Fingerbewegungen in unseren Schulen von der Elementarstufe an nicht zu entbehren.“

Zur Vorbereitung auf den Schreibunterricht wird das Studium nachgenannter Schriften empfohlen: H. Hoffmann, Anleitung zur Erteilung eines methodischen Schreibunterrichts (Leipzig); Schulze und Handraß, Das Schnell-Schön-schreiben in der Volksschule (Meißen); Schüße, Schreiblehrgang. Unter Mitwirkung mehrerer Schulmänner bearbeitet (Dresden).

71) Für einen Teil der orthographischen Übungen ist bei der kurz bemessenen wöchentlichen Schulzeit namentlich der Hausfleiß in Anspruch zu nehmen (G. B.).

Daß die orthographischen Übungen durch allen übrigen Sprachunterricht tunlichst zu unterstützen sind, liegt zwar in der allgemeinen Vorschrift § 3 Abs. 4, soll aber an dieser Stelle besonders hervorgehoben werden. S. hierzu Anmerkung 31.

72) Um die deutsche Rechtschreibung in den hierländischen Schulen in Übereinstimmung mit den für die preussischen und bayerischen Schulen damals bereits getroffenen Anordnungen einheitlich zu regeln, hat das königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Jahre 1880 die Schrift „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den sächsischen Schulen“ bearbeiten lassen, die seitdem als Norm für den orthographischen Unterricht und für die in den schriftlichen Arbeiten der Schüler einzuhaltende Rechtschreibung zu dienen hatte.

An die Stelle dieses Schulbuchs ist zu Ostern 1903 eine neue Bearbeitung desselben getreten, worüber das königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts mittelst Generalverordnung vom 21. Oktober 1902 nachstehendes verfügt hat: „Nachdem zufolge Vereinbarung der deutschen Bundesregierungen untereinander und mit Oesterreich neue einheitliche Regeln für die deutsche Rechtschreibung festgestellt worden sind, hat das Ministerium die Schrift „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis“ (Dresden, Verlag von Alwin Huhle, 1902) veröffentlichten lassen und verordnet andurch wie folgt: 1. Die genannte Schrift tritt an Stelle des laut Generalverordnung vom 9. Oktober 1880 vorgeschriebenen, in demselben Verlage erschienenen Regelbuchs und hat vom Beginn des neuen Schuljahres 1903/04 an als Norm für den orthographischen Unterricht und für die schriftlichen Arbeiten der Schüler zu dienen. 2. Dieselbe ist in den Gymnasien, Realgymnasien, Seminarien, Realschulen, höheren Töchterschulen und, soweit tunlich, in den oberen Klassen der Volksschulen als Schulbuch einzuführen. 3. Es ist darauf zu achten, daß von dem genannten Zeitpunkte ab nur solche Lehr- und Lesebücher neu eingeführt werden, die in der neuen Rechtschreibung

gedruckt sind. 4. Für die bereits eingeführten und im Gebrauch befindlichen Schulbücher ist eine Übergangsfrist von fünf Jahren (bis zum Schlusse des Schuljahres 1907/08) zu gewähren. Auszunehmen sind die Lehrbücher für den ersten Schreib- und Leseunterricht (die Fabeln), welche nach Vornahme der erforderlichen Änderungen nur noch bis Ostern 1904 benutzt werden dürfen. — Die Direktoren der höheren Lehranstalten, sowie die Bezirksschulinspektoren werden veranlaßt, das hiernach Erforderliche zu besorgen.“

Damit steht folgende Verordnung sämtlicher Ministerien vom 19. Dezember 1902 in Zusammenhang: „Nachdem der Bundesrat unter dem 18. dieses Monats beschlossen hat, die Bundesregierungen zu ersuchen, die einheitliche Rechtschreibung nach Maßgabe der vereinbarten Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis in den amtlichen Gebrauch der Behörden einzuführen und für diese Einführung den 1. Januar 1903 festzusetzen, wird mit Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs hierdurch verordnet, daß vom 1. Januar 1903 an alle Behörden des Landes sich in ihren amtlichen Ausfertigungen insbesondere bei allen amtlichen Veröffentlichungen der einheitlichen Rechtschreibung nach Maßgabe der im Auftrage des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Jahre 1902 bei Alwin Huhle in Dresden herausgegebenen Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis zu bedienen haben.“

So läßt sich erwarten, daß der bedauerliche Zwiespalt endlich ganz verschwinden wird, der sich zwischen Schule und öffentlichem Leben dadurch gebildet und bis in die neueste Zeit erhalten hat, daß wichtige Faktoren des letzteren den Gebrauch der bisherigen Schulorthographie ablehnten.

Im Anschluß an das im Jahre 1880 erschienene Regelbuch ist 1889 die Schrift „Zeichensetzung und Fremdwörterverdeutschung“ (Dresden, A. Huhle) bearbeitet worden. Jetzt liegt eine Überarbeitung derselben nach Maßgabe des Regelbuchs von 1902 vor.

72 b) Als ein Übelstand des neuen Wörterverzeichnisses werden im Unterrichte die zahlreichen Doppelschreibungen empfunden. Es war aber untunlich, bei den Verhandlungen über die Einführung einer einheitlichen deutschen Rechtschreibung auf deren Beseitigung hinzuwirken, weil sonst das Einigungswerk nicht zustande gekommen wäre; auch darf nicht übersehen werden, daß die Doppelschreibungen von dem Leben der deutschen Sprache zeugen, in das auch die Volksschulen einen Einblick gewinnen sollen. Der beregte Übelstand läßt sich übrigens fast ganz beseitigen, wenn in der Schule von den beiden Schreibweisen eines Wortes die eine bevorzugt wird, ohne die andere als fehlerhaft zu bezeichnen. Die G. B. empfehlen dabei das Buch: „Rechtschreibung der Buchdruckereien deutscher Sprache von Duden (1903)“ zu Rate zu ziehen. Dies geschieht bereits im Inspektionsbezirke Leipzig I und auch in anderen Bezirken. — S. auch Dr. Lyon, „Der deutsche Unterricht, Separatabdruck aus dem Handbuche für höhere Schulen (Leipzig, Teubner).

73) G. B.: „Der Unterricht beginnt mit den ersten Sprech- und Leseübungen, bei welchen es wie auch sonst besonders darauf ankommt, die Schüler an sorgfältige Artikulation zu gewöhnen, ihr Ohr für das richtige Hören der Wörter, ihr Auge für genaues Anschauen derselben zu schärfen.“ „In den ersten Schuljahren ist die Rechtschreibung in Anlehnung an den Leseunterricht vornehmlich durch die richtige Gewöhnung zu begründen; später wird in Anlehnung an die Sprachlehre die Erkenntnis der für die Rechtschreibung gültigen Gesetze vermittelt.“

„In der Unterklasse ist namentlich auf die Anwendung der großen Anfangsbuchstaben bei Hauptwörtern und zu Beginn des Satzes, auf Umlautung, Dehnung und Schärfung, Silbenabteilung, auf leicht zu verwechselnde Laute und Buchstaben, sowie auf die Schreibung der wichtigsten Vor- und Nachsilben zu achten. In der Oberklasse wird besonders auf die Fallbiegung (Dativ und Akkusativ), auf die Rektion der Verhältnis-, Zeit- und Eigenschaftswörter, auf die Schreibung von „das“ und „daß“, des anredenden Fürwortes in Briefen, auf die Wortbildung (Ableitung und Zusammensetzung) und Zeichensetzung einzugehen sein. Auch die Schreibung der gebräuchlichsten Fremdwörter ist hier in den Kreis der orthographischen Übungen zu ziehen.“

„Bis zum vollendeten sechsten Schuljahre sollten die Hauptschwierigkeiten der Orthographie überwunden sein.“

Schreyer (Entwurf 2c.): „Durch sorgfältiges Anschauen, Vor- und Nachsprechen, durch fleißiges Syllabieren, Lautieren oder Buchstabieren der Wortbilder, durch mündliche und schriftliche Hervorhebung eigentümlicher Lautformen, durch Vergleichung ähnlicher Laut- oder Wortgruppen, durch Gewinnung der orthographischen Regeln aus brauchbaren Anschauungsbeispielen und vor allem durch vielseitige, unausgesetzte Übung zur Befestigung des Erkannten ist die Erreichung des Zieles anzustreben.“

Über die stufenweise Anordnung des Unterrichtsstoffes s. u. a.: Baunack, Lehrplan 2c.; Reil, Lehrpläne 2c.; Schreyer, Entwurf 2c.; Lehrpläne für die Bezirke Dippoldiswalde und Chemnitz II; Dr. Haupt und Hesse, Deutsche Sprachkunde (Dresden); Thieme, Vorschule zu Petermanns Aufgabenbuch 2c. (Dresden).

74) Das planmäßige Abschreiben geeigneter Lesestücke wird neben dem Lautieren, Syllabieren und Kopfbuchstabieren namentlich für die ersten Schuljahre empfohlen; es bedarf aber, wenn die Erfolge befriedigen sollen, guter Leitung und genauer Kontrolle (G. B.).

Förderlich ist es auch, nach orthographischen Gesichtspunkten Wörter- und Satzgruppen aus Lesestücken ausschreiben zu lassen (Baunack, Lehrplan 2c.; Schreyer, Entwurf 2c.).

75) G. B.: „Das Aufschreiben memorierter Sprüche und Verse verschiedener Art, sowie von Lesestücken nach dem Gedächtnis kann unter Einhaltung angemessenen Fortschreitens zum Schwierigeren auf sämtlichen Unterrichtsstufen in Anwendung kommen.“

„Wenn sich bei dem Ab- und Aufschreiben in Schule und Haus gewisse Fehler häufiger einfinden, so ist damit angezeigt, daß besondere Übungen zu deren Beseitigung einzutreten haben.“ „Die Nachwirkung

davon tritt zutage, wenn die Schüler von Zeit zu Zeit veranlaßt werden, früher gelieferte Ab- und Niederschriften zu wiederholen."

Im Aufsichtsbezirke Chemnitz II sind von einem Ausschusse der Lehrerschaft als Ergänzung zum Lehrplane für jedes der ersten fünf Schuljahre Wörtergruppen festgestellt worden, die in den betreffenden Klassen fest eingeprägt werden. Damit hat dem Vernehmen nach die Sicherheit in der Rechtschreibung wesentlich gewonnen. Vergl. auch den Lehrplan für die Bezirksschulen in Chemnitz, der für die 7. bis 5. Klasse ein Verzeichnis von Stammwörtern enthält, an welche der Unterricht in der Rechtschreibung anzuknüpfen ist.

76) Bezüglich dieser Regeln (Anmerkung 72) empfehlen die G. B. Einfachheit der Fassung, möglichste Beschränkung ihrer Zahl, bildende Anleitung der Schüler, dieselben selbst aufzufinden, und vor allem übende Anwendung. „Bei letzterer ist zugleich darauf zu achten, daß die Übungsstoffe inhaltlich zusammenhängen."

Die Wörter, welche zur Einübung orthographischer Regeln gruppenweise aufzuschreiben sind, „werden anfangs von den Kindern selbst unter leitenden Fragen des Lehrers gesucht und zusammengestellt".

77) G. B.: „Die Wahl der Diktate soll unter gehöriger Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Ebtus nach orthographischen, bez. grammatikalischen Gesichtspunkten erfolgen, beim Diktieren selbst die bestimmteste Ordnung herrschen. Besondere Beachtung beansprucht die Wortbildungslehre.“ „Bei den Diktaten sind die Stoffe des Lesebuchs und des Realunterrichts fleißig zu benutzen."

Die Diktate sind so auszuwählen oder zu bilden, daß sich ihr Inhalt dem Unterrichtsstoffe anschließt und in ihrer Form solche Spracherscheinungen zum Ausdruck kommen, welche von den Schülern bereits erkannt und in Regeln gefaßt worden sind (Schreyer, Entwurf 2c.).

„Es erscheint als das richtigste, die einzuübenden orthographischen Formen in der Regel nach besonderen Wörtergruppen in sinnvollen, inhaltlich verwandten Sätzen, bei deren Bildung die Schüler mitwirken müssen, zu verwenden. Von Zeit zu Zeit — aller 6 bis 8 Wochen (Chemnitz II) — ist aber ein Probediktat ganz am Platze."

Wie bei den Aufsatzübungen (Anmerkung 82), so muß auch beim Diktieren derart verfahren werden, daß die Schüler von Stufe zu Stufe an Selbständigkeit gewinnen. Baunack, Lehrplan 2c.: „Je ärmer und unsicherer der Wortbilderschatz bei den Kindern ist, desto sorgfältiger müssen die Diktate vorbereitet werden. Fortgeschritteneren Schülern aber ist möglichst wenig Beihilfe zu gewähren."

Die in drei Heften (Unter-, Mittel- und Oberstufe) erschienenen „Diktate in Aufsatzform mit Verknüpfung der Unterrichtsstoffe, bearbeitet von E. Hesse" (Dresden, A. Huhle) bilden ein geeignetes Hilfsmittel zur Vorbereitung auf die Lehrstunden. Viel benutzt werden auch die Diktathefen von Paul Th. Hermann (Leipzig, E. Wunderlich).

Vergl. hierzu: Lehrplan für die Fortbildungsschulen 2., § 2 Abf. 19.

77b) Die Annahme, Diktathefte dürften nur in den letzten vier Schuljahren geführt werden, ist irrig. Sie schon vorher zu benutzen, erscheint nach den bisherigen Erfahrungen zweckmäßig.

Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Dippoldiswalde und Chemnitz II: „Vom dritten Schuljahre an führen die Kinder ein Diktatheft.“ Vergl. hierzu: Reil, Lehrpläne 2c.; Lehrplan für den Bezirk Glauchau.

78) Eine Abschwächung dieser Forderung wird auf Grund § 11 Abf. 3 des Lehrplanes nur bei sehr ungünstigen Schulverhältnissen in Erwägung gezogen werden können, z. B. bei dreiklassigen Schulen mit nur einem Lehrer und bei stark überfüllten Klassen.

79) G. B.: „Diese Arbeiten werden nach dem Diktate gewöhnlich gleich in das für sie bestimmte gute Heft, nicht etwa erst ins Tagebuch eingetragen.“ Lehrplan für den Bezirk Chemnitz II: „Jedes Diktat ist, wenn der Lehrer die vorbereitende Arbeit erschöpft hat, sofort ins gute Heft einzutragen.“

G. B.: „Der Ordnung wegen sollen sie das ganze Schuljahr hindurch fortlaufend nummeriert und mit dem Datum des Eintrags versehen werden. Ausgeschriebene Hefte sind von dem Lehrer bis zum Schlusse des Schuljahres aufzubewahren und mit den übrigen bei Prüfungen und Revisionen vorzulegen.“

Vergl. hierzu die Bestimmungen des Lehrplanes § 3c Pft. 3 Abf. 6 und § 3d Abf. 6.

79b) Wenn sich auch die stilistische Fertigkeit der Schulkinder während der letzten Jahre im allgemeinen einigermaßen gehoben hat, so bedarf sie doch besonders in den einfachsten Schulen einer weitergehenden Förderung dringend. Da aber den Aufsatzübungen selbst nur ein mäßiger Teil der wöchentlichen Lehrstunden gewidmet werden kann, so wird man sich tagtäglich daran erinnern müssen, daß der sprachlichen Bildung durch den gesamten Schulunterricht Vorschub geleistet werden soll.

In diesem Sinne bemerkt Brunner (Lehrplan 2c.): „Die Kunst, Gedanken richtig darzustellen, wird um so sicherer erlernt, wenn auch in den übrigen Unterrichtsfächern das Bestreben vorhanden ist, die Denk- und Redefertigkeit zu vervollkommen. Vollständiges Antworten, Zusammenfassen der Hauptgedanken des besprochenen Pensums, Nacherzählen des geschichtlichen Stoffes, Auswendiglernen und Vortragen von Musterstücken: alles dies ist geeignet, die Kinder an Redewendungen zu bereichern und ihren Gedankenausdruck zu veredeln.“

Vergl. hierzu: § 3 Abf. 2 und 4; § 3a Abf. 4; Anmerkung 31 und 36; Schreyer, Entwurf 2c.; Grüllich, Lehrplan 2c.

80) Natürlich werden diese Übungen erst in Angriff genommen werden können, wenn die Schüler hinsichtlich der Schreibfertigkeit ausreichend gefördert sind (Anmerkung 62); dann aber säume man ja nicht, mit den einfachsten Arbeiten zu beginnen. Allem Anscheine nach wird diese Forderung auch jetzt noch hier und da außer acht gelassen.

Als solche Arbeiten bezeichnen die G. B. „die sachmäßige Beantwortung von Fragen über Gegenstände der sinnlichen Wahrnehmung bez. des

Unterrichts und das Aufschreiben der bei den Sprechübungen gewonnenen Sätze. Daran mag sich die Wiedererzählung kurzer Geschichten, die Nachbildung einfacher Beschreibungen, sowie die Umbildung von Lese- stücken (Wechsel des Zahl-, Zeit- und Personenverhältnisses) schließen“.

„In der Oberklasse sind alsdann die verschiedensten Form- veränderungen von Lese- stücken, Nachbildungen derselben in strengerer und freierer Form, Verarbeitung der darin enthaltenen Gedanken nach gegebenen Gesichtspunkten, Aufschreiben des Vorgelesenen und Erzählten, des im Unterrichte Behandelten oder im Erfahrungskreise der Schüler Liegenden, Erzählungen, Beschreibungen, Vergleichen, Erklärungen u. am Platz. Auch Briefe und Geschäftsaufsätze sind zu bearbeiten.“

„Während auf der Unterstufe die Übung mit dem Bilden und Aufschreiben einfacher Sätze über einen gegebenen Gegenstand der sinn- lichen Wahrnehmung beginnt, setzt sich dieselbe auf der Mittelstufe durch Nachbildung kleiner Erzählungen, Beschreibungen, Briefe u. in planmäßigem Wechsel fort und führt auf der Oberstufe zur Anfertigung mehr selbständiger, mit den Forderungen des praktischen Lebens mög- lichst zusammenhängender Aufsätze nach kürzeren Andeutungen des Lehrers.“ Anmerkung 32.

Grüllich (Lehrplan u.) schlägt für die Oberklassen folgendes vor: Die Übungen der 3. Stufe (5. und 6. Schuljahr) müssen einen freieren Zug annehmen. Die Arbeiten bestehen in Beschreibungen und Schilderungen, zu denen Naturgeschichte und Geographie, auch die Natur draußen in ihrem Wandel und Wechsel reichen Stoff bieten. Nachdem einige Musterbeispiele gemeinsam bearbeitet worden sind, müssen wenigstens die begabteren Kinder auch selbständig etwas aus ihrem eigenen Anschauungskreise beschreiben. Ebenso sollen die Schüler angeleitet werden, Gelesenes, Gehörtes oder Erlebtes nachzuerzählen und Vergleichen zu fertigen. Im Anschlusse an Lese- stücke werden Umwandlungen, Nachbildungen und Charakteristiken geliefert. Auch Briefe sind zu schreiben. — Die 4. Stufe (7. und 8. Schuljahr) setzt diese Übungen bei immer freierer Bewegung der Kinder fort, fordert wohl auch kleine Abhandlungen über leichtere Sprichwörter, geographische und naturkundliche Stoffe, übt die verschiedenen Briefformen weiter ein und nimmt die Abfassung von Geschäftsaufsätzen in ihren Lehrgang auf.

Vergl. hierzu, sowie zu den folgenden Anmerkungen: Dr. Wild, Stoffpläne u.; Schreyer, Entwurf u.; Lehrpläne für die Inspektions- bezirke Borna, Döbeln, Rochlitz, Zwickau, Olsniz, Dippoldis- walde, Glauchau und Chemnitz II; Thieme, Vorschule zu Petermanns Aufgabenbuch (Dresden); Dr. Haupt und Hesse, Deutsche Sprachkunde (Dresden); Dr. Seifert, Der Aufsatz im Lichte der Lehr- planidee (Leipzig); E. Lüttge, Der stilistische Anschauungsunterricht (Leipzig, E. Wunderlich).

80 h) Bei Beantwortung der Frage, welcherlei Aufsätze den Vorzug haben müssen, wird nicht außer acht gelassen werden dürfen, daß die aus der Volksschule entlassenen Knaben in die Fortbildungs- schule einzutreten haben. Für diese aber bestimmt § 2 Abs. 13 des Lehr- planes vom 18. Oktober 1881: „Die Aufsatzübungen erstrecken sich haupt- sächlich auf die Fertigung von Briefen und Geschäftsaufsätzen.“

Im Zusammenhange mit der Forderung, die Volksschule müsse zur hauswirtschaftlichen Vorbildung der Mädchen nach Möglichkeit beitragen, wird jetzt u. a. auch betont, daß sie in der Abfassung solcher Geschäftsaufsätze, welche bei der Wirtschaftsführung oft gebraucht werden (Rechnungen, Quittungen, Zeugnisse zc.), gründlich unterwiesen und tüchtig geübt werden sollten. S. hierzu Anmerkung 97, 117, 161, 164 und 195.

Allgemeine Verbreitung wäre der Einrichtung zu wünschen, daß die älteren Schüler und Schülerinnen alljährlich nach den erforderlichen Unterweisungen angehalten werden, einen oder einige postfertige Briefe zu liefern. S. hierzu: Baunack, Lehrplan zc.; Lehrpläne für die Bezirke Dippoldiswalde und Chemnitz II.

81) G. B.: „Die Aufgaben sollen, wie sie überhaupt der Gesamtbildung des Kindes zu entsprechen haben, dem Gesamtbildungsstoffe der betreffenden Klasse entnommen sein.“ „Bei der Wahl der Aufgaben soll man sich jedoch nicht auf eine bloße Wiederholung des im Unterrichte Behandelten beschränken; es kommt vielmehr hauptsächlich darauf an, dasselbe nach bestimmten Gesichtspunkten verarbeiten zu lassen.“

„Bei der Wahl der Aufgaben bewege man sich nicht in planlosen Sprüngen; man wähle solche Gegenstände, die in einen gewissen Zusammenhang zueinander gebracht werden können.“

„Jede Stilarbeit soll ein in sich abgeschlossenes Ganzes bilden. Daher sind Aufgaben, welche sich nicht in einer Arbeit erledigen lassen, möglichst zu vermeiden.“

Der Fassung der Aufsatzthemen ist besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Allgemeine Themen, wie: „Der Frühling“, „Das Gewitter“ zc. sind zu vermeiden.

82) G. B.: „Die Vorbereitung der schriftlichen Arbeiten muß eine sehr sorgfältige sein, damit die Schüler die Gliederung einer jeden, die Anordnung der Gedanken, verschiedene Möglichkeiten des sprachlichen Ausdrucks, die zu beobachtenden orthographischen, grammatikalischen und stilistischen Regeln klar erkennen lernen. Der Lehrer lasse, um sich überzeugen zu können, wie weit dies der Fall ist, der schriftlichen Darstellung eine mündliche vorausgehen und bei dieser die erste Korrektur eintreten.“ „Die Aufgaben sollen sachlich jederzeit klar entwickelt, geordnet und befestigt, sprachlich wohl vorbereitet und zuerst mündlich gelöst werden. Demnach werden die meisten Arbeiten zwar reproduktiver Art sein, aber das Merkmal einer gewissen Selbständigkeit darf ihnen deswegen geachtet nicht fehlen.“

Lehrplan für den Bezirk Glauchau: „Der Schwerpunkt des Aufsatzunterrichts ist in die mündlichen Übungen zu legen.“

Baunack (Lehrplan zc.): „Bei der so notwendigen Vorbesprechung sind namentlich die mittleren und schwächeren Schüler heranzuziehen; die befähigteren und geförderteren müssen jenen gegenüber mehr lehrend, berichtigend, vor allem zusammenfassend auftreten. Und wo sich die schwächeren an das gegebene Wort klammern, sind die fähigeren zur Änderung des Ausdrucks, ja selbst der Gedankenfolge anzuregen und anzuleiten.“

Nicht genug kann vor den „künstlichen Gedanken- und Wortschraubereien“ gewarnt werden, in denen das Wesen der Vorbereitung

einer schriftlichen Arbeit fälschlicherweise nicht selten gesucht wird. S. hierzu u. a. Schreyer, Entwurf 2c.

Grüllich (Lehrplan 2c.): „Soll man in der Volksschule auf Darstellung der Gedanken in einfachen Sätzen und Satzverbindungen halten, so ist doch damit durchaus nicht einer fahlen Darstellung das Wort geredet, vielmehr darf der malerische oder dichterische Schmuck der Sprache bei den Kindern nicht fehlen.“ Auch nach dieser Seite hin hat der Lehrer bei der vorbereitenden Besprechung von Aufsätzen die nötigen Anregungen zu geben.

Auf Grund wiederholter, bis in die neueste Zeit reichender Mitteilungen ist anzunehmen, daß man die Schüler in der Absicht, eine größere Anzahl von Fehlern zu verhüten, bisweilen „allzu sehr am Gängelbände führt“. Es wird um deswillen dringend angeraten, „sicher geleitete Übungen mit freieren abwechseln zu lassen“. Vergl. hierzu Anmerkung 36.

Um den Schülern bei der Niederschrift eines Aufsatzes die Anlage der vorausgegangenen mündlichen Darstellung in Erinnerung zu halten, wird zuweilen eine Reihe von Stichwörtern festgestellt. Gegen den steten Gebrauch dieses Mittels, insbesondere aber gegen die Häufung der Stichwörter sind öfters gegründete Bedenken erhoben worden.

Verfasser nimmt hierbei von der Erscheinung, daß da und dort selbst in höheren Klassen die schriftlichen Arbeiten eines großen Teiles der Schüler beinahe Wort für Wort übereinstimmen, Anlaß, noch besonders zu bemerken, daß die im Lehrplane gedachte „größere Selbständigkeit der Darstellung“ erfahrungsmäßig, wenn nur die in Rede stehenden Übungen von Beginn des Unterrichts planvoll und sorgfältig geleitet werden, auch für ganz einfache Schulen recht wohl erreichbar ist. „Die Selbständigkeit der Schüler wächst zusehends, wenn man ihnen konsequent alles zu leisten zumutet, was in ihren eigenen Kräften steht, und niemals ängstlich zu Hilfe kommt, wo sie sich selber helfen können.“

Daß die bei den Stilübungen anzustrebende Selbständigkeit der Schüler durch den Gebrauch von Sprachheften nicht befördert, sondern vielmehr behindert werde, ist oft behauptet worden, und es fehlt nicht an Stimmen, die ihre gänzliche Abschaffung, namentlich aber ihre Beseitigung in den Oberklassen dringend befürworten. Andere Stimmen urteilen milder, ohne jedoch zu verschweigen, daß die gedachten Hefte häufig falsch verwendet werden und aus diesem Grunde besonders nach der stilistischen Seite hin ihren Zweck nicht erfüllen. Vor dem Mißbrauche derselben wird daher aufs ernstlichste gewarnt.

Nach dem Schulbücher-Verzeichnis für einfache Volksschulen vom 16. Februar 1893 (s. Anhang) ist die Benutzung von Sprachheften nur in unteren Klassen gestattet.

83) G. B.: „Die Oberklasse zweiklassiger Schulen läßt sich behufs der Aufsatzübungen in zwei Abteilungen bringen.“ Richtiger ist es aber, eine scharfe Trennung zu vermeiden.

Grüllich (Lehrplan 2c.): „Abteilung a und b der Oberklasse werden bei den Stilübungen nicht oft getrennt zu werden brauchen, da

die Aufgaben meist so dehnbar gestellt werden können, daß die Kraft der älteren Schüler bei demselben Stoffe doch ganz entsprechend in Anspruch genommen wird.“

Dr. Wild (Stoffpläne 2c.): „In allen Schulen, möglichst auch in zweiklassigen, sind alle Kinder einer Klasse zu einer Abtheilung zu vereinigen, nur daß besonders in zweiklassigen Schulen von den schwächeren und jüngeren Schülern die Niederschrift weniger Sätze über denselben Gegenstand verlangt wird.“

Baunack (Lehrplan 2c.): „Meist werden sich alle Schüler an demselben Stoffe beschäftigen lassen. Die jüngeren schreiben nur die Hauptgedanken auf, welche die älteren weiter ausführen; jene behandeln nur einen gewissen Teil der Aufgabe, diese das Ganze; jene erzählen einfach, wo diese eine gedrängte Inhaltzangabe fertigen oder einzelne Partien erweitern; jene liefern eine grammatische Umbildung, wo diese die Gedankenfolge abändern, jene eine strengere Nachbildung mit gegebenem Objekt, diese eine selbsterfundene 2c.“

84) Vergl. Anmerkung 78.

85) S. hierzu Anmerkung 79 Abs. 2.

Übrigens wird in den G. B. u. a. bemerkt: „Für gegliederte Schulen empfiehlt es sich, nicht bloß während der letzten vier, sondern während der letzten sechs Schuljahre Reinschreibeübungen führen zu lassen.“ Diese Einrichtung ist dem Vernehmen nach in vielen Schulen getroffen worden und hat sich bewährt.

In den Bezirken Dippoldiswalde und Chemnitz II besteht für alle Schulen die Vorschrift, daß schon die Kinder des vierten Schuljahrs einige Aufsätze — monatlich einen — ins Diktatheft oder in ein besonderes Stilheft einzutragen haben. Keil, Lehrpläne 2c.: Die Kinder des 3. und 4. Schuljahrs haben in der zweiklassigen Schule jährlich 10, in der vierklassigen 12 Arbeiten (Diktat und Aufsatz zusammen) in ein Heft einzutragen.

Vergl. Anmerkung 77b.

86) Es bleibt hiernach die Wahl, die stilistischen und orthographisch-grammatikalischen Arbeiten in ein und dasselbe, oder in besondere Hefte einzutragen zu lassen. Dem letzteren wird der Vorzug gegeben.

Die Frage, wo die Reinschrift zu erfolgen habe, ob in der Schule oder zu Hause, ist je nach Lage der einschlagenden Verhältnisse zu beantworten. In einzelnen Schulen hat man zur Fertigung der Reinschriften eine Überstunde angesetzt. S. a. Anmerkung 66.

86b) In einer Reihe von Schulen besteht die Einrichtung, daß die Schüler außer den im Lehrplane vorgeschriebenen Stilarbeiten von Zeit zu Zeit, etwa aller Vierteljahre, eine Probearbeit (z. B. nach Vorlesung einer Erzählung oder eines Gedichtes) ins Tagebuch zu liefern und damit nachzuweisen haben, wie sie sich ganz ohne Hilfe des Lehrers schriftlich auszudrücken vermögen. Diese Einrichtung verdient in weiteren Kreisen erprobt zu werden.

S. hierzu: Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Dippoldiswalde und Chemnitz II.

87) Diese täglichen Arbeiten, für welche die Schiefertafel oder auch das Tagebuch zu benutzen ist, können an verschiedene Unterrichtsgegenstände angeschlossen werden. Als besonders zweckmäßig erscheint es aber, den Hauptinhalt von Lesestücken je nach dem Standpunkte der Schüler entweder frei, oder mit Hilfen in einigen Sätzen niederschreiben zu lassen. S. Anmerkung 51b.

Dies kann teils in der Schule, teils zu Hause geschehen. Schreyer (Entwurf 2c.) empfiehlt, am Schlusse jeder Unterrichtsstunde aus den Sprach- und Sachgebieten die letzten 10 bis 15 Minuten zu einer Niederschrift in das Tagebuch zu verwenden.

Vergl.: Lehrplan für die Fortbildungsschulen 2c., § 2 Abf. 10, insbesondere Anmerkung 40.

88) Vergl. § 3 Abf. 3 des Lehrplanes. G. B.: „Von der Behandlung der Sprachlehre in der einfachen Volksschule ist alles auszuschließen, was den Schülern für das Verständnis und den richtigen Gebrauch der Sprache nicht von Wichtigkeit ist.“

„Falsch aber ist, wie Grüllich (Zweiter Beitrag 2c.) bemerkt, die Meinung, in der Volksschule sei Grammatik überhaupt nicht zu betreiben; es reiche hin, das Sprachgefühl auszubilden, dazu aber sei Grammatik unnötig. Deshalb ist diese Ansicht unrichtig, weil das bloße Sprachgefühl nie zur vollen Sicherheit und Korrektheit insbesondere des schriftlichen Ausdrucks führen, weil ohne grammatischen Unterricht Festigkeit in der Interpunktion und Orthographie gar nicht erzielt werden kann. Am allerwenigsten ist es in der Volksschule möglich, das Sprachgefühl so auszubilden, daß es sicherer leite als alle Regeln, da einerseits das Kind in sprachlicher Hinsicht viel zu wenig in die Schule mitbringt, andererseits die Zeit zu genügender Übung fehlt, endlich der Dialekt, den das Kind im Hause und Leben immer wieder hört, ein mächtiges Hindernis für die feste Angewöhnung neuhochdeutscher Sprachformen bildet.“

S. hierzu u. a.: Dr. Haupt und Hesse, Deutsche Sprachkunde, Lehrerheft; Grüllich, Lehrplan 2c.; Baunack, Lehrplan 2c.

89) S. Anmerkung 93.

90) Bei den Sprech-, Lese- und Schreibübungen der Elementarstufe wird es besonders auf die Bildung des Sprachgefühls ankommen; dazu tritt vom dritten Schuljahre an die Erklärung und Einübung der wichtigsten Spracherscheinungen (G. B.).

Baunack, Lehrplan 2c.: „In den ersten beiden Schuljahren handelt es sich noch nicht um grammatikalische Betrachtungen, sondern um die Gewöhnung der Kinder, sich in sprachrichtigen Sätzen auszudrücken, also um rein praktische Sprachlehre.“ Diese Arbeit geht in den folgenden Jahren bis ans Ende der Schulzeit fort, mehr und mehr immer mehr unterstützt von den zur Volksschulbildung gehörigen Kenntnissen, die den Schülern beim Unterrichte in der Sprachlehre allmählich fest zu eigen gemacht werden.

91) Über den Gang des Unterrichts in zwei- bez. vierklassigen Schulen geben die G. B. u. a. folgende Andeutungen.

„Schon in den ersten beiden Schuljahren ist das Wichtigste aus der Laut- und Silbenlehre einzuüben. Alsdann erstreckt sich der Unterricht in der Unterklasse auf die Behandlung des ganz einfachen Satzes und der am leichtesten verständlichen Formen der Beifügung und Ergänzung, wobei vor allem mit Rücksicht auf die Regeln der Rechtschreibung das Hauptwort nach Ein- und Mehrzahl, das Eigenschaftswort nach den verschiedenen Steigerungsstufen, das Zeitwort nach dem Personenverhältnis in den drei Hauptzeiten zu betrachten und zu üben ist. Das Einfachste aus der Wortbildungslehre, wie z. B. die Zusammensetzung des Hauptwortes und die Ableitung der Haupt- und Eigenschaftswörter durch die leichteren Ableitungssilben, ist rechtzeitig und mit aller Sorgfalt zu behandeln. In der Oberklasse ist die Wortbildungslehre eingehender zu betreiben. Außerdem wird behandelt der erweiterte einfache Satz, die Satzverbindung, der zusammengezogene Satz und das Leichteste aus der Lehre von den Satzgefügen. Der Biegung der Begriffswörter, der Rektion der Verhältniswörter und dem richtigen Gebrauche der Bindewörter ist an geeigneter Stelle gebührende Beachtung zu schenken.“

„Mittelpunkt aller grammatikalischen Unterweisung und Übung ist die Satzlehre. In der Unterklasse wird behandelt der ganz einfache Satz und die einfachsten Formen der Beifügung und Ergänzung mit den einschlagenden Wortarten, das Wichtigste aus der Laut- und Silbenlehre, sowie von der Zusammensetzung der Hauptwörter. In der Oberklasse der erweiterte einfache Satz, die Satzverbindung, der zusammengezogene Satz, das Satzgefüge mit den hier auftretenden Wortarten, die Biegung der Begriffs- und Fürwörter, das Wichtigste über Ableitung und Zusammensetzung der Wörter (Wortfamilien).“

„Die ganze Sprachlehre baut sich im Anschluß an die Betrachtung des Satzes auf. Die Unterklasse geht vom einfachen Satze aus, zerlegt ihn in seine Teile, knüpft an diese das Wichtigste aus der Lehre über Haupt-, Geschlechts-, Eigenschafts-, Für- und Zahlwort, wie über Laute, Silben- und Wortbildung und erweitert den einfachen Satz durch die leichtesten Formen der Beifügung und Ergänzung. In der Oberklasse wird die Erweiterung des einfachen Satzes vervollständigt, der zusammengezogene Satz, die Satzverbindung und das Satzgefüge mit der Interpunktionslehre behandelt, die Wortlehre vertieft, namentlich durch eingehendere Besprechung der Verhältnis- und Bindewörter, der Deklination und Konjugation.“

Wangemann (Meißen): I. Unterstufe. 1. Schuljahr. Sprachlicher Anschauungsunterricht, und zwar mündliche Einübung der einfachsten Sprachformen des einfachen Satzes, nachdem stets die sachliche Vorbereitung so weit vorausgegangen ist, daß das Kind mit jedem Worte die notwendige Anschauung verbindet. Es werden demnach zunächst zum Gegenstande der Anschauung gemacht: die verschiedenen Tätigkeiten in der Schule, im Hause, im Freien u., und alsdann wird betrachtet und geübt, wie sich die sprachliche Darstellung beim Ausdruck der verschiedenen Personen-, Zahl- und Zeitverhältnisse u. gestaltet. 2. Schuljahr. Mündliche und schriftliche Übung der Sprachformen des einfachen Satzes mit einfachen Ausfagen, Ergänzungen,

Merkmale und Umständen. Beide Jahrgänge werden zusammen unterrichtet, doch so, daß dem ersten Schuljahre nur mündliche Übungen zufallen; für die Schüler des zweiten Schuljahres wird mit der mündlichen die schriftliche Übung vorbereitet. Die letztere wird darauf so lange fortgesetzt, bis die Kinder die mündlich geübten Sprachformen korrekt selbständig aufschreiben können. 3. und 4. Schuljahr. a) Schriftliche und mündliche Einübung der noch nicht geübten Sprachformen des erweiterten einfachen Satzes; b) Übungen im Umbilden von Lesestücken in einfachen Sätzen; c) mündliche und schriftliche Einübung von Sprachformen des zusammengezogenen Satzes, die mit den bereits geübten Formen des einfachen Satzes verwandt sind. Bei der Einübung einer Sprachform ist die neu auftretende Spracherscheinung besonders zu berücksichtigen. — II. Oberstufe. Dem 5. und 6. Schuljahr fällt die Aufgabe zu, a) durch sprachlichen Anschauungsunterricht die Betrachtung und Einübung der verschiedenen Verbindungen in den Sprachformen des zusammengezogenen und zusammengesetzten Satzes zu vermitteln, b) die Satzgefüge einzuüben. Dem 7. und 8. Schuljahre verbleibt alsdann in Antnüpfung an die vorher bezeichnete Aufgabe: Zusammenstellung der verschiedenen sprachlichen Ausdrucksformen für die Darstellung eines oder mehrerer Satztheile, sowie eines oder mehrerer Sätze, um die Formen scharf unterscheiden und das diesen Formen zugrunde liegende Sprachgesetz, nach welchem sich der sprachliche Ausdruck gestaltet hat, auffassen, klar erkennen und sicher anwenden zu lernen.

Grülich (Lehrplan 2c.): I. Stufe. Im 1. Schuljahre setzt der grammatische Unterricht mit einzelnen Elementen schon ein. Beim Lese- und Anschauungsunterricht fragweise Hinleitung auf die Hauptsatztheile und =wortklassen. Beim Lesen und Schreiben Befanntmachung mit Lauten und Lautzeichen, An- und Auslauten, Dehnung und Kürzung, Silbenteilung und Buchstabennamen. Das 2. Schuljahr hat zum Ziel, den Kindern im Rahmen des einfachen Satzes die Unterscheidung von Ding-, Eigenschafts- und Tätigkeitswörtern, ihre Bestandteile, Dehnung und Kürzung, Umlaute, einige wichtige An- und Auslaute, sowie einige Zusammensetzungen zur Anschauung und Übung zu bringen. — II. Stufe. Im 3. und 4. Schuljahr wird der reine einfache Satz (Satzgegenstand, Satzaussage, Redeweise, Hauptzeitformen) und der erweiterte einfache Satz (Beifügungen, Ergänzungen, Umstandsbestimmungen), wenn angängig auch die Satzverbindung behandelt. — III. Stufe. Im 5. und 6. Schuljahre hat sich der Unterricht zunächst mit einer kurz wiederholenden und vervollständigenden Behandlung des reinen sowie des erweiterten einfachen Satzes, alsdann mit dem zusammengesetzten Satze (Satzverbindung, Satzgefüge) zu beschäftigen. — IV. Stufe. Im 7. und 8. Schuljahre wird der erweiterte einfache Satz in einigen Übungen wiederholt, besonders um die Anwendung der Verhältnismörter und wichtiger Kasusformen zu befestigen, das Hauptgewicht jedoch auf die Behandlung des zusammengesetzten Satzes gelegt, um die Schüler in der Zeichensetzung endlich sicher zu machen. — Auf allen Stufen sollen geeigneten Orts Übungen in der Rechtschreibung eingeschoben werden.

Nach vorstehenden Andeutungen würde sich auch der Lehrgang gegliederter Schulen im wesentlichen zu richten haben.

Bergl. hierzu: Baron zc., Sprachschule; Dr. Haupt und Hesse, Deutsche Sprachkunde; Dr. Wild, Stoffpläne zc.; Eckardt, Lehr- und Stundenpläne zc.; Schreyer, Entwurf zc.; Brunner, Lehrplan zc.; Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Borna, Döbeln, Rochlitz, Dilsniz, Dippoldiswalde, Glauchau, Chemnitz II, Ohsatz und Pirna.

Es ist auch in neuerer Zeit zu bemerken gewesen, daß man ungeachtet der Vorschrift § 3 d Abs. 4 in den letzten beiden Schuljahren noch mit Vorliebe den erweiterten einfachen Satz behandelt, anstatt ihn nur gelegentlich bei der Besprechung des zusammengesetzten Satzes wiederholungsweise zu berücksichtigen. In Betracht der Bedeutung des zusammengesetzten Satzes für die Weiterbildung des Stiles und die Befestigung der Rechtschreibung glaubt Verfasser nicht unterlassen zu sollen, auch an dieser Stelle auf den berührten Irrtum aufmerksam zu machen.

91b) Wangemann: „Für die Behandlung der Sprachlehre gelten folgende Grundsätze: 1. Es wird bei der Betrachtung einer neuen Sprachform erst ein Merkmal ins Auge gefaßt, an anderen ähnlichen Formen ebenfalls aufgesucht und unterschieden, dann so lange nachgebildet, bis das Kind Sicherheit erlangt hat; hierauf wird ein zweites Merkmal aufgesucht, bezüglich dessen das angegebene Verfahren zu wiederholen ist zc. 2. Es wird das Begriffs- oder Satzverhältnis, welches die betrachtete Spracherscheinung ausdrückt, zum Verständnis gebracht. 3. Es werden die Beziehungen zu anderen Begriffen und Sätzen erkannt. 4. Die betreffende Sprachform wird von ähnlichen unterschieden. 5. Dieselbe wird durch Um- und Nachbildungen so lange geübt, bis der Schüler sie mit Sicherheit gebrauchen kann.“

Baunack (Lehrplan zc.): „Die Behandlung wird im wesentlichen folgenden Gang zu nehmen haben: 1. Anschauung der zu besprechenden Spracherscheinung an einem inhaltlich wertvollen, wenn immerhin einfach gestalteten Satze. 2. Selbsttätige Zerlegung seitens der Kinder in die Satzteile. 3. Angabe der Wortarten, wodurch dieselben ausgedrückt sind. 4. Eingehen auf die neue Spracherscheinung. 5. Prüfung der Sicherheit der Erfassung und des Verständnisses an Lesestücken. 6. Vielsache Anwendung in mündlichen und schriftlichen Beispielen, deren Stoff entweder gegeben oder wenigstens angedeutet oder auch vom Schüler selbst erfunden, d. h. aus seinem sonstigen Wissen beigebracht wird.“

„Jeder Satz, der dem Unterrichte zugrunde gelegt wird, gibt Gelegenheit zur Anknüpfung von Belehrungen, Wiederholungen und Übungen aus verschiedenen Kapiteln der Sprachlehre.“ Bergl. hierzu Baunack, Lehrplan zc. (durchgef. Auflage): „Die deutsche Sprachlehre hat Satz-, Wort-, Wortbildungslehre und Rechtschreibung niemals getrennt zu behandeln, sondern in jeder Stunde sind an demselben Musterfabe, der entsprechend ausgewählt sein muß, alle jene Kapitel gleichzeitig zu üben.“ Dies wird durch ausgeführte Beispiele erläutert.

„Jede Wortart kommt erst dann zu besonderer Behandlung, nachdem sie in ihrer Bedeutung als Satzglied zum Verständnis gebracht worden ist.“

Hierbei mag übrigens noch die wiederholt betonte Forderung erwähnt sein: „Für alle grammatischen Begriffe sind deutsche Benennungen zu gebrauchen.“

92) Über die Dauer der Lehrkurse äußern die G. B. u. a.: „Der gesamte grammatikalische Stoff wird bei der zweiklassigen Schule in jeder Klasse auf zwei Lehrkurse verteilt; die dreiklassige Schule hat in der Mittel- und Oberklasse zweijährige Kurse; vier- und fünfklassige Schulen wählen in den beiden untersten Klassen einjährige, in den oberen zweijährige Kurse; sechs- und mehrklassige Schulen aber vorbereiten den für jede Klasse bestimmten Stoff in einem Jahre.“ Es haben sich jedoch auch einzelne andere Einrichtungen als zweckmäßig bewährt. S. hierzu u. a.: Schreyer, Entwurf zc.; Baunack, Lehrplan zc.; Lehrpläne für die Bezirke Dippoldiswalde und Chemnitz II.

Hinsichtlich der zu bildenden Schülerabteilungen bemerkt Dr. Wild (Stoffpläne zc.): „In einer zweiklassigen Schule sind in keiner Klasse mehr als zwei Abteilungen zu bilden; mit beiden Abteilungen kann zunächst gemeinschaftlich dasselbe Kapitel behandelt, mit der ersten Abteilung aber dann, wenn die zweite zur schriftlichen Ausarbeitung übergeht, das für sie hinzuzufügende Neue durchgenommen werden. In vier- und sechsklassigen Schulen sind alle Schüler derselben Klasse zu einer Abteilung zu vereinigen.“

Baunack (Lehrplan zc.): „Es ist recht gut möglich und wegen Zeitersparnis auch vorteilhaft, in zweiklassigen Schulen alle Schüler der Oberklasse in nur eine Abteilung zu vereinigen. Alljährlich wird dann die ganze Sprachlehre behandelt, nur daß in dem einen Jahre diese, in dem anderen jene Kapitel ausführlicher zur Besprechung gelangen. Der Kursus würde also doch ein zweijähriger sein.“

92b) Bei Revisionen stellt sich nicht selten heraus, daß die Schüler in solchen Partien der Sprachlehre, die sie schon vor einigen Wochen oder Monaten beim Unterrichte durchgearbeitet haben, recht unsicher sind. Daher sollte nicht versäumt werden, die von ihnen auf den einzelnen Unterrichtsstufen bereits gewonnenen Kenntnisse von Zeit zu Zeit durch Wiederholungen aufzufrischen, zu befestigen und zusammenzufassen. Derartige Wiederholungen, die sich gegen Ende des Schuljahres auf den gesamten in ihm behandelten grammatikalischen Lehrstoff erstrecken können, lassen sich an passende Lesestücke leicht anknüpfen.

Vergl. hierzu: Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Dippoldiswalde und Chemnitz II.

93) G. B.: „Diese Bewertung beim Sprechen, Lesen und Schreiben ist als der wichtigste Teil des Unterrichts, dessen Behandlung eine mehr praktische als theoretische sein soll, anzusehen.“

Vergl. Brunner (Lehrplan zc.): „Bei der Einteilung des Unterrichts ist unerläßlich, daß die Kinder veranlaßt werden, durch Beispiele aus ihrem eigenen Wissenskreise die erkannten Sprachformen zum

Ausdrücke zu bringen. Nicht der abstrakte Teil, die Sprachlehre, sondern der konkrete, die Sprache selbst, ist überall in den Vordergrund zu stellen."

"Es entspricht dem Grundsatz der Konzentration, bei diesen Übungen solche Gedanken, welche den Schülern insbesondere durch die Lektüre und den Realunterricht vermittelt worden sind, verarbeiten zu lassen."

Vergl.: Schreyer (Entwurf 2c.): „Die Anwendungsübungen sind mit dem größten Fleiße zu betreiben, mögen sie in Beziehung zu einem Lesestücke treten oder sich an bestimmte Sach- oder Lebensgebiete anschließen, und sowohl mündlich wie schriftlich immer so zu fassen, daß sie einen wirklichen Wert für die weitere Sprachbildung der Schüler haben."

"Soweit es angeht, ist bei den grammatischen Übungen eine sachliche Einheit festzuhalten." „Ganz falsch ist das Verfahren, bei der Bildung von Sätzen den Kindern kein bestimmtes Gebiet anzuweisen, sondern sie der Zerstreuung zu überlassen."

Mit Bezugnahme hierauf können u. a. die in drei Heften (Unter-, Mittel- und Oberstufe) vorliegenden „Grammatischen Arbeiten in Aufsatzform“, bearbeitet von E. Hesse (Dresden, A. Hühle) zur Vorbereitung auf den Unterricht in der Sprachlehre empfohlen werden.

Vergl. hierzu: Dr. Wild, Stoffpläne 2c., Zusätze III; Grüllich, Lehrplan 2c.; Schreyer, Entwurf 2c.; Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Döbeln, Olsnitz, Dippoldiswalde und Chemnitz II.

94) G. B.: „Der Unterricht hat sich möglichst an das Lesebuch anzuschließen. Mittelpunkt des grammatischen Unterrichts ist das Lesebuch 2c.“ Ob für alle Fälle auch Ausgangspunkt? das bleibt nach den G. B. doch fraglich. „Häufig werden sich ja Lesestücke, die für den besonderen Zweck abgefaßt nicht zu gedenken, nach ihrer sprachlichen Form recht wohl zum Ausgangspunkte grammatischer Unterweisungen benutzen lassen; zuweilen aber liefern sie durchweg passende und für die Entwicklung des zu behandelnden Gegenstandes völlig ausreichende Unterlagen nicht. Alsdann wird man nicht umhin können, Musterbeispiele zu Hilfe zu nehmen, welche die des Lesebuches dem gerade vorliegenden Bedürfnisse entsprechend ergänzen, vervollständigen. Unter Umständen wird sogar lebendig von herbeigezogenen Musterbeispielen auszugehen sein."

In Betracht der soeben berührten teilweisen Unzulänglichkeit des Lesebuches aber zu sagen, der Unterricht möge überhaupt nicht an dieses, sondern ein für allemal an besonders gewählte Musterbeispiele anknüpfen, das dürfte doch zu viel behauptet und selbst dann nicht unbedenklich sein, wenn jener Vorschlag dahin erläutert wird: das Lesebuch komme dabei immerhin zu seinem Rechte, da an dem Inhalte desselben das von den Schülern bei der Besprechung jener Musterbeispiele gewonnene Wissen auf seine Klarheit und Sicherheit geprüft, wie durch Übung befestigt werden müsse. Die Volksschule mag doch ja dem Lesebuche namentlich für die sprachliche Bildung ihrer Schüler so viel als irgend möglich abzugewinnen suchen.

G. B.: „Auf jeder Stufe sind aus dem Lesebuche geeignete Musterstücke auszuwählen; an den einzelnen Sätzen derselben ist der grammatische Stoff zu entwickeln, hierauf durch Nachbildungen und andere zweckmäßige Übungen tunlichst zu befestigen.“

Es sollen indes die Schwierigkeiten einer ebenso geschmackvollen als erfolgreichen Behandlung des grammatischen Unterrichts an der Hand des Lesebuches nicht verkannt werden; denn es liegt in der Tat die Gefahr nahe, „die Lesestücke schonungslos grammatisch zu zerpfücken und darüber die sachliche Besprechung, sowie die Verwertung derselben zur Veredelung des jugendlichen Gemüthes hintanzusetzen“.

Hierbei ist schließlich noch zu gedenken, daß im Bezirk Vöbau seinerzeit folgende Grundsätze aufgestellt und zur Beachtung empfohlen worden sind: 1. Das Lesebuch bildet den Mittelpunkt des gesamten Sprachunterrichts; die grammatische Betrachtung und Übung schließt sich jedoch nicht an die im Lesestücke bestimmt gegebene sprachliche Form an, sondern an eine Reihe von Musterätzen, zu deren Bildung der Inhalt des Lesestückes in freierer Weise benutzt worden ist. 2. Diese Sätze sind den Schülern nicht fertig zu geben, sondern mit ihnen als einheitlicher Aufsatz zu gewinnen. 3. Diese Sätze sind so zu bilden, daß jeder ein Beispiel zu derjenigen sprachlichen Erscheinung oder Regel abgibt, welche betrachtet oder geübt werden soll; zugleich ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie den Ausgangspunkt für eine besondere Übung in der Rechtschreibung bilden können. 4. Aus der Betrachtung und Vergleichung der Sätze soll zwar ein bestimmtes Ergebnis gewonnen werden, dieses aber ist nicht als die Hauptsache, sondern nur als Mittel zum Zwecke tüchtiger Sprachübung anzusehen und möglichst kurz zu fassen. 5. Die einzelnen Sätze sind in der mannigfaltigsten Weise um- und mit verändertem Inhalte dergestalt nachzubilden, daß dabei auch frühere Übungen wiederholt werden. 6. Die gewonnenen sprachlichen Ergebnisse finden auf die Bergliederung einzelner Sätze aus Lesestücken weitere Anwendung. Vergl. hierzu: Grüllich, Lehrplan 2c.

Sprachliche Leitfäden mit zweckmäßig gewählten, wohlgeordneten Musterbeispielen und Übungsaufgaben können der Volksschule beim Unterrichte in der Grammatik unter Umständen gute Dienste leisten.

G. B.: „Wenn aber neben dem Lesebuche dergleichen Leitfäden benutzt werden, hat man sich vor der naheliegenden Gefahr des Mechanisierens ernstlich zu hüten.“ S. übrigens Anmerkung 82.

§ 4.

Rechnen.

1. Der Rechenunterricht soll die Schüler befähigen, im Verkehr des gewöhnlichen Lebens vorkommende Berechnungen selbständig und sicher auszuführen.

2. Die Schüler sind daher in anschaulich entwickelnder Weise zum Verständnis der einschlagenden Rechenoperationen anzu-

leiten⁹⁵), hauptsächlich aber in der mündlichen und schriftlichen Lösung⁹⁶) praktisch gewählter Aufgaben⁹⁷) mit mäßigen Zahlen⁹⁸) zu üben^{98 b}).

3. Innerhalb der ersten vier Schuljahre werden die Grundrechnungsarten in den Gebieten 1—10, 1—100, 1—1000 teils mit gleich-, teils mit ungleichbenannten Zahlen erläutert und geübt⁹⁹); doch soll die Erweiterung des Zahlenraumes über 1000 hinaus nicht ausgeschlossen sein¹⁰⁰). Dabei ist die Kenntnis der deutschen Münzen, Maße und Gewichte zu begründen^{100 b}), die Bruchrechnung durch gelegentliche Anwendung der gebräuchlichsten gemeinen und Dezimalbrüche¹⁰¹), die Regeldetri durch Gewöhnung an den Schluß über die Einheit¹⁰²) vorzubereiten.

4. Demgemäß wird innerhalb der letzten vier Schuljahre zuvörderst die Einübung der Grundrechnungsarten fortgesetzt und zu Ende geführt¹⁰³); alsdann gelangt die Rechnung mit Brüchen, vornehmlich mit Dezimalbrüchen¹⁰⁴), endlich die Regeldetri unter Anwendung auf die wichtigsten bürgerlichen Rechnungsarten¹⁰⁵) zur Behandlung^{105 b u. c}). Die Regeldetriaufgaben werden lediglich nach dem Schlusse über die Einheit, nicht nach Proportionen gelöst¹⁰⁶).

5. Mündliches und schriftliches Rechnen sind in Verbindung¹⁰⁷) zu betreiben^{107 b}).

6. Bei schriftlichen Berechnungen^{107 c}) ist auf Sorgfalt der Ausführung streng zu halten¹⁰⁸).

7. Die Zahl der Abteilungen ist in allen Klassen möglichst zu beschränken¹⁰⁹).

8. Als Lehrmittel sind außer der Rechenmaschine¹¹⁰) Aufgabenhefte für die Hand der Schüler¹¹¹) erforderlich^{111 b}).

Zu § 4.

95) G. B.: „Aller Mechanismus ist von Beginn des Rechenunterrichts zu verbannen, richtiges Auffassen der Aufgaben, klares Verständnis der vorzunehmenden Operationen, bestimmte Aussprache

über die Lösung und selbständiges Auffinden der wichtigsten Regeln anzustreben.“ „Alles Rechnen der Volksschule soll Denkrechnen sein. Nur so wird die notwendige Unabhängigkeit von gedächtnismäßigem Regelwerke erzielt und jene Selbständigkeit im Rechnen, welche das praktische Leben fordert, in Wahrheit gesichert.“

„Bei seinen Übungen hat der Rechenunterricht, ohne deshalb mechanisch zu sein, ein mechanisches Moment, das nicht unterschätzt werden darf, wenn eine über die Schulzeit hinaus dauernde Sicherheit in der Lösung der Aufgaben erzielt werden soll.“ Anmerkung 96, 98 b und 99.

96) Dabei sollen die Schüler an Selbständigkeit der Ausführung möglichst gewöhnt werden (G. B.).

Aber wiederholten, bis in die neueste Zeit reichenden Wahrnehmungen zufolge ist gerade dies nicht allenthalben genügend beachtet worden. Besonders auch in den Oberklassen wird jene freie Sicherheit noch oft vermisst, die nur dann erworben werden kann, wenn der Lehrer, sobald die Schüler den Gang einer Rechnungsart begriffen haben, auf möglichst schnelle Lösung zahlreicher Aufgaben dringt und grundsätzlich davon absieht, fortwährend Hilfen zu geben und die Mehrzahl der Exempel in gedehnter Breite vorrechnen zu lassen.

Aber diese Aufgaben „dürfen sich nicht allzusehr in demselben Gleise bewegen, denn durch schablonenhaftes Einerlei wird die Selbständigkeit gefährdet“.

„Man gewöhne die Schüler an freies Vorrechnen und zusammenhängendes Sprechen. Der Lehrer muß sich dabei zurückhalten und darf die Kinder in der Regel nicht durch Nebenfragen, Zwischenbemerkungen, Einhilfen zc. unterbrechen, da sonst Selbständigkeit und Sicherheit nie erzielt wird.“

Vergl. hierzu: Baunaß, Lehrplan zc.; Grüllich, Lehrplan zc.; Lehrplan für die Inspektionsbezirke Dippoldiswalde und Chemnitz II.

97) Bezüglich der im Gebrauch befindlichen Rechenhefte ist früher mehrfach bemerkt worden, daß die darin enthaltenen Aufgaben wenigstens zum Teil dem Bedürfnisse der einfachen Volksschule nicht angepaßt seien. Das gelte besonders von den Aufgaben mit großen und unbequemen Zahlen, mit völlig ungangbaren gemeinen Brüchen, mit veralteten oder im Verkehr fast gar nicht vorkommenden Münz-, Maß- und Gewichtsbezeichnungen, mit in Wirklichkeit ganz ungebräuchlichen Prozentsätzen, mit unzutreffenden Preisbestimmungen, mit sozusagen unmöglichen Voraussetzungen zc.

An die Stelle dieser älteren, trotz mancher Verbesserungen auf die Dauer nicht mehr haltbaren Rechenhefte sind nach und nach neue getreten, bei deren Abfassung auch darauf Bedacht genommen worden ist, die eben angedeuteten Fehler zu vermeiden. Aber dessenungeachtet empfiehlt es sich, die in ihnen vorliegenden Aufgaben zu prüfen und nach Befinden zu sichten. Man sondere die wirklich passenden und praktischen aus, andere mißglückte geschickt ab, erfinde wohlgeordnete selbst, auch unter Teilnahme der Schüler, und verschmähe den so oft betretenen Weg, nach dem Hefte ohne Wahl Übung für Übung, Aufgabe

für Aufgabe durchrechnen zu lassen. Vergl. hierzu: Schreyer, Entwurf 2c.; Baunack, Lehrplan 2c.

Namentlich berücksichtige man bei der Bildung angewandter Aufgaben die einfachen, in verschiedenen Formen täglich wiederkehrenden Verhältnisse des Geschäftsverkehrs im Hause, auf dem Markte, im Kaufladen und in der Werkstatt. Auch der Realunterricht und die Formenlehre bieten manchen passenden Anknüpfungspunkt. Und es ist sehr ratsam, diese Aufgaben nach sachlichen Gesichtspunkten in Gruppen zusammenzuordnen.

Ganz im Sinne vorstehender Bemerkungen wird neuerdings die Forderung hervorgehoben, daß die Wahl angewandter Aufgaben für Mädchenschulen und Mädchenklassen besonders auch nach dem Gesichtspunkte, den Schülerinnen eine gewisse hauswirtschaftliche Vorbildung zu vermitteln, getroffen werden müsse. S. hierzu u. a.: Hüster und Kressschmar, das Rechnen im Haushalte (Planen i. B.); auch Anmerkung 80b, 117, 161, 164 und 195.

Vergl.: Lehrplan für die Fortbildungsschulen 2c., § 3 Abf. 4.

98) Sehr große Zahlen sollten beim Tafelrechnen nur ausnahmsweise, beim Kopfrechnen gar nicht zur Anwendung kommen (G. B.).

S. a.: Baunack, Lehrplan 2c.; Lehrpläne für die Bezirke Dippoldiswalde und Chemnitz II.

98b) Übung macht den Meister! Die Zeit, in welcher man den Erfolg des Volksschul-Rechenunterrichts irrthümlicherweise besonders auch danach beurteilen zu sollen glaubte, wie fest bei den Schülern die Rechenregeln saßen und wie glatt sie dieselben auffagen konnten, ist vorüber. Man weiß jetzt recht wohl, daß der Schwerpunkt des Rechnens nicht im Wissen, sondern im Können liegt; aber man versäumt es trotzdem nur allzuoft, bei der Schulpraxis die so naheliegenden Folgerungen zu ziehen. Nichttheoretischen Auseinandersetzungen, sondern praktischen Übungen gebührt das Vorrecht, und diese Übungen müssen mit Geschick und Schneidigkeit so geleitet werden, daß die Schüler gern an die Arbeit gehen und bis zum Schlusse der Lektion ununterbrochen in lebendiger Tätigkeit bleiben. Solche Übungen fördern außerordentlich und sichern dem Rechenunterrichte den besten Erfolg.

Baunack (Lehrplan 2c.): „Man raube durch überflüssiges Deduzieren und Demonstrieren den Kindern nicht die so notwendige Zeit zum Üben und die Lust zum Rechnen!“

99) Man verweile auf jeder dieser Rechenstufen so lange, bis die Gesamtleistung der Schüler jene Sicherheit gewonnen hat, ohne welche ein befriedigender Fortschritt zweifelhaft bleibt. Das gilt vor allem für die grundlegenden Stufen 1—10, 1—20, 1—30 2c. bis 1—100, auf denen sich die Rechenübungen während der ersten drei Schuljahre ausschließlich zu bewegen haben (G. B.).

Grüllich (Beitrag 2c.): „Die Zahlenräume von 1—10 und 1—100 sind mit der peinlichsten Sorgfalt zu bearbeiten, so daß die Kinder hier in den Grundoperationen ganz sicher werden und endlich die Aufösungen (nicht bloß beim Einmaleins) blitzschnell, wie mechanisch geben.“

„Sicherheit und Gewandtheit wird auf den späteren Stufen niemals erzielt, wenn nicht im Zahlenraume bis 100 alles fest und sofort verfügbar ist.“

Vergl. hierzu: Grölllich, Lehrplan 2c.; Baunack, Lehrplan 2c.; Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Döbeln, Zwickau, Dippoldiswalde und Chemnitz II.

In einer Reihe von zwei-, drei- und vierklassigen Schulen hat es bisher nicht gelingen wollen, das Zahlengebiet von 1—1000 innerhalb der ersten vier Schuljahre genügend durchzuarbeiten. Man möchte deshalb die Rechenübungen auf das Gebiet von 1—100 beschränkt sehen, zumal auch in diesem wirkliche Sicherheit nicht gewonnen werden könne, wenn man darüber hinauszuschreiten genötigt sei. Andererseits aber liegt die Erfahrung vor, daß auch in derartigen Schulen das Ziel der gedachten Stufe befriedigend erreicht worden ist.

Es sollte daher unter allen Umständen mit der Einführung in den Zahlenraum von 1—1000 wenigstens begonnen werden. Was dagegen die abschließende Behandlung desselben betrifft, so steht es mit der Bestimmung des Lehrplanes § 4 Abs. 4 nicht in Widerspruch, wenn sie erst in den für die letzten vier Schuljahre bestimmten Klassen erfolgt.

100) Diese Erweiterung darf als Ausnahme von der Regel nur unter der Bedingung, daß die Rechenoperationen innerhalb der bereits behandelten Zahlengebiete vollständige Sicherheit erlangt haben, vorgenommen werden (G. B.).

100b) Vom ersten Schuljahre an fortgehend auf allen Stufen, je nachdem die allmählich wachsenden Zahlenräume Gelegenheit bieten. S. u. a.: Baunack, Lehrplan 2c.; Lehrpläne für die Bezirke Dippoldiswalde und Chemnitz II.

101) Die Grundrechnungsarten lassen sich erfahrungsmäßig schon innerhalb der ersten vier Schuljahre ohne wesentliche Schwierigkeiten auf die im Verkehr gebräuchlichen Brüche: Halbe, Viertel, Zehntel und selbst Hundertstel anwenden. Diese Bruchzahlen liegen dem Verständnis der hier in Frage kommenden Schüler tatsächlich minder fern, als vielfach angenommen wird. Wenn derartige Brüche in passend gewählten Aufgaben schon frühe gelegentlich eingeführt werden, so werden sich die Schüler an den Umgang mit ihnen allmählich gewöhnen und in ihrer Behandlung künftighin eine größere Sicherheit erlangen als nach dem von alters her üblichen Unterrichtswege, welcher erst gegen das Ende der Schulzeit zur Aufnahme von Bruchzahlen in die Rechenaufgaben und damit zu sehr geringfügigen Erfolgen im Bruchrechnen gelangte.

Eckardt (Lehr- und Stundenpläne 2c.): „Brüche werden auf jeder Stufe angewendet.“ Dr. Wild (Stoffpläne 2c.): „In einfacher Weise werden vom ersten Schuljahre ab Brüche herangezogen.“ Baunack (Lehrplan 2c.): „Bei der Anwendung von Brüchen wird man anfangs nicht allzuweit gehen dürfen.“

Grölllich (Lehrplan 2c.): „Im dritten Schuljahre treten neben den ganzen Zahlen auch Bruchzahlen auf in den Formen, wie sie im gewöhnlichen Leben häufig angewandt und den Kindern verständlich gemacht werden können: $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{10}$.“ Die Schreibweise 0,1 2c. wird als Verfrüfung bezeichnet.

Der Lehrplan für den Bezirk Chemnitz II bestimmt, daß im dritten Schuljahre beim Teilen die Ausdrücke ein Halb, ein Drittel, ein Viertel, ein Fünftel und ein Zehntel mitbenutzt, im vierten Schuljahre aber die Schreibweise der Stamm- und Zweigbrüche mit den Nennern 2 bis 10 anschaulich gelehrt und diese Brüche in leichten Aufgaben angewendet werden sollen.

102) Vermittelt die Volksschule ihren Schülern völlige Sicherheit im Schließen über die Einheit, so hat sie dieselben gleichsam mit einem Universalhandwerkzeuge zur Bearbeitung der im Leben gewöhnlich vorkommenden Berechnungen versehen. Es gilt daher diesen Schluß dergestalt zu üben, daß ihn die Schüler endlich mit Leichtigkeit beherrschen, und darum muß mit seiner Pflege heizzeiten begonnen werden. Hier soll nur der vielgestaltigen Aufgaben, die sich aus der Anwendung des Einmaleins auf Handel und Wandel ergeben und einer nur wenig beliebten Materie manchen Reiz zu verleihen geeignet sind, gedacht werden.

„Aufgaben zur Vorübung der Regeldetri (z. B. Preisberechnungen) sind namentlich beim Kopfrechnen fortlaufend zu verwenden.“

103) Auf dieser Stufe wird, wie man zu sagen pflegt, der unbegrenzte Zahlenraum behandelt. Mit Bezug auf den Anmerkung 98 bereits erwähnten gutachtlichen Vorschlag ist jene Bezeichnung in der Fassung des Lehrplanes zwar vermieden worden, doch liegt es ja auf der Hand, daß die Schüler auch in dem über 1000 hinaus erweiterten Zahlenraume sich zurechtfinden, auch größere Zahlen sicher lesen, schreiben und verarbeiten lernen müssen. Man halte nur das richtige Maß ein und lasse sich bei dem Unterrichtsgange, um vor den Irrwegen des unbegrenzten Zahlenraumes bewahrt zu bleiben, vornehmlich von praktischen Rücksichten leiten.

Edardt (Lehr- und Stundenpläne 2c.): „Bei den Übungen im unbegrenzten Zahlenraume mag man ja von zu großen Ziffernreihen absehen.“

Dem Bernehmen nach ist das additive Verfahren bei der Subtraktion und das damit verbundene sogenannte österreichische Verfahren bei der Division mit gutem Erfolge eingeführt worden.

104) Die Rechnung mit gemeinen Brüchen läßt sich auf ein bei geschickter Darstellung leicht verständliches Minimum beschränken, dessen gründliche Erfassung allerdings für den späteren Rechenunterricht der Volksschule von großer Wichtigkeit ist. Es sei nur an die schriftliche Lösung der Regeldetriaufgaben nach dem Einheitschlusse erinnert, welche das Verständnis der Bruchform zur Voraussetzung hat.

Die Rechnung mit Dezimalbrüchen scheint sich besonders in den einfachsten Volksschulen nur langsam einleben zu wollen; um so eifriger muß daran gearbeitet werden, sie auch hier völlig heimisch zu machen. Denn bei der dezimalen Einteilung unserer Münzen, Maße und Gewichte kann dieselbe im Verkehr des gewöhnlichen Lebens kaum noch entbehrt werden, und im übrigen scheint es höchst wünschenswert, auch die Schüler einfacher Volksschulen in den Besitz einer Reihe von Vorteilen zu setzen, die sich schon aus der nur elementaren Kenntnis der Dezimalbruchrechnung fast von selbst ergeben. Wiederum aber wird

es darauf ankommen, den Unterrichtsstoff nach praktischen Gesichtspunkten auszuwählen, namentlich diejenigen Kunstgriffe, welche häufig gebraucht werden oder willkommene Erleichterungen bieten, zu üben, Sicherheit im Rechnen mit kleineren Zahlen gewinnen zu lassen und alles auszuschießen, was voraussichtlich nur gelernt werden würde, um alsbald wieder vergessen zu werden. Bei einer derartigen Beschränkung auf das wirklich Notwendige wird der Einwand, die einfache Volksschule sei den Schwierigkeiten der Dezimalbruchrechnung nicht gewachsen, durchaus hinfällig. Man lege nur entschlossen und geschickt die Hand ans Werk!

Vergl. hierzu: Lehrplan für die Fortbildungsschulen 2., § 3 Abf. 2.

105) Die G. B. empfehlen vorzugsweise einfache, aus dem Leben gegriffene Aufgaben der Zins-, Prozent-, Gesellschafts- und Mischungsrechnung.

105b) G. B.: „Auf den höheren Unterrichtsstufen müssen die Schüler in dem, was sie früher gelernt haben, durch planmäßige Wiederholungsübungen befestigt werden.“

Dr. Wild (Stoffpläne 2., Zusätze III und IV): „In allen Schulen ist den Schülern der oberen Abteilungen und Klassen vielfach, auch durch Aufgaben, welche sie nach vom Lehrer bezeichneten Gesichtspunkten selbst bilden und sich gegenseitig stellen müssen, Gelegenheit zu geben, die früher behandelten Übungen zu wiederholen.“

„Recht zweckmäßig ist es, die Schüler — um ihre Fertigkeit zu prüfen — von Zeit zu Zeit Probearbeiten liefern zu lassen, zu denen die Aufgaben teils aus dem Gebiete der im Unterrichte zuletzt behandelten Übungen, teils aus schon früher durchgenommenen Rechnungsarten gewählt werden können.“ Vergl. hierzu: Grüllich, Lehrplan 2c.

105c) In neuerer Zeit wird auf elementare Vorübungen zu Anfang jeder Rechenstunde aus guten Gründen viel Wert gelegt. Wenn sie in der Klasse heimisch geworden sind und flott betrieben werden, nehmen sie, obgleich sich alle Schüler daran zu beteiligen haben, nur einige Minuten in Anspruch und lohnen die aufgewendete Mühe durch bald wahrnehmbare Erfolge. Sie haben sich dem Vernehmen nach während der letzten Jahre zwar weiter eingebürgert, aber noch nicht allenthalben die nötige Pflege gefunden.

Baunack (Lehrplan 2c.): „Es empfiehlt sich, daß die Rechenstunde mit allgemeinen Aufgaben (Elementarübungen für alle Schüler der Klasse, namentlich auch Schnellrechenaufgaben) begonnen werde.“ „Sie gehen am besten jede Stunde von einer bestimmten Einmaleinszahl aus, auf die alles aufgebaut wird; ist sie zugleich Währungszahl, so läßt sich eine Reihe von Aufgaben nur um so interessanter gestalten.“

„Gemeinsame Vorübungen im Kopfrechnen mit kleinen Zahlen sollten auch bei den oberen Klassen in keiner Rechenstunde fehlen. Bei diesen Übungen ist hauptsächlich das Leben mit seinen mannigfaltigen Aufgaben zu berücksichtigen, und der Lehrer, der für einen reichen, aber doch planmäßigen Wechsel derselben zu sorgen hat, muß von gedruckten oder geschriebenen Aufgabensammlungen gänzlich unabhängig sein.“

„Auch in Klassen mit zwei oder drei Abteilungen sind gemeinsame Vorübungen ganz am Platze. Bei ihnen ist namentlich das Einmal-eins vielseitig anzuwenden und die Bildung von Reihen teils unbenannter, teils benannter Zahlen nach den vier Grundrechnungsarten zu pflegen. Leicht können diese Übungen so geleitet werden, daß sich die Schüler der verschiedenen Abteilungen dabei in die Hände arbeiten, die einen fortsetzen, was die anderen begonnen haben zc. Sie werden vom Lehrer meist durch eine ganz kurze Anweisung in Gang gebracht, gewinnen bald den Beifall der Schüler und reißen dann selbst schwerfällige Rechner mit fort.“

Grüllich (Lehrplan zc.): „Weil auf den Elementen, auf der Sicherheit und Gewandtheit, mit ihnen umzugehen, das weitere Rechnen, insbesondere das Schnellrechnen beruht, muß die Übung mit ihnen eine fortlaufende sein. Deshalb ist es ganz zweckmäßig, solche Übungen — ähnlich wie beim Singen die systematischen Gesangsübungen — stets an den Anfang der Lektionen zu stellen. Der Lehrer muß sie aber planmäßig ordnen. Sie dürfen auch nicht zu einem mechanischen, gedankenlosen Choraussagen herabstinken.“

Bergl. hierzu: Schreyer, Entwurf zc.; Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Kochlich, Dippoldiswalde und Chemnitz II

106) Wiewohl sich Diesterweg, der allerdings „die Proportionslehre in den oberen Klassen gehobener Elementarschulen, sowie in allen höheren Lehranstalten, wo in Geometrie und Algebra Unterricht erteilt wird, für durchaus unentbehrlich hielt“, schon vor etwa 70 Jahren gegen den Gebrauch derselben in ganz einfachen, besonders auch in Mädchenschulen erklärt hat, so haben sich doch viele Lehrer nur schwer entschließen können, das der einfachen Volksschule fremdartige Verfahren, Regelbetriaufgaben nach Proportionen rechnen zu lassen, mit dem ihr völlig entsprechenden, auf Kopf- und Tafelrechnen gleichmäßig anwendbaren des Schlusses über die Einheit, „das wahrscheinlich so alt ist als die Rechenkunst“, zu vertauschen.

Dieser Tausch durfte nicht länger beanstandet werden.

Hiernach bedarf es kaum noch der Erwähnung, daß auch die sogenannten bürgerlichen Rechnungsarten in den Fällen, wo früher die Proportion zur Anwendung gebracht worden ist, nach dem Schlusse über die Einheit zu üben sein werden.

Eckardt (Lehr- und Stundenpläne zc.): „Für die Regelbetri und die ihr folgenden Rechnungsarten kann nur der Einheitsatz in Frage kommen.“ Grüllich (Lehrplan zc.): „Aufgabe der Oberklasse ist u. a. Einführung in die Schlußrechnung und Anwendung derselben auf einfache Fälle der bürgerlichen Rechnungsarten.“

Baunack (Lehrplan zc.): „Alle Regelbetriaufgaben, einfache und zusammengesetzte, werden nach dem Schlusse über die Einheit, nach dem Bruchsatze gelöst.“ S. auch Anmerkung 102 und 104.

„Es ist von hohem Werte, beim schriftlichen Rechnen auf längere Zeit hinaus daran festzuhalten, daß die zur Lösung von Regelbetriaufgaben erforderlichen Schlußreihen vollständig dargestellt werden. Für Schüler, welche darin Sicherheit gewonnen haben, ergibt sich die

kurze Form nach und nach fast von selbst. Ist diese aber richtig aufgefaßt, so wird sie für gewöhnlich, die volle Schlussreihe nur noch in besonderen Fällen (z. B. bei Berichtigung falscher Lösungen, bei Einführung in neue Aufgaben etc.) angewendet."

Vergl. hierzu das Begleitwort zu dem „Rechenbuch für Volksschulen“, bearbeitet von Dresdner Schulmännern. Lehrerheft, Teil 2 (Dresden, Bleyl u. Kämmerer).

107) G. B.: „Durch mündliches Rechnen soll das schriftliche jederzeit vorbereitet werden; jenes ist in den Vordergrund zu stellen.“

Baunaß (Lehrplan etc.): „In jeder Rechenstunde ist mündliches und schriftliches Rechnen — jenes erst, dieses dann — zu betreiben, und beim Tafelrechnen hat immer auch das Kopfrechnen schon der Ziffernersparnis wegen seinen Dienst zu tun.“

„Was überhaupt beim Rechenunterrichte im Kopf gelöst werden kann, ist so zu lösen.“

„Beim Kopfrechnen darf sich der Lehrer nicht an Aufgabenhefte binden; je freier er sich selbst bewegt, desto freier und selbständiger werden auch seine Schüler.“ Anmerkung 105 c.

107 b) „Beim mündlichen wie beim schriftlichen Rechnen müssen die Schüler auch dazu angeleitet werden, die ihnen gestellten Aufgaben in verschiedener Weise zu lösen und sich leichtverständlicher Rechenvorteile zu bedienen.“ „Immer jedoch ist das Normalverfahren tüchtig einzüben, ehe auf andere Lösungsarten und Rechenvorteile aufmerksam gemacht wird.“

„Auf der Oberstufe sollten namentlich die Knaben bei Gelegenheit mit einigen Vorteilen des kaufmännischen Rechnens bekannt gemacht werden.“

Vergl. hierzu: Baunaß, Lehrplan etc.; Schreyer, Entwurf etc.; Grülllich, Lehrplan etc.; Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Dippoldiswalde und Chemnitz II.

107 c) Schriftliche Berechnungen bilden von der Unterstufe an auch einen Gegenstand des Hausfleißes. „Doch sind häusliche Aufgaben nur in mäßiger Anzahl zu stellen, und bei ihrer Auswahl darf die Leistungsfähigkeit der Schüler nicht außer acht gelassen werden.“

„Der Lehrer kann verschiedenartige Einrichtungen zum Zwecke einer regelmäßigen Kontrolle über die von den Schülern zu Hause gelösten Rechenaufgaben treffen. Bei mangelhafter Kontrolle verlieren die Hausaufgaben einen großen Teil ihres Wertes.“

Vergl. hierzu: Schreyer, Entwurf etc.; Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Dippoldiswalde und Chemnitz II.

108) Grülllich (Beitrag etc.): „Man hat stets eine ganz klare, deutliche, formrichtige schriftliche Darstellung zu fordern.“ Baunaß (Lehrplan etc.): „Auf gutes Ziffernschreiben, vorschriftsmäßige Ausföhrung der Abkürzungen für Münzen, Maße und Gewichte, übersichtliche Darstellung der Ansätze und Berechnungen etc. ist streng zu halten.“ „Zu Hause müssen Exempel ebenso sorgfältig und sauber geschrieben werden wie in der Schule.“

„Die Kinder sollen auch gewöhnt werden, diktirte Aufgaben rasch, sicher und dabei deutlich aufzuschreiben, sowie richtig anzusetzen.“ Dabei ist die Verordnung sämtlicher Ministerien vom 12. November 1877 zu beachten, nach welcher die Zahlen in Gruppen von drei Ziffern mit angemessenen Zwischenräumen zwischen den Gruppen zu schreiben sind.

G. B.: „Die Einführung von Heften, in welche die Lösung der Rechenaufgaben sauber und korrekt einzutragen sein würde, ist besonders für Knaben zur Vorbereitung auf das spätere Leben sehr zu empfehlen.“ „Es empfiehlt sich, daß die Schüler vom fünften Schuljahre an von jeder Rechnungsart einige Probeaufgaben mit vollständiger, wie mit abgekürzter Lösung in ein Rechenbuch eintragen.“

Ob sich die Führung solcher Rechenbücher, deren Beschaffung dem Vernehmen nach unter minder günstigen Verhältnissen mit einigen Schwierigkeiten verbunden ist, verüberflüssigt, wenn Aufgabenhefte mit korrekt ausgeführten Musterbeispielen in den Händen der Schüler sind, mag dahingestellt bleiben.

Vergl. hierzu: Schreyer, Entwurf 2c.; Grüllich, Lehrplan 2c. Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Rochlitz, Dippoldiswalde, Glauchau und Chemnitz II; auch Lehrplan für die Fortbildungsschulen 2c., § 3 Abs. 8.

109) „In Klassen mit nur einem Schülerjahrgange ist die Bildung von Abteilungen unzulässig. Klassen mit zwei Jahrgängen sollen nicht mehr als zwei, Klassen mit drei oder vier Jahrgängen nicht mehr als drei Abteilungen haben.“

„Verschiedene Abteilungen lassen sich insbesondere bei Kopfrechenübungen recht wohl gemeinsam beschäftigen; dies sollte so oft als möglich geschehen.“ Anmerkung 105 b u. c.

110) Am meisten wird die russische Rechenmaschine in ihren verschiedenen Formen benutzt, seltener Tillich's Rechenkasten, dessen Vorzüge nicht allgemein bekannt zu sein scheinen. In manchen Schulen stehen den Lehrern — wie wünschenswert — beide Veranschaulichungsmittel zur Verfügung.

Die G. B. empfehlen den Gebrauch auch anderer, ungezwungen sich anbietender Veranschaulichungsmittel zu dem Zwecke, den grundlegenden Rechenunterricht möglichst interessant und fruchtbar zu machen, sehr angelegentlich.

Obgleich kein Mangel an Veranschaulichungsmitteln besteht, liefert doch fast jedes Jahr eine Anzahl neuer, und es gewinnt hiernach den Anschein, als werde die Bedeutung derselben für den Rechenunterricht denn doch einigermaßen überschätzt. Gewiß bedarf man ihrer, aber die Schüler müssen von frühe auf gewöhnt werden, auch ohne sie auszukommen. „Die Unsicherheit im Rechnen erklärt sich zum Teil daraus, daß beim Unterrichte veranschaulichende Hilfsmittel mehr als durchaus nötig benutzt werden.“

111) Gegen die Benutzung von Aufgabenheften seitens der Schüler erhebt sich in den G. B. nur eine einzige Stimme: „Rechenhefte sind möglichst zu vermeiden, die Kinder aber anzuhalten, selbst Exempel zu bilden.“

Vergl. hierzu Grüllich (Beitrag 2c.): „Die Stimmen der Lehrer, welche die Einführung von Rechenheften nicht für nötig erklärten, waren bloß vereinzelt.“ Eckardt (Lehr- und Stundenpläne 2c.): „Es ist höchst wünschenswert, daß sich in den Händen der Schüler Rechenhefte befinden.“

Ausgedehnte Verbreitung haben in einfachen Volksschulen nachgenannte neuere Aufgabensammlungen gefunden: Thieme und Schloffer, Rechenübungen für Volksschulen (Dresden); Dr. Hartmann und Ruhfam, Rechenbuch für Stadt- und Landschulen (Hildburghausen); Rechenbuch für Volksschulen, herausgegeben vom Pädagogischen Verein zu Chemnitz (Chemnitz).

Verf. hat diesen Abschnitt in der vierten Auflage vorliegender Schrift (1886) mit der Bemerkung geschlossen, daß unser Rechenunterricht nachdrücklich weiter gefördert werden müsse, wenn seine Erfolge nicht hinter denen ausländischer Schulen zurückbleiben sollen. Es ist dies erfreulicherweise nicht ohne Wirkung geblieben. Dessenungeachtet wird jene Bemerkung fort und fort in Erinnerung zu behalten sein.

111b) Als Lehrmittel ist nach den G. B. auch ein Satz der Gewichte und Hohlmaße bez. eine Anschauungstafel der Maße und Gewichte zu empfehlen.

§ 5.

Formenlehre.

1. Der Unterricht in der Formenlehre hat die für das gewöhnliche Leben nötige Kenntnis räumlicher Größen, sowie einige Fertigkeit im Konstruieren und Berechnen derselben zu vermitteln.

2. Die Formenlehre ist der Regel nach auf die letzten beiden Schuljahre zu beschränken¹¹²⁾ und in Schulen mit nur einem Lehrer teils dem Zeichen-, teils dem Rechenunterrichte einzuordnen¹¹³⁾.

3. Zu diesen Fächern ist der Unterricht auch dann, wenn besondere Lektionen für denselben bestimmt sind, in Beziehung zu setzen¹¹⁴⁾.

4. Der Unterricht hat in anschaulich entwickelnder Weise¹¹⁵⁾ die Linien und Winkel, die geradlinigen ebenen Figuren¹¹⁶⁾, den Kreis und die bekanntesten Körper¹¹⁷⁾ unter Ausschluß wissenschaftlicher Beweise¹¹⁸⁾ zu behandeln¹¹⁹⁾.

5. Bei Konstruktionen und schriftlichen Berechnungen ist auf Sorgfalt der Ausführung streng zu halten¹²⁰⁾.

6. Als Lehrmittel sind Zirkel und Lineal — auch für die Hand der Schüler — erforderlich¹²¹⁾.

Zu § 5.

112) Eine weitere Ausdehnung der Formenlehre kann bei gegliederten Schulen insbesondere dann in Frage kommen, wenn die Zahl der überhaupt vorgesehenen wöchentlichen Lehrstunden das gesetzliche Minimum übersteigt.

Übrigens soll nicht unerwähnt bleiben, daß schon in den unteren Klassen bei den Besprechungen des Anschauungsunterrichts und weiter hinauf beim Freihandzeichnen Gelegenheit genommen werden kann, die Grundbegriffe der Formenlehre einigermaßen vorzubereiten (G. B.).

Vergl. hierzu: Baunaß, Lehrplan 2c.; Lehrplan für den Bezirk Glauchoau.

113) Wie wichtig auch einige Vertrautheit mit der Formenlehre für verschiedene Lebensverhältnisse sein mag, so können doch dem Unterrichte in derselben bei zwei- und dreiklassigen Schulen gewöhnlich besondere Lektionen nicht zugewiesen werden, da sonst den hauptsächlichsten Lehrfächern der Volksschule (§ 4 Abs. 7 des Schulgesetzes) ein Teil der ihnen ohnehin nur kurz zugemessenen Zeit entzogen werden müßte. In diesen Schulen soll daher die Formenlehre der Regel nach theils in den Zeichen-, theils in den Rechenstunden behandelt werden; ersteren fällt vornehmlich das Beschreiben und Konstruieren, letzteren das Berechnen zu.

Allerdings hat diese Einrichtung ihre Schwierigkeiten; doch lassen sich dieselben dadurch, daß man den Unterricht auf das Einfachste und für die Praxis besonders Wichtige beschränkt, außerdem aber in dem Lehrplane jeder Schule genaue Bestimmungen über die Einordnung des ausgewählten Lehrstoffes in den Gang des Zeichen- und Rechenunterrichts trifft, in ziemlich befriedigender Weise beheben.

Die Verbindung der Formenlehre mit dem Zeichnen wird sich insoweit, als die unumgänglich nötigen geometrischen Belehrungen in Frage kommen, unschwer durchführen lassen; anders liegt es in betreff ihres konstruktiven Theiles.

In den G. B. wird hierüber u. a. vorgeschlagen, konstruktives und Freihandzeichnen in periodischem Wechsel zu betreiben, aber auch die Möglichkeit einer Einrichtung des Lehrplanes für den Zeichenunterricht in der Weise angedeutet, daß sich die allerwichtigsten geometrischen Konstruktionen fortlaufend an die ihnen verwandten Partien des Freihandzeichnens anzuschließen hätten.

Baunaß (Entwurf 2c.) hält eine organische Verbindung der Formenlehre mit dem Zeichnen zwar für möglich und zulässig, empfiehlt aber in erster Linie, alljährlich einen Teil der Zeichenstunden, etwa die der letzten drei oder vier Monate des Schuljahres, für eine zusammenhängende Behandlung der Formenlehre zu bestimmen.

Reil (Lehrpläne 2c.) bemerkt: Im Interesse des Zeichnens, Rechnens und der Formenlehre empfiehlt es sich, je die dritte Zeichenstunde ausschließlich für Formenlehre zu verwenden oder die Zeichen-

stunden von Weihnachten bis Ostern, wodurch 12 oder 13 Stunden alljährlich für Formenlehre gewonnen werden.

Die Formenberechnungen lassen sich dem Rechenlehrgange der Oberklasse ungezwungen in stufenmäßiger Folge einordnen. Indessen sprechen auch gewisse Gründe für den anderen Vorschlag, „die geometrischen Berechnungen (nach Befinden nur während der letzten drei oder vier Monate des Schuljahres) in einer der wöchentlich verfügbaren Rechenstunden im Zusammenhange ausführen zu lassen“. Wenn diese Einrichtung für das letzte Viertel oder Drittel des Schuljahres getroffen wird, so ist es zweckmäßig, auch die Übungen im Beschreiben und Konstruieren der geometrischen Formen, wie oben berührt, auf dieselbe Zeit zusammenzulegen.

In manchen zweiklassigen Schulen besteht die Einrichtung, daß bei der ersten Abteilung der Oberklasse aller 14 Tage eine Rechenstunde auf Besprechung und Berechnung der einfachsten geometrischen Formen verwendet wird.

Werden in zweiklassigen Schulen, um den örtlichen Bedürfnissen Rechnung zu tragen (Anmerkung 2), als Ausnahme von der Regel für Formenlehre neben Zeichnen und Rechnen besondere Lektionen bestimmt (vergl. die Stundentabelle § 11 Abs. 1a), so entsteht die Frage, ob alsdann sämtliche Schüler der Oberklasse (in zwei parallelen, tunlichst zu vereinigenden Abteilungen G. B.) an dem Unterrichte zu beteiligen sein möchten, oder ob es nicht weit mehr sich empfehlen sollte, wie die Regel will, nur die der letzten beiden Schuljahre heranzuziehen, die übrigen aber anderweit, z. B. mit Schreiben oder Zeichnen, zu beschäftigen.

Wo in solchen Schulen zwar besondere Lektionen für Formenlehre nicht angelegt sind, doch im Interesse einer zusammenhängenden Behandlung derselben bei Abteilung I der Oberklasse alljährlich ein Teil der Zeichenstunden fortlaufend für sie in Anspruch genommen wird (s. Abs. 5), da müssen selbstverständlich Vorkehrungen getroffen werden, damit inzwischen der Zeichenunterricht bei Abteilung II keine wesentliche Beeinträchtigung erfahre.

Beiläufig mag nach den G. B. noch erwähnt sein, daß man dem Unterrichte in der Formenlehre, da ihm in den einfachsten Volksschulen nur wenig Raum gewährt werden kann, mit der Zeit bei der Fortbildungsschule besondere Aufmerksamkeit werde zuwenden müssen.

Vergl. hierzu: Grüllich, Lehrplan 2c.; Baunack, Lehrplan 2c.; Schreyer, Entwurf 2c.; Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Borna, Rochlitz, Zwickau, Dippoldiswalde, Glauchau und Chemnitz II; auch Lehrplan für die Fortbildungsschulen § 1 Abs. 2 und § 5.

114) Zum Zwecke gegenseitiger Unterstützung und Förderung.

115) G. B.: „Es ist von der Veranschaulichung der Raumgrößen an geometrischen Körpern und an Gegenständen aus der Umgebung der Schüler auszugehen, zum begrifflichen Erkennen fortzuschreiten und dieses durch mündliche, schriftliche und zeichnerische Darstellung zu befestigen.“ „Der Hauptnachdruck ist auf die Auffassung der geometrischen Wahrheiten durch die Anschauung, auf den unmittelbaren Nachweis in der Praxis und die Übung der Kinder im selbstän-

digen Konstruieren zu legen.“ „Der Unterricht geht von dem Anschauen, Auffassen und Benennen der Formen und Figuren aus, läßt sie dann an Gegenständen aus der Umgebung und dem Anschauungskreise der Kinder auffuchen, schreitet hiernach zum Darstellen des Aufgefaßten weiter und schließt mit dem Messen und Berechnen.“

„Die beste praktische Anwendung der gewonnenen Kenntnisse ist das Messen und Berechnen von Linien, Flächen und Körpern in Stube, Haus, Hof und Feld.“ „Die Anwendung des Erkannten und Gelernten muß eine vielfache sein und insbesondere das berufliche Leben in seinen verschiedenen Anforderungen berücksichtigen. Abschätzen, Messen, Lösung von Konstruktionsaufgaben, Berechnungen: das gibt dem geometrischen Unterrichte den rechten praktischen Wert (Grüllich, Lehrplan 2c.).

„Beim Unterrichte ist die heuristische Lehrform tunlichst in Anwendung zu bringen und die Selbsttätigkeit der Schüler fortwährend in Anspruch zu nehmen.“

Vergl. hierzu u. a.: Eckardt, Lehr- und Stundenpläne 2c.; Baunack, Lehrplan 2c.; Schreyer, Entwurf 2c.; Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Dippoldiswalde und Glauchau; Fickel, Geometrie in der Volksschule; Reißig, Präparationen zur Formenkunde.

116) Also Drei-, Vier- und Vielecke.

117) Die Bestimmung über den zu verarbeitenden Lehrstoff ist dehnbar. Das Nähere wird in den Lehrplänen der einzelnen Schulen unter Berücksichtigung der maßgebenden Verhältnisse (vergl. § 5 Abs. 2 des Lehrplanes, auch Anmerkung 112 und 113) festzustellen sein.

Für alle Fälle wollen die G. B. dem bekannten „non multa, sed multum“ Rechnung getragen und bei der Wahl des Lehrstoffes beachtet wissen, daß der Hauptwert der Formenlehre für die einfache Volksschule nicht in dem theoretischen, sondern in dem praktischen Teile derselben, d. h. in ihren Konstruktions- und Berechnungsaufgaben liegt.

Wird die Auswahl des Lehrstoffes nach diesen Gesichtspunkten getroffen, dann ist nicht zu bezweifeln, daß sich der Unterricht, geschickt betrieben, auch für das spätere Leben nützlich erweisen werde, selbst für das der Mädchen, deren Teilnahme an demselben zuweilen als überflüssig bezeichnet worden ist. So z. B. hat Brunner (Lehrplan 2c.) seinerzeit die Bestimmung getroffen, daß „in Klassen mit gemischten Geschlechtern die Mädchen während des Unterrichts in der Formenlehre mit schriftlichem Rechnen beschäftigt werden sollen“.

Ohne die Frage, ob und beziehentlich inwieweit etwa die Befreiung der Mädchen von der Teilnahme an gedachtem Unterrichte mit den geschlechtlichen Bestimmungen vereinbar sein würde, weiter zu erörtern, soll hier nur auf die Ausführungen Grüllichs (Zweiter Beitrag 2c.) über die Bedeutung desselben für das weibliche Geschlecht hingewiesen werden. Er gelangt zu dem Schlusse: „Man kann die Behauptung nicht festhalten, daß das Beobachten der Raumobjekte ihrer Form nach, ihre Messung und Schätzung, ihre Inhaltsberechnung, das Zeichnen geometrischer Figuren 2c. der weiblichen Natur zuwider sei, und ich habe in der Tat auch Schulen gefunden, in denen die Mädchen in der Geometrie ebenso schlagfertig, wenn nicht besser antworteten als die Knaben.“

Selbstverständlich werden beim Unterricht der Mädchen solche Aufgaben zu bevorzugen sein, die auch ihrer hauswirtschaftlichen Vorbildung dienen und für den Unterricht in den weiblichen Handarbeiten von Bedeutung sind. S. hierzu Anmerkung 80b, 97, 161, 164 und 195.

Eine möglichst praktische Gestaltung des Unterrichts fordern auch Dr. Wilds Stoff- und Eckardts Lehr- und Stundenpläne, Grüllichs Lehrplan zc., Schreyers Entwurf zc., sowie die Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Borna, Döbeln, Rochlitz, Zwickau, Olsnitz, Dippoldiswalde, Glauchau und Chemnitz II.

118) Wissenschaftliche Beweise gehören in die einfache Volksschule nicht; wo man sich früher mit ihnen abgemüht hat, da verfehlt der Unterricht sein Ziel vollständig. Verfehlt er aber das Ziel, dann kann es nicht befremden, wenn sein Wert in Zweifel gezogen wird.

Baunack (Lehrplan zc.): „In einfachen Volksschulen genügt hinlänglich der unmittelbar praktische Beweis durch Anschauung, Augenmaß und Messungen.“

Grüllich (Lehrplan zc.): „Handelt es sich darum, einen Lehrsatz zu gewinnen, so ist in der Volksschule auf eine mathematische Beweisführung zu verzichten; man begnügt sich mit der anschaulichen (empirischen) Darlegung der geometrischen Wahrheit.“

119) Für zweiklassige Schulen wird, falls etwa die Formenlehre in besonderen Lektionen zur Behandlung gelangt, ein zweijähriger Kursus zumeist empfohlen; es könne jedoch, wenn sämtliche Schüler der Oberklasse an dem Unterrichte teilzunehmen hätten, der Lehrstoff auch auf vier sich ergänzende Kurse dergestalt verteilt werden, daß in jedem Jahre der gesamte Stoff grundlegend, einzelne Partien desselben aber in entsprechender Abwechslung ausführlicher zur Verarbeitung kämen.

Für vier- oder mehrklassige Schulen werden zweijährige, aber auch konzentrisch sich erweiternde einjährige Lehrkurse in Vorschlag gebracht. S. hierzu: Dr. Wild, Stoffpläne zc.; Schreyer, Entwurf zc.; Baunack, Lehrplan zc.; Lehrplan für den Bezirk Chemnitz II.

„In vier- und sechsklassigen Schulen läßt sich der Klassen- und Abteilungsunterricht vereinigen, wenn man von einer Reihe geometrischer Körper ausgeht, die in jedem Jahre mit allen Schülern der Klasse zergliedernd besprochen werden. Hieran würden sich für das siebente Schuljahr die leichteren planimetrischen Zeichnungen und Berechnungen, für das achte die schwierigeren und eine Anzahl Aufgaben aus der Körperberechnung anzuschließen haben.“

120) Die Führung besonderer Hefte, in welche die wichtigsten Erklärungen, die Konstruktionen, Berechnungen zc. sorgfältig einzutragen sind, ist sehr zu wünschen (G. B.).

In manchen Schulen werden zu diesen Einträgen die für den Rechenunterricht eingeführten Reihhefte mitbenutzt. S. Anmerkung 108.

121) Der Schulzirkel soll von angemessener Größe und mit einer metallenen Kreidehilfe versehen sein. Außerdem werden als Lehrmittel für das Schulinventar empfohlen: eine Reißschiene mit metrischer Einteilung, ein Winkelhafen, ein Transporteur und hinreichend große geometrische Körper von hartem Holz.

Es empfiehlt sich, die Schüler anzuleiten, einige geometrische Körper aus Ton sowie aus starkem Papier selbst herzustellen.

Die Schüler sollen da, wo die Formenlehre in besonderen Lektionen behandelt wird, wenn irgend möglich Einsatzzirkel und Lineale mit metrischer Einteilung besitzen. Ein rechtwinkliges Dreieck wird ihnen als Winkelmaß sehr nötig sein.

Die Frage, ob auch in Schulen, die den Unterricht in der Formenlehre teils dem Zeichnen, teils dem Rechnen anschließen, Zirkel für die Hand der Schüler zu beschaffen sind, wird mit Bezugnahme darauf zu beantworten sein, in welcher Ausdehnung solchenfalls Konstruktionsaufgaben behandelt werden können.

§ 6.

Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte und Naturlehre.

1. Die Realien finden ihre Vorbereitung durch den Anschauungsunterricht¹²²⁾.

2. Derselbe ist in den für die ersten beiden Schuljahre bestimmten Klassen zu erteilen¹²³⁾.

3. Der Anschauungsunterricht hat neben der § 3 gedachten Aufgabe¹²⁴⁾ in seinem Verhältnis zu den Realien auch den weiteren Zweck, die Schulkinder unter Anleitung zu aufmerksamer Betrachtung und Beobachtung^{124b)} in Geist und Herz anregenden Besprechungen¹²⁵⁾ mit Gegenständen und Erscheinungen¹²⁶⁾ besonders aus dem Kreise der nächsten Umgebung genauer bekannt zu machen¹²⁷⁾.

4. Der Lehrgang¹²⁸⁾ folgt am zweckmäßigsten¹²⁹⁾ dem Verlaufe der Jahreszeiten¹³⁰⁾.

5. In zweiklassigen Schulen umfaßt derselbe auch die Heimatskunde nebst den Anfangsgründen der Naturgeschichte¹³¹⁾.

6. Als Lehrmittel werden teils die zur Besprechung gewählten Gegenstände selbst, teils Abbildungen verwendet^{131b)}.

7. Der Unterricht in Geschichte, Erdkunde, Naturgeschichte und Naturlehre fällt im wesentlichen den letzten vier Schuljahren zu.

8. Welche von diesen Fächern in den einzelnen Klassen nebeneinander¹³²⁾ zu betreiben sind, wird durch den Lehrplan jeder Schule bestimmt.

9. Der Unterricht hat bei der Fülle des Stoffes auf Unentbehrliches, wahrhaft Bildendes sich zu beschränken, Vaterländisches hervorzuheben und auf die Arbeiten, Bedürfnisse, Erscheinungen und Ereignisse des Lebens praktisch einzugehen¹³³⁾.

10. Die Behandlung der Lehrstoffe soll möglichst anschaulich theils in freien Darstellungen¹³⁴⁾, theils in entwickelnden Unterredungen erfolgen und nicht bloß eine Reihe von Kenntnissen vermitteln, sondern hauptsächlich auch zur Übung des Verstandes, zur Erhebung des Gemüths und zur Veredelung des Willens¹³⁵⁾ Anlaß bieten.

11. Als Lehrmittel für die Hand der Schüler empfiehlt sich — besonders in gegliederten Schulen — ein gedrängter Leisefaden^{135b)}. Das Lesebuch ist wohl zur Unterstützung, nicht aber als Grundlage des Unterrichts zu benutzen¹³⁶⁾.

a) Geschichte.

1. Im Geschichtsunterricht sollen die Schulkinder durch Vorführung charakteristischer Zeit- und Lebensbilder^{137 u. 137b)} mit den Grundzügen der Entwicklung des deutschen Volkes¹³⁸⁾ bekannt gemacht¹³⁹⁾ werden¹⁴⁰⁾.

2. Die Hauptpartien der sächsischen Geschichte sind dem Lehrzuge zweckmäßig einzugliedern¹⁴¹⁾; dasselbe gilt von den der Kirchengeschichte angehörigen Lehrstoffen, sofern dieselben innerhalb des Religionsunterrichts nicht behandelt werden¹⁴²⁾.

3. Die Geschichte des Auslandes¹⁴³⁾ gelangt insoweit, als dieselbe für das Verständnis vaterländischer Verhältnisse und Ereignisse, der wichtigsten Kulturererscheinungen¹⁴⁴⁾, sowie des biblischen Unterrichts von wesentlicher Bedeutung ist, zur Darstellung.

4. Der Unterricht ist innerhalb der letzten vier Schuljahre^{144b)} der Regel nach in zweijährigen¹⁴⁵⁾ Lehrkursen¹⁴⁶⁾ zu erteilen.

b) Erdkunde.

1. Durch den Unterricht in der Erdkunde sollen die Schüler
1. genauere Bekanntschaft mit Sachsen und Deutschland¹⁴⁷), 2. über-
sichtliche Kenntnis der Erdteile, namentlich Europas¹⁴⁸), und
3. die nötige Einsicht in das Verhältnis der Erde zu anderen
Himmelskörpern¹⁴⁹) erlangen.

2. Erdkunde tritt bei zweiklassigen Schulen vom fünften,
bei drei- und mehrklassigen dagegen vom dritten Schuljahre an
in besonderen Lektionen¹⁵⁰) auf.

3. Der Unterricht nimmt mit der Heimatskunde¹⁵¹) seinen
Anfang.

4. Dieselbe hat in anschaulichen Besprechungen¹⁵²) über
den Wohnort und dessen Umgebung teils die geographischen
Grundbegriffe¹⁵³) zu entwickeln, teils das Verständnis der Land-
karte¹⁵⁴) zu begründen.

5. Der weitere geographische Unterricht¹⁵⁵) beginnt mit dem
fünften Schuljahre und hält der Regel nach zweijährige¹⁵⁶)
Lehrkurse ein¹⁵⁷).

6. Als Lehrmittel sind ein Globus, sowie Wandkarten
von Sachsen, Deutschland und Europa unbedingt erforderlich¹⁵⁸).
Für die Hand der Schüler ist ein Atlas wünschenswert¹⁵⁹).

c) Naturgeschichte und Naturlehre.

1. Die Schüler sollen in der Naturgeschichte teils mit den
wichtigsten Tieren, Pflanzen und Mineralien nach ihren Eigen-
schaften¹⁶⁰) wie nach ihrer Bedeutung für das Leben¹⁶¹), teils
mit dem Hauptsächlichsten über Bau und Pflege des mensch-
lichen Körpers¹⁶²) bekannt gemacht¹⁶³), — in der Naturlehre
aber zum Verständnis der gewöhnlichsten und einflussreichsten
Naturerscheinungen¹⁶⁴) angeleitet werden.

2. Der naturkundliche Unterricht tritt bei zweiklassigen
Schulen vom fünften¹⁶⁵), bei drei- und mehrklassigen dagegen,

falls derselbe zunächst nicht mit der Heimatskunde verbunden wird¹⁶⁶), vom dritten Schuljahre an in besonderen Lektionen auf.

3. Dem dritten und vierten Schuljahre fällt die Beschreibung charakteristischer Repräsentanten¹⁶⁷) vornehmlich aus dem Tier- und Pflanzenreiche¹⁶³) zu^{163b}).

4. Innerhalb der folgenden Schuljahre ist der Kreis dieser Beschreibungen unter Bezugnahme auf natürliche Gruppen, doch mit Ausschluß wissenschaftlicher Systematik¹⁶⁹) zu erweitern¹⁷⁰), der menschliche Körper¹⁷¹) und die Naturlehre¹⁷²) zu behandeln. — Die Lehrkurse sind der Regel nach zweijährig¹⁷³).

5. Als Lehrmittel¹⁷⁴) werden teils die zur Besprechung gewählten Naturkörper¹⁷⁵) und Apparate¹⁷⁶) selbst, teils Abbildungen¹⁷⁷) verwendet.

Zu § 6.

122) Eckardt (Lehr- und Stundenpläne 2c.): „Obwohl das sprachliche Element des Anschauungsunterrichts besonders gepflegt werden muß, so hat derselbe, da im anderen Falle die Oberklasse (zweiklassiger Schulen) bei gering gebotener Zeit den Realien nicht einmal annähernd gerecht werden könnte, doch in den Dienst der letzteren zu treten.“

„Der Anschauungsunterricht bereitet nicht bloß durch den Lehrstoff, den er bietet, sondern auch durch die Art und Weise, wie er ihn behandelt, auf die Realien vor und erweist sich zugleich, wenn nach beiden Seiten hin immer das Rechte getroffen wird, als eins der wirksamsten elementaren Bildungsmittel.“

In verschiedenen Schulen ist mit dem Anschauungsunterricht Zeichnen und Formen im Sinne des schaffenden Lernens verbunden worden. Über die Erfolge wird meist günstig geurteilt.

123) Mithin in der Unterklasse zwei-, drei- und vierklassiger, aber in den beiden unteren Klassen mehrgegliederter Schulen (G. B.).

124) § 3a Abs. 2 des Lehrplanes; Anmerkung 32, 33, 35 u. 80.

124b) „Durch sorgfältige Untersuchungen ist festgestellt worden, daß viele Kinder, wenn sie in die Schule eintreten, außerordentlich arm an klaren, deutlichen Vorstellungen selbst von solchen Dingen sind, die in ihrer nächsten Umgebung liegen. Sie müssen daher von vornherein planmäßig gewöhnt werden, scharf zu sehen, genau zu beobachten, und dazu bietet der Anschauungsunterricht die beste Gelegenheit.“

„Der Anschauungsunterricht soll den Vorstellungsschatz der Schüler klären und bereichern, soweit dies ihrem kindlichen Standpunkte entspricht, und ihnen auf dem Wege vergleichender, zusammenfassender Gruppierung

des Angesehenen schlicht und ungezwungen eine Reihe von Begriffen vermitteln, die ihren Gedankenkreis allmählich erweitern und erhellen.“

Vergl. hierzu: Baunack, Lehrplan 2c.; Grüllich, Lehrplan 2c.; Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Dippoldiswalde und Chemnitz II; Entwurf zu einem Lehrplan für Anschauungsunterricht, Heimatkunde, Naturkunde und Erdkunde (Großhain, 1902); Reil, Lehrpläne 2c.

Vergl. auch: Karl Richter, der Anschauungsunterricht in der Elementarklasse, 4. Aufl. 1905 (Leipzig, Fr. Brandstetter); Dr. Schilling, Anschauung und Anschaulichkeit (in der Zeitschrift Pädagogische Studien, 1906, 1. Heft).

125) G. B.: „Den Besprechungen kann nach Befinden der Gesang passender Liedchen angeschlossen werden. Auch kleine Gedichte, Reimsprüche, Sprichwörter, Rätsel 2c. tragen viel zur Belebung des Unterrichts bei.“ „Der Lehrer muß wissen, was ihm das Lesebuch in dieser Beziehung für Anhalt und Unterstützung bietet, und dies mit heranziehen.“

Grüllich (Entwürfe für den Anschauungsunterricht 2c.): „Bei der Besprechung hat man die Selbsttätigkeit der Kinder möglichst anzuregen. Vor allem ist für sie eine poetische Auffassung erforderlich, die auch toten Gegenständen Leben, ja oft persönliches Leben einhaucht. Auch das Lied, in der Singstunde gelernt, muß manchmal beim Unterrichte frisch und fröhlich erklingen.“

Baunack (Lehrplan 2c.): „Man vermeide das Trockene und Langweilige, fasse alles von der interessantesten Seite, stelle den Schüler mitten in die Sache hinein, belebe auch den leblosen Gegenstand, wie Kinder dies bei ihren Spielen so gerne tun 2c.“

„Wie der Realunterricht würde auch der ihn vorbereitende Anschauungsunterricht bei aller Vortrefflichkeit seine Aufgabe nicht vollständig lösen, wenn er die sich oftmals ganz von selbst bietende Gelegenheit unbenutzt vorübergehen ließe, auf den religiösen Sinn der Schüler und ihre sittliche Entwicklung belebend und fördernd einzuwirken.“
S. Anmerkung 7.

Grüllich (Lehrplan 2c.): „Der Anschauungsunterricht soll das junge Herz für die Natur, für die Menschen, die ihm nahetreten, wie für den himmlischen Vater und Schöpfer aller Dinge mehr und mehr erwärmen, also auch die Keime religiös-ethischen Lebens mit zu entwickeln suchen.“

Entwurf 2c. (Großhain): „Beim Anschauungsunterricht ist den Gegenständen und Erscheinungen der Vorzug zu geben, die dem Phantasie- und Gemütsleben der Kinder besonders nahe stehen und deren Verständnis für die weitere Entwicklung des Innenlebens von grundlegender Bedeutung ist.“

126) Bei dem beschreibenden Anschauungsunterrichte ist, wie Grüllich seinerzeit bemerkt hat, insbesondere nachstehendes zu beachten: „1. Der Lehrer muß dafür sorgen, daß die Kinder den zu beschreibenden Gegenstand deutlich wahrnehmen können und daß kein anderer ihre Aufmerksamkeit störe. 2. Es ist soweit möglich die Frageform an-

zuwenden, um die Selbsttätigkeit der Kinder anzuregen, außerdem aber auch das Vorsprechen und Nachsprechen (einzeln, wie im Chore) zu pflegen, um möglichst große Übung in der rechten Ausdrucksweise zu erzielen. 3. Der Lehrer hat bei der Beschreibung der Gegenstände im allgemeinen folgenden Gang einzuhalten: a) Vorzeigen, Name des Gegenstandes; b) Teile; c) Eigenschaften (Gestalt, Größe, Schwere, Stoff, Farbe); d) Angabe der Zustände, der Tätigkeiten, des Zweckes, Nutzens, Schadens des Gegenstandes und seiner Teile; e) Angabe des richtigen und unrichtigen Gebrauches und der Veränderungen, die dabei eintreten; f) Angabe der Erzeugung oder Verfertigung des Gegenstandes; g) Arten des Gegenstandes; h) Vergleichung derselben oder auch des Gegenstandes mit verwandten; i) sinnbildlicher Gebrauch. 4. Der Lehrer hat auf laute und vollständige Antworten zu halten. 5. Bei der Beschreibung soll er sich nicht bis in das einzelste verlieren. Der Anschauungsunterricht hat es überall nur mit dem im Leben häufig Vorkommenden, mit dem Gewöhnlichen, mit dem der Betrachtung ungeeignet sich Darbietenden zu tun. 6. Hat man die Beschreibung des Gegenstandes vollendet, so muß sofort eine Wiederholung vorgenommen werden, anfangs mit unmittelbarer Anschauung, später ohne diese.“

„Damit der Unterricht weiter nachwirke, mag den Kindern aufgegeben werden, die bei der Besprechung eines Gegenstandes gewonnenen, sorgfältig aneinander gereihten und fest eingepägten Hauptgedanken entweder gleich in der Schule oder — vielleicht noch besser — zu Hause aufzuschreiben.“

Wiederholt ist neuerlich hervorgehoben worden, daß es zweckmäßiger sei, anstatt sofort in die entwickelnde Behandlung des Gegenstandes einzutreten, zunächst festzustellen, welche Vorstellungen von demselben bei den Kindern bereits vorhanden sind, diese dann zu einer Gesamtaufassung zu vereinigen und durch die nachfolgende Besprechung einerseits zu berichtigen, anderseits zu ergänzen. Aber auch hierbei müsse jener Schematismus fern gehalten werden, der für den Unterrichtsengang niemals etwas anderes als die räumliche Aufeinanderfolge der Teile der zu besprechenden Dinge maßgebend sein läßt.

In das Gebiet des erzählenden Anschauungsunterrichts fallen Märchen, Fabeln und Geschichten. Diese Darbietungen sollen aber „nicht die Grundlage des Unterrichts bilden, sondern nur zur Ausschmückung und Belebung desselben herangezogen werden“. „Richtig ist es, Märchen und Fabeln als ausschmückende, Phantasie und Gemüt anregende, zur sinnigen Auffassung des Naturlebens dienende poetische Elemente den Anschauungsgegenständen anzufügen.“

Vergl. hierzu: Grölllich, Entwürfe 2c.; Lehrplan 2c.; Baunack, Lehrplan 2c.; Schreyer, Entwurf 2c.; Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Dippoldiswalde und Chemnitz II.

127) G. B.: Wünschenswert ist es auch, daß der Anschauungsunterricht stets in geeigneter Verbindung mit dem Gesamtunterrichte der betreffenden Schüler bleibe.

128) G. B. „In der Regel werden zweijährige Lehrkurse am geeignetsten sein.“ Dr. Wild (Stoffpläne 2c.): „In zweiklassigen

Schulen sind zwei zweijährige, gleichmäßig sich wiederholende Kurse einzurichten.“ Vergl. hierzu Anmerkung 130.

129) Es darf jetzt als erwiesen angesehen werden, daß der Anschauungsunterricht den § 6 Abs. 3 des Lehrplanes bezeichneten Zweck nicht in befriedigender Weise erreicht, wenn er sich darauf beschränkt, seine Besprechungen lediglich an die Normalwörter der Fibel anzuschließen. Denn es fehlt ihnen der innere Zusammenhang und vielen ein ausgiebiger, die Schüler fesselnder Inhalt. Ihrer Mitverwendung aber steht nichts entgegen.

Grüllich (Beitrag 2c.): „Bekanntlich sind die Ansichten der Methodiker über den Gang des Anschauungsunterrichts geteilt. Manche wollen ihn nicht besonders, nicht in systematischer Form auftreten lassen, sondern ihn bloß mit den Normalwörtern verbinden. Eine darüber gehaltene Beratung sämtlicher Lehrer in meinem Bezirke hat das Resultat ergeben, daß man sich in überwiegender Mehrzahl gegen den bloß an die Normalwörter angelehnten Anschauungsunterricht aussprach. Ich habe mich ganz und gar überzeugt, daß diejenigen, welche den Anschauungsunterricht an die Normalwörter 2c. fesseln, auf dem falschen Wege sind. Die Kinder bekommen ein ganz anderes Leben, wenn man mit denselben über Anschauungen spricht, wie sie ihnen in Haus, Flur und Feld ungefucht nahe treten.“

130) Baunack (Lehrplan 2c.): „Der Unterricht geht entweder a) den Jahreszeiten nach, wobei der Gang alljährlich in der Hauptsache derselbe bleibt, nur daß von den zu besprechenden Einzelgegenständen das eine Jahr diese, das andere Jahr jene eingehender zur Behandlung kommen, oder er richtet sich b) nach allmählich sich erweiternden Raumkreisen (z. B. Heimatschule, = ort, = flur, = gau), und auch dann kann jener Wechsel der einzelnen Besprechungen in zwei sich ergänzenden Kursen eingehalten werden.“

Grüllich (Lehrplan 2c.): „Die Natur bietet dem Anschauungsunterrichte reichen Stoff. Sie wandelt sich nach den Jahreszeiten, also wandelt sie auch den Unterrichtsstoff und seine Betrachtung.“

Vergl. hierzu die verschiedenen, aber vielfach sich berührenden Vorschläge: Dr. Wild, Stoffpläne 2c. und Zusätze VI; Grüllich, Zweiter Beitrag 2c.; Entwürfe für den Anschauungsunterricht 2c.; Schreyer, Entwurf 2c.; Brunner, Lehrplan 2c.; Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Borna, Rochlitz, Döbeln, Ositz, Dippoldiswalde, Glauchau, Chemnitz II, Dschaz und Pirna; Entwurf 2c. (Großenhain); Eckardt, Praktische Anweisung zu einem den Fachunterricht der Oberklassen begründenden Anschauungsunterricht im Anschluß an die Heimat; Förster, Das erste Schuljahr.

131) G. B.: „Wenn man in zweiklassigen Schulen Heimatskunde und Naturgeschichte oder wenigstens die erstere getrennt von dem Anschauungsunterrichte behandelte, so geriete man in den Fehler einer bedenklichen Zeit- und Kraftzersplitterung, der um so weniger zu entschuldigen wäre, als ja doch die Heimatskunde im Grunde genommen dieselben Ziele verfolgt wie der Anschauungsunterricht und bei einer

angemessenen Stoffverteilung die für die Kinder der ersten vier Schuljahre erforderlichen geographischen Verhältnisse innerhalb des Anschauungsunterrichts, der am besten Heimatskunde genannt würde, recht wohl sich besprechen lassen. In gegliederten Schulen mag sich dieser Unterricht vom dritten Schuljahre ab in Naturgeschichte und „Heimatskunde im engeren Sinne“ zerlegen.“

Grüllich (Zweiter Beitrag 2c.): „Während sich nach richtigen Grundsätzen in mehrgegliederten Schulen der Anschauungsunterricht im dritten Schuljahre in Naturgeschichte und Heimatskunde zu scheiden beginnt, hat es sich bei den zweiklassigen Schulen wegen des Zusammenhanges von vier Jahrgängen als notwendig erwiesen, einen Gang für den Anschauungsunterricht aufzustellen, der Naturgeschichte und Heimatskunde in sich schließt.“

G. B.: „Wird der Unterricht in der Heimatskunde in den allgemeinen Anschauungsunterricht eingeschlossen, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Lehrplan für denselben mit besonderer Rücksichtnahme auf die Heimatskunde festgestellt und der Unterricht selbst hinsichtlich der für die Heimatskunde wichtigen Partien mehr als Realunterricht behandelt werde.“

Entwurf 2c. (Großenhain): „In zweiklassigen Schulen stellt sich der Anschauungsunterricht der Unterklasse als Vereinigte Natur- und Heimatskunde dar. Der naturkundliche Anschauungsunterricht fällt hauptsächlich aufs Sommerhalbjahr, die Heimatskunde wird vorwiegend im Winterhalbjahr erteilt.“

S. a. Schreyer, Entwurf 2c.

131b) Grüllich, Entwürfe 2c.: „Der Lehrer hat für Anschauungsmittel Sorge zu tragen, und wenn er den Gegenstand der Betrachtung weder in Wirklichkeit noch in Bild in die Schule bringen kann, so sind dann Spaziergänge erforderlich. Man sage nicht, daß sich im Frühjahr und Sommer dazu keine Zeit gewinnen ließe.“

Baunack, Lehrplan 2c.: „Wenn der Lehrer den Kindern die zu betrachtenden heimatlichen Gegenstände in der Natur selbst, an Ort und Stelle zeigen könnte, so würde die Auffassung viel leichter und schneller vonstatten gehen; gemeinschaftliche Ausgänge mögen aus diesem Grunde empfohlen sein. Gleichwohl werden dieselben nur in sehr beschränktem Maße vorgenommen werden können, und der Lehrer wird sich mit allerhand Veranschaulichungsmitteln behelfen müssen. Wo der Gegenstand nicht in Wirklichkeit vorgezeigt werden kann, sind gute Bilder und Wandtafelzeichnungen nicht zu entbehren.“

Entwurf 2c. (Großenhain): „Unterrichtsgänge vermögen den Anschauungsunterricht bei der Lösung seiner Aufgabe in wirksamer Weise zu unterstützen. Sie geben Gelegenheit zu Beobachtungen, die im Unterrichtszimmer nicht angestellt werden können, regen an zur sinnigen Naturbeobachtung und zum schonenden, freudvollen Umgang mit der Natur und schaffen eine gemeinsame Grundlage von Anschauungen für den Unterricht. Die Beobachtungen auf den Unterrichtsgängen gewinnen die Bedeutung anziehender Erlebnisse und erzeugen deshalb tiefere und nachhaltigere Eindrücke als die Wahrnehmungen an den

Anschauungsmitteln im Schulzimmer. Ueberdies erweisen sich die Ausgänge als wertvoll für die sittliche Bildung. — Wo die Ausführung der Gänge auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt, kann der Stoff gleichwohl in Form von Wanderungen durch die heimatlichen Fluren geordnet werden.“

Vergl. Prof. Conwers, Die Gefährdung der Naturdenkmäler und Vorschläge zu ihrer Erhaltung (Berlin).

S. hierzu Anmerkung 152 und 174.

132) Die G. B. stimmen darin überein, daß nicht sämtliche der § 6 Abs. 7 des Lehrplanes genannten realistischen Fächer in derselben Klasse nebeneinander betrieben dürfen.

Die Mehrheit erklärt sich für die parallele Behandlung von drei Fächern; Naturgeschichte und Naturlehre würden alsdann miteinander abzuwechseln haben. Vergl. Anmerkung 173.

Anderseits aber wird von der Minderheit empfohlen, in ganz einfachen Schulen niemals mehr als zwei Realfächer nebeneinander zu betreiben, wie es denn überhaupt vorzuziehen sei, die realistischen Lehrgegenstände, um dem Vielerlei zu ein und derselben Zeit vorzubeugen, nach= anstatt nebeneinander auftreten zu lassen. Vergl.: Lehrplan für die Fortbildungsschulen etc., § 4 Abs. 7.

Bei dieser Sachlage gibt der Lehrplan den wünschenswerten Spielraum zur Verteilung der in Rede stehenden Unterrichtsfächer.

Es soll jedoch nicht unerwähnt bleiben, was Gröllich (Zweiter Beitrag etc.) auf Grund seiner Erfahrungen über die berührte Frage sagt: „Ich habe mich mehrfach überzeugt, daß da, wo die Realien hintereinander betrieben wurden, der früher behandelte Stoff sehr bald vollständig in Vergessenheit geriet, während bei dem Nebeneinander der Realzweige (der drei Fächer: Geschichte, Geographie und Naturkunde) doch am Schlusse des Schulkurses gegenüber nicht zu hoch gestellten Ansprüchen allenthalben günstige Erfolge zutage traten. Werden die Realien hintereinander behandelt, so entstehen zu lange Zwischenräume, ehe die früher mitgetheilten Vorstellungen wieder geweckt werden. Hochwichtig bleibt es für die geistige Entwicklung des Kindes, daß gerade die Vorstellungen, welche sich auf teilweise verschiedene Stoffe beziehen, soweit möglich aneinander gelehnt, in eine innerliche Beziehung zueinander gesetzt werden; nicht nur haften dann die Vorstellungen besser, sondern die Bildung wird auch harmonischer, der Blick freier und weiter, das Vorstellungsleben reger. Vertrete ich demnach die Ansicht, die Realien nebeneinander zu behandeln, so halte ich dabei aber eine sichere Stoffbeschränkung für sehr notwendig; sodann ist es sehr wünschenswert, daß die Kinder passende Leitfäden in die Hände bekommen; auch darf der Lehrer nicht verabsäumen, zwischen den einzelnen Realzweigen und zwischen diesen und dem deutschen Unterrichte Verbindungsfäden zu ziehen; Lesen und Stil müssen den Realien die Hand reichen.“

„Als Bindemittel zwischen den nebeneinander zu behandelnden Realfächern bewährt sich das Prinzip der Heimatskunde, die ihnen schon

auf der Unterstufe eine gemeinsame Grundlage zubereitet und auf der Oberstufe in gleichem Sinne weiter dienstbar gemacht werden kann."

S. hierzu Anmerkung 131, 144 b, 149—153, 167, 174.

133) Die G. B. deuten wiederholt darauf hin, daß der Realunterricht, wenn er die Lehrstoffe nicht nach den angeführten Gesichtspunkten auswähle, unterscheide und zu dem praktischen Leben tunlichst in Beziehung setze, seinen in unseren Tagen oft so stark betonten Einfluß auf die Jugend- und Volksbildung erheblich schmälere.

Dies ist bis in die neueste Zeit hinein durch die Erfahrung vielfach bestätigt worden, und es soll daher nicht unterlassen werden, die in Frage stehenden Forderungen des Lehrplanes auch an dieser Stelle besonders hervorzuheben und einzuschärfen.

Laut Generalverord. v. 28. Oktbr. 1909 ist die Staatsbürgerkunde in den Lehrplan der Fortbildungsschulen aufzunehmen. Aufgabe der Volksschule kann es nur sein, in der Religions- und Sittenlehre, im heimatkundlichen, geschichtlichen und erdkundlichen Unterricht die Kinder in das Verständnis der in ihrem Anschauungskreise liegenden leicht faßbaren Stoffe der Bürgerkunde vorbereitend einzuführen.

Die Lehrbücher, welche zur Vorbereitung auf den Realunterricht benutzt werden, genügen den erwähnten Forderungen nicht immer in jeder Beziehung. Es ist daher auch nicht rätlich, ihnen ohne weiteres zu folgen. Was sie darbieten, bedarf einer sorgfältigen Prüfung nach Maßgabe der im Lehrplane aufgestellten allgemeinen Grundsätze und mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Schulen.

Vergl. hierzu: Lehrplan für die Fortbildungsschulen z., § 4 Abs. 1 und 8.

134) In den G. B. werden dem nüchternen, zerfahrenen und zerstreuten Notizenwesen gegenüber lebensvolle Charakterbilder dringend empfohlen.

135) Es kommt also, wie in den G. B. hervorgehoben wird, auf möglichst vielseitige Anregung der Schüler an. Das Merken von Namen, Zahlen zc. habe ja eine gewisse Wichtigkeit, aber der Unterricht werde von derjenigen das meiste verlieren, wollte er in der Pflege jenes Gedächtniswertes seine Hauptaufgabe erblicken. In allen realistischen Fächern seien „die Schüler anzuleiten, den Lehrstoff denkend zu verarbeiten und vom Besonderen zum Allgemeinen aufzusteigen“. Auch müsse „die den Realien eigentümliche gemüt- und charakterbildende Kraft beim Unterrichte wirksam zur Geltung gebracht werden“.

„Ein trockenes, flaches Lehrverfahren beschränkt die Erfolge des Realunterrichts außerordentlich. Aber in aufsteigender Linie bewegen sie sich überall da, wo die Teilnahme der Schüler durch Frische und Klarheit des Vortrags, durch geschickte Verwendung von Anschauungsmitteln, durch den lebendigen Gang der Unterredungen und einen ansprechenden Lehrton ununterbrochen gefesselt wird.“

Vergl. hierzu: Lehrplan für die Fortbildungsschulen z., § 4 Abs. 1.

135 b) Leitfäden für den Realunterricht gibt es in Menge. Einige umfassen alle seine Zweige, andere beschränken sich auf eins der realisti-

schen Fächer, bez. auf einen Ausschnitt aus einem derselben, und gruppieren zum Teil den gesamten Lehrstoff nach aufsteigenden Stufen.

Dem Vernehmen nach entsprechen aber nur wenige im großen und ganzen den an sie zu stellenden Anforderungen.

136) Diese Bestimmung ist gegen das veraltete Verfahren gerichtet, den Lehrstoff lediglich aus dem Lesebuche vorzutragen und nach demselben oberflächlich zu besprechen. An seine Stelle hat nach § 6 Abs. 10 des Lehrplanes die Methode freier Darstellungen und Unterredungen zu treten. Diese aber können und sollen durch den Inhalt des Lesebuchs vervollständigt und belebt werden. Einschlagende Abschnitte desselben sind daher unter Bezugnahme auf den Realunterricht in der Leseunde vorzunehmen, auch für den Hausfleiß zum Durchlesen aufzugeben (G. B.).

Vergl. hierzu: Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Olsnitz, Dippoldiswalde, Glauchau und Chemnitz II; Lehrplan für die Fortbildungsschulen 2c., § 2 Abs. 8; § 4 Abs. 3—5, 13 u. 14.

137) G. B.: „Abgerundete Geschichtsbilder bleiben in der einfachen Volksschule die Hauptsache, doch sind sie untereinander in Verbindung zu bringen; auch muß das chronologische Bewußtsein der Schüler durch Einprägung der allerwichtigsten Geschichtszahlen geübt und gefördert werden.“

Grüllich (Lehrplan 2c.): „Beim Geschichtsunterrichte soll im ganzen die biographische Methode zur Anwendung kommen, allein nicht in der Weise, daß die Einzelbilder unverbunden dastehen, sondern so, daß zwischen ihnen Brücken geschlagen werden.“ „Die Bestimmung, der Geschichtsunterricht habe einzelne, aber doch zusammenhängende Bilder zu geben, und zwar Bilder von den wichtigsten Persönlichkeiten, die im Mittelpunkte der geschichtlichen Ereignisse und Taten stehen, von den großen Taten und Ereignissen im Völkerverleben, sowie von den Gesittungs- und Lebenszuständen, beschränkt den Geschichtsstoff für die einfache Volksschule in angemessener Weise.“

Vergl. hierzu: Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Borna, Rochlitz, Döbeln, Zwickau, Olsnitz, Dippoldiswalde, Glauchau und Chemnitz II.

137b) Eine Reihe von Geschichtszahlen soll, wie u. a. bemerkt wird, das Gerüst bilden, an welchem der geschichtliche Lehrstoff festen Anhalt findet; ohne ein solches gehe den Schülern der Blick in den Zusammenhang der historischen Entwicklung verloren. Die Erfahrung lehre aber, daß bei Auswahl der fraglichen Zahlen nicht durchgängig das richtige Maß getroffen werde.

Grüllich hat daher (vergl. Nr. 33 der Sächs. Schulzeitung vom Jahre 1881) folgende Geschichtszahlen zur Einprägung in der einfachen Volksschule vorgeschlagen:

Alte Zeit. a) Geschichte Israels. 2000 Abraham. 1500 Moses. 1100 Samuel und Saul. 1050 David. 1000 Salomo. 722 Wegführung Israels in die assyrische Gefangenschaft. 588 Wegführung in die babylonische Gefangenschaft. 536 Rückkehr. b) Geschichte Griechenlands. 888 Pythagoras. 600 Solon. 490 Schlacht bei

Marathon. 480 Schlacht bei Thermopylä und Salamis. 431—404 Peloponnesischer Krieg. (338 Schlacht bei Chärona.) 333 Alexander d. Gr. c) Geschichte Roms. 753 Gründung. 509 Sturz des Königtums. Um 300 innerer Friede. 220 Eroberung Italiens beendet. 218—201 zweiter punischer Krieg. 146 Untergang von Karthago und Korinth. 44 Cäsars Tod. 30 Augustus. 70 n. Chr. Zerstörung Jerusalems. 324 Konstantin d. Gr.

Mittelalter. a) Bis zu Karl d. Gr. 113 v. Chr. Cimbern und Teutonen. 9 n. Chr. Schlacht im Teutoburger Walde. 200 Völkerbündnisse. 375 Beginn der Völkerwanderung. (410 Marich; 429 Geiseric; 449 Hengist und Horsa; 450 Attila; 500 Theoderich d. Gr.; 530—554 Untergang der Vandalen und Ostgoten; 568 Longobarden nach Italien.) 496 Schlacht bei Zülpich. 622 Mohammed. 732 Karl Martell. 755 Bonifazius. 800 Karl d. Gr. b) Bis zum Interregnum. 843 Vertrag zu Verdun. 933 Heinrich I. (Burg Meissen.) 955 Otto I. (962 römischer Kaiser.) 1077 Heinrich IV. in Kanossa. 1096 erster Kreuzzug. (1291.) 1123 Konrad von Wettin. 1190 Tod Barbarossas. (Otto der Reiche.) 1268 Untergang der Hohenstaufen. (Heinrich der Erlauchte.) c) Bis zur Reformation. 1254—1273 Interregnum. 1273 Rudolf von Habsburg. 1308 Befreiung der Schweiz. 1415 Huß. 1423 Friedrich der Streitbare Kurfürst. (1409 Universität Leipzig.) 1455 Prinzenraub. 1485 ernestinische und albertinische Linie. 1440 Buchdruckerkunst. (1453 Eroberung Konstantinopels.) 1492 Entdeckung Amerikas.

Neue Zeit. a) Bis zum westfälischen Frieden. 10. November 1483 bis 18. Februar 1546 Luther. 31. Oktober 1517 Thesen. 1521 Reichstag zu Worms. 1525 Bauernkrieg (Friedrich der Weise, Johann der Beständige). 1529 Reichstag zu Speier. 1530 Reichstag zu Augsburg. 1547 Schlacht bei Mühlberg (Johann Friedrich der Großmütige). 1553 Tod des Kurfürsten Moriz (Vater August). 1555 Augsburger Religionsfriede. (1558 Tod Karls V.) 1540 Jesuitenorden. 1588 Philipp II. und Elisabeth. 1609 Befreiung der Niederlande. 1572 Pariser Bluthochzeit. 1618—1648 Dreißigjähriger Krieg. 1631 Zerstörung Magdeburgs (Johann Georg I.). 1632 Schlacht bei Lützen. 1635 Friede zu Prag (Lausitz an Sachsen). b) Bis zur Gegenwart. 1643—1715 Ludwig XIV. 1681 Raub Straßburgs. 1683 Türken vor Wien. (Johann Georg III.) 1640—1688 der Große Kurfürst. 1675 Fehrbellin. 1697 August der Starke. Um 1700 der nordische Krieg und der spanische Erbfolgekrieg. 1701 Preußen ein Königreich. 1740 Friedrich II. und Maria Theresia. (1786 Friedrichs II. Tod.) 1756 bis 1763 Siebenjähriger Krieg. (14. Oktober 1758 Hochkirch. Friedrich August II.) 1790 Josephs II. Tod. Um 1780 nordamerikanischer Unabhängigkeitskrieg. (1775—1783 Washington.) 1789 französische Revolution. 1793 Hinrichtung Ludwigs XVI. 1804 Napoleon I. Kaiser. 1805 Austerlitz. 1806 Auflösung des Deutschen Reiches (König Friedrich August der Gerechtige). 1807 Friede zu Tilsit. 1809 Österreichs Erhebung. 1812 Napoleon in Rußland. 1813 Freiheitskrieg. (16. bis 18. Oktober 1813 Schlacht bei Leipzig.) 18. Juni 1815 Schlacht bei Waterloo. 1814 und 1815 Wiener Kongreß. 1831 Sachsens Ver-

fassung (Anton, Friedrich August). 1848 und 1849 Revolution. 1849 Krieg gegen Dänemark. 1852 Napoleon III. Kaiser. (1853—1856 Krimkrieg.) 1859 italienischer Krieg. (1861—1865 Bürgerkrieg in Nordamerika.) 1866 preussisch-österreichischer Krieg. 1870 und 1871 Deutsch-Französischer Krieg. 2. September 1870 Sedan. 18. Januar 1871 Wiederaufrichtung des deutschen Kaiserthums. 1854—1873 König Johann. König Albert [1873—1902. König Georg. König Friedrich August].

Zu diesen nicht etwa maßgeblichen, doch recht beachtlichen Vorschlägen möge noch erwähnt sein, daß nach Grüllich's Ansicht die in Klammern gesetzten Zahlen überhaupt, die der griechisch-römischen Geschichte zugehörigen aber in zwei- und dreiklassigen Schulen übergangen werden können.

Vergl. hierzu: Grüllich, Geschichtszahlen für Volksschulen (3 Wandtafeln), sowie das Schriftchen desselben Verfassers „Geschichtszahlen für den Unterricht in der einfachen Volksschule (Dresden, A. Kuhle, 1896)“. Beide Lehrmittel entsprechen im großen und ganzen, doch nicht in allen Einzelheiten den oben erwähnten Vorschlägen.

Im Lehrplane für den Bezirk Glauchau werden für zweiklassige Schulen aus der Zeit vor Christo 7 und aus der Zeit nach Christo 48 Geschichtszahlen zur Einprägung empfohlen.

Der Lehrplan für den Bezirk Chemnitz II fordert, daß außer 13 Zahlen, die dem Biblischen Unterrichte eingeordnet sind (Anmerkung 13 c), 60 Geschichtszahlen (3 aus der vor- und 57 aus der nachchristlichen Zeit) „durch öftere Wiederholungen zum unverlierbaren Eigentum der Kinder gemacht werden sollen“. Dr. Stephan (Stoffplan für den Geschichtsunterricht in zweiklassigen Schulen des Bezirks Borna) beschränkt die Geschichtszahlen auf 30. Diese Zahl gilt auch für die Bezirke Grimma, Dschaz und Pirna.

138) So erhält der Geschichtsunterricht durch Bezeichnung des Stoffgebietes, das er als Hauptsache zu betrachten und zu behandeln hat, eine der Natur der einfachen Volksschule entsprechende Begrenzung; gleichwohl bleibt ihm ein weites Feld. Vergl. hierzu: Lehrplan § 6 a Abf. 2 u. 3; Anmerkung 141.

139) G. B.: Doch soll der Geschichtsunterricht „den Schüler nicht bloß mit den Ereignissen der Vorzeit bekannt machen, sondern auch die Schicksale der Völker und ihrer Helden in christlichem Geiste als Führungen Gottes erkennen lassen, auf den sittlichen Willen der Kinder einwirken, ihre Liebe zum Vaterlande und ihr Interesse an dem geistigen Fortschritte der Menschheit wecken und pflegen“. „Der Geschichtsunterricht soll durch seine Darstellungen das Verständnis der Gegenwart vermitteln, die Vaterlandsliebe stärken, die Begeisterung für alles Große und Edle wecken und nähren, sowie das Walten Gottes in den Geschicken der Völker zeigen.“ „Der Geschichtsunterricht soll immer auch darauf besonderen Wert legen, edlen Gemeinfinn im Kreise der Schüler zu erwecken, ihr Nationalgefühl zu entwickeln, ihr sittliches Bewußtsein zu schärfen und ihren Blick auf Gottes Führungen im Völkerleben hinzulenken.“ „Der Geschichtsunterricht soll nicht ausschließlich examinierbares Wissen vermitteln, sondern vornehmlich auch das Gemüth und die Phantasie anregen.“

Man empfiehlt daher auch, beim Unterrichte historische Gedichte und passende Gesänge in geeigneter Weise zu verwenden, bedeutungsvolle Gedenktage hervorzuheben u.

Vergl. hierzu: Lehrplan § 6 Abs. 10, Anmerkung 125 und 135; Grüllich, Lehrplan u.; Schreyer, Entwurf u.; Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Olsnitz, Dippoldiswalde und Chemnitz II; Lehrplan für die Fortbildungsschulen u., § 4 Abs. 9.

140) In betreff der methodischen Behandlung des Geschichtsunterrichts äußern die G. B. u. a. noch folgende Wünsche: 1. Der Lehrer soll frei, fließend, einfach, klar, anschaulich und mit Wärme erzählen, auch Gelegenheit nehmen, im Laufe seiner Erzählungen dann und wann eine kurze, die Teilnahme der Kinder spannende Frage aufzuwerfen. 2. Der für eine Lektion berechnete Lehrstoff ist in angemessene Abschnitte zu teilen; nach jedem Abschnitte sind Wiederholungsfragen zu stellen und die etwa nötigen Erläuterungen zu geben; jeder Abschnitt wird von den Schülern wiedererzählt, das Ganze zum Schluß übersichtlich zusammengefaßt. Daran lassen sich kleine schriftliche Arbeiten leicht anknüpfen. 3. Die Behandlung der einzelnen Abschnitte soll nicht bloß darauf abzielen, den Schülern das Verständnis der äußeren Ereignisse zu erschließen, sondern auch eine ihrem Alter entsprechende Einsicht in den ursächlichen Zusammenhang derselben, wie in das innere Leben und den sittlichen Wert der handelnden Personen. „Nur hüte sich der Lehrer hierbei vor langen Moralbesprechungen.“ 4. Mit dem Schauplatz der Begebenheiten sind die Kinder unter Benutzung der Landkarte bekannt zu machen; wo diese nicht ausreicht, wird der Lehrer mit Wandtafelzeichnungen zu Hilfe kommen müssen. Geschichtsbilder zur Veranschaulichung werden den Unterricht erheblich unterstützen. 5. Von Zeit zu Zeit sind umfanglichere Wiederholungen zu veranstalten, und zwar unter Anwendung auch der vergleichenden und gruppierenden Methode. Bei diesen Wiederholungen kommt es aber hauptsächlich darauf an, „immer die Kernpunkte zu treffen, deren sichere Erfassung für den Erfolg des Unterrichts von größter Wichtigkeit ist“.

„Durch Schüler- und Volksbibliotheken sollte den Kindern Gelegenheit geboten sein, ihre Geschichtskenntnisse zu befestigen und zu erweitern.“

Über die Verwertung des Lesebuches s. Anmerkung 136.

Vergl. hierzu: Baunack, Lehrplan u.; Schreyer, Entwurf u.; Grüllich, Lehrplan u.; Lehrplan für die Inspektionsbezirke Dippoldiswalde und Chemnitz II.

141) Darin stimmen die G. B. überein. „Besondere Aufmerksamkeit ist der vaterländischen Geschichte zu widmen, und wenn an sich schon die deutsche Geschichte in den Mittelpunkt der Betrachtung zu treten hat, so sind die wichtigsten Ereignisse und Persönlichkeiten der sächsischen Geschichte in jene wiederum einzuflechten und in ihr zu charakterisieren.“

Vergl. hierzu: Grüllich (Zweiter Beitrag u.): „Ich halte es für falsch, die Geschichte unseres sächsischen Stammes für sich, nicht innerhalb der Geschichte des deutschen Volkes zu betreiben. Sie ist bloß in Verbindung mit der letzteren zu verstehen, und erst dann, wenn der

Lehrer fortwährend genötigt wird, auf das große Ganze zu sehen, bewahrt er sich den rechten Standpunkt der Beurteilung."

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß den Schülern der Oberklasse nicht selten die nötige Übersicht über den Gesamtverlauf der sächsischen Geschichte schließlich fehlte. Daher wird neuerdings die Forderung besonders betont, diejenigen Stoffe der vaterländischen Geschichte, welche auf niederen Stufen zur Behandlung gekommen sind, auf den höheren immer in geeigneter Weise zu wiederholen, zu befestigen und mit dem neu Darzubietenden in geschlossenen Zusammenhang zu bringen.

Bei diesen Wiederholungen wird ohne Schwierigkeit mit zu erreichen sein, daß die Kinder auf Befragen über die jetzt lebenden Mitglieder unseres Königshauses genügende Auskunft geben können.

Die vor mehreren Jahren erschienene „Historische Schulwandkarte der Wettinischen Länder von Kaemmel und Leipoldt (A. Kuhle, Dresden)" ist zunächst für höhere Lehranstalten bestimmt, wird aber dem Vernehmen nach auch in Volksschulen benutzt.

142) Vergl. hierzu: Lehrplan § 2 Pkt. 1 a Abs. 3 und Pkt. 2 c; auch Anmerkung 18.

143) Hiernach ist die Geschichte des Auslandes vom Unterrichte nicht ausgeschlossen; inwieweit sie den im Lehrplane bezeichneten Rücksichten gemäß herbeizuziehen ist, bestimmt sich im wesentlichen nach dem Maße der für den Geschichtsunterricht überhaupt vorhandenen Zeit.

Aber auch in denjenigen Schulen, wo ihm eine verhältnismäßig große Zahl von Lektionen gewidmet werden kann, sollte bei der Geschichte des Auslandes, insbesondere des orientalischen und griechisch-römischen Altertums, nicht länger verweilt werden, als es unbedingt notwendig ist, damit für eine von patriotischem Geiste getragene Behandlung unserer Volksgeschichte hinreichender Spielraum bleibt.

Grülich (Lehrplan 2c.): „Einige Bilder des Altertums gehören auch in die einfache Volksschule; nur bei Zeitmangel müßte man sich mit einem Überblick, der die Basis für das Mittelalter zu gewinnen hätte, begnügen. Das, was die Erscheinung des Christentums vorbereitet hat, Züge der Vaterlandsliebe und Aufopferung, Züge, in denen sich die Weisheit, der Schönheitsfinn der alten Völker zeigt, aber auch die Schattenseiten, vor allem das, was die alte Welt in Trümmer sinken ließ, wäre in einer dem kindlichen Standpunkte entsprechenden Weise darzulegen.

Dr. Lange, Über Apperzeption (Leipzig): „Fremde Kulturvölker erfahren nur insoweit Berücksichtigung, als sie auf die Entwicklung unseres Kulturlebens oder der Heilsgeschichte einen wesentlichen, dem kindlichen Verständnis nachweisbaren Einfluß ausgeübt haben."

Schreyer, Entwurf 2c.: „Auch bei Behandlung des europäischen und außereuropäischen Geschichtskreises (Anmerkung 145) hat die Geschichtsbetrachtung fortgesetzt Beziehungen zur deutschen und sächsischen Volksgeschichte aufzusuchen, damit die Liebe zu Volk und Fürstenhaus fortgesetzt gepflegt wird und die Bildung der Schüler zu deutschen Charakteren eine tüchtige Unterlage, das Verständnis fernliegender Ereignisse aber eine anschauliche Färbung erhält."

144) G. B.: „Es kommt überhaupt weniger auf eingehende Darstellung der politischen Verhältnisse und der politisch wichtigen Persönlichkeiten als auf Schilderung des Lebens unseres Volkes in früheren Zeiten und auf Besprechung der hierfür bedeutungsvollen Männer an.“

G. B.: „Zu empfehlen ist durchgängige Anknüpfung an Heimat und Gegenwart und Anwendung darauf, sowie die Anordnung des Stoffes in einem durchgeführten Lehrgange mit der Maßgabe, daß die Hauptereignisse der neueren und neuesten Geschichte jedes Jahr im Anschluß an die geschichtlichen Gedenktage besprochen werden.“

144b) Bestimmter als früher wird jetzt geltend gemacht, daß die Heimatskunde des dritten und vierten Schuljahres auch zur Vorbereitung auf den Geschichtsunterricht der oberen Klassen in Anspruch genommen werden müsse. Denn er „bedürfe eines Vorkurses, der in den Schülern den geschichtlichen Sinn weckt und sittlich veredelnd wirkt durch die Betrachtung der in der Heimat liegenden geschichtlichen Erinnerungen“. Geeigneten Lehrstoff biete sie auf Wegen und Stegen allenthalben, nicht nur „in besonders bevorzugten Städten, wo gewissermaßen jeder Stein Geschichte predigt“. Auch manche Sagen seien verwendbar.

Und ebenso wird jetzt stärker als sonst betont, daß der Geschichtsunterricht selbst „sein Anschauungsmaterial, soweit dies möglich ist, in der Heimat suchen, also auf die Heimatskunde im weiteren Sinne Bezug nehmen müsse, um dadurch klares Verständnis und lebendige Teilnahme, die Grundlagen vaterländischer Gesinnung, zu erzeugen“.

Beide Forderungen sind berechtigt, doch dürfen sie nicht zu hoch gespannt werden. Inwieweit ihnen bereits entsprochen wird, läßt sich leider nicht vollständig übersehen.

Vergl. hierzu: Anmerkung 150 und 151; Tittel, die Heimatskunde als Grundlage des Geschichtsunterrichts (Prakt. Schulmann, 45. Jahrg.); Grüllich, Lehrplan 2c.; Schreyer, Entwurf 2c.; Baunaek, Lehrplan 2c.

145) Über die Anlage der Lehrkurse im allgemeinen enthalten die G. B. nachstehende Vorschläge.

„In zweiklassigen Schulen ist der Stoff auf die zwei Jahreskurse so zu verteilen, daß im ersten Jahre etwa 35 Bilder aus der alten und mittleren, im zweiten Jahre ebensoviele aus der neueren Geschichte zur Behandlung kommen. Auch in den beiden Oberklassen der vierklassigen Schule ist der Kursus zweijährig. Von den für die zweiklassige Schule ausgewählten Geschichtsbildern werden hier etwa 60 in der zweiten Klasse behandelt. Für die erste Klasse ist ebenso eine entsprechende Anzahl von Bildern aus der alten, mittleren und neueren Geschichte auszuwählen, und diese sind so aneinanderzureihen, daß die Schüler einen Gesamtüberblick gewinnen.“

„In zweiklassigen Schulen ist der Stoff nach zwei Jahreskursen so zu ordnen, daß im zweiten Jahre zu den für das erste aus der alten, mittleren und neueren Geschichte entnommenen 32 Bildern weitere 32 kommen. In vierklassigen Schulen wird der Stoff so ver-

teilt, daß in Klasse II das erste Jahr 32 Bilder aus der alten und mittleren, im zweiten Jahre 32 aus der neueren und neuesten Geschichte gegeben werden, während in Klasse I aus dem ganzen Umfange der Geschichte jedes Jahr noch etwa 30 neue Bilder zu den bereits bekannten hinzuzufügen und so zu behandeln sind, daß die Kinder in jedem der letzten beiden Schuljahre einen Gesamtüberblick über die wichtigsten Begebenheiten erlangen.“

Auch wird mehrfach empfohlen, dem ersten Jahre der zweijährigen, entweder gleichmäßig sich wiederholenden oder konzentrisch sich erweiternden Lehrkurse jedesmal die Zeit vor der Reformation, dem zweiten die nach derselben zur Behandlung zuzuweisen.

Diesem Vorschlage entsprechen Dr. Wilds Stoffpläne zc., worin die Grenzlinie zwischen den beiden Jahreskursen für alle Schulen unmitttelbar vor dem Reformationszeitalter gezogen wird. Sie weiter nach rückwärts zu legen, wäre auch insofern unzweckmäßig, weil alsdann die Geschichte der neueren Zeit offenbar zu kurz kommen würde.

Eckardt (Lehr- und Stundenpläne zc.) will bei vier- und mehrklassigen Schulen für Klasse II im zweijährigen Kursus die alte und die mittlere Geschichte bis auf Rudolf von Habsburg, für Klasse I nach kurzer Wiederholung des Vorausgegangenen die Geschichte von Rudolf von Habsburg bis auf die Neuzeit in einem Jahre.

Grüllich (Zweiter Beitrag zc.) äußert sich über die Einrichtung des Lehrganges bei vier- und mehrklassigen Schulen folgendermaßen: „Im 5. und 6. Schuljahre wird deutsche Geschichte (1. Jahr: bis zur Reformation mit der kurzen notwendigen Einleitung über das Altertum; 2. Jahr: bis zur Neuzeit, nachdem für die Neueintretenden Schüler ein kurzer Überblick über den bereits behandelten Zeitraum gegeben worden ist), im 7. und 8. Schuljahre allgemeine Geschichte ge- trieben. Gerade weil auf die deutsche Geschichte der Schwerpunkt zu legen ist, sollen sie die Schüler zweimal durchmessen. In Klasse II bleibt Zeit vorhanden, die sächsische Geschichte im Rahmen der deutschen nach ihren wichtigsten Persönlichkeiten mit zu bedenken. In Klasse I kann, wenn in Klasse II ein solcher Grund gelegt worden ist, mit einigen Bildern aus dem Altertume begonnen und nach einer gedrängten, mehr wiederholenden Darstellung des Mittelalters die neue Geschichte unseres Volkes mit Herbeiziehung der Momente aus der allgemeinen Geschichte, welche von hervorragender und allgemein verständlicher Bedeutung sind, genauer behandelt werden.“

Nach Grüllichs Lehrplan zc. ist bei vier- und sechsklassigen Schulen in Klasse II deutsch-sächsische Geschichte (1. Jahr: bis zu den Vorläufern der Reformation, 2. Jahr: bis zur Gegenwart) zu treiben, in Klasse I allgemeine Geschichte unter Hervorhebung der deutschen (1. Jahr: einige Bilder aus dem Altertume, dann mittelalterliche Geschichte bis zu den Entdeckungen, 2. Jahr: von da bis zur Neuzeit). In der angegebenen Reihenfolge sollen die Jahreskursen bei zweiklassigen Schulen in Klasse I, bei achtklassigen beziehentlich in den Klassen IV bis I erledigt werden.

Schreyer (Entwurf zc.) gruppiert den geschichtlichen Lehrstoff nach vier Jahreskursen folgendermaßen: 1. Das engere Vaterland (mit deut-

scher Geschichte); 2. Deutschland (mit Einfluß Sachsens); 3. europäische Völker (unter Berücksichtigung Deutschlands und Sachsens); 4. außereuropäische, europäische und deutsche Völker (mit Sachsen). Diese Kurse sollen in der I. Klasse zweiklassiger Schulen der Reihe nach behandelt und auf die oberen Klassen gegliederter Schulen demgemäß verteilt werden. S. Anmerkung 157 und 173.

Auch der Lehrplan für den Bezirk Chemnitz II stellt vier Jahreskurse fest. Die ersten beiden umfassen nur Abschnitte aus der deutschen und sächsischen Geschichte, die letzten beiden (7. Schuljahr bis zur Entdeckung Amerikas, 8. Schuljahr bis zur neuesten Zeit) aber zugleich wichtige Partien aus der Geschichte des Auslands. In vier- und sechsklassigen Schulen sollen mit Klasse II die ersten beiden, in Klasse I die letzten beiden Kurse in jährlichem Wechsel durchgenommen, in zweiklassigen Schulen aber während eines Jahres die wichtigsten Geschichtsbilder des 1. und 3. Kurzes und während des anderen Jahres die des 2. und 4. Kurzes behandelt werden.

146) über den Inhalt der Lehrkurse im einzelnen geben die G. B. nur wenige Andeutungen.

Als Minimum des zu behandelnden Stoffes bezeichnen sie: „1. Jahr. Die Zerstörung Jerusalems. Züge aus den Christenverfolgungen. Bilder aus der christlichen Kirche in den ersten drei Jahrhunderten. Konstantin. Die alten Deutschen. Hermann der Cherusker. Die Völkerwanderung. Attila. Mohammed. Bonifazius. Karl der Große. Heinrich I. Gründung der Stadt Meissen. Otto I. Gründung der Mark Meissen. Heinrich IV. und Gregor VII. Der erste Kreuzzug. Friedrich Barbarossa. Einige Schilderungen aus dem Mittelalter über das Kloster-, Städte- und Ritterwesen. Rudolf von Habsburg. Friedrich und Diezmann. Huß. Friedrich der Streitbare. Friedrich der Sanftmütige. Der Prinzenraub. Teilung Sachsens in zwei Linien. Die wichtigsten Erfindungen am Ausgange des Mittelalters. Die Entdeckung Amerikas. — 2. Jahr. Die Reformation ausführlich. Friedrich der Weise. Georg der Bärtige. Johann der Beständige. Johann Friedrich der Großmütige. Kurfürst Moriz. Vater August. Der Dreißigjährige Krieg. Johann Georg I. Paul Gerhardt. Peter I. von Rußland. Die Türken vor Wien. August der Starke. A. H. Franke. Der Große Kurfürst. Der Siebenjährige Krieg. Der nordamerikanische Befreiungskrieg. Die französische Revolution. Deutschlands Anechtung und Befreiung. Friedrich August der Gerechte. Der letzte Deutsch-Französische Krieg. König Johann und Albert.“

Für zweiklassige Schulen hat Dr. Wild (St.-Pläne etc.) seinerzeit folgende Auswahl empfohlen: „1. Jahr. Die Phönizier: Handel, Erfindungen. Die Agypter: Religion, Bauwerke, Sitten. Cyrus und Krösus. Achilles und Hector. Die Zerstörung Trojas. Lykurg. Miltiades oder Leonidas und Themistokles. Alexander der Große. Romulus und Remus. Hannibal und Karthagos Zerstörung. Nero und die Christenverfolgungen. Konstantin der Große. Der heilige Antonius; Entdeckung, Segen, Verfall der Klöster. Armin und Thusnelda. Attila und die Völkerwanderung. Bonifazius. Mohammed; Eroberungen durch

die Kalifen; Karl Martell. Karl der Große. Heinrich I. Heinrich IV. und Gregor VII. Konrad von Wettin und Otto der Reiche. Peter von Amiens, Gottfried von Bouillon und der erste Kreuzzug. Friedrich Barbarossa. Rudolf von Habsburg. (Friedrich der Gebissene und Diezmann.) Wilhelm Tell; Ritter-, Bauern- und Bürgertum im Mittelalter. Huß. Friedrich der Streitbare; Hussitenkrieg. Der Prinzenraub. Berthold Schwarz. Gutenberg. Christoph Kolumbus. — 2. Jahr. Luthers Jugendjahre. Luther auf der Universität und im Kloster. Luther kommt nach Wittenberg und reist nach Rom. Einiges über den Zustand der Kirche, Tegels Ablasshandel und Luthers Thesen. Luther in Worms. Luther auf der Wartburg und Rückkehr nach Wittenberg. Aufnahme und Verbreitung der Reformation in Deutschland; die Reichstage zu Speier und Augsburg; Melancthons Tätigkeit und Freundschaft mit Luther. Luthers Familienleben und Tod. Friedrich der Weise und Johann der Beständige. (Zwingli und Calvin.) Karls V. Stellung zur Reformation. Johann Friedrich der Großmütige und Moriz. Vater August und Mutter Anna. Elisabeth von England. (Philipp II., Inquisition, Alba, Egmont, Oranien. Unüberwindliche Armada.) Heinrich IV. Gustav Adolf und Johann Georg I. Ludwig XIV. Die Türken vor Wien, Prinz Eugen und Johann Georg III. von Sachsen. August der Starke; Zinzendorf, Böttger. Peter der Große und Karl XII. Der Große Kurfürst. Friedrich der Große, der Siebenjährige Krieg. Friedrich August II. und Brühl. Washington und Franklin. Ludwig XVI. und die französische Revolution. Napoleon. Die Erhebung Deutschlands; Blücher, Friedrich August der Gerechte. Kaiser Wilhelm. König Johann, König Albert.“

Vergl. hiermit die für den Bezirk Glauchau getroffenen Bestimmungen: „1. Jahr. Die Griechen. Einiges aus der Götterlehre. Ulysses. Solon. Sokrates. Leonidas. Alexander der Große. Kurze Geschichte des Römerreichs bis Augustus. Zerstörung Jerusalems. Christenverfolgungen. Konstantin der Große. Ein deutsches Haus um Christi Geburt zc. Hermann und die Römer. Die Völkerwanderung. Mohammed. Winfried. Karl der Große. Heinrich I. Gründung der Mark Meissen. Otto I. und die Ungarn. Heinrich IV. und Gregor VII. Die Kreuzzüge. Barbarossa. Otto der Reiche. Ritterwesen. Fahrende Sänger. Nibelungenlied. Gudrun. Ritterorden. Eine deutsche Stadt im Mittelalter. Belagerung einer Stadt. Bürgerliches Wohnzimmer. Leben im Kloster. Die Bauern im Mittelalter. Rudolf von Habsburg. Femgerichte. Ludwig der Bayer und Friedrich der Schöne. Die Hanse. Befreiung der Schweiz. Berthold Schwarz. Gutenberg. Entdeckung Amerikas. Huß und die Hussiten. Friedrich der Streitbare. Bruderkrieg. Prinzenraub. — 2. Jahr. Vorläufer der Reformation. Luther bis zum Wormser Reichstage. Luther auf der Wartburg. Luthers Hauswesen. Reichstag zu Augsburg. Das Kirchenlied. Hans Sachs. Zwingli. Calvin. Luthers Tod. Der schmaldeburger Krieg. Kurfürst Moriz. Vater August und Mutter Anna. Reformation und Gegenreformation außerhalb Deutschlands. Inquisition in Spanien. Befreiung der Niederlande. Bartholomäusnacht. Englische Hochkirche. Der Dreißigjährige Krieg und seine Folgen. Das Kirchenlied. Der Große Kurfürst. Ludwig XIV. August der Starke. Der

Soldatenkönig in Preußen. Friedrich der Große. Joseph II. Der nordamerikanische Befreiungskampf. Die französische Revolution. Napoleon und seine Eroberungen. Feldzug 1812. Deutschlands Befreiung. Revolutionsjahre. 1864. 1866. 1870/71. Rückblick auf die Großmächte der Gegenwart. Das Kaiserhaus. König Albert und Königin Carola."

Für katholische Schulen würden die vorstehenden Lehrgänge einige Abänderungen zu erfahren haben.

Auch ist bei Festsetzung der Lehrgänge im ganzen und einzelnen mit zu berücksichtigen, ob sie für Knaben- oder Mädchenklassen bestimmt sind.

S. auch: die in den Lehrplänen für die Inspektionsbezirke Döbeln, Rochlitz, Zwickau, Borna, Dörsitz, Dippoldiswalde und Chemnitz II aufgestellten Lehrgänge; Schreyer, Entwurf 2c.; Grüllich, Zweiter Beitrag 2c., Zum Geschichtsunterrichte 2c.; Kunze, Lehrstoff bez. Lernstoff für den elementaren Geschichtsunterricht (Halle); Franke, Zeit- und Lebensbilder aus der deutschen und sächsischen Geschichte (Dresden).

147) Die G. B. bringen mit Recht darauf, daß auch in dem geographischen Unterrichte das engere und weitere Vaterland vorzugsweise berücksichtigt werden müsse. Wenn man in den letzten vier Schuljahren zweijährige Lehrkurse einhalte, so sei jedenfalls nicht weniger als ein Drittel der verfügbaren Zeit auf Sachsen und Deutschland zu verwenden.

148) G. B.: Hierbei wird es auf eine äußerst sorgfältige Auswahl des Lehrstoffes ankommen, damit nicht Unbedeutendes auf Kosten des allgemein Wichtigen zur Behandlung gelange; die Kartenbilder sind nach ihren Grundzügen fest einzuprägen; der Beziehungen der Heimat und des Vaterlandes zu dem Auslande und den fremden Erdteilen ist fortgehend zu gedenken; das allgemein Wissenswürdige über die Verbreitung der wichtigsten Naturkörper und das hauptsächlichste aus der Völkerkunde ist an geeigneten Stellen des Lehrganges einzufalten.

149) Während sich die G. B. zumeist dahin aussprechen, daß die mathematische Geographie innerhalb des Lehrkurses einen besonderen Abschnitt zu bilden habe, äußert sich eine Stimme folgendermaßen: „Die mathematische Geographie ist in der einfachen Volksschule nicht als besonderes Fach zu erteilen, sondern mit der physikalischen und politischen auf allen Stufen so zu verbinden, daß mit der erweiterten Kenntnis der Erdoberfläche zugleich auch ein deutliches Bild von den Verhältnissen der Erde als Weltkörper gewonnen wird.“

Volles Einverständnis besteht darüber, daß sich der Unterricht darauf beschränken müsse, nur das Notwendigste aus der mathematischen Geographie zu behandeln, nämlich „die Gestalt, Größe, Stellung und Bewegung der Erde, ihr Verhältnis zu Sonne und Mond und die dadurch bedingten Erscheinungen“.

„Schon durch die Heimatskunde sollen die Schüler zu fortgesetzter Beobachtung der augenfälligsten und faßlichsten Erscheinungen am Hori-

zonte angeleitet werden. Auf den folgenden Unterrichtsstufen sind sie alsdann durch einfache Schlußfolgerungen vom Verständnis des Scheines zum Verständnis der Wirklichkeit zu führen."

150) Und zwar im dritten und vierten Schuljahre als Heimatskunde, die aber nach § 6 Abf. 5 des Lehrplanes in zweiklassigen Schulen mit dem Anschauungsunterrichte zu verbinden ist.

Über den Charakter der Heimatskunde äußern die G. B. u. a.: „Der Unterricht in der Heimatskunde erscheint seiner Form nach als eine dem erweiterten Anschauungskreise der Kinder des dritten und vierten Schuljahres angemessene Fortsetzung des Anschauungsunterrichts. Er unterscheidet sich aber dadurch wesentlich von letzterem, daß er durch Anschauung alles dessen, was der Heimatsort und die dem Kinde leicht erreichbare Umgegend desselben zur Wahrnehmung darbietet, in bewußter, geordneter Weise auf den vom fünften Schuljahre an getrennt auftretenden Unterricht in Geographie und Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre vorbereitet.“ S. a. Anmerkung 144 b.

„Es ist die Aufgabe der Heimatskunde, durch planmäßige Betrachtung des Wohnorts und Beobachtung der im Gesichtskreise desselben liegenden erdkundlichen Gegenstände, sowie des heimatlichen Himmels diejenigen allgemeinen Vorstellungen und Begriffe zu erzeugen, welche der geographische Unterricht als bekannt voraussetzen muß.“

Grülich (Lehrplan zc.): „Die Heimatskunde soll den Kindern a) das heimatliche Gebiet nach geographischen Gesichtspunkten erhellen, sie auch zur Beobachtung des heimatlichen Himmels anregen und anleiten, damit sie ihre Heimat kennen lernen, geographische Grundbegriffe sich aneignen und befähigt werden, fremde Erdräume durch Vergleichung mit der Heimat sich zu veranschaulichen und so zu erfassen, b) das Kartenverständnis vermitteln, ohne welches sie sich in fremden Erdräumen nicht zurecht finden können, c) Liebe zur Heimat einpflanzen, die ihnen einen sittlichen Halt für das ganze Leben bietet und sich leicht zur Vaterlandsliebe weiter aufschließt.“

151) Hinsichtlich des Lehrganges wird in den G. B. bemerkt: „Der Unterricht in der Heimatskunde geht von den nächsten in das Gebiet der Erdkunde gehörigen Anschauungen, wie sie sich am heimatlichen Boden und Himmel, im Leben der Natur zc. täglich und jährlich dem Schüler darbieten, aus und schließt, die Betrachtung des Besonderen zum Verständnis des Allgemeinen nach und nach erweiternd, mit einem gedrängten übersichtlichen Bilde des Wichtigsten über das engere sächsische Vaterland im vierten Schuljahre ab. Je nach Umständen werden auch einige Bilder aus der Orts- und der sächsischen Geschichte gegeben.“

Der Lehrplan für den Bezirk Chemnitz II gibt mit dem Bemerkten, daß sich der Lehrgang für die Heimatskunde in jedem Orte anders gestalten müsse, zwar keine „lehrplanmäßige Stoffverteilung“, aber eine „zusammenfassende Übersicht“ des im Jahreslaufe zu behandelnden Stoffes: „Das Schulzimmer. Himmelsgegenden. Lage des Schulzimmers nach den Himmelsgegenden, Grundriß des Schulzimmers. Das Schulhaus, Plan. Die nächste Umgebung des Schulhauses, Plan. Der Wohnort, Plan. Der Boden der Heimat. Bodengefalt: Berge

und Täler. Bodenarten: Sand, Stein, Lehm, Ton und Kalk (Sand- und Lehmgruben, Steinbrüche, Bergbau, Schächte). Pflanzen und Tierleben. Die Bewässerung der Heimat in ihren verschiedenen Formen und deren Darstellung. Der Mensch. Die Erwerbszweige (Stände) Post und Eisenbahn. Die Himmelserscheinungen. Die nächste bez. weitere Umgebung des Heimatortes. Geschichtliche Erinnerungen aus der Vergangenheit des Heimatortes, soweit sie von den Kindern verstanden werden können. Sagen, Feste, Sitten.“

Die Forderung, „den heimatskundlichen Unterricht durch kleine Aufsätze, Lesestücke und Gedichte mit dem deutschen Unterrichte vielfach in Beziehung zu bringen“, entspricht den Grundsätzen der Konzentration.

Daß sich die Heimatskunde zu elementarer Vaterlandskunde erweitern könne, wenn es die Verhältnisse gestatten, wird schon in den G. B. mehrfach erwähnt. Diese Ansicht ist allerdings nicht ohne Widerspruch geblieben, hat aber bei der fortschreitenden Entwicklung unseres Schulwesens immer mehr Freunde gefunden.

Nach Grüllichs Lehrplan zc. entfällt bei sechs- und achtklassigen Schulen auf das 3. Schuljahr (Klasse IV bez. VI) Heimatskunde, auf das 4. Schuljahr (Klasse III bez. V) Landeskunde. Diese soll bei Gelegenheit auch Mitteilungen aus der sächsischen Geschichte, die gegen Ende des Jahres in mehreren Lektionen zusammenfassend zu ordnen wären, einflechten und mit einer Übersicht über Deutschland und Europa abschließen. Bei vierklassigen Schulen hat Klasse III in einem Jahre Heimatskunde, im anderen (nach ganz kurzer Behandlung des heimatischen Gaues) Landeskunde zu treiben.

Auch im Lehrplane für den Bezirk Chemnitz II und im Entwurf zc. (Großenhain) wird dem 4. Schuljahr Vaterlandskunde zugewiesen. Nach letzterem soll sie folgenden Gang nehmen, der sich für andere Anfangspunkte leicht umformen läßt: 1. Großenhain und Umgebung. 2. Meißen und Dresden. 3. Das Elbsandsteingebirge und die Lausitz. 4. Das Erzgebirge, das Gebiet der unmittelbaren Elbzuflüsse, das Gebiet der Freiburger Mulde, das Gebiet der oberen Zwickauer Mulde. 5. Das Vogtland, das Zwickauer Kohlenbecken, das Mittelsächsische Bergland, Leipzig. Auf welche Einzelheiten bei Behandlung dieser Pensen einzugehen sein würde, gibt der Entwurf zc. genau an, ebenso welche Lesestücke dabei benutzt werden können.

Über Heimats- und Vaterlandskunde s. u. a.: Grüllich, Zum Anschauungsunterricht und zur Heimatskunde (Meißen); Zur Geographie von Sachsen (Meißen); Dr. Lange, Die Bedeutung der Heimat für das geistige Leben des Menschen (Leipzig); H. Brüll, Die Heimatskunde als Grundlage für die Realien auf allen Klassenstufen (Leipzig); Felgner, Heimatskunde als Mittelpunkt des gesamten Unterrichts im dritten Schuljahr (Dresden); Schmieder, Über Heimatskunde mit besonderer Berücksichtigung des Bezirks Marienberg (Marienberg); Föhen, Theorie und Praxis der Heimatskunde mit heimatskundlichem Lesebuch für den Schulinspektionsbezirk Zwickau II (Leipzig); Wilhelm, Unsere Heimat — die Lausitz (Leipzig); Schöne, Landschaftsbilder aus dem Königreich Sachsen (Meißen); Schreyer, Landeskunde des Königreichs Sachsen (Meißen); Friedemann, Das Königreich Sachsen (Dresden).

152) G. B.: „Der Unterricht ist durch Wandtafelzeichnungen fort und fort zu veranschaulichen, womöglich auch durch Spaziergänge (d. i. durch Lehrgänge, denen immer ein bestimmter Plan zugrunde liegt) in die Umgebung des Wohnortes zu beleben und zu unterstützen. Zu letzteren sind aber nur schulfreie Zeiten zu verwenden. Besuche von Werkstätten, Fabriken, geschichtlich denkwürdigen Orten *z.* sind zu empfehlen.“ S. hierzu Anmerkung 131b und 174.

Es empfiehlt sich, die Unterrichtsgänge nach dem Grundsatz „Vom Nahen zum Fernen“ in den Lehrplan einzugliedern.

„Bei der Ausführung veranschaulichender Wandtafelzeichnungen sollen Lehrer und Schüler zusammenwirken. Diese Skizzen haben die Kinder nachzuzeichnen und bisweilen aus dem Gedächtnisse wiederholend zu entwerfen.“

Auch die Anlage von Schulgärten und heimatkundlichen Sammlungen wird als zweckmäßig bezeichnet. Vergl.: Schreyer, Entwurf *z.* Mustergültig ist das heimatkundliche Schulmuseum des Dresdener Lehrervereins.

Der „Sächsische Heimatschutz, Landesverein zur Pflege heimatlicher Natur und Bauweise“ hat einen „Sonderausschuß für Naturdenkmalpflege“ gebildet, der bezweckt, natürliche Bildungen der Erdoberfläche, wie Wasserläufe, Felsen, Bäume, Pflanzengemeinschaften, Tiere u. dgl. und einfache künstliche Anlagen, wie Wiesen, Teiche *z.*, deren Erhaltung aus geschichtlichen oder naturgeschichtlichen Rücksichten oder wegen der landschaftlichen Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse liegt, unter seinen besonderen Schutz zu stellen. Das Kultusministerium hat laut *GW.* v. 12. Aug. 1908 auf diese Bestrebungen aufmerksam gemacht und deren Unterstützung empfohlen.

153) Grüllisch (Lehrplan *z.*): „Der Lehrer darf nie die Hauptaufgaben der Heimatskunde aus den Augen verlieren, die geographischen Grundbegriffe anschaulich zu vermitteln und das Kartenverständnis anzubahnen. Begriffe wie Anhöhe, Hügel, Berg, Gipfel, Abhang, Fuß, Tal, Ebene, Quelle, Bach, Fluß, Ufer, Richtung des Laufes, See *z.* sollen hier fest und sicher gewonnen werden.“

Doch empfiehlt es sich immerhin, bei den vorerwähnten Spaziergängen, damit sie zugleich dem naturkundlichen Unterrichte zur Förderung gereichen, „auch auf die Beschaffenheit des Bodens, auf wichtige Pflanzen, namentlich auf solche, die gewissen Zeiten des Jahres eigentümlich sind und das besondere Gepräge der heimatlichen Landschaft mitbestimmen, sowie auf merkwürdige Erscheinungen des Tierlebens zu achten.“

Damit stimmt der Vorschlag zusammen, „den Kindern leichte und passende Beobachtungsaufgaben für die schulfreie Zeit zu geben“. „Sie erstrecken sich vor allem auf die Gebiete, die der Klasse zur Behandlung zugewiesen sind, sollen zum selbständigen Erwerb von Naturkenntnissen anregen und außerdem die Aufmerksamkeit der Schüler auf astronomische und meteorologische Erscheinungen lenken.“

Selbstverständlich darf die Lösung der anfangs gedachten Hauptaufgaben des heimatkundlichen Unterrichts auch durch die in An-

merkung 144b empfohlene Mitberücksichtigung geschichtlichen Stoffes nicht in Frage gestellt werden.

154) G. B.: „Es ist wünschenswert, daß für jede Schule vom Lehrer eine einfache Karte der Umgegend des Schulortes hergestellt werde.“

„Die Kinder sollen eine Karte der Heimat nach eigener Anschauung und eigenen Messungen entwerfen lernen.“ „Es kommt weniger darauf an, eine fertige Karte der Heimat vorzuzeigen, als darauf, das Kartenbild an der Wandtafel vor den Augen der Schüler nach und nach entstehen zu lassen.“

Edardt (Lehr- und Stundenpläne 2c.): „Eine Karte der Heimat, eingehender innerhalb des ersten Stundenkreises, sich auf das Wichtigste beschränkend innerhalb des zweiten, ist beim Unterrichte anzufertigen.“

Dem Vernehmen nach haben die vorstehenden Anregungen den erfreulichen Erfolg gehabt, daß jetzt sehr vielen Schulen brauchbare Karten der Heimat zur Verfügung stehen. Aber sie sollten nirgends fehlen.

Vergl. hierzu: Grüllich, Lehrplan 2c.; Schreyer, Entwurf 2c.; Entwurf 2c. (Großenhain); Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Dörsitz, Dippoldiswalde, Glauchau und Chemnitz II.

155) In betreff der methodischen Behandlung des weiteren geographischen Unterrichts machen die G. B. u. a. folgende Wünsche geltend: 1. Mit steter Benutzung des Globus und der Landkarten ist ein anschauliches Bild der Erde und der einzelnen Länder zu entwickeln, hierbei unter Fernhaltung alles toten Namen- und alles leeren Zahlenwerkes das Charakteristische auszuwählen und der Zusammenhang zwischen der natürlichen Beschaffenheit der Erde einerseits, den Erzeugnissen, Beschäftigungen und dem Leben der Menschen anderseits, besonders aber auch die Beziehung der Fremde zur Heimat in Handel und Verkehr den Kindern zum Bewußtsein zu bringen. 2. Es sollten die Schüler aller Unterrichtsstufen zur Anfertigung einfacher Kartenbilder angeleitet werden; unter minder günstigen Umständen genüge es, wenn derartige Skizzen auf der Schiefertafel entworfen würden. 3. Ein besonderer Wert ist auf lebensvolle (womöglich durch gute Abbildungen zu unterstützende) Schilderungen von Land und Leuten zu legen; durch diese müssen jene trockenen Zusammenstellungen von Gebirgen, Bergen, Strömen, Nebenflüssen und Städten, die auch jetzt noch zuweilen den Hauptteil des geographischen Unterrichts ausmachen, mehr und mehr verdrängt werden. 4. Wie bei Einführung der Kinder in ihnen noch unbekannte Länder tunlichst zum Vergleiche gezogen werden soll, was sie im geographischen Unterrichte von anderen Ländern schon gelernt haben, so sollen auch von Zeit zu Zeit vergleichende Wiederholungen des bereits behandelten Lehrstoffes vorgenommen werden. 5. Auch beim geographischen Unterrichte sind die Schüler an zusammenfassende Darstellungen zu gewöhnen und nach Befinden zu kleinen schriftlichen Arbeiten anzuhalten.

„Die Kinder sind zu verständigem Kartenlesen anzuhalten; denn die Karte muß für den Schüler in den meisten Fällen das geographische Lese- und Lehrbuch fürs Leben werden (Chemnitz II).“ „Was von der Karte abzulesen ist, soll niemals gegeben werden (Großenhain).“

Entwurf 2c. (Großenhain): „Vergleiche, Verknüpfungen und Zusammenstellungen haben für den Unterricht die Bedeutung einer fortgesetzten Wiederholung und verbürgen die sichere, unverlierbare Einprägung der allerwichtigsten geographischen Tatsachen und Gesetze. Insbesondere sollen die heimatlichen und vaterländischen Verhältnisse bei der Besprechung fremder Länder und Erdteile beständig zum Vergleiche herangezogen werden.“ Vergl. Anmerkung 143.

Über die Verwertung des Lesebuchs s. Anmerkung 136.
Damit bei dem gesamten geographischen Unterrichte veraltete Ausgaben ausgeschlossen werden, empfiehlt es sich dringend, bei der Präparation auf denselben von Lehr- und anderen Hilfsbüchern nur die neuesten Auflagen zu benutzen.

156) G. B.: „In gegliederten Schulen können die der Regel nach zweijährigen Lehrkurse auch in konzentrisch sich erweiternde Jahreskurse für die einzelnen Klassenstufen umgeformt werden.“

157) Über die Anlage dieser Lehrkurse enthalten die G. B. verschiedenartige Vorschläge; einige derselben mögen hier erwähnt sein.

Zweijährig. a) 1. Jahr: Der Unterricht schreitet nach Wiederholung und Erweiterung des über Sachsen in der Heimatskunde gegebenen zur Behandlung Deutschlands und Europas fort. 2. Jahr: Es wird an das schon in der Heimatskunde über die Gestalt der Erde, den Himmel, die Himmelskörper Mitgeteilte nun das Wichtigste aus der mathematischen Geographie angeschlossen, zur Behandlung der fremden Erdteile fortgeschritten und mit einer kurzen Wiederholung über Europa, Deutschland und Sachsen abgeschlossen.

Diesem Gange entsprechen der Hauptsache nach die für den Bezirk Glauchau vor kurzem getroffenen Anordnungen.

b) 1. Jahr: Besprechung des engeren und weiteren Vaterlandes. 2. Jahr: Besprechung Europas und der übrigen Erdteile unter steter Rückbeziehung auf das Vaterland. Die wichtigsten Sätze über die Erde überhaupt, ihre Bewegung und Stellung im Weltenraume bilden die Einleitung zu jedem Jahreskurs.

c) 1. Jahr: Allgemeiner Überblick über die Erde, Sachsen, Deutschland. 2. Jahr: Europa und die übrigen Erdteile, sowie schließlich die Erde als Himmelskörper.

Diesen Gang schlägt Dr. Wild in seinen „Stoffplänen“ auch für gegliederte Schulen vor, aber mit dem Bemerken, in ihnen sei der bezeichnete Lehrstoff für das 5. und 6. Schuljahr vorbereitend, für das 7. und 8. dagegen ausführlich zu behandeln.

d) 1. Jahr: Übersicht über die Erde und einiges aus der mathematischen Geographie, kurze Übersicht über Europa, endlich eingehende Behandlung Deutschlands. 2. Jahr: Kurze Wiederholung des bereits behandelten Penjums, Europa ausführlicher dargestellt, die fremden Erdteile unter besonderer Berücksichtigung derjenigen Länder, welche sich durch Geschichte, Kultur, Handel und Verkehr hervortun, schließlich Belehrungen über das Weltgebäude.

e) Nach einem allgemeinen Überblick über die Erde (Erdegestalt, Erdteile, Europa) folgt im 1. Jahre die Geographie Sachsens und

Deutschlands, im 2. Jahre das Wichtigste aus der mathematischen Geographie, übersichtliche Betrachtung der Erdoberfläche, der fremden Erdteile und eingehendere von Europa.

f) 1. Jahr: Wiederholung und Erweiterung der Geographie von Sachsen; Deutschland; überblickliche Behandlung der an Deutschland grenzenden Länder; Zusammenfassung und übersichtliche Beschreibung Europas. 2. Jahr: Summarische Behandlung der übrigen Erdteile unter Hervorhebung Amerikas, das Wichtigste aus der allgemeinen Geographie, schließlich nochmals Europa und besonders Deutschland.

Bierzährig. g) Bei Beginn jedes Schuljahres kurze Übersicht über die Gestalt der Erde, die wichtigsten Linien und Punkte auf dem Globus und die Verteilung von Land und Wasser. Hierauf abwechselnd 1. Jahr: Deutschland mit besonderer Berücksichtigung Sachsens; 2. Jahr: die übrigen Länder Europas; 3. Jahr: die fremden Erdteile mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Länder, mit welchen Deutschland in lebendiger Verbindung steht; 4. Jahr: die Erde als Weltkörper, besonders ihre Stellung zur Sonne und zum Monde; Gesamtwiederholung.

h) 1. Jahr: Sachsen, 2. Jahr: Deutschland, 3. Jahr: Europa, 4. Jahr: die übrigen Erdteile nebst dem Nötigen aus der mathematischen Geographie.

Diesem Gange folgt Schreyer (Entwurf *rc.*) im wesentlichen: 1. Landeskunde des engeren Vaterlandes. 2. Deutschland (mit Einfluß Sachsens). 3. Der europäisch: Erdteil (unter Berücksichtigung Deutschlands und Sachsens). 4. Die außereuropäische Welt (unter Berücksichtigung Deutschlands und Sachsens); einiges aus der mathematischen Geographie. *S.* hierzu Anmerkung 145 und 173.

Auch Grüllich (Lehrplan *rc.*) im großen und ganzen: a) Zweiklassige Schule. 1. Jahr: Übersicht über die Erde, Europa, Deutschland; dann Sachsen. 2. Jahr: Übersicht über die Erde, Europa; dann Deutschland. 3. Jahr: Kurze Übersicht über die Erde, Deutschland; dann die außerdeutschen Länder Europas. 4. Jahr: Kurze Übersicht über die Erde, Europa; dann die außereuropäischen Erdteile und die Erde als Weltkörper.

b) Vier- und sechsklassige Schule. Klasse II. 1. Jahr: Die Erde als Stern; Überschau über die Erde, Europa, Deutschland; dann ausführlich Süddeutschland (mit Elsaß und Lothringen) und die Rheinlande, wenn möglich noch das hessische Bergland. 2. Jahr: Dieselbe Einleitung; dann das hessische Bergland (wenn noch nicht besprochen), das übrige Norddeutschland und in diesem Rahmen eine ausführliche Wiederholung Sachsens. Klasse I. 1. Jahr: Die Erde als Stern. Das Wichtigste über das Weltgebäude. Übersicht über die Erde. Überschau Europas. Die außerdeutschen Länder Europas (zu beginnen mit den drei südlichen Halbinseln). Kurze Auffrischung von Deutschland. 2. Jahr: Nach kurzem Überblick über die Erde und Europa die außereuropäischen Erdteile. Betonung der deutschen Kolonien, Handelsstraßen. Rücksichtnahme auf die Tier- und Pflanzenwelt, sowie auf die Bewohner der einzelnen Erdteile. c) In achtklassigen Schulen entfallen diese Jahrespensen der Reihe nach auf die vier oberen Klassen.

In ähnlicher Art bestimmt der Entwurf 2c. (Großenhain) für die II. Klasse vier- und sechsklassiger Schulen hauptsächlich die Behandlung Deutschlands einschließlich Sachsens (s. h. Anmerkung 151) und für die I. Klasse vornehmlich die Europas und der fremden Erdteile in je zwei Jahreskursen. Für zweiklassige Schulen wird folgender Gang angeordnet: „Der Unterricht beginnt in jedem Jahre mit den wichtigsten Sätzen der Globuslehre. Hierzu treten abwechselnd die Grundzüge der Himmelskunde und der Erdgeschichte (6 St.). Es folgt eine übersichtliche Betrachtung Sachsens und Deutschlands (etwa 4 St.) und die ausführliche Behandlung vaterländischer Landschaften (etwa 16 St.). Es könnten ausführlicher behandelt werden im 1. Jahr Alpen, Donaugebiet, Vogtland, Erzgebirge; im 2. Jahr das Rhein- und Maingebiet, Hessen, Thüringen, Mittelgebirge, Leipziger Ebene; im 3. Jahr Nordsee, westliches Tiefland, Elbtal und Gebiet der unmittelbaren Zuflüsse; im 4. Jahr Ostsee, östliches Tiefland, Lausitz. — Weiter kommen zur Behandlung: 1. Jahr: Südliche Halbinseln; Afrika. 2. Jahr: Frankreich, Belgien, Holland, England, Amerika. 3. Jahr: Skandinavien, Dänemark, Rußland; Asien und Australien. 4. Jahr: Österreich-England, Schweiz; deutsche Kolonien.“

Etwas anders disponiert der Lehrplan für den Bezirk Chemnitz II. Er bestimmt für das 5. Schuljahr Deutschland, Österreich und Sachsen (s. h. Anmerkung 151), fürs 6. Europa, fürs 7. Asien und Afrika, fürs 8. Amerika und Australien, außerdem aber für jedes der letzten drei Schuljahre Abschnitte aus der mathematischen und physikalischen Geographie, sowie eingehende Wiederholungen über Sachsen, Deutschland und Europa. In vier- und sechsklassigen Schulen entfällt auf Klasse II der Stoff des 5. u. 6., auf Klasse I der des 7. u. 8. Schuljahres in jährlichem Wechsel. In zweiklassigen Schulen sollen während eines Jahres Vaterlandskunde und das fürs 5. Schuljahr vorgesehene Pensum, während des anderen die fürs 6., 7. und 8. Schuljahr bestimmten Lehrstoffe unter entsprechender Vertiefung und Zusammenziehung behandelt werden.

Vergl. hierzu die in den Lehrplänen für die Inspektionsbezirke Rochlitz, Döbeln, Zwickau, Borna, Olsnitz und Dippoldiswalde aufgestellten Unterrichtsgänge; auch Kälker, Kleine Erdkunde für die sächsische Volksschule (Dresden).

Den eingangs angeführten verschiedenartigen, durchweg der Schulpraxis entsprungenen Vorschlägen der G. B. gegenüber schien es nicht angezeigt, eingehendere Bestimmungen über den Gang des geographischen Unterrichts in den Lehrplan selbst aufzunehmen.

158) G. B.: Der Globus soll von ausreichender, d. h. von der Größe sein, daß die Schüler, was auf demselben dargestellt ist, ohne besondere Schwierigkeit zu erkennen vermögen.

G. B.: Wandkarten mit recht anschaulicher Bezeichnung der physikalischen Verhältnisse der Erdoberfläche und möglichst einfacher Darstellung der politischen Einteilung sind anderen vorzuziehen.

Als recht wünschenswert erscheint auch eine Wandkarte der Planigloben, da bei Besprechung der fremden Erdteile der Globus allein zur Veranschaulichung in der Regel nicht ausreicht.

Bezüglich der Wandkarte von Palästina s. Anmerkung 17.!

Von Wichtigkeit ist es, daß veraltete Karten, welche die Schüler irreleiten, durch neue ersetzt werden.

Übrigens heben die G. B. hervor, wie nützlich es sei, wenn der Lehrer oft einfache Kartenkizzen an der Wandtafel entwerfe und die Schüler anleite, sie nachzuzeichnen.

In diesem Sinne bemerkt Gröllich (Zweiter Beitrag 2c.): „Ich habe mich immer und immer wieder überzeugt, wie wichtig das Entstehenlassen des Kartenbildes an der Wandtafel ist, besonders für unsere vollen Schulklassen und bei den vorhandenen, auf sie zu wenig berechneten Wandkarten. Die wenigen geographischen Punkte, die wir im ganzen den Kindern der Volksschule einzuprägen haben, treten auf jenen durchaus nicht scharf genug hervor. Da muß die Kreide in der Hand des Lehrers helfen. Ich habe mich ferner überzeugt, daß die Lehrer, die mit frischem Mute an das Anzeichnen gegangen sind, das sie früher nicht geübt hatten, bald eine ganz hübsche Sicherheit erlangt haben.“

Entwurf 2c. (Großenhain): „Unentbehrliche Hilfsmittel des geographischen Unterrichts sind die Wandtafelzeichnungen, die am zweckmäßigsten mit bunter Kreide ausgeführt werden. Sie sollen aus dem Gesamtbilde der Karte das Gebiet, das zu behandeln ist, gesondert herausheben, besondere Verhältnisse durch Darstellung in größerem Maßstabe zu deutlicherer Anschauung bringen und überall vorbildlich sein für die Kartenzeichnungen und Skizzen der Schüler.“

Vergl. hierzu: Baunack, Lehrplan 2c.; Schreyer, Entwurf 2c.; Lehrplan für den Bezirk Chemnitz II; auch Anmerkung 155.

159) Wenn Schulatlanten trotz ihrer jetzt geradezu beispiellosen Billigkeit nicht beschafft werden könnten, so wird doch tunlichst darauf hinzuwirken sein, daß jedes Kind Karten von Sachsen, Deutschland und Europa besitze, z. B. die Schulkarten von Friedemann (Dresden, A. Huhle).

160) Nach den G. B. mit Einschluß der hauptsächlichsten physiologischen Erscheinungen.

Erfreulicherweise gewinnt die biologische Darstellung an Stelle trockener Beschreibungen in der Volksschule immer weitere Verbreitung.

Hierüber bemerkt Gröllich: „Die Naturgeschichte soll den Kindern zugleich ein anschauliches Bild vom Entstehen, Wachsen, Leben, von den Wandlungen, dem Vergehen der einzelnen Naturgegenstände geben. Das Leben in der Natur ist nirgends als stillstehend zu fassen, sondern als sich entfaltend, verschiedene Entwicklungsmomente durchlaufend. Man hat deshalb eine Pflanze nach den verschiedenen Stufen ihrer Entwicklung zur Anschauung zu bringen, den Kindern die Verwandlung von Tieren, ihre Veränderung in den verschiedenen Jahreszeiten, ihr Weben und Schaffen 2c. zu zeigen und zu beschreiben.“

Vergl. hierzu: Baunack, Lehrplan 2c.; Schreyer, Entwurf 2c.; Entwurf 2c. (Großenhain); Lehrplan für den Bezirk Chemnitz II; P. Säurich, Das Leben der Pflanzen (Leipzig, C. Wunderlich).

161) D. h. nach den G. B. für das Leben der Menschen und das der Natur; praktisch also soll der Unterricht gestaltet werden.

Dem entspricht auch die in neuerer Zeit stärker als ehemals betonte Forderung, daß der naturgeschichtliche Unterricht in Mädchenklassen namentlich auf dasjenige praktisch eingehen müsse, was für die Hauswirtschaft von Wichtigkeit ist. S. hierzu: Anmerkung 80b, 97, 117, 164 und 195.

Vergl.: Lehrplan für die Fortbildungsschulen zc., § 4 Abs. 11.

162) G. B.: „Aus der Menschenkunde ist nur das Wichtigste über den Bau und die Organe des Körpers auszuwählen, und von den Tätigkeiten der letzteren sind dann die Hauptsätze der Gesundheitslehre abzuleiten.“

Das Kultusministerium setzt nach den bereits früher getroffenen Anordnungen als selbstverständlich voraus, daß die Lehrer an ihrem Teile im Unterrichte durch Belehrung und Ermahnung an der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs teilnehmen. W. v. 11. Mai 1910.

Laut Verordnung der obersten Schulbehörde v. 8. Septbr. 1908 ist im naturkundlichen Unterrichte, soweit dies nicht bereits geschieht, auf die große Bedeutung einer sorgfältigen Zahn- und Mundpflege, namentlich auch in vorbeugender Hinsicht regelmäßig hinzuweisen; auch ist den Schülern die hierfür erforderliche Anleitung zu geben. Zu empfehlen ist die Schrift von Dr. med. C. Röse: „Zahn- und Mundpflege“.

Belehrungen über die Tuberkulose und ihre Verhütung dürfen nicht fehlen. Als Anhalt kann das vom Kaiserl. Gesundheitsamte bearbeitete, im Verlage von F. Springer in Berlin erschienene Tuberkulose-Merkblatt (Preis 5 Pf.) dienen.

Vor einer zu eingehenden Behandlung des Körperbaues auf Kosten der Gesundheitslehre wird in Berücksichtigung zahlreicher beachtenswerter Erfahrungen ausdrücklich gewarnt.

Zu allgemeiner Berücksichtigung mag der oft ausgesprochene Wunsch empfohlen sein, daß in Mädchenklassen auf die Gesundheitslehre besonderer Nachdruck gelegt und bei ihrer Behandlung auch das Notwendigste über Kranken- und Kinderpflege besprochen werden sollte.

163) Unter Bezugnahme auf § 6 Abs. 10 des Lehrplanes mag hierbei erwähnt sein, wie sich die G. B. im übrigen hinsichtlich der Aufgabe des naturgeschichtlichen Unterrichts äußern.

„Durch die gewonnenen Kenntnisse soll das natürliche Interesse und die Freude an der Natur erhöht, so aber der Trieb zu eigener sinniger Naturbetrachtung geweckt und zugleich das religiöse Gefühl belebt werden.“

„Die Kinder sollen auf die Natur aufmerksam und sie beobachten lernen, dadurch zu einem lebendigen Interesse an und zur Liebe zu ihr erzogen, zugleich auch mit Ehrfurcht vor dem Schöpfer erfüllt werden.“

„Bei dem naturgeschichtlichen Unterrichte ist der Jugend Liebe zu den Tieren, Abscheu vor jeder Quälerei derselben, sowie vor zweckloser Schädigung der Pflanzenwelt frühzeitig einzuprägen.“

Grülich (Lehrplan zc.): „Der naturgeschichtliche Unterricht soll und kann dahin wirken, den religiösen wie moralischen Sinn zu kräftigen.“

Beleuchtet der Lehrer die Zweckmäßigkeit der einzelnen Naturgebilde wie den inneren Zusammenhang, so erschließt er dem Kinde auch die Erkenntnis des weisen Schöpfers. Die Momente sollen sich aber ungesucht und ungekünstelt ergeben, in denen die religiöse Seite angeschlagen werden kann. Die Betrachtung der Natur soll den Menschen auch dahin führen, daß er einen rechten Gebrauch von den Naturkörpern macht. Er soll erkennen, daß in dem großen Haushalte der Natur ein Glied dem anderen dient, daß aber nicht jedes Glied dazu da ist, dem Menschen unmittelbar zu dienen. Ebendeshalb darf der Mensch nicht blind zerstörend in die Reihen der Wesen eingreifen. Eine sinnlose, mutwillige Verwendung von Naturgegenständen, eine solche, die nicht für unsere leibliche Existenz oder geistige Entwicklung vonnöten oder von Wichtigkeit ist, muß verurteilt werden."

Vergl. hierzu: Baunack, Lehrplan 2c.; Schreyer, Entwurf 2c.; Entwurf 2c. (Großenhain).

164) G. B.: „Aus dem weiten Gebiete der Naturlehre ist für die Schule nur auszuwählen, was zu richtiger Beurteilung der alltäglichen Naturerscheinungen gehört und für das häusliche und gewerbliche Leben nötig ist.“ „Für die einfache Volksschule sind außer den bekanntesten meteorologischen Erscheinungen besonders diejenigen Sätze auszuwählen, die zur Erklärung der Wirkungen gebräuchlicher Werkzeuge und der wichtigsten Erfindungen, durch welche die Naturkräfte dem Menschen dienstbar gemacht worden sind, gereichen.“

„Der Unterricht in der Naturlehre hat in der einfachen Volksschule seine Aufgabe erfüllt, wenn er die Kinder befähigt, die wichtigsten und gewöhnlichsten Naturerscheinungen zu verstehen, wenn er ihnen mit Hilfe des Experiments dasjenige aus der Lehre von der Schwerkraft, von Wärme, Licht, Schall, Magnetismus und Elektrizität vorführt, was zu diesem Verständnis leitet, und wenn er denselben endlich die auf der Benutzung der Naturkräfte beruhenden gebräuchlichsten Werkzeuge und Einrichtungen erklärt.“

In Mädchenklassen wird aus allen Kapiteln der Naturlehre dasjenige zu bevorzugen sein, was in die Haushaltungskunde einschlägt. S. hierzu Anmerkung 80b, 97, 117, 161 und 195.

Vergl. Lehrplan für die Fortbildungsschulen 2c., § 4 Abs. 11.

165) Da nach § 6 Abs. 5 des Lehrplanes in der Unterklasse zweiklassiger Schulen naturkundlicher Unterricht in besonderen Lektionen nicht zu erteilen ist.

166) Darüber, ob die Naturgeschichte bei drei- und mehrklassigen Schulen zunächst neben der Heimatskunde oder besser in Verbindung mit ihr zu betreiben sei, läßt sich streiten. Die G. B. scheinen dem selbständigen Betriebe der Naturgeschichte den Vorzug zu geben, und nach Grulich (Zweiter Beitrag 2c.) hat sich selbst die Mehrheit der in den dreiklassigen Schulen seines Aufsichtsbezirks arbeitenden Lehrer dahin entschieden, in Kl. II Heimatskunde und Naturgeschichte getrennt beizubehalten.

Der Lehrplan läßt die Wahl; jedenfalls aber liegt es im Interesse der Sache, daß die gleichartigen Schulen der einzelnen Bezirke nach übereinstimmenden Grundsätzen arbeiten.

Nach Grüllichs Lehrplan 2c. ist bei mehrklassigen Schulen im 3. und 4. Schuljahre die Naturgeschichte getrennt von der Heimatskunde (bez. Landeskunde) zu behandeln.

Vergl. hierzu: Schreyer, Entwurf 2c.; Baunack, Lehrplan 2c.; Lehrplan für den Bezirk Chemnitz II; Entwurf 2c. (Großenhain).

167) G. B.: „Aus dem reichen Stoffe der Naturgeschichte ist für die einzelnen Stufen des Unterrichts eine ausreichende Anzahl solcher Naturkörper zur Betrachtung und Besprechung auszuwählen, die als Vertreter der natürlichen Klassen und Ordnungen der drei Naturreiche, beziehentlich der innerhalb derselben sich hervorhebenden bedeutungsvollen Gruppen und Familien gelten können und dabei, sei es durch Nutzen oder Schaden, entweder für das Leben der Menschen, oder auch überhaupt im Haushalte der Natur besonders wichtig sind. Bei Auswahl der für die Lehrkurse der einzelnen Unterrichtsstufen festzustellenden Kreise dieser Vertreter ist darauf zu sehen, daß dieselben sich gegenseitig ergänzen und der Schüler durch stete Vergleichung des Neuen mit den vorher behandelten Naturkörpern von Stufe zu Stufe zu weiterer Übersicht über die drei Naturreiche geführt werde.“

Grüllich (Lehrplan 2c.): „Darüber kann kein Zweifel sein, daß die Beobachtung heimischer Naturobjekte in erster Linie stehen muß. Dann hat die Naturgeschichte über den heimatischen Kreis hinauszuschreiten ins weitere Vaterland, um Charakteristisches aufzusuchen, das der engeren Heimat fehlt. Aber an die heimischen und vaterländischen Objekte müssen sich unbedingt auch wichtige Repräsentanten der ausländischen Welt anschließen.“

Entwurf 2c. (Großenhain): „Der Unterricht beschränkt sich auf die Betrachtung der heimatischen (vaterländischen) Natur. Die Besprechung fremdländischer Landskaffen, Kulturpflanzen 2c. fällt dem erdkundlichen Unterrichte zu. Doch wird der naturkundliche Unterricht vielfach Veranlassung geben, fremdländische Naturwesen, die durch den erdkundlichen Unterricht bekannt geworden sind, zum Zwecke der Verknüpfung und Vergleichung heranzuziehen.“

Durch GB. vom 10. Juli 1910 hat das Kultusministerium erneut auf die Notwendigkeit einer erfolgreichen Förderung der Kenntnis der Pilze durch den naturkundlichen Unterricht hingewiesen. Empfohlen wird, in der Pilzzeit namentlich die Pilzarten, deren Verwechslung verhängnisvoll werden kann, in der Schule zur Betrachtung auszustellen. Besondere Beachtung verdient die Bestimmung des Knollenblätterpilzes (*Amanita bulbosa*), der nicht selten mit dem Champignon verwechselt wird.

168) Nach den G. B. mag zwar aus dem Mineralreiche einzelnes, was im Kreise der Heimat besonders hervortritt, das Interesse der Kinder in Anspruch nimmt und ihrem Verständnis nahe liegt, schon auf dieser Stufe besprochen, das meiste aber den späteren Schuljahren vorbehalten werden.

Bergl. hierzu u. a.: Schreyer, Entwurf 2c.; Baunack, Lehrplan 2c.; Lehrplan für den Bezirk Chemnitz II; Entwurf 2c. (Großenhain).

168b) „Es ist die Frage, in welchem Zusammenhange diese charakteristischen Repräsentanten am ersprießlichsten zu behandeln sein werden: ob nach ihrer Ähnlichkeit, oder nach Ortlichkeiten gruppiert, wo sie zuzeiten bei- und miteinander beobachtet werden können. Anders ausgedrückt: ob in System-, oder in Raumgruppen, welche letztere die Vorstufe der auf den Unterricht in späteren Schuljahren berechneten sogenannten Lebensgemeinschaften bilden.“ Der Lehrplan läßt für die Anordnung des naturgeschichtlichen Stoffes beide Wege offen. Doch hat letzterer den Vorzug.

Grülich, dem „die Betrachtung der Naturgegenstände in Lebensgemeinschaften als für die Volksschule besonders geeignet erscheint“, bemerkt in seinem Lehrplane 2c., „man finde den naturgeschichtlichen Lehrstoff des 3. Schuljahres im Garten, an der Hecke, am Dorfbache, im Teiche, im Hause, im heimatlichen Boden, den des 4. Schuljahres auf der Wiese, dem Felde, in den heimischen Wäldern, Flüssen und Bächen, sowie in der Tiefe des sächsischen Landes“.

In diesem Sinne gibt der Entwurf 2c. (Großenhain) fürs 4. Schuljahr einen Stoffplan mit folgenden Abschnitten: ein Wald im Frühling, ein Gewässer, ein Wald im Sommer, die Heide, Gewässer im Herbst, Tierleben im winterlichen Walde, Frühlingsboten.

169) Es wird sich also nur darum handeln können, „das Zusammengehörige in einer gemeinverständlichen Einteilung nach natürlichen Gruppen zusammenzuschließen“. „Zu diesem Zwecke ist es wichtig, die Kinder zwischen den behandelten Naturgegenständen Vergleichen anstellen zu lassen, damit sie selbst nach und nach die allgemeine Einteilung und Übersicht derselben gewinnen, mit der man sich in der einfachen Volksschule begnügen müssen (G. B.).“

Dr. Wild (Stoffpläne 2c.) Zusätze II): „In der Naturbeschreibung ist das Kleinliche und Allbekannte zu meiden. Dagegen sind durch die ganze Art der Betrachtung, besonders auch durch Vergleichung mehrerer verwandter Einzelwesen mit dem Hauptvertreter die gleichartigen, wesentlichen Merkmale der Ordnung oder Familie herauszuheben und alsdann zu einer Charakteristik zusammenzustellen.“

„Es empfiehlt sich, die zu behandelnden Naturkörper gruppenweise vorzunehmen. Bei jeder Gruppe hat die Besprechung von einem derselben, der als Vertreter in den Mittelpunkt zu stellen ist, auszugehen, und an ihn sind die übrigen vergleichend anzuschließen. Wenn die nach und nach behandelten Gruppen weiterhin unter Hervorhebung ihrer charakteristischen Merkmale fortlaufend zueinander in Beziehung gesetzt werden, so gewinnen die Kinder schließlich einen für sie ausreichenden Überblick über das Ganze.“

Frrig wäre die Annahme, daß der naturgeschichtliche Unterricht nach Lebensgemeinschaften die Zusammenstellung der Naturkörper zu Familien und Klassen unter dem Gesichtspunkte der Ähnlichkeit

gänzlich ausschliesse. Wenn er, wie nötig, fortlaufend an geeigneten Stellen seines Ganges die besprochenen Tiere, Pflanzen und Mineralien nach ihren Eigenschaften vergleicht, die miteinander verwandten in Gruppen vereinigt, diese nach und nach erweitert und nach Befinden auf Grund ihrer gemeinschaftlichen Merkmale wiederum zu höheren Ordnungen verbindet: so führt er schliesslich doch auch dahin, daß die Schüler eine ihrem Standpunkte angemessene Übersicht der drei Naturreiche besitzen, „die ihnen sozusagen unentbehrlich ist“.

170) In betreff der methodischen Behandlung des naturgeschichtlichen Unterrichts äussern die G. B. im übrigen u. a. folgende Wünsche: 1. Soweit möglich sollen die zu beschreibenden Naturkörper in Wirklichkeit vorgezeigt, Bilder dagegen nur neben ihnen oder nur da Verwendung finden, wo jene nicht zu erlangen sind oder in vergrößertem Maßstabe vorgeführt werden müssen. Auch gute Modelle sind mit zu benutzen. 2. Daher soll sich der Unterricht zunächst an Naturkörper der Heimat und tunlichst an den Verlauf der Jahreszeiten anschließen. 3. Die Schüler sollen streng angehalten werden, das Vorgezeigte genau zu beobachten und über ihre Wahrnehmungen in geordneter Weise Auskunft zu geben. 4. Der Lehrer soll auf allen Stufen den Plan verfolgen, eine Reihe klarer, frischer, lebensvoller Einzelbilder (Monographien, Biographien) zu geben. Doch sollen diese Bilder „ihren Gegenstand nicht vereinsamen, sondern denselben einerseits in seiner natürlichen Umgebung (Lebensgemeinschaft) auffassen lehren und anderseits mit schon besprochenen Naturkörpern in Verbindung setzen“. S. Anmerkung 168 b und 169. 5. Zur Belebung und Befruchtung des Unterrichts soll gelegentlich auf die Erscheinung und Darstellung der zu besprechenden Gegenstände im Volksglauben, in Sage oder Dichtung und im Gebiete der Kunst eingegangen werden. 6. Am Schlusse der Betrachtung eines Naturkörpers müssen die Kinder eine sachlich und sprachlich gute Beschreibung desselben mündlich, beziehentlich schriftlich (vergl. § 3 c Btt. 3 Abs. 4 und 7) geben können. 7. In den oberen Klassen ist stets auf die schon früher behandelten Gegenstände, damit sich alles zu einem abgerundeten Ganzen zusammenschliesse, Bezug zu nehmen. 8. Bei den zeitweise zu veranstaltenden Gesamtwiederholungen sind die besprochenen Naturkörper, soweit dies möglich ist, aufs neue vorzuzeigen.

Entwurf 2c. (Großenhain): „Es empfiehlt sich nicht, die gleichartigen Stoffe (Pflanzen, Tiere 2c.) nach feststehender Ordnung zu behandeln. Dieses Verfahren verleitet dazu, mehr auf Vollständigkeit als auf gründliche Durcharbeitung des Stoffes zu achten. Jeder Gegenstand wird nur insoweit zu behandeln sein, als er geeignet erscheint, das Naturverständnis zu fördern und den Natursinn zu beleben. Manchmal wird nur die Erscheinung oder ein Lebensvorgang oder die praktische Bedeutung ins Auge gefaßt. Vor allem muß davor gewarnt werden, jeden Gegenstand bis ins einzelne beschreiben zu lassen.“

Lehrplan für den Bezirk Chemnitz II: „Diktieren des Stoffes und Ausarbeiten desselben in besonderen Hefen ist zu verwerfen.“

Über die Verwertung des Lesebuchs s. Anmerkung 136.

Vergl. hierzu: Gröllich, Beitrag 2c.; Lehrplan 2c.; Schreyer, Entwurf 2c.; Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Disniz, Dippoldiswalde und Glauchau.

171) Die G. B. setzen dabei eine ernste, würdige, durchaus schickliche Behandlung als selbstverständlich voraus. S. a. Anmerkung 162.

172) Bei dem Unterrichte in der Naturlehre sind nach den G. B. „die betreffenden Erscheinungen und Vorgänge jederzeit zuerst genau zu beschreiben, beziehentlich durch einfache Versuche zu erläutern; hiernach werden alsdann die einschlagenden Naturgesetze entwickelt, endlich die Kinder angeleitet, auf die bei jenen Erscheinungen sich wirksam erweisenden Naturkräfte zurückzuschließen“.

„In der Naturlehre geht man der Regel nach von bereits bekannten Naturerscheinungen und einfachen, die genauere Auffassung derselben vermittelnden Experimenten aus, zieht im Lehrgespräch ähnliche Vorgänge zum Vergleiche heran, entwickelt das darin waltende Gesetz, läßt auf die wirkenden Naturkräfte schließen und zeigt, wie diese im häuslichen, gewerblichen und öffentlichen Leben zu vielfältigen Dienstleistungen benutzt werden.“

Wie in der Naturgeschichte sind die Schüler auch in der Naturlehre anzuhalten, was sie beim Unterrichte beobachtet und sonst gelernt haben, zusammenfassend wiederzugeben. Und wie dort, so müssen auch hier von Zeit zu Zeit größere, möglichst instruktiv einzurichtende Wiederholungen vorgenommen werden. Kurze Niederschriften sind ebenfalls zweckmäßig.

Vergl. hierzu: Bannack, Lehrplan 2c.; Schreyer, Entwurf 2c.; Gröllich, Lehrplan 2c.; Lehrplan für den Bezirk Chemnitz II.

173) Was die Gestaltung der zweijährigen Lehrkurse im allgemeinen betrifft, so äußert sich die Mehrzahl der G. B. dahin, daß die beiden Sommerhalbjahre — nach Befinden unter Hinzunahme eines mäßigen Teiles der Winterhalbjahre — für Naturgeschichte zu verwenden seien, die je nach Umständen um etwas verkürzten Winterhalbjahre aber für Naturlehre.

Im einzelnen machen die G. B. hierüber u. a. folgende, zunächst auf zweiklassige Schulen berechnete Vorschläge:

a) 1. Halbjahr: Pflanzenkunde. 2. Halbjahr: Naturlehre (mechanische Erscheinungen, Schall). 3. Halbjahr: Tier-, Menschen- und Mineralkunde. 4. Halbjahr: Naturlehre (Wärme, Licht, Magnetismus, Elektrizität).

b) 1. Halbjahr: Pflanzenkunde. 2. Halbjahr: Naturlehre. 3. Halbjahr: Tierkunde. 4. Halbjahr: Menschenkunde (bis Weihnachten), dann abwechselnd Naturlehre und Mineralkunde.

c) 1. Halbjahr: Die in der Unterklasse gelegentlich der Heimatkunde behandelten Vertreter aus dem Pflanzen- und Tierreiche werden unter Hinzufügung einiger weiteren in Gruppen vorgeführt. 2. Halbjahr: Die wichtigsten mechanischen Erscheinungen an festen, flüssigen und luftförmigen Körpern, einiges über den Schall und die Wärme. 3. Halbjahr: Menschenkunde und einiges über die Lebenserscheinungen an Tieren und Pflanzen, sowie über die Gebirgsarten, über Verbreitung

und Gewinnung von Mineralien. 4. Halbjahr: Kurze Wiederholung über die Wärme, sodann das hauptsächlichste vom Licht, von der Elektrizität, vom Magnetismus und Galvanismus. Dabei wird vorausgesetzt, daß einzelne alltägliche Erscheinungen ihrem Vorgange nach bereits in der Heimatskunde verständlich gemacht worden sind. Die Belehrungen über die gewöhnlichsten chemischen Erscheinungen werden an geeigneten Stellen des Lehrplanes eingefügt.

d) 1. Halbjahr: Die Pflanzenwelt. 2. Halbjahr: Die Tierwelt und die technisch wichtigsten Mineralien. 3. und 4. Halbjahr: Menschenkunde und Naturlehre

e) 1½ Jahr: Fortlaufend Naturgeschichte. 4. Halbjahr: Naturlehre.

Dr. Wild (Stoffpläne zc. und Zusätze VI): 1. Jahr: Pflanzen- und Tierkunde, nach Lebensgemeinschaften geordnet; einige Mineralien; der Mensch; mechanische Erscheinungen. 2. Jahr: Pflanzen- und Tierkunde, nach Lebensgemeinschaften geordnet; einige Mineralien; Magnetismus, Elektrizität, Schall, Licht, chemische Erscheinungen. Hiernach ist „insofern ein vorbereitender und ein ausführender Kursus einzurichten und durchzuführen, als mit den Kindern des 5. und 6. Schuljahres nur die Hauptgrundzüge jedes Lehrstoffes durchgesprochen und festgestellt werden, während mit den Schülern des 7. und 8. Jahres, für welche die Besprechung der vorgenannten Punkte einen Wiederholungskursus bildet, die noch möglichen tieferen Beziehungen und Gesichtspunkte zu behandeln sind“.

Lehrplan für den Bezirk Dippoldiswalde: 1. Jahr: Pflanzenkunde (18 Wochen), Mineralkunde (8 Wochen), Naturlehre, und zwar mechanische Erscheinungen und Schall (14 Wochen). 2. Jahr: Tierkunde (16 Wochen), Menschenkunde und Gesundheitslehre (10 Wochen), Naturlehre, und zwar Wärme, Licht, Magnetismus und Elektrizität (14 Wochen).

Lehrplan für den Bezirk Glauchau: 1. Jahr: Bis Michaelis Pflanzen- und Tierkunde, bis Weihnachten Mineral- und Menschenkunde, bis Ostern Naturlehre, und zwar allgemeine Eigenschaften, mechanische Erscheinungen an festen, flüssigen (ausführlich) und luftförmigen Körpern, Schall (kurz). 2. Jahr: Bis Michaelis Tier- und Pflanzenkunde, bis Weihnachten Mineral- und Menschenkunde, bis Ostern Naturlehre, und zwar Wärme, Licht (ausführlich), Magnetismus, Elektrizität (kurz). Bei der Wiederholung dieser Kurse im 3. und 4. Jahre soll das naturgeschichtliche Pensum erweitert und vervollständigt, das physikalische aber so erledigt werden, daß die früher ausführlich behandelten Lehrstoffe nur kurz, die früher nur kurz behandelten dagegen ausführlich zur Besprechung kommen.

Vergl. hierzu: Eckardt, Lehr- und Stundenpläne; Brunner, Lehrplan zc.; Baunack, Lehrplan zc.

Es sind aber auch vierjährige Lehrkurse verschiedener Art in Vorschlag gebracht worden, z. B.

Dr. Wild (Stoffpläne zc. und Zusätze VI): 5. Schuljahr. Pflanzen- und Tierkunde, nach Lebensgemeinschaften geordnet (z. B. im Garten, auf der Wiese, am Teiche, auf dem Felde, auf dem Dorfplatze, in Haus und Hof); einige Mineralien. 6. Schuljahr. Pflanzen- und

Tierkunde, nach Lebensgemeinschaften geordnet; einige Mineralien.

7. Schuljahr. Magnetismus, Elektrizität, Gleichgewicht, Schall.

8. Schuljahr. Menschenkunde; Wärme, Licht, chemische Erscheinungen.

Schreyer (Entwurf zc.): 1. Jahr. Pflanzen und Tiere, Erden und Gesteine des engeren Vaterlandes. 2. Jahr. Pflanzen, Tiere und Mineralien Deutschlands. 3. Jahr. Die europäische Kulturarbeit.

4. Jahr. Die natürlichen Bedürfnisse des Menschen (einschließlich der ausländischen Kulturpflanzen). S. Anmerkung 145 und 157.

Grüllich (Lehrplan zc.): 1. Jahr. Besonders wichtige Nutzpflanzen des deutschen Landes; das Tierleben in deutschen Wäldern, Flüssen und Meeren; wichtige Mineralien, die Deutschland liefert. 2. Jahr. Für unseren Haushalt und unsere Industrie besonders wichtige ausländische Nutzpflanzen; Bau und Ernährung der Pflanzen; charakteristische Tiere der Fremde; Mineralien, die wir namentlich aus dem Auslande erhalten. 3. und 4. Jahr. Bau, Leben und Pflege des menschlichen Körpers (etwa 25 Lektionen); Naturlehre (etwa 1 $\frac{1}{4}$ Jahr).

Wie diese vier Jahrespläne auf die Oberklassen vier- und mehrklassiger Schulen zu verteilen sein würden, liegt auf der Hand. In der Oberklasse zweiklassiger Schulen sollen sie — mit Ausnahme der von Dr. Wild entworfenen, die nur für gegliederte Schulen gelten, — der Reihe nach in vier Jahren durchgenommen werden.

Lehrplan für den Bezirk Chemnitz II: 1. Jahr. Im Sommer Pflanzen-, im Winter Tier- (14 W.) und Menschenkunde (6 W.). 2. Jahr. Aus dem Pflanzen- (12 W.), aus dem Mineral- (6 W.), aus dem Tierreiche (12 W.), Menschenkunde (10 W.). 3. Jahr. Im Sommer Naturgeschichte, und zwar Pflanzen- (10 W.) und Menschenkunde (10 W.); im Winter Naturlehre. 4. Jahr. Im Sommer Naturgeschichte, und zwar Tier- (6 W.), Menschen- (8 W.) und Mineralkunde (6 W.); im Winter Naturlehre. — Zweiklassige Schule: in einem Jahre 1. und 3., im anderen 2. und 4. Kursus unter angemessener Einschränkung des Lehrstoffes.

Der Entwurf zc. (Großenhain) äußert sich über den Gang, den der naturkundliche Unterricht zu nehmen habe, folgendermaßen: „Im 4. (s. Anmerkung 168b) und 5. Schuljahr (ein Garten, eine Wiese, die Felder im Sommer, der Garten im Herbst, Haus und Hof) wird die Betrachtung namentlich auf die Lebens- und Entwicklungsvorgänge der Naturwesen und auf die leicht erkennbaren Beziehungen zwischen Lebensverrichtung, Körperausrüstung und Lebensumgebung hingelenkt. Der Unterricht bewegt sich in den einfachsten Formen der denkenden Naturbetrachtung. Behandelt werden die Hauptvertreter der heimatischen Landschaft. Für die Oberstufe gewinnt die Betrachtung der Natur unter dem Gesichtspunkte der menschlichen Arbeit Bedeutung, und der Charakter der Naturerklärung tritt schärfer hervor. Im Sommer werden die heimatischen Landschaften als Kulturgebiete behandelt (6. Schuljahr: Wälder und Gewässer der Heimat, Forst- und Landwirtschaft; 7. Schuljahr: Feld- und Wiesenbau, Biehirtschaft; 8. Schuljahr: Gartenwirtschaft), im Winter die auffallendsten Naturerscheinungen (6. Schuljahr: Wasser, Luft und Licht), die wichtigsten Lebensbedürfnisse des Menschen (7. Schuljahr: Nahrung, Wohnung,

Heizung, Beleuchtung und Kleidung) und die Naturkräfte im Dienste des Menschen (8. Schuljahr: Anziehungskräfte, Wärme, Licht, Magnetismus, Elektrizität; Ausrüstung des menschlichen Körpers für die Arbeit). Die Geschmacks- und die Gefühlsbildung werden auf allen Stufen in gleicher Weise berücksichtigt.“

Nach diesen Andeutungen ausgeführt, fällt der Großenhainer Stoffplan in den Rahmen der neueren Bestrebungen, Naturgeschichte und Naturlehre auf der Grundlage des Unterrichts nach Lebensgemeinschaften (Anmerkung 168b, 169 und 170) in eins zu verschmelzen, und zwar dergestalt, „daß die physikalischen und chemischen Erscheinungen bei der Behandlung derjenigen Naturkörper, auf welche sie bestimmend einwirken, insoweit zum Verständnis der Schüler zu bringen wären, als dies für den stufenmäßigen Aufbau der Begriffe nötig ist“. Diese im Sinne der Konzentration liegenden Bestrebungen, eine einheitliche Naturkunde zu gewinnen, haben manches Anziehende, und auch die einfache Volksschule ist von ihnen nicht unberührt geblieben. Über den Ausfall der bisherigen Versuche fehlt es aber noch an eingehenderen Mitteilungen.

Es hierzu Kießling und Pfalz, Methodisches Handbuch für den gesamten naturwissenschaftlichen Unterricht in Volks- und höheren Mädchenschulen (Braunschweig); Naturgeschichte für die einfache Volksschule (Braunschweig); Partheil und Probst, Naturkunde (Dessau und Leipzig); Seyfert, der gesamte Lehrstoff des naturkundlichen Unterrichts (Leipzig); Die Arbeitskunde in der Volks- und allgemeinen Fortbildungsschule (Leipzig).

Welche Ausdehnung dem naturkundlichen Unterrichte innerhalb der vorstehend skizzierten Lehrkurse zu geben ist, das richtet sich hauptsächlich nach der für ihn bestimmten Zeit. Aber auch da, wo diese das gewöhnliche Maß übersteigt, sollte streng an dem bewährtesten Grundsatze festgehalten werden, den Umfang des Lehrstoffes so zu beschränken, daß jeder Teil desselben in wahrhaft bildender, auf lange hinaus wirksamer Weise behandelt werden kann. S. § 6 Abs. 9.

174) Die G. B. heben mit besonderem Nachdrucke hervor, daß der naturkundliche Unterricht den größten Teil seines Wertes einbüße, wenn er nicht auf die Anschauung gegründet werde; es sei daher für die nötigen Veranschauligungsmittel Sorge zu tragen. Manche könne der Lehrer selbst ohne große Mühe beschaffen, andere seien von den Schülern beizubringen, für einige aber werde die Schulkasse in Anspruch genommen werden müssen. Wenn die letztere alljährlich einen mäßigen Betrag zu Beschaffung von Lehrmitteln auswerfe und bei dem Ankaufe nach einem bestimmten Plane verfare, so werde jede Schule in kurzem das unbedingt Nötige besitzen. Wieviel für eine Schule nötig ist, das richtet sich im wesentlichen nach der Ausdehnung, die dem naturkundlichen Unterrichte gegeben werden kann.

Entwurf 2c. (Großenhain): „Das vorzüglichste naturkundliche Unterrichts- und Erziehungsmittel ist ein zweckmäßig eingerichteter und wohlgepflegter Schulgarten. Solange sich aber die Anlegung besonderer, ausschließlich zu Unterrichtszwecken bestimmter Gärten

unausführbar erweist, bleibt der Nutzgarten des Lehrers das beste Mittel zum wenigsten für die Veranschaulichung der Entwicklung und Kultur der Gartengewächse.“ S. hierzu Anmerkung 152.

Lehrplan für den Bezirk Glauchau: „Lehrspaziergänge — vier im Jahre — sind nicht zu versäumen. Sie sollen u. a. den Zweck haben, die Kinder mit solchen Naturkörpern bekannt zu machen, die in der Heimat vorkommen, im Unterricht aber eine eingehende Besprechung nicht erfahren können.“ S. hierzu Anmerkung 131 b und 152.

175) Die G. B. empfehlen den Ankauf einiger ausgestopfter Tiere und die Anlage kleiner Naturaliensammlungen; die letzteren würden mit nur geringen Kosten nach und nach zu beschaffen sein, wenn der Lehrer das Interesse seiner Schüler und schulfreundlicher Gemeindeglieder zu gewinnen wisse.

„Allerdings wird den Kindern die Anregung zur Sammlung von Naturkörpern, namentlich von Tieren und Pflanzen stets mit Vorsicht zu geben sein.“ Die Kinder sollen zur Achtung des organischen Lebens erzogen werden, und nicht etwa gar zur Verarmung der heimatischen Flora und Fauna beitragen.

Entwurf v. (Großenhain): „Die naturgeschichtlichen Anschauungsmittel, die bei den Beobachtungsgängen oder bei anderen Gelegenheiten gesammelt worden sind, werden teils zu vorübergehender Betrachtung im Lehrzimmer ausgestellt, teils für die Zeit der Besprechung aufbewahrt. Derartige Sammlungen sind von großer Wichtigkeit für das Gelingen der naturgeschichtlichen Unterredungen.“

176) Hierbei ist nur an die einfachsten physikalischen Apparate zu denken, deren viele vom Lehrer selbst namentlich dann leicht hergestellt werden können, wenn er sich mit dem Handfertigkeitsunterricht einigermaßen vertraut gemacht hat. Manches läßt sich auch ohne besondere Apparate durch im gewöhnlichen Leben gebräuchliche Werkzeuge, Gerätschaften v. veranschaulichen.

G. B.: „Die besten Apparate aber nützen nichts, wenn sie nicht recht gehandhabt werden; daher ist zu guter Erteilung des physikalischen Unterrichts sorgfältige Vorbereitung und einige Sicherheit im Experimentieren für den Lehrer unerlässlich.“

Nicht selten ist wahrzunehmen, daß die vorhandenen Apparate, wenn sie nach längerer Zwischenzeit wieder einmal in Gebrauch genommen werden, ihren Dienst versagen, weil sie schadhast geworden sind. Es sollte daher allenthalben für zweckmäßige Aufbewahrung und pflegliche Behandlung derselben, wie auch aller übrigen Lehrmittel gesorgt sein.

177) An guten naturkundlichen Abbildungen ist zurzeit kein Mangel. Dessenungeachtet gilt auch jetzt noch die Forderung der G. B., daß jeder Lehrer eine gewisse Fertigkeit, naturkundliche Gegenstände mittelst der Kreide an der Wandtafel darzustellen, besitzen oder doch sich aneignen müsse. Auch empfiehlt es sich, den Schülern zu eigener Darstellung Anregung zu geben. Schematische Schülerzeichnungen, die nur das Wesentliche eines Gegenstandes enthalten, haben besonders im physikalischen Unterrichte bildenden Wert. Vergl. auch Anmerkung 189.

§ 7.

Gesang.

1. Der Gesangunterricht soll die Schüler durch Übung des musikalischen Gehörs und der Stimme befähigen, sowohl einzeln, als auch im Chöre richtig zu singen, und denselben zugleich eine Reihe gebräuchlicher Choralmelodien und guter Volkslieder für die Dauer¹⁷⁸⁾ einprägen.

2. Die mindestens zu erlernenden Choralmelodien¹⁷⁹ u. ^{179 b)} sind gemäß der Bekanntmachung, den religiösen Memorierstoff in evangelischen Volksschulen betreffend, vom 19. September 1877 (Seite 286 f. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1877), veröffentlicht worden¹⁸⁰⁾.

3. Der Unterricht erstreckt sich auf die ganze Schulzeit¹⁸¹⁾.

4. Während der ersten vier Schuljahre wird nur einstimmig und in der Regel nach dem Gehör¹⁸²⁾ gesungen; später ist auch zweistimmiger Gesang¹⁸³⁾ und das Singen nach Noten zu üben.

5. Einfache, planmäßig geordnete Gehör- und Stimmübungen¹⁸⁴⁾ sind auf allen Unterrichtsstufen vorzunehmen¹⁸⁵⁾.

6. Als Lehrmittel¹⁸⁶⁾ empfiehlt sich ein Liederheft¹⁸⁷⁾ für die Hand der Schüler.

Zu § 7.

178) Der Unterricht soll nach den G. B. sowohl dem kirchlichen als auch dem volkstümlichen Gesange förderlich sein, den frommen Sinn und die Liebe zum Vaterlande, die Freude an der Natur und edler Geselligkeit pflegen, überhaupt das Gemüt der Schuljugend erheben.

„Es ist daher bei Auswahl der Lieder auf die Jahres- und Festzeiten, sowie nach Befinden auf den namentlich im Geschichtsunterricht behandelten Stoff Rücksicht zu nehmen.“

„Wird die Auswahl der Schulgesänge richtig getroffen, so gereicht der Liederchatz, den die Kinder in den Singstunden nach und nach erwerben, auch dem übrigen Unterrichte — Religion, Anschauungsunterricht, Heimatskunde, Geschichte, Turnen u. — zu unverkennbarem Vortheil.“

„Zum Zwecke einer dauernden Einprägung von Liedern und Chorälen dienen öftere Wiederholungen. Es ist notwendig, in höheren Klassen auf früher Eingelübtes gelegentlich zurückzukommen, von Zeit zu Zeit planmäßige Repetitionen zu veranstalten und das Gelernte auch

außerhalb der Singstunden — z. B. bei Festlichkeiten, Spielen, Spaziergängen zc. — so viel als möglich zu verwerten.“

Es hierzu: Baunack, Lehrplan zc.; Schreyer, Entwurf zc.; Grüllich, Lehrplan zc.; Lehrplan für den Bezirk Chemnitz II; auch Anmerkung 16, 24, 35, 125, 139, 200b, 218.

179) Die G. B. machen den Vorschlag, etwa 8 bis 12 der leichtesten Choräle für die ersten vier Schuljahre zu bestimmen.

Baunack (Lehrplan zc.) empfiehlt folgende: Christus, der ist mein Leben. Herr Gott, dich loben alle wir. Ich dank' dir schon durch deinen Sohn. Nun laßt uns Gott, dem Herren. Vom Himmel hoch da komm' ich her. Gott des Himmels und der Erden. Liebster Jesu, wir sind hier. Nun danket alle Gott. Wer nur den lieben Gott läßt walten (Dur). Meinen Jesum laß ich nicht. Valet will ich dir geben.

Im Lehrplane für den Bezirk Glauchau sind vorgeschrieben: Nun laßt uns Gott, dem Herren. Lobt Gott, ihr Christen, allzugleich. Herr Jesu Christ, dich zu uns wend (fürs 2. Schuljahr). Christus, der ist mein Leben. Wo Gott zum Haus nicht gibt sein Gunst. Gott des Himmels und der Erden. Herr Gott, dich loben alle wir (fürs 3. Schuljahr). Meinen Jesum laß ich nicht. Nach einer Prüfung kurzer Tage. Aus meines Herzens Grunde. O Welt, ich muß dich lassen. Vom Himmel hoch da komm' ich her. Liebster Jesu, wir sind hier (fürs 4. Schuljahr).

Bezirk Chemnitz II: Aus meines Herzens Grunde. Christus, der ist mein Leben (2. Schuljahr). Liebster Jesu, wir sind hier. Gott des Himmels und der Erden. Herr Gott, dich loben alle wir (3. Schuljahr). Ich dank' dir schon durch deinen Sohn. An einen Gott nur glauben wir. Nun laßt uns Gott, dem Herren. Nun danket alle Gott. Mach's mit mir, Gott, nach deiner Güt' (4. Schuljahr)

In den Lehrplänen katholischer Schulen ist eine entsprechende Anzahl geistlicher Gesänge teils für die unteren, teils für die oberen Klassen festzustellen.

179b) Über die Zahl der einzuübenden Volkslieder schwanken die Angaben; es scheint aber, als könnten etwa 40 innerhalb der Schulzeit recht wohl fest erlernt werden. Diese Annahme wird u. a. durch die Vorschriften in Schreyers Entwurf zc. und im Lehrplane für den Bezirk Chemnitz II bestätigt.

Was die G. B. über Form und Inhalt der zu wählenden Lieder äußern, trifft im wesentlichen mit folgender Bemerkung Grüllichs zusammen: „Die Lieder, welche in der Volksschule gesungen werden, sollen in poetischer wie in musikalischer Hinsicht wertvoll sein, so daß sie auch wirklich bildend und veredelnd wirken können. Hauptsächlich werden in der Volksschule solche Lieder erklingen müssen, die aus religiöser Quelle geflossen sind und das Kind zu Gott erheben je nach den Stadien des Lebens, die es mit der Gemeinde wie mit der ganzen Menschheit zusammenschließen, die Vaterlandsliebe atmen und das Kind zum Herzen des Vaterlandes führen, die mit dem Volksleben innig verwachsen sind, die Freude an der Natur zum vollen warmen Ausdruck bringen, — Lieder, die in der Kirche, im Hause, bei Spielen

und Festen, auf Spaziergängen und Wanderungen, bei der Arbeit gesungen werden können. Insbesondere sind auch die Lieder einzüben, welche einzelne Vorgänge im Schulleben weihen und verschönern sollen, Anfang und Schluß der Lektionen, Wochen- und Jahreschlüsse, Schulfeste, die Geburtstagsfeier des Königs etc. Der herrliche Schatz unseres Volksliedes, unserer volkstümlichen Lieder und des Kirchenliedes ist groß genug, um der Schule für alle die genannten Beziehungen eine reiche Auswahl zu bieten."

180) Die G. B. machen mit Recht auch darauf aufmerksam, daß die beim Gottesdienste üblichen Responsorien in den oberen Klassen aller Schulen — nicht bloß der Kirchschulen — einzüben seien.

Nach einem Vorschlage Dr. Wilds (Stoffpläne etc., Zusätze V) sind von den „Melodien zur Gottesdienstordnung für die evangelisch-lutherische Landeskirche des Königreichs Sachsen“ im fünften Schuljahre Nr. 2, 3a, 5 und 6, im sechsten Nr. 3b, 4a, 4b, 7a und 9a, im siebenten Nr. 7b und 9b, im achten endlich die Abendmahlsliturgie einzüben. Die früher geübten liturgischen Sätze sollen in den späteren Schuljahren fleißig wiederholt werden.

Vergl. hierzu u. a.: Schreyer, Entwurf etc.; Baunack, Lehrplan etc.; Lehrpläne für die Bezirke Dippoldiswalde und Chemnitz II.

181) Die Frage ist, von welchem Zeitpunkte an für den Singunterricht besondere Lektionen zu bestimmen sind.

Die G. B. sprechen sich im allgemeinen dahin aus, daß in gegliederten Schulen von besonderen Lektionen für die Schüler der ersten beiden Jahrgänge abgesehen werden könne; es würde der Gesang alsdann in geeigneter Weise an den übrigen Unterricht anzuschließen sein. Einzelne Stimmen fordern jedoch nach dem Vorgange bewährter Fachmänner auch für diese Stufe besondere, und zwar halbstündige Lektionen.

Vergl. hierzu Brunner (Lehrplan etc.): „In Unterklassen, wo besondere Stunden für den Gesang nicht bestimmt sind, mögen zur Erheiterung und Erholung der Kinder leichte Volkslieder eingeübt und gesungen werden, wenn die Kinder matt und angespannt sind. Es ist ratsam, je nach Bedürfnis von den einzelnen Lektionen 10 Minuten abzubrechen und zum Gesange zu verwenden.“

Für die Unterklasse zweiklassiger Schulen dagegen werden besondere Lektionen als notwendig bezeichnet. Leider gestatten nun aber die Verhältnisse der zweiklassigen Schulen nicht, die Unterklasse mit mehr als zwei Stunden wöchentlich für Anschauungsunterricht und Gesang (vergl. Lehrplan § 11 Abs. 1a) zu bedenken, und von dieser Zeit werden dem Gesangunterrichte kaum mehr als 30 bis 40 Minuten zugewiesen werden können.

Dabei ist aber nicht zu übersehen, daß ja täglich zu Anfang und am Schlusse des Schulunterrichts (vergl. Lehrplan § 12) gesungen werden soll. Und es mag bei dieser Gelegenheit zugleich erwähnt sein, daß man an verschiedenen Orten im Einverständnis mit der kirchlichen Aufsicht dabei begnügt hat, der Biblischen Geschichte in der Unterklasse wöchentlich nur $2\frac{1}{2}$ Stunden zuzuweisen, um für die Pflege des Choralgesanges noch einige Zeit zu gewinnen.

G. B.: „Erwägt man, daß im Gesangunterrichte der Choralgesang besonders mit gepflegt wird, der Gesang überhaupt so bedeutsam auf die gemüthliche Beredelung der Kinder einwirkt, so geht die halbe Stunde, die dem Religionsunterrichte etwa entzogen wird, den Zielen desselben doch nicht verloren.“

Bei der dritten Klasse vierklassiger Schulen (vergl. Lehrplan § 11 Abs. 1 b) liegen die Verhältnisse ganz ähnlich.

Für Klassen, wo der Gesangunterricht zwar selbständig aufzutreten, aber wöchentlich nicht mehr als eine Stunde zur Verfügung hat (s. § 11 Abs. 1 a und b), verteilt man diese Stunde im Interesse der Sache gern auf zwei Lektionen, die an verschiedenen Schultagen abgehalten werden.

Um dem Gesangunterricht einen etwas größeren Raum zu verschaffen, kommen die G. B. mehrfach auf den Vorschlag passender Klassenverbindungen zu. Hierüber bemerkt Grüllich (Beitrag zc.): „Um den Gesangunterricht mehr zu pflegen, hat man sich u. a. darüber geeinigt: überall da, wo es die Räumlichkeiten zulassen und die Kinderzahl eine nicht zu große wird, sind je zwei Klassen zu vereinigen, wodurch für jede wöchentlich zwei Stunden Gesang gewonnen werden. Auf diese Weise erhält man nicht bloß mehr Zeit, sondern es lernt auch die eine Klasse von der anderen, und die Gesangeslust wird erhöht.“

Damit verwandt ist die bei manchen Schulen bestehende Einrichtung, daß zu der Singstunde in Klasse I die besten Sänger aus Klasse II — und umgekehrt — hinzugezogen werden.

182) Die Frage, in welcher Ausdehnung Noten als Veranschauligungsmittel beim Gesangunterricht in einfachen Volksschulen zu verwenden seien, beantworten die G. B. nicht völlig übereinstimmend. Der Lehrplan läßt Freiheit, Noten schon vor dem fünften Schuljahre zu benutzen, und bestimmt, daß sie der spätere Unterricht nicht unberücksichtigt lassen darf.

Nach neueren Wahrnehmungen kommt die Methode, das Singen nach Noten zu üben, immer mehr in Aufnahme, und die Zahl der Lehrer, welche bei Anwendung derselben günstige Erfolge zu erreichen wissen, wächst erfreulicherweise fortgehend.

Als Vorschule auf den Gesang nach Noten dient in vielen Fällen das Singen nach Ziffern.

Schreyer, Entwurf zc.: „In den ersten vier Schuljahren werden die Noten durch Ziffern, vom fünften ab zunächst mit Ziffern, dann aber mit den üblichen Namen (und Ziffern) bezeichnet, sind aber im Übungskurse von vornherein anzuwenden.“

Lehrplan für den Bezirk Chemnitz II: „Die Einübung der Gesänge geschieht spätestens vom 5. Schuljahre an nach Noten, erst ohne, dann mit Text.“

S. hierzu: Baunack, Lehrplan zc.; Grüllich, Lehrplan zc.; Lehrplan für den Bezirk Dippoldiswalde; Finkenneß, die Elemente der Musiklehre (Hildburghausen).

183) Choräle sollen nach den G. B. nur, oder doch vorwiegend bez. in der Regel einstimmig gesungen werden.

Wie es scheint, hat der erstgedachte Vorschlag, der sich aus verschiedenen Gründen mehr als die anderen empfiehlt, in den weitesten Kreisen Annahme gefunden.

Für Volkslieder eignet sich in den höheren Klassen die Zweistimmigkeit. Doch soll damit keineswegs gesagt werden, daß der Gesang einstimmiger Volksweisen auf der Oberstufe ganz auszuschließen sei.

„Der Kunstsinne des Volkes strebt auf mehrstimmigen Gesang hin; bei den Volksliedern ist der zweistimmige Gesang ganz und gar angezeigt, und die Erfahrung lehrt gewiß, daß in den Schulen, die den zweistimmigen Gesang nicht pflegen, meist roh gesungen wird.“

Hier und da wird in gemischten Klassen der Grundsatz befolgt, die zweite Stimme immer nur von Knaben singen zu lassen. Erfahrene Gesanglehrer werden dies schwerlich billigen.

Gegen die Versuche, auch dreistimmig singen zu lassen, sprechen sich die G. B. bestimmt aus. Indessen sind unter günstigen Verhältnissen auch mit dreistimmigem Gesange bisweilen befriedigende Erfolge erzielt worden.

„Bei der Pflege mehrstimmigen Gesanges in der Schule sollte die Erfahrung nicht unbeachtet bleiben, daß der Reiz schlichter Volks- und Kinderlieder durch dynamische und rhythmische Künsteleien beeinträchtigt wird.“

Vergl. hierzu: Grüllich, Lehrplan 2c.; Schreyer, Entwurf 2c.; Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Olsnitz, Dippoldiswalde und Chemnitz II.

184) G. B.: Mit bildenden Stimmübungen sollen die Gesangsstunden schon auf der Unterstufe in der Regel begonnen werden; zweckmäßig ist es unter Umständen, bei diesen Übungen auf die schwierigeren Tonsolgen der einzuübenden Choräle und Volkslieder mit Bezug zu nehmen. Wo sie dem Unterrichtsgange planlos einverleibt, ohne Nachdruck betrieben oder gar vollständig vernachlässigt werden, da erhebt sich der Schulgesang nur selten zu wirklich genügenden Leistungen.

Dr. Wild (Stoffpläne 2c., Zusätze) hat unter Berücksichtigung der ihm ausgesprochenen Vorschläge und Wünsche die „Lohjeschen Gehör- und Stimmübungen“ auf die verschiedenen Lehrstufen in angemessener Weise verteilt und empfiehlt überdies die Schrift „Wlochaz, Der Gesangunterricht in den Bürgerschulen Baugens“ zu fleißiger Benutzung.

Sehr beachtliche Winke geben u. a. auch: D. Wermann, Über Tonbildung, Aussprache und Atmen beim Singen (Essen); Fichtner, Der Gesangunterricht für deutsche Volksschulen (Leipzig).

Vergl. hierzu: Baunack, Lehrplan 2c.; Schreyer, Entwurf 2c.; Grüllich, Lehrplan 2c.; Lehrplan für die Inspektionsbezirke Dippoldiswalde, Glauchau und Chemnitz II.

185) G. B.: „Beim Gesangunterrichte ist durch alle Klassen hindurch auf angemessene Körperhaltung, auf reine Tonbildung, auf richtige Vokalbildung, deutliche, edle Textaussprache, auf rechtzeitiges Atemholen, auf guten Vortrag mit größter Sorgfalt zu achten und von Anfang an darauf zu halten, daß das Singen nicht in geschmacklose Herbeheit ausarte.“

über dem Chorſingen (aller Schüler oder einzelner Abteilungen) iſt die Pflege des Einzelgeſanges (bei Vorübungen, Chorälen und Liedern) nicht zu verabſäumen; bei letzterem hat ſich der Lehrer namentlich auch derjenigen Schüler, welche bezüglich des Gehörs und der Stimme ſchwach begabt ſind, mit Geduld und Ausdauer anzunehmen.

Obgleich § 7 Abſ. 1 beſonders darauf hintweiſt, daß die Schüler auch im Einzelgeſange geübt werden ſollen, ſo wird ihm doch nicht allenthalben die ſeiner methodiſchen und pädagogiſchen Bedeutung entſprechende Aufmerkſamkeit gewidmet. Um ſo nachdrücklicher iſt jene Beſtimmung aufs neue in Erinnerung zu bringen. Es mag ja in manchen Schulen ſchwierig ſein, ihr beharrlich nachzugehen; aber dieſe Schwierigkeiten laſſen ſich erfahrungsgemäß leichter als andere überwinden, und die hierbei aufgewendete Mühe wird durch den Erfolg reichlich vergolten.

Von recht günſtigem Einfluß auf die Leiſtungen im Geſange iſt es in der Regel, wenn bei größeren Schulen neben den Klaſſenſingſtunden eine beſondere Chorgeſangſtunde beſteht, an der ſich ausschließlich die beſten Sänger der Oberklaſſen zu beteiligen haben. „Dieſe geübteren Sänger bilden dann auch den feſten Stamm, an den ſich die übrigen Kinder in den Singſtunden ihrer Klaſſen anlehnen.“

Vergl. hierzu: Baunaſt, Lehrplan 2c.; Schreyer, Entwurf 2c.; Grüllich, Lehrplan 2c.; Lehrplan für die Bezirke Dippoldiſwalde und Chemnitz II.

186) G. B.: „Die Unterſtützung und Leitung des Geſanges erfolgt in der Regel durch die Violine.“ Von manchen Seiten wird jetzt das Triſchharmonium oder Choralion empfohlen. Vergl. hierzu: Grüllich, Unſere Seminararbeit (Meißen) S. 365 f.

„Die Benutzung der Violine hat in den Oberklaſſen mehr und mehr zurückzutreten, damit ſich die Kinder u. a. auch daran gewöhnen, Choräle und Lieder ſelbſtändig anzufangen.“

G. B.: „Der Verzicht auf ein Hilfsinstrument iſt nur denjenigen Lehrern zu empfehlen, die außer über muſikaliſche Sicherheit auch über eine gute Stimmbildungstechnik verfügen, weil ſonſt die Gefahr einer bedenklichen Überanſtrengung des Stimmorgans beſteht.“

187) Ein Liederheft empfiehlt ſich als Lehrmittel für den Geſangsunterricht nach den G. B. dringend; es ſollte aber nur ſolche Geſänge, die nach Text und Melodie muſtergültig ſind, enthalten. Als Beigabe iſt eine Reihe ſyſtematiſch geordneter Vorübungen ſehr angebracht.

Zu denjenigen Liederheften, die in neuerer Zeit weſentlich verbessert worden ſind, gehört u. a.: „Kleine Geſangſchule. Sammlung von Tonübungen, Liedern und Chorälen für kleinere Stadt- und Landſchulen. In zwei Heften methodiſch geordnet von E. Göthe. Dresden, A. Huhle.“ Deſſelben Verfaſſers „Neue Geſangſchule (3 Hefte)“ eignet ſich beſonders für gegliederte Schulen. Sie erſcheint jetzt in einer vom Dresdner Lehrerverein herausgegebenen Neubearbeitung unter dem Titel: „Göthe, Geſangſchule. Liederbuch für Volkſchulen.“ — S. hierzu das im Anhang abgedruckte Schulbücherverzeichnis.

G. B.: „Die Liedertexte ſind vorerſt gut zu leſen, kurz zu erklären und nach und nach ſicher zu lernen.“ „Inſoweit die Liedertexte

nicht schon in der Schule gelernt werden, muß der Hausfleiß nachhelfen.“ „Beim Gesangunterrichte müssen die Schüler ernstlich angehalten werden, die eingeübten Lieder auch auswendig zu singen.“

Leider wird dieser Vorschlag, wie wichtig er auch ist, dem Vornehmen nach nicht überall gehörig beachtet. Dann fehlt es dem Schulfesange gewöhnlich an Freiheit und Schwung, auch erfüllt er den Zweck nicht, über die Schule hinaus veredelnd auf das Volksleben zu wirken.

Vergl. hierzu u. a.: Schreyer, Entwurf 2c.; Baunack, Lehrplan 2c.; Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Dippoldiswalde, Glauchau und Chemnitz II; auch Anmerkung 35.

§ 8.

Zeichnen.

1. Im Zeichenunterrichte¹⁸⁸⁾ sollen die Schüler einfache, geschmackvolle Formen ohne Anwendung mechanischer Hilfsmittel^{188b)} richtig auffassen und darstellen lernen^{188c)}.

2. Der Unterricht kann — namentlich in gegliederten Schulen — durch entsprechende Übungen¹⁸⁹⁾ vorbereitet werden; besondere Lektionen sind für denselben in der Regel vom fünften Schuljahre¹⁹⁰⁾ zu bestimmen.

3. Zunächst werden gerade Linien von verschiedener Lage und Länge, Dreiecke, Vierecke und aus diesen Elementen sich entwickelnde Figuren vorzugsweise im Rahmen des Quadrats¹⁹¹⁾ gezeichnet; dann folgen aus Kreislinien und Abschnitten derselben zusammengesetzte Gebilde, — endlich ornamentale Formen¹⁹²⁾, sowie nach einfachen Motiven zu gestaltende¹⁹³⁾ Muster¹⁹⁴⁾.

4. Dabei soll auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens¹⁹⁵⁾ tunlichst Rücksicht genommen werden.

5. Auf Sorgfalt und Sauberkeit der Ausführung ist streng zu halten¹⁹⁶⁾.

6. Der Unterricht ist vorherrschend als Massenunterricht¹⁹⁷⁾ zu betreiben^{197b u. c)}.

Zu § 8.

188) G. B.: „Der Zeichenunterricht soll das Augenmaß, die Handfertigkeit, den Formensinn und Geschmack der Schuljugend bilden, derselben zugleich auch die nötige allgemeine Vorbildung für die Verwendung der Zeichenfertigkeit im gewöhnlichen Leben gewähren.“

„Der Zeichenunterricht soll nicht bloß Auge und Hand der Kinder bilden, sondern auch ihr Urteil schärfen, ihr Schönheitsgefühl entwickeln, ihre Phantasie anregen und ihre Willenskraft zu tüchtiger, möglichst selbständiger Arbeit in Anspruch nehmen.“

„Durch den Zeichenunterricht sollen die Kinder befähigt werden, die Natur und die Gegenstände ihrer Umgebung nach Form und Farbe zu beobachten und das Beobachtete einfach und klar darzustellen.“

Diese Aufgaben müssen auch den einfachsten Volksschulen vor-schweben, damit ihr Zeichenunterricht, obgleich ihm nach Lage der Ver-hältnisse nur wenig Zeit gewidmet werden kann, doch mehr und mehr den Ansprüchen genüge, die jetzt an ihn gestellt werden.

188b) Baunack (Lehrplan zc.): „Beim Freihandzeichnen muß natür-lich darauf gehalten werden, daß es wirklich aus freier Hand geschieht, wenn auch für den Anfang das vergleichende Nachmessen gezeichneter Linien zur Unterstützung des Augenmaßes nicht unbedingt zu verwerfen sein dürfte. Und ist der Schüler so weit vorgeschritten, daß er aus freier Hand zeichnen kann, so mag es ihm zu schnellerer Förderung und anmutiger Darstellung des Ganzen wohl gestattet sein, mechanische Hilfsmittel, wenn immer auch sparsam, zu gebrauchen.“

„Weniggeübte Schüler haben bei Darstellung geradliniger Formen solche Strecken, von deren Genauigkeit das Gelingen der Zeichnung vorzugsweise abhängt, einer nachträglichen Messung zu unterziehen. Beim Zeichnen krummliniger Figuren werden die nötigen Hilfslinien unter Anwendung mechanischer Mittel ausgeführt. Bei zusammen-gesetzten Aufgaben dürfen gut geförderte Schüler der Oberstufe, um die Arbeit abzukürzen, Lineal und Zirkel benutzen.“

Vergl. hierzu: Schreyer, Entwurf zc.; Gräßlich, Lehrplan zc.; Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Dippoldiswalde, Glauchau und Chemnitz II.

188c) G. B.: „Das Freihandzeichnen hat auf allen Stufen in den Vordergrund zu treten; mit demselben können aber für genügend ge-förderte Schüler auch Übungen im geometrischen Zeichnen, sowie im Gebrauche der Farben in Verbindung gebracht werden.“

Der Ansicht, das geometrische Zeichnen müsse in den Zeichen-stunden der einfachen Volksschule aus Mangel an Zeit ausgeschlossen werden, steht die andere gegenüber, daß es wegen seiner Wichtigkeit für das Leben den Hauptteil des Unterrichts bilden müsse, wenn der-selbe nur in beschränkter Ausdehnung betrieben werden kann. Vergl. hierzu: § 5 Abs. 2; Anmerkung 113 und 197 b; Lehrplan für die Fort-bildungsschulen zc., § 6.

Dem Vernehmen nach bürgert sich der Gebrauch von Farben, durch welche der Unterricht belebt, interessanter gemacht und die Geschmacks-bildung der Schüler gefördert wird, mehr und mehr ein. Allerdings bedürfen diese hinsichtlich der Farbenbehandlung einer besonders sorg-fältigen Anleitung, wenn die Erfolge befriedigende sein sollen.

Für die Einführung in den Gebrauch der Farben hat sich folgender Stufengang ausgebildet: 1. Grundieren mit einer Farbe; 2. Ton in Ton malen; 3. Zusammenstellung einer Grundfarbe mit der ihr

entsprechenden Ergänzungsfarbe; 4. gesetzmäßige Verteilung der drei Grundfarben; 5. Trennung der Farben durch anteillose Töne (Weiß, Schwarz, Grau, Braun, Gold, Silber).

„Hauptsächlich kommt es darauf an, bei den Schülern das Gefühl für die Schönheit der Farbe zu entwickeln. Erst nachdem sie eine Farbenzusammenstellung als schön empfunden haben, wird ihnen die ihr zugrunde liegende Gesetzmäßigkeit zum Verständnis gebracht.“

In Schulen, wo die Fähigkeit, Farben anzuwenden zu lassen, nicht vorhanden ist, sollte zum wenigsten „öfter Gelegenheit genommen werden, mit den Schülern farbige Muster, die leicht und ohne erhebliche Kosten beschafft werden können (z. B. Tapeten und Stoffproben), erläuternd zu besprechen. Denn solche Übungen lehren die Kinder Farbercheinungen richtig auffassen, worauf es ja doch in erster Linie ankommt, und bilden den Sinn für Farbenharmonie weit wirksamer als stümperhaftes Hantieren mit Pinsel und blassen Tuscharben.“ Vergl.: Lehrplan für den Bezirk Chemnitz II.

Bei dieser Gelegenheit ist auch des künstlerischen Wandschmuckes empfehlend zu gedenken. Die oberste Schulbehörde hat auf die Künstlersteinzeichnungen mit Motiven aus der sächsischen Heimat, Verlag von B. G. Teubner, Leipzig, besonders aufmerksam gemacht.

189) Die G. B. erinnern hierbei an die dem Anschauungsunterrichte leicht anzuschließenden Übungen im malenden Zeichnen. „Diese Übungen beleben den beschreibenden Teil des Anschauungsunterrichts ersichtlich, wenn die Schüler vor der Ausführung eines Gegenstandes angeben müssen, wie sie die einzelnen Teile desselben an und für sich, im Verhältnis zueinander und zum Ganzen darstellen wollen, und beim „Illustrieren von Geschichten“ regen sie die kindliche Phantasie zu selbständiger Tätigkeit an (Anmerkung 126). Sie möchten dann in der Heimatkunde, sowie später im Realunterrichte der oberen Klassen wozüglich unter Benutzung eines Skizzenbuches fortgesetzt werden. Und dieses könnten die Schüler auch dazu verwenden, den Aufgaben ihres Zeichenunterrichts verwandte Muster, die ihnen außerhalb der Schule gelegentlich auffallen, freiwillig einzutragen.“

Die Frage, ob das Netz- und Punktzeichnen zu betreiben sei, wird in den G. B. teils bejaht, teils verneint. Dem Vernehmen nach ist es früher in einigen Schulen als Vorübung für den Zeichenunterricht versuchsweise gepflegt, in neuerer Zeit aber aus pädagogischen und hygienischen Gründen mit Recht ganz ausgeschlossen worden.

Wo etwa in gegliederten Schulen der Zeichenunterricht schon vor dem 5. Schuljahre beginnt, da „sollten flächenhafte Umrisszeichnungen von Gegenständen aus der Umgebung (schematische Lebensformen wie Schiefertafel, Reißchiene, Winkel, Rahmen zc.) den Übungsstoff bilden“.

190) Von sachmännischer Seite wird nach den Erfahrungen, die beim Zeichenunterricht in einfachen Volksschulen gemacht worden sind, auf das angelegentlichste empfohlen, ihn auch unter ungünstigen Verhältnissen mit dem fünften Schuljahre beginnen zu lassen. Jede Verkürzung der in den Stundentabellen (§ 12) für ihn bestimmten

Zeit müsse vermieden werden, da er sonst seinen Zweck nicht erreichen könne. Man habe ihn der Regel zuwider in manchen Schulen auf zwei oder drei Jahre eingeschränkt, um für den Schreibunterricht, wenn dessen Ergebnisse nicht befriedigen wollen, mehr Raum zu gewinnen. Von dieser bedauerlichen Maßnahme aber werde man allenthalben absehen können, sobald nur der Schreibunterricht von vornherein in der richtigen Art und Weise betrieben werde.

Und nur in ganz besonderen Nothfällen sei das Auskunftsmittel, den Zeichenunterricht zugunsten anderer Lehrfächer einstweilen auszusetzen, allenfalls berechtigt. Denn obgleich das Zeichnen nicht zu denjenigen Lehrgegenständen gehöre, die bei Beurteilung der Schulreife zunächst in Betracht kommen (vergl. § 4 Abs. 7 des Gesetzes vom 26. April 1873), so bleibe doch „bei den vielseitigen und stetig wachsenden Ansprüchen unserer Zeit an die persönliche Tüchtigkeit dringend zu wünschen, daß keinem Schüler und keiner Schülerin die Gelegenheit geschmälert werde, den bildenden Einfluß des Zeichenunterrichts auf sich wirken zu lassen“.

Übrigens hat das Königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts durch Verordnung vom 20. Mai 1898 ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Zeichenunterricht in den Lehrplan aller Volksschulen einzustellen ist und daß davon nur unter besonderen Umständen, deren Beurteilung dem Bezirksschulinspektor überlassen bleibe, nach Gehör des Schulvorstandes ausnahmsweise bis auf weiteres Abstand genommen werden kann.

191) Statt: „vorzugsweise im Rahmen des Quadrats“ würde nach dem jetzt üblichen Gange des Zeichenunterrichts zu setzen sein: „im Rahmen des Quadrats, Drei- und Vielecks“. Es ist wichtig, dies zu beachten.

„Der systematische Unterricht beginnt unter Anschluß an Lebensformen mit der Darstellung der Geraden in verschiedenen Lagen, schreitet dann zu dem regelmäßigen Viereck, Achteck, Dreieck, Sechseck und zum Kreise weiter (Stern- und Rosettengebilde), behandelt auf der Grundlage des letzteren das regelmäßige Fünfeck und geht nach der Übung schwierigerer Blüten- und Blattformen zur Ellipse, Spirale und zu Flächenverzerrungen verschiedener Art über. Den Schluß bilden, wo die Verhältnisse günstig liegen, Aufnahmen nach Gebrauchs-, Natur- und Kunstgegenständen.“

192) Namentlich ornamentale Blatt- und Blumenformen, Schmetterlinge und Käfer. Die Erkenntnis und Belebung dieser Formen wird durch Vergleichung derselben mit ihren natürlichen Vorbildern am besten erreicht.

Nach neueren Vorschlägen über den Betrieb des Zeichenunterrichts, „dessen Methodik jetzt in starkem Flusse begriffen ist“, tritt das Ornament gegen früher an Bedeutung zurück; nur insoweit soll es noch herangezogen werden, als es von den Schülern selbständig aus regulierten Naturformen zusammengestellt werden kann.

193) G. B.: „Sobald als möglich ist den geübteren Schülern zur Ergänzung von Figuren nach einzelnen Theilen derselben, zur Her-

stellung von fortlaufenden Verzierungen, sowie zum Entwerfen neuer Figuren nach Anleitung bestimmter Aufgaben Gelegenheit und Anweisung zu geben."

"Bei der Darstellung von Zeichnungen nach bestimmten Mäßen sind die Schüler in das Wesen und die Anwendung des verjüngten Maßstabes einzuführen."

Bergl. hierzu: Baunack, Lehrplan 2c.

194) Zu betreff der methodischen Behandlung des Unterrichts ist noch folgendes zu bemerken.

G. B.: "Beim Unterrichte sind die Schüler durch Erläuterungen und Fragen in das Verständnis der zu lösenden Aufgaben einzuführen, sowie zur Auffindung des einzuschlagenden Weges anzuleiten."

Dr. Wild, Stoffpläne 2c. (Zusätze): "Durch sorgfältiges Anschauen und ein entsprechendes Lehrgespräch müssen die Kinder finden und zusammenfassend aussprechen lernen, 1. was zu zeichnen und 2. wie dasselbe herzustellen ist."

Lehrplan für den Bezirk Chemnitz II: "Einführung in das Verständnis der zu lösenden Aufgaben, insbesondere der geometrischen Grundbegriffe, ist erste Vorbedingung fürs Zeichnen; deshalb ist jede Aufgabe durch eine Besprechung einzuleiten."

"Die Besprechung ornamentaler Formen hat sich nicht bloß auf ihre Zusammensetzung, auf die Zahl, Gestalt, Größe und Lage ihrer Teile zu erstrecken, sondern auch auf ihren Inhalt und Zweck, sowie auf die ihnen eigentümliche Schönheit."

"Von Anfang an sollen die Schüler gewöhnt werden, aus den linienreichen Lebensformen die einfachen Grundformen abzuleiten." Bergl.: Lehrplan für den Bezirk Chemnitz II.

"Es ist wünschenswert, nicht allzulange bei den geradlinigen Figuren zu verweilen, sondern der Ausführung gebogener Linien größere Pflege als bisher zu widmen."

"Die Schüler sind anzuleiten, jedes Zeichenobjekt in der ihm entsprechenden Technik darzustellen. Bei Darstellung von Blatt- und Blütenformen läßt sich mit Vorteil die freie Pinselarbeit (ohne Bleistiftvorzeichnung) verwenden. Auch können nach farbigen Naturgegenständen (Blüten, Herbstblätter, Schmetterlinge 2c.) Übungen im Treffen von Farben vorgenommen werden."

"Von vornherein ist das Gedächtniszeichnen als eine der wichtigsten Übungen zu betreiben. Durch dasselbe sollen die gewonnenen Formvorstellungen befestigt und den Schülern zum vollen Eigentume gemacht werden, damit ihnen das Zeichnen zu einem Ausdrucksmittel wird, wie es die Sprache ist." Bergl.: Lehrplan für den Bezirk Chemnitz II; Baunack, Lehrplan 2c.

195) G. B.: "Den Knaben wird Gelegenheit geboten, Vorderansichten, z. B. Türen, Tore, Schränke, Fenster, Gitter, Monumente, — den Mädchen aber, ebene Zierformen, z. B. Rosetten, Sterne, Ranken, Ranten, Bänder, Bordüren, sowie Umrisse von Blättern, Blüten und Blumen zu zeichnen."

„Bei den Mädchen ist der Zeichenunterricht auch mit Rücksicht auf die weiblichen Handarbeiten zu betreiben.“ S. hierzu: Hofmann, Zwanzig Vorlagen für den Zeichenunterricht; Effenberger, Stoffe und Entwürfe für Mädchenzeichnen.

Bei der Einführung verartiger Aufgaben wird allerdings, damit die Einheit des Lehrganges gewahrt und Ungeeignetes gänzlich ausgeschlossen bleibt, mit der größten Vorsicht zu verfahren, namentlich aber zu bedenken sein, daß doch in sorgfältiger Übung der Elemente die beste Vorbereitung des Zeichenschülers für das praktische Leben liegt.

196) G. B.: „Besondere Aufmerksamkeit ist auf die Sauberkeit der Hefte im Außern und Innern, sowie auf die ebenmäßige Anlage der Zeichnungen auf dem einzelnen Blatte zu verwenden.“

„Einen nicht hoch genug zu schätzenden erzieherischen Einfluß hat der Zeichenunterricht dadurch, daß er die Bildung des Schönheitsfinnes fördert. Zu diesem Zwecke soll er von Anfang an streng darauf halten, daß jede Zeichnung sauber und regelrecht ausgeführt wird.“

Die seit einigen Jahren gebräuchlichen Zeichenblöcke (Hochformat) werden von manchen Lehrern zur Benutzung beim Unterrichte gern empfohlen.

197) G. B.: „Der Unterricht ist so einzurichten, daß die ganze Klasse in bezug auf den Stoff möglichst gleichmäßig beschäftigt wird (Massen- und Gruppenunterricht), an die geförderteren Schüler aber je nach dem Grade ihrer Befähigung und Ausbildung gesteigerte Anforderungen rücksichtlich der kunstgemäßen Ausführung gestellt werden. Übungen, die hauptsächlich die Ausbildung der Handfertigkeit zur Herstellung eines leichten, sauberen und regelrechten Striches zum Zwecke haben, sind (unter Benutzung von Packpapier und der Wandtafel) häufig mit allen Schülern gleichzeitig vorzunehmen. Nur hervorragende Schüler werden im Einzelunterrichte je nach Maßgabe ihrer Anlager weiter geführt.“

„Der Unterricht muß der Hauptsache nach Massenunterricht sein, da bei einer gleichmäßigen Beschäftigung der Klasse dem Lehrer mehr Zeit bleibt, die einzelnen Aufgaben gründlich zu behandeln und die Arbeiten der Schüler genau zu beaufsichtigen.“

Lehrplan für den Bezirk Chemnitz II: „Der Unterricht muß vorherrschend Massenunterricht sein, wobei die Schüler nach Möglichkeit gleichmäßig gefördert werden sollen. Dabei kann und soll jedoch auch der Eigenart der Kinder Rechnung getragen werden, indem für geübtere die gemeinsame Aufgabe erweitert wird.“

„Durch einen gut geleiteten Gesamtunterricht werden die Kinder zugleich an genaue und pünktliche Ausführung eines Gebotes gewöhnt; damit gewinnt der Zeichenunterricht einen wesentlichen Einfluß auf die Schulzucht.“ Vergl.: Baunack, Lehrplan 2c.

„Wenn bei manchen Zeichenklassen die Durchschnittsleistung nicht in dem Maße befriedigt, wie nach den gegebenen persönlichen und sachlichen Verhältnissen erwartet werden darf, so beruht dies zumeist hauptsächlich darauf, daß man beim Gange des Unterrichts rascher vorwärts schreitet, als nach dem Bildungsstande der Schülermehrheit angezeigt ist.“

197b) In betreff der Einzelheiten des § 8 Abs. 3 nur im allgemeinen bezeichneten Lehrganges verweisen die G. B. mehrfach auf „Tretaus Kleinen Zeichner“, der damals für die Behandlung des elementaren Zeichenunterrichts fast allgemein maßgebend war.

Später ist jedoch wiederholt empfohlen und auch versucht worden, aus den in der Tretauschen Schrift vorgeschlagenen Übungen eine Auswahl zu treffen und in diese einiges aufzunehmen, was dem Zeichenunterrichte mehr Reiz zu verleihen und besseren Erfolg zu sichern vermöge.

Aber auch diese Versuche haben nicht hindern können, daß der „Kleine Zeichner“ in neuerer Zeit beim Unterrichte allmählich in den Hintergrund zurücktrat.

Dagegen gewinnt dem Vernehmen nach in immer weiteren Kreisen beifällige Aufnahme „D. Thieme, Lehrgang für den Zeichenunterricht in Volksschulen. Auf Anregung des Vereins sächsischer Seminarzeichnerlehrer und unter Mitarbeit des Herrn Oberlehrer Pfennigwerth herausgegeben (Dresden, A. Huhle)“.

Dieser Lehrgang erstrebt Sicherheit in der Verbindung des geometrischen Zeichnens mit dem Freihandzeichnen, der Kunstform mit der Lebensform, der Sachkenntnis mit der Formensprache, der geometrischen Darstellung des Körpers mit der perspektivischen“ und eröffnet so dem Zeichenunterrichte freiere, seinem Ziel entsprechendere Bahnen. Der 2. Auflage desselben sind Pläne über die Verteilung des Lehrstoffs in zwei-, vier-, sechs- und siebenklassigen Schulen beigegeben, die auch für den Fall, daß vier Abteilungen in einer Klasse gleichzeitig unterrichtet werden müssen, von ein und derselben Grundform ausgehen, aber im weiteren Verlaufe jede Abteilung zu der ihrem Standpunkte gemäßen Sonderübung führen.

Die Schrift „D. Pfennigwerth, Beitrag zu dem Lehrplan für den Zeichenunterricht in Volksschulen von D. Thieme (Dresden, A. Huhle)“ sucht den Thiemeschen Lehrgang im Sinne der neuzeitlichen Bestrebungen weiter auszugestalten.

In den letzten Jahren sind in einigen Aufsichtsbezirken von dem Seminaroberlehrer Elßner besondere Zeichenkurse abgehalten worden, die lebhafteste Beteiligung gefunden haben.

Wertvolle Anregungen bietet Karl Elßner in seinem Werke: Aufgaben für Zeichnen und Werkthätigkeit, 2 Teile (Dresden, A. Müller-Fröbelhaus).

197c) Anscheinend nimmt das Kopieren von Vorlagen im Lehrgange mancher Schulen noch immer großen Raum ein.

Dagegen bestimmt der Lehrplan für den Bezirk Chemnitz II: „Das bloße Nachbilden von Einzelvorlagen, Wandvorlagen oder Wandtafelzeichnungen ist zu vermeiden.“ Vergl. auch die methodischen Bemerkungen bei Reil, Lehrpläne u.

Und so wollen es die neuesten Bestrebungen zur Reform des Zeichenunterrichts in der Volksschule: „Der Bögling soll dahin geführt werden, selbständig beobachten und darstellen zu können. Der Hauptwert einer Zeichnung aus Kindeshand liegt nicht in dem sauberen Strich, nicht in der tabellos aufgetragenen Farbe, sondern in der

Deutlichkeit, womit es dem Schüler gelungen ist, seine eigenen Vorstellungen über Form und Erscheinung der Dinge auszudrücken. Das Arbeiten nach Vorlagen muß als ein Hindernis der Erziehung zu selbständiger Auffassung angesehen und darum ausgeschlossen werden (Dr. Anz.).“

Vergl. zu vorstehenden Anmerkungen u. a.: Flinker, Lehrbuch des Zeichenunterrichts (Vielefeld).

§ 9.

Turnen.

1. Der Turnunterricht soll die körperliche Kraft und Gewandtheit der Schulkinder unter Gewöhnung derselben zu anständiger Haltung und pünktlichem Gehorsam¹⁹⁸⁾ entwickeln.

2. Der Unterricht kann — namentlich in gegliederten Schulen — durch Turnspiele¹⁹⁹⁾ vorbereitet werden; besondere Lektionen sind für denselben womöglich vom fünften Schuljahre zu bestimmen.

3. In Ermangelung bedeckter Räumlichkeiten können die Turnübungen auf das Sommerhalbjahr beschränkt werden.

4. Der Unterricht erstreckt sich vorzugsweise auf Frei- und Ordnungsübungen in angemessener Auswahl²⁰⁰⁾ und Abwechslung^{200b)}, sodann auf Stab- und Springübungen^{200c u. d)}.

5. Als Lehrmittel sind hierzu hölzerne Windestäbe, Springel und ein langes Schwungseil erforderlich²⁰¹⁾.

6. Für weitergehenden Turnunterricht²⁰²⁾ ist ein Schwebbaum, sowie eins der üblichen Hang- und Stemmgeräte²⁰³⁾ [Barren, Leitern, Stangen ic.] zu beschaffen.^{203b)}

Zu § 9.

198) Über die Aufgabe des Turnunterrichts sprechen sich die G. B. folgendermaßen aus.

„Das Turnen in der Volksschule bezweckt Stärkung des jugendlichen Körpers und Erhaltung seiner Gesundheit, insbesondere Erwerbung körperlicher Gewandtheit und dadurch Herrschaft des Geistes über den Leib.“ „Durch die beim Turnen erforderliche Pflege des Ordnungs- und Schönheitsfinnes und die Unerläßlichkeit gemeinsamen pünktlichen Gehorsams soll dieser Unterricht auch in sittlicher Beziehung stärkend und veredelnd einwirken.“

„Der Lehrer soll unter Vermeidung wesentlicher Anforderungen an das Gedächtnis der Schüler besonders die Erziehung derselben zur Tatkraft, zur Entschlossenheit und Ausdauer als Aufgabe des Turnunterrichts betrachten.“ „In der Turnstunde ist vor allem auf Gehorsam, Ordnung und Wohlstandigkeit zu halten; die Schüler sollen an willige Unterordnung und sofortige Ausführung eines jeden Befehls gewöhnt werden.“ „Beim Turnen handelt es sich namentlich auch um Übungen, die zugleich die Gewöhnung an anständige Haltung des Körpers bezwecken.“

Vergl. hierzu den Bericht der Gesetzgebungsdeputation der II. Kammer (v. 22. Dez. 1881) zu dem Anmerkung 3 gedachten Allerhöchsten Dekrete, den Turnunterricht in einfachen Volksschulen betreffend: „Bei Erlaß des Volksschulgesetzes gingen die gesetzgebenden Faktoren von der auch jetzt noch feststehenden Ansicht aus, daß der Turnunterricht für unsere Jugend nicht nur in sanitärer Beziehung und als notwendiger Ausgleich für die derselben auferlegten geistigen Anstrengungen unentbehrlich sei, sondern man legte auch den höchsten Wert auf dessen erziehende, pädagogische Seite; man war allseitig der Meinung, daß der Turnunterricht nicht nur den Körper kräftiger, gewandter und widerstandsfähiger mache, sondern daß derselbe auch intensiv auf Geist und Gemüt der Jugend einwirkte, die Selbstbeherrschung ausbilde, Mut und Entschlossenheit, Ordnungsliebe und Gehorsam fördere, Schönheitssinn und Geschmack erwecke. Kann man bis zu einem gewissen Grade auch zugeben, daß die Einwirkung des Turnunterrichts auf die Kinder der landwirtschaftlichen Bevölkerung in physischer Beziehung nicht die Wichtigkeit habe wie für die Schuljugend der Städte und industriellen Bevölkerung, so muß doch unbedingt daran festgehalten werden, daß dieselbe in psychischer Beziehung nach keiner Richtung hin mehr entbehrt werden kann.“

199) G. B.: „Der Unterricht kann schon in der Elementarklasse, und zwar damit beginnen, daß der Lehrer in den Erholungspausen am Orte, oder in den Freizeiten im Vorhause wie auf dem Spielplatze einfache Freiübungen auf Befehl ausführen läßt.“ „Es empfiehlt sich aus Rücksicht auf die Gesundheit, den Kindern der unteren Klassen jeweilig auf kurze Zeit Gelegenheit zu leichten Frei- und Ordnungsübungen zu geben.“

„Diesen Vorübungen kann leicht der Charakter anmutiger und ermunternder Turnspiele verliehen werden.“

Erfahrungsmäßig bringen die Kinder solchen Spielen, die den Verkehr während der Pausen wohlthätig regeln, meistens eine recht lebhaftige Teilnahme entgegen; sie empfehlen sich auch für die späteren Schuljahre. Sind sie einmal eingeführt und beliebt geworden, so pflanzen sie sich ohne besonderes Zutun durch Überlieferung fort. Dem Lehrer bleibt dann in der Hauptsache nur die Aufgabe einer sorgfältigen Überwachung, wobei er zu wertvollen Beobachtungen über die Begabung und Eigenart der spielenden Kinder oft Gelegenheit findet. Vergl.: B a u n a c k, Lehrplan 2c.; S c h r e y e r, Entwurf 2c.

200) G. B.: „Welche Auswahl bezüglich der Turnübungen zu treffen ist, das wird einesteils von der für den Unterricht bestimmten Zeit, andernteils von den ihm zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Geräten abhängig zu machen sein; vorderhand wird sich etwas Allgemeingültiges hierüber kaum feststellen lassen. Nur möge erwähnt werden, daß alle mit Gefahr verbundenen oder auf Kunststücke hinauslaufenden Übungen sorgfältig vermieden werden müssen.“

„Für das Knabenturnen sind mehr die durchgreifenden, ruck- und schwinghaften Frei- sowie die straffen Marschübungen, für das Mädchenturnen dagegen mehr die leichteren und gefälligen Freiübungen, Gang- und Hüpfarten auszuwählen. Ähnliche Rücksichten sind bei der Auswahl von Gerätübungen für jedes der beiden Geschlechter zu nehmen. Doch soll auch den Übungen für Mädchen ein angemessener Grad von Anstrengung innewohnen. Keinesfalls aber dürfen die für Knaben charakteristischen Übungen ohne weiteres auf das Turnen der Mädchen übertragen werden.“

„Übungen, die an den Mut und die Entschlossenheit des Knaben gewisse Anforderungen stellen, sind nicht ganz außer Betracht zu lassen; bei ihnen aber muß der Lehrer sein Augenmerk ganz besonders darauf richten, daß Unfälle jeder Art verhütet werden.“

Für höhere Knabenklassen sind namentlich auch die so beliebt gewordenen Übungen mit dem Eisenstabe (90 cm lang und 2 kg schwer) zu empfehlen.

G. B.: „Wo die Mädchen zum Turnen herangezogen werden, da sind sie getrennt von den Knaben in besonderen Abteilungen zu unterrichten.“ Nach den inzwischen gewonnenen Erfahrungen erscheint jedoch die Vereinigung beider Geschlechter nicht unter allen Umständen bedenklich. Vergl. Baunack, Lehrplan 2c

„Die Pflege der Bewegungsspiele im Freien ist besonders für das Sommerhalbjahr dringend anzuraten. Jeder Schule sollten zu diesem Zwecke ein oder zwei mit Rehhaar gefüllte Lederbälle (im Durchmesser 15 bis 25 cm) zur Verfügung stehen. Auch sollte während der günstigen Jahreszeit namentlich in den oberen Klassen der Lauf (Schnell- und Dauerlauf) oft geübt werden.“

An mehreren Orten sind besondere Spielnachmittage eingeführt worden, die sich dem Vernehmen nach sehr gut bewährt haben.

200 b) G. B.: „Durch wohlbedachte Abwechslung in den Übungen sind die Kinder vor übermäßiger einseitiger Anstrengung zu behüten; auch ist sorgsam darauf zu achten, daß bei noch so strenger Zucht doch die Lust am Unterrichte nicht verloren geht.“

Für den Wechsel der Übungen in einer Turnstunde ist nachstehender Vorschlag zu berücksichtigen: „Im ersten Drittel der Stunde werden Frei- und Ordnungs- oder Stabübungen betrieben; hierbei ist der Übungsstoff nicht ausschließlich in Form von Übungsgruppen darzubieten, sondern es sollen öfters auch einfache Dauerübungen als Ergänzung zugeordnet werden. Die übrige Zeit wird auf Gerätturnen und Spiele dergestalt verwendet, daß entweder an zwei Geräten, die verschiedenartige Betätigung des Körpers erfordern (z. B. Hangübungen

am Reck und Springen am Bock; Stützübungen am Barren und Übungen am Schwungseil; Klettern an den Stangen und Springen über die Schnur, geübt wird, oder nur an einem. Letzterenfalls tritt an die Stelle der zweiten Gerätübung ein Bewegungsspiel oder ein Lauf womöglich im Freien."

Bei einzelnen Turnübungen (s. Anmerkung 202) wird von den Schülern gesungen. Es ist nicht außer acht zu lassen, daß dies jederzeit in durchaus angemessener Weise geschieht. In Rücksicht auf die Gesundheit der Schüler muß das gleichzeitige Singen auf Übungen im Gehen (Marchieren) beschränkt werden.

Bergl. hierzu: Baunack, Lehrplan 2c.; Schreyer, Entwurf 2c.

200c) Wo Gelegenheit zum Baden vorhanden ist, werden in einigen Schulen beim Beginn der Badezeit in den Klassen, die die Altersstufen vom 12. bis zum 14. Lebensjahre umfassen, einige Stunden auf Trockenschwimmübungen verwendet; außerdem wird in geeigneter Weise Anleitung zu deren Anwendung beim Wasserschwimmen gegeben. Das ist nachahmungswert, vor sportlichen Übertreibungen aber zu warnen. Ein zweckmäßiges Schema der Rommandos für den Trockenschwimmunterricht findet sich in dem Handbuche für Turnlehrer 2c. von Froberg, 1. Teil, 9. Aufl.

200d) Im Hinblick auf die Bedeutung, die die Ausbildung einer freien Atmung während der Schulzeit für die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose hat, erwächst dem Turnunterricht die Aufgabe, bei allen Übungen auf richtige und wirksame Atemführung zu achten. Hieraus ergibt sich auch die Forderung, für eine möglichst staubfreie Luft in den Turnhallen Sorge zu tragen und systematische Tiefatmungen namentlich im Freien vornehmen zu lassen.

201) So stellen sich die Ausgaben für den Turnunterricht ganz niedrig. Bergl. auch § 9 Abs. 3.

Nach dem Anmerkung 198 gedachten Deputationsberichte hat sich der Turnunterricht bis zum Jahre 1881 nur in wenigen einfachen Volksschulen eingebürgert. Geturnt wurde nämlich in 122 Städten und 313 Dörfern, nicht geturnt dagegen in 35 Städten und 1482 Dörfern. Die Deputation „glaubte aber, daß der Einführung des Turnunterrichts in vielen Fällen nur deshalb Schwierigkeiten entgegengestellt würden, weil die Anforderungen, die das Gesetz an die Gemeinden erhebt, entweder nicht hinreichend bekannt seien oder überschätzt würden, und war überzeugt, daß es bei nur einigem guten Willen selbst den unbemitteltesten Gemeinden möglich sein werde, den für den Turnunterricht in einfachen Volksschulen festgestellten Lehrplan vom 5. November 1878 durchzuführen“.

Inzwischen hat der Turnunterricht von Jahr zu Jahr ein etwas größeres Verbreitungsgebiet gewonnen, und gegenwärtig steht seine Einführung nur in wenig Landschulen noch aus.

Dies ist aus umstehender Zusammenstellung über die Verbreitung des Turnens in einfachen Volksschulen zu ersehen.

Jahr	Schulen mit Turnunterricht			Schulen ohne Turnunterricht		
	städtische	ländliche	Summe	städtische	ländliche	Summe
1885	151	437	588	17	1374	1391
1889	175	585	760	9	1240	1249
1893	169	844	1013	3	998	1001
1897	174	1117	1291	2	724	726
1901	179	1377	1556	—	466	466
1910	206	1752	1958	—	67	67

202) Für weitergehenden Turnunterricht ist nach neueren Mitteilungen folgender Übungsstoff in Betracht zu ziehen:

1. Ordnungsübungen. Aufstellen, Richten, Umbilden, Öffnen und Schließen der Reihen bez. des Reihenkörpers; das Ziehen (Winkel-, Gegen- und Schrägzüge); die Reihungen (Neben-, Vor- und Hintereihen) und Schwentungen.

2. Freiübungen. Armheben und -stoßen, Fuß- und Kniekippen, Knie- und Ferseuheben, Stellen und Spreizen; Kumpfbeugen und -drehen; Gehen an und von Ort, Nachstellgang, Schrittwechselgang; Hüpfen und Laufen; Schreiten, Auslage und Ausfall.

3. Stabübungen. Heben, Stoßen, Überheben, Umlegen, Schwingen und Winden des Stabes, verbunden mit geeigneten Beintätigkeiten.

4. Gerätübungen. Springen über die Schnur, in die Höhe und in die Weite; Laufen unter dem Schwungseil hinweg und Springen über dasselbe; Gehen auf dem Schwebbaum, auch Springen an demselben; Klettern an den Kletterstangen und am Tau; Hang und Hangeln an der wagerechten und schrägen Leiter; Hangstand, Fellauf- und Fellaufschwünge, Knieleiehang, Welllauf- und Wellumschwünge am brust- und kopfhohen Reck; Seit- und Querstütz, Liegehang und Liegestütz, verschiedene Sitzarten und Sitzwechsel, auch Schwingen, Kehre und Wende am Barren, die leichteren Formen des Barrenspringens; Springen auf und über den Bock.

5. Bewegungsspiele. Für untere Klassen: Jakob, wo bist du? Das Knötchen geht um. Katze und Maus. Ringschlagen (Kreiswettlaufen). Hüpfender Kreis. Schwarzer Mann. — Für mittlere Klassen: Pech kommt (Bärenschlag). Ziehkampf. Schwarz und weiß. Räuber und Soldaten. Ringender Kreis (Türkenkopf). Dritten abschlagen. Hase im Nest. Diebschlagen. — Für obere Klassen. Glucke und Geier. Gefängnis. Barlauf. Eilbotenlauf. Wanderball. Jagd- ball. Grenzball. Schlagball.

Viele Lehrer veranstalten mit der Schuljugend Ferienwanderungen, deren erzieherische Bedeutung immer allgemeiner anerkannt wird.

203) G. B. „Zimmer sind die Schüler bei den Gerätübungen möglichst gleichzeitig zu beschäftigen, was sich auch bei stärkeren Schülerabteilungen dadurch leicht ermöglichen läßt, daß z. B. die gleichen Hand- und Stützübungen zu derselben Zeit abteilungsweise an verschiedenen Geräten geübt werden.“

Vergl. übrigens zu den vorausgehenden Anmerkungen: Froberg, Lehrplan für den Turnunterricht in Landschulen (Leipzig); Froberg, Handbuch für Turnlehrer und Vorturner. Enthaltend Übungsbeispiele u. (Leipzig); Heeger, Anleitung für den Turnunterricht in Knabenschulen (Leipzig); Heeger, Übungsbeispiele aus dem Gebiete der Frei-, Ordnungs- und Stabübungen u. Für das Turnen der weiblichen Jugend zusammengestellt (Leipzig); Kohlrausch und Marten, Turnspiele (Hannover); Zettler, Methodik des Turnunterrichts (Berlin).

203b) Was die Turnkleidung der Mädchen anlangt, so hat die oberste Schulbehörde durch Generalv. v. 18. 7. 1907 die Bezirkschulinspektionen angewiesen, soweit dies nicht bereits geschehen, auf Beseitigung des Korsettragens beim Turnunterrichte und auf Einführung einer zweckmäßigen Turnkleidung hinzuwirken. — Besonders zu empfehlen ist der nach Matrosenform gefertigte Turnanzug, der nicht nur als Schulkleid, sondern auch als Haus- und Straßenkleid benutzt werden kann und wegen seiner Zweckmäßigkeit und Billigkeit bereits weite Verbreitung gefunden hat.

§ 10.

Weibliche Handarbeiten²⁰⁴).

1. Durch diesen Unterricht sollen die Schülerinnen zur Ausführung der im häuslichen Leben unentbehrlichen Handarbeiten²⁰⁵ [Stricken, Nähen, Wäschezeichnen, Ausbessern, Zuschneiden]²⁰⁶ befähigt werden²⁰⁷).

2. Der Unterricht^{207b}) hat in der Regel mit dem fünften Schuljahre²⁰⁸) zu beginnen^{208b}).

Zu § 10.

204) Über die Bedeutung dieses volkswirtschaftlich so wichtigen Lehrgegenstandes und dessen methodische Behandlung in der Volksschule vergl. u. a.: „Grülich, der Unterricht in den Weiblichen Handarbeiten (Beitrag u. § 35, bez. Separatabdruck).“

205) G. B.: „Der Unterricht hat die Aufgabe, einen festen Grund zu diesen Arbeiten zu legen und die Ausbildung der Schülerinnen so weit zu fördern, daß sie dieselben selbständig ausführen lernen und zu weiterer Selbstbildung geschickt werden. Zugleich sollen die Mädchen mit dem Preise und den beachtenswerten Eigenschaften sowohl des zu

verwendenden Materials, als auch der zu gebrauchenden Werkzeuge bekannt gemacht werden.“

„Der Unterricht ist auch dazu angetan, die Schülerinnen an Wohl-
anständigkeit in der Kleidung, an Reinlichkeit, Ordnung und Sparsam-
keit, sowie an nützliche Tätigkeit zu gewöhnen.“

S. hierzu u. a.: J. Handrick, Allgemeine Belehrungen, welche bei dem Unterrichte in Nadelarbeiten zu geben sind (Bauzen); E. Krause, Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten (Meißen); Dreverhoff, Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten; T. Landsberg, Leitfaden für den Handarbeitsunterricht in Landschulen; K. u. A. Schallenfeld, Der Handarbeitsunterricht in Schulen (Frankfurt a. M.); A. Schallenfeld, Praktische Anweisung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts (Frankfurt a. M.).

206) Vergl. § 2 Abs. 3 der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetz: „Der Unterricht in Weiblichen Handarbeiten für Mädchen kann in einfachen Volksschulen auf das Notwendigste wie Stricken, Nähen, Wäschezeichnen, Ausbessern, Zuschneiden und dergl. beschränkt werden.“

Als das Allernotwendigste bezeichnen die G. B. Stricken, Nähen, Stopfen und Ausbessern; sie erklären sich bestimmt gegen die Ausführung sogenannter Luxusarbeiten, verwerfen aber das Häkeln nicht.

Dem stimmen auch die später für einzelne Inspektionsbezirke herausgegebenen Lehr- und Stoffpläne im wesentlichen bei.

207) Über den Gang des Unterrichts enthalten die G. B. u. a. folgende Vorschläge:

a) 1. Stricken. 2. Erlernung der verschiedenen Näfte und des Flicdens. 3. Wäschenähen (leichtere Arbeiten) und Wäschezeichnen. 4. Wäschenähen (schwerere Arbeiten) und Stopfen, wenn möglich auch Anleitung zum Zuschneiden.

b) Erlernung der rechten und linken Strickmaschine an besonderen Übungstreifen, Stricken von Strümpfen, Anleitung zum Anstricken und Ferseneinstricken. Erlernung der beiden Häkelmaschinen an besonderen Übungstreifen, Häkeln nach Mustern. Erlernung des Fadengerademachens, Fadenziehens, Saumbrechens und der Hauptarten der Näfte an besonderen Übungstüchern; Anwendung des Gelernten bei Anfertigung von Wäschestücken, namentlich von Hemden. Erlernung des Wäschezeichnens an einem Zeichentuche, Zeichnen von Wäschestücken. Strumpfstopfen und Wäscheausbessern.

Den Schulen des Bezirks Leipzig II ist vor einiger Zeit nachstehender, vom Bezirksschulinspektor im Einvernehmen mit Frau Busch festgestellter Lehrgang zur Annahme empfohlen worden: 1. Stricken. Kinder, die noch nicht stricken können, haben die Maschen an einem Strickstreifen zu erlernen. Alsdann Stricken eines Paares Strümpfe nach der Regel. Später Stricken wollener Strümpfe, Socken, Haken; Einstricken zc. — 2. Nähen. Erlernung der wichtigsten Näfte, der Knopf- und Schnürlöcher, der Befestigung von Henteln, Ösen und Knöpfen an einem Nähtuche. Erlernung des Zuschneidens und Nähens eines Frauen- und eines Männerhemdes. Schnittzeichnen und Zuschneiden von Bett- und Leibwäsche in ver-

kleinerem Maßstabe. — 3. Zeichnen der Wäsche. Erlernung der Zeichenstücke nach der Regel. Zeichnen eines einfachen Modelltuches, später Zeichnen von Wäschestücken. — 4. Flicken. Erlernung der wichtigsten Flickformen an einem Modelltuche, wozu das Nähtuch mit verwendet werden kann. Anwendung des Gelernten auf schadhafte Wäschestücke. — 5. Stopfen. Erlernung der nötigsten Stopfe an einem Stopftuche. Anwendung des Gelernten auf schadhafte Wäschestücke. — 6. Häkeln. Fleißige Schülerinnen, welche die bestimmten Aufgaben früher vollendet haben, erhalten Anweisung in Häkelformen. Auch ist ihnen gestattet, in den letzten drei Wochen vor Weihnachten die Nadelarbeitsstunden zur Anfertigung von Weihnachtsarbeiten zu verwenden, wenn sie bis zu dieser Zeit das für ihre Klasse festgesetzte Ziel erreicht haben.

In Grüllichs Lehrplan zc. wird die Arbeit auf die einzelnen Klassen, deren jede wöchentlich 2 Unterrichtsstunden haben soll, folgendermaßen verteilt: a) Sechsklassige Schule. Klasse IV: Lehren des Strickens am Waschlief. Der Strumpf. Klasse III: Weiterübung im Stricken. Lehren des Häkelns. Klasse II, Unterabteilung: Fortübung im Häkeln. Das Zeichentuch. (Nach Befinden Stopfen.) Oberabteilung: Lehren des Nähens am Nähtuch. Das Frauenhemd. (Zeichnen des Schnittes und Zuschneiden.) Klasse I, Unterabteilung: Das Frauenhemd. Das Mannshemd. (Zeichnen der Schnittes, Zuschneiden.) Oberabteilung: Das Stopftuch. Das Namenstüchtuch. (Fleischstricken.) b) Vierklassige Schule. Klasse II, Unterabteilung: Lehren des Strickens am Waschlief. Ein Paar Strümpfe. Oberabteilung: Fortübung im Stricken. Lehren des Häkelns am Modell. Klasse I, Unterabteilung: Das Zeichentuch. (Stopfen.) Das Nähtuch. Das Hemd. Zeichnen der verkleinerten Schnittes (Übung im Zuschneiden). Oberabteilung: Das Hemd. Das Stopftuch. Das Stüchtuch. c) Zweiklassige Schule. In Klasse I sind 4 Abteilungen zu bilden, denen die 4 Jahrespenen vierklassiger Schulen der Reihe nach zugewiesen werden. Vergl. hierzu Anmerkung 207^b.

Lehrplan für den Bezirk Glauchau: 5. Schuljahr. Stricken am Strickstreifen und Strumpf. 6. Schuljahr. Abschluß des Strumpfstrickens, Anstricken, Vorübungen am Zeichentuch. 7. Schuljahr. Nähen am Nähtuch, Zuschneiden und Nähen eines Frauenhemdes. 8. Schuljahr. Übungen im Stopfen, Flicken, Ausbessern und Einstricken, bei ausreichender Zeit Nähen eines Manns- oder eines zweiten Frauenhemdes. Im Lehrplane nicht vorgesehene Arbeiten dürfen in der Regel nur von solchen Schülerinnen angefertigt werden, die ihr Jahresziel gut erreicht haben.

Lehrplan für den Bezirk Olznicz: 1. Arbeitsjahr. Das Stricken, und zwar a) das Strickband, b) der Strumpf. 2. Arbeitsjahr. Das Zeichnen am Zeichentuche. 3. Arbeitsjahr. Das Nähen am Nähtuche. 4. Arbeitsjahr. Zuschneiden und Nähen des Hemdes. Daneben sollen die Schülerinnen wo irgend möglich angehalten werden, beim Ausbessern von Kleidungs- und Wäschestücken anzuwenden, was sie bereits gelernt haben. „Nur die geschickten, fleißigen Kinder dürfen

nach Erreichung des Schulziels Nebenarbeiten fertigen; dazu gehören Häkeln und Sticken."

In einigen Aufsichtsbezirken werden die wichtigsten Nähte nicht mehr an einem sogenannten Nähtuche, sondern bei Herstellung einer Frauenschürze erlernt, um dem Unterrichte von Anfang an eine praktische Richtung zu geben.

Vergl. hierzu: Dr. Wild, Zusätze zur 9. Abteilung der Stoffpläne, den Unterricht in Weiblichen Handarbeiten betreffend; Schreyer, Entwurf z.; Lehrpläne für die Inspektionsbezirke Borna, Rochlitz, Döbeln, Zwickau, Dippoldiswalde und Chemnitz II.

207b) In betreff des Unterrichtsbetriebes fordern die G. B. namentlich folgendes: 1. Der Unterricht ist auf jeder Lehrstufe zunächst Massenunterricht, so daß alle Schülerinnen derselben Abteilung das Gleiche arbeiten. 2. Material und Werkzeug ist bei allen Schülern womöglich dasselbe, und zu diesem Zwecke sind mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse überall die erforderlichen Einrichtungen zu treffen. 3. Die Anweisung teilt sich in Vorzeigen, Beschreiben, Vormachen und Nachahmenlassen. Dabei müssen die Mädchen in anregendem Lehrgespräch veranlaßt werden, über Zusammensetzung und Eigentümlichkeit der zu liefernden Arbeiten, über einschlagende Arbeitsregeln und -vorteile, über Art und Reihenfolge der nötigen Handgriffe, über gemachte Fehler z. Auskunft zu geben. Auch mündliche Zusammenfassungen des Gelernten und in gewissen Fällen kurze Niederschriften desselben sind zu verlangen. 4. Auf Ruhe und Sittsamkeit, Fleiß und Aufmerksamkeit, Ordnung und Reinlichkeit, auf gutes Sprechen und eine Körperhaltung, welche die Gesundheit nicht beeinträchtigt, sowie auf sparsame Verwendung der Arbeitsstoffe ist seitens der Lehrerin nachdrücklich zu dringen. Denn auch bei dem Unterrichte in den Weiblichen Handarbeiten darf die Aufgabe der Volksschule, in jeder Beziehung bildend und erziehlich auf die Kinder einzuwirken, niemals aus den Augen gelassen werden.

Die Zahl der Abteilungen ist in allen Klassen möglichst zu beschränken. Auch bei zwei- und dreiklassigen Schulen werden sich, wie Baunack (Lehrplan z.) bemerkt, „in der Hauptsache nur zwei Abteilungen nötig machen, eine Strick- und eine Nähabteilung“.

Die in der Schule zu fertigenden Arbeiten können solchen Mädchen, von denen eine sichere, sorgfältige und saubere Weiterführung bestimmt zu erwarten ist, nach Befinden zur Betätigung des Hausfleißes überlassen werden.

208) Die G. B. bezeichnen zwar einen früheren Anfang des Unterrichts als zweckmäßig, indem sie zugleich bemerken, daß damit bei kleineren Schulen, wenn die Schülerinnen beider Klassen vereinigt werden könnten, eine Erhöhung des Kostenaufwandes nicht eintreten dürfte; doch übersehen sie auch nicht, daß es in gewissen Fällen bei der Hoffnung auf spätere Erweiterung des Unterrichts genügen müsse, wenn er vorläufig nur für die letzten vier Schuljahre eingerichtet werde.

Vergl. hierzu Baunack, Lehrplan 2c.: „Zählt die Schule nur wenige Mädchen, so können die des vierten, bez. des dritten (und zweiten) Schuljahres zum Unterrichte zugezogen werden.“

Ein wöchentlich zweistündiger Unterricht ist nach den G. B. dringend nötig, und zwar hat es sich dabei in manchen Fällen als recht zweckmäßig erwiesen, beide Stunden unmittelbar hintereinander erteilen zu lassen.

Vielfach liegt es im Interesse der Schülerinnen und des Elternhauses, den Unterricht in den Weiblichen Handarbeiten an die übrigen Schulstunden eng anzuschließen.

Als eine sehr erfreuliche Erscheinung ist es zu betrachten, daß hier und da auch Mädchen, die dem schulpflichtigen Alter bereits entwachsen sind, noch an dem Unterrichte der Volksschule teilnehmen, um sich in der bereits erworbenen Handfertigkeit weiter zu vervollkommen!

G. B.: Die Erfahrung lehrt, daß langandauernde, augenanstrengende Beschäftigung mit Näharbeit namentlich bei schlechter Beleuchtung und mangelhafter Körperhaltung auf die Sehkraft überaus nachteilig wirkt. Es erscheint daher geboten, Nadelarbeitsunterricht im Winterhalbjahre nicht auf die letzte Nachmittagsstunde zu legen.

Vergl. hierzu: Lehrplan für die Fortbildungsschulen 2c., Anmerkung 125.

208b) Schließlich sei nach dem G. B. noch erwähnt, einerseits daß die bei Gelegenheit der Schulprüfungen veranstalteten Ausstellungen von Schülerarbeiten dem Unterrichte meist recht förderlich gewesen sind, andererseits daß Frauenvereine ganz wesentlich zur Hebung desselben beizutragen vermögen.

Grüßlich (Beitrag 2c.): „Mit besonderer Sorgfalt arbeiten die Kinder an auszustellenden Gegenständen. Jedenfalls dienen Ausstellungen zur Belebung des Interesses der Lehrerinnen, Eltern und Schülerinnen, sowie zur einheitlichen Gestaltung der Lehrmethode.“

Zugleich im Hinblick auf diese bei der Jahresprüfung üblichen Ausstellungen wird von verschiedenen Seiten empfohlen, die Arbeiten der Schülerinnen, solange sie noch unvollendet sind, womöglich auch nach ihrer Fertigstellung in einem dazu geeigneten Schulschranks unterzubringen.

Schreyer (Entwurf 2c.): „Vollendete Arbeiten sind entweder in einem Schulschranks, oder nach vorgängigem Eintrag in ein Arbeitsbuch zu Hause zur Vorlage bei der Osterprüfung aufzubewahren.“

Lehrplan für den Bezirk Glauchau: „Jedes Kind muß für seine Arbeit eine mit Namen versehene Schutzhülle (Strickbeutel, Einschlagetuch 2c.) haben. Alle Arbeiten — die angefangenen und die vollendeten — bleiben das ganze Jahr hindurch bis zur Osterprüfung in sorgfältiger Verwahrung der Schule. Bei dieser Prüfung werden sie dann, wie sie aus den Händen der Kinder gekommen sind, also ungewaschen 2c. ausgelegt.“ S. a. Lehrplan für den Bezirk Olzmitz.

Im Lehrplane für den Bezirk Chemnitz II ist angeordnet, daß von jeder Schülerin mindestens eine der im Laufe des Schuljahres gelieferten Arbeiten aufzubewahren und, mit dem Namen der Verfasserin versehen, bei der Osterprüfung auszulegen sei.

Gelegentlich der Osterprüfung von Zeit zu Zeit auch Handarbeitslektionen abhalten zu lassen, ist mehrfach in Erwägung gezogen, beziehentlich empfohlen worden. Die Entschließung hierüber wird immer den obwaltenden besonderen Verhältnissen Rechnung tragen müssen.

Hinsichtlich der eingangs erwähnten Frauenvereine erinnert Grüllich (Lehrplan zc.) an die Schweiz: „Dort stehen dieselben den Lehrerinnen helfend zur Seite, indem die Vereinsmitglieder abwechselnd die Arbeitsschulen besuchen, den Unterricht nicht nur beaufsichtigen, sondern zugleich helfend unterstützen. Sie schaffen Arbeitsstoff herbei und lassen denselben in der Schule gegen Verabreichung eines entsprechenden Arbeitslohnes durch die armen Kinder verarbeiten. Sie interessieren sich für die Heranbildung und Anstellung, auch für bessere Besoldung tüchtiger Lehrerinnen. Sie beschenken bei Schulprüfungen arme und fleißige Schülerinnen mit Kleidungsstücken, die letztere selbst erst gegen Lohn gefertigt haben zc. In ähnlicher Weise könnten unsere Frauenvereine wirken, wenn sie sich mit dem Schulvorstande, der ihre Unterstützung unzweifelhaft sehr willkommen heißen würde, in Verbindung setzten.“

Dem Vernehmen nach ist diese Anregung [nicht ganz ohne Erfolg] geblieben.

Nach zuverlässigen statistischen Erhebungen wurde der Unterricht in weiblichen Handarbeiten im Jahre 1874 nur in 158 (d. i. etwa 8 %) sächsischen Schulen erteilt, in 1924 (d. i. etwa 92 %) aber nicht; dagegen war derselbe gegen Mitte des Jahres 1884 bereits in 1890 (d. i. etwa 88 %) Schulen eingeführt und nur in 252 (d. i. etwa 12 %) noch nicht.

Diese letztere Zahl aber hat sich alsdann in kurzem so wesentlich vermindert, daß die allgemeine Einführung des Nadelarbeitsunterrichts, dessen erziehlische und praktische Wichtigkeit anfangs in vielen Gemeinden gänzlich verkannt wurde, bereits vor einiger Zeit als abgeschlossen betrachtet werden konnte. Und je mehr sich die richtige Lehrweise Bahn brechen und befestigen wird, desto deutlicher werden auch die Erfolge des Unterrichts hervortreten. Finden sie doch schon seit Jahren in den meisten Gemeinden unseres Landes fast ungetheilten Beifall.

§ 11.

Studententabellen.

1. Die Minimalzahl²⁰⁹⁾ der wöchentlichen Unterrichtsstunden ist auf die einzelnen Klassen und Lehrfächer nach folgenden Studententabellen zu verteilen:

a) In zweiklassigen Schulen.

Lehrfächer.	Stundenzahl.	
	kl. II.	kl. I.
Religions- und Sittenlehre	3	4
Deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben	6	6
Rechnen	3	3
Formenlehre (vergl. § 5 Abs. 2)	—	—
Realien	—	3
bez. Anschauungsunterricht mit Heimatskunde } Gesang ²¹⁰⁾ } Zeichnen ²¹¹⁾ }	2	1
Sa.	14	18
Turnen	—	2
Weibliche Handarbeiten	—	2

Wird für Formenlehre eine besondere Lektion angesetzt, so ist die den Realien zugewiesene Zeit entsprechend zu beschränken.

b) In vierklassigen Schulen.

Lehrfächer.	Stundenzahl.			
	kl. IV.	kl. III.	kl. II.	kl. I.
Religions- und Sittenlehre	2	3	4	4
Deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben	6	6	6	6(6.7)
Rechnen	2	3	3	3
Formenlehre	—	—	—	1
Realien	—	—	3	3
bez. Anschauungsunterricht } oder Heimatskunde } Gesang ²¹²⁾ } Zeichnen ²¹³⁾ }	2	2	—	1(2.1) 2(1.1)
Sa.	12	14	18	20
Turnen	—	—	2	2
Weibliche Handarbeiten	—	—	2	2

2. Die Zeitdauer der einzelnen Lektionen²¹⁴⁾ wird durch den Stundenplan jeder Schule bestimmt.

3. Abweichungen von den Vorschriften des Lehrplanes und den Stundentabellen sind nur, wenn es die örtlichen Schulverhältnisse erforderlich machen²¹⁵⁾, bis auf weiteres zu gestatten²¹⁶⁾.

4. Die Verteilung der wöchentlichen Unterrichtszeit in dreifünfs- und mehrklassigen Schulen hat im Sinne vorstehender Stundentabellen unter Berücksichtigung der jedesmal einschlagenden besonderen Umstände²¹⁷⁾ zu erfolgen.

Zu § 11.

209) Die Minimalzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden erweist sich besonders bei zweiklassigen Schulen als eine geringe, in manchen Fällen nur notdürftig zureichende.

Es ist daher mit Freude zu begrüßen gewesen, daß sich einige Schulvorstände in der Absicht, den Unterricht zu erweitern und wirksamer zu gestalten, zur Einführung von Überstunden entschlossen haben. Unter Umständen gereichte es dem Schulwesen schon zu großem Vorteil, wenn man auch nur um eine oder zwei Stunden wöchentlich über die Minimalzeit hinauszugehen sich bereit finden ließ. Und auf Grund dieser Erfahrungen mag hier der Wunsch ausgesprochen sein, daß jene Einrichtung auch fernerweit zugunsten der Jugend erhalten bleiben und in weiteren Kreisen Anklang finden möge.

Vergl. hierzu: Grücklich, Lehrplan 2c.

210) Vergl. Anmerkung 181.

211) Vergl. Anmerkung 190.

212) Vergl. Anmerkung 181.

213) Vergl. Anmerkung 190.

214) Für die unteren Schulklassen macht sich nach den G. B. die Einrichtung notwendig, Lektionen von kürzerer als einstündiger Dauer anzusetzen.

Lehrplan für den Bezirk Chemnitz II: „Vom dritten Schuljahr an sind Lektionen von kürzerer als einstündiger Dauer nicht zu empfehlen.“

S. hierzu Anmerkung 12 und 181.

215) So wird z. B. in den G. B. erwähnt, „daß es für überfüllte Klassen, wie für wendische Schulen im Interesse der Anregung, Durchbildung und sprachlichen Förderung, wie auch der Sicherheit im Rechnen wünschenswert erscheine, bei vierklassigen Schulen für die Schüler der ersten beiden Schuljahre, die doch vielfach auch in zwei

Abteilungen unterrichtet werden müssen, wöchentlich 14 Stunden in Ansaß zu bringen“. Eine derartige Einrichtung würde allerdings, wenn nicht zugleich Überstunden angelegt werden, eine empfindliche Verminderung der Stundenzahl für Klasse I zur Folge haben.

Auch in katholischen Schulen werden die Stundentabellen, falls dem Religionsunterrichte die in denselben vorgesehene Zeit nicht ganz gewidmet werden kann (Lehrplan § 2 Pkt. 2), eine entsprechende Abänderung zu erfahren haben. Hier bietet sich übrigens, wenn der Schullehrer für den Religionsunterricht gar nicht oder nur wenig in Anspruch genommen wird und nach den örtlichen Verhältnissen eine größere als die in den Stundentabellen festgesetzte Anzahl von Lehrstunden für einzelne nichtreligiöse Fächer erforderlich scheint, leicht die Möglichkeit einer Erweiterung dieses Unterrichts.

216) Vergl. hierzu § 33 Pkt. 2 des Volksschulgesetzes: „Der Bezirksschulinspektor prüft und genehmigt die von den Lehrern oder Direktoren ihm zu überreichenden Lehr- und Stundenpläne.“ Ferner § 62 der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze: „Der Lehrplan einer jeden Schule ist in Gemäßheit der von dem Ministerium zu erlassenden allgemeinen Vorschriften abzufassen und vom Ortsschulinspektor (Direktor) dem Bezirksschulinspektor zur Genehmigung vorzulegen. Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften, welche durch örtliche Verhältnisse bedingt werden, sind besonders zu rechtfertigen.“

S. auch Anmerkung 23 b.

217) Diese Umstände sind nach den G. B. so verschiedenartig, daß es am zweckmäßigsten schien, bei Abfassung des Lehrplanes von der Aufstellung besonderer Stundentabellen für die gedachten Schulen abzusehen.

Erfreulicherweise haben etliche von ihnen eine derartige Entwicklung genommen, daß sich ihre Einrichtungen denen mittlerer Volksschulen mehr oder weniger nähern. Der Gang dieser allmählichen, durch örtliche Bedürfnisse bedingten Fortentwicklung soll nicht behindert werden. S. übrigens § 29 Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetze.

Andererseits aber scheint gerade der Umstand, daß im Lehrplane maßgebende Stundentabellen für mehrklassige Schulen nicht aufgestellt worden sind, hier und da zu dem Versuche Anlaß gegeben zu haben, die Stundenzahl der einzelnen Klassen möglichst knapp zu bemessen. Wollte man z. B. der Unterklasse sechsklassiger Schulen wöchentlich nur zehn Lehrstunden zuteilen, so würde dies dem Sinne der § 11 angeführten Stundentabellen nicht entsprechen.

Vergl. hierzu: Gröllich, Lehrplan zc.; Dr. Wild, Stoffpläne; Schreyer, Entwurf zc.; Lehrplan für den Bezirk Chemnitz II.

§ 12.

Anfang und Schluß des Unterrichts.

Der Unterricht ist in allen Klassen pünktlich zu beginnen wie zu beschließen, und zwar täglich mit Gesang und Gebet²¹⁸).

Zu § 12.

218) Vergl. hierzu § 58 der Ausführungsverordnung zum Gesetze über das Elementarvolkschulwesen vom 9 Juni 1835: „Der Unterricht ist vor- und nachmittags pünktlich zu beginnen und jeden Tag mit Gebet und bei den hierin geübten Kindern zugleich mit Gesang sowohl vorzu-ereiten als zu beschließen.“ Ferner: Anmerkung 7 und Lehrplan für die Fortbildungsschulen zc., § 10.

„Von Bedeutung ist es, bei den Schulgebeten wie der Gedankenlosigkeit, so auch der Gedankenzer splitterung vorzubeugen. Es wird daher nicht Tag für Tag ein und dasselbe Gebet zu sprechen, sondern auf angemessenen Wechsel und zugleich darauf Bedacht zu nehmen sein, daß Gesang und Gebet dem Inhalte nach zusammenstimmen. Statt des Gebets können auch von den Schülern gelernte Bibelsprüche verwendet werden, die Bekenntnis- oder Gebetscharakter an sich tragen und mit dem Lehrstoffe in innerem Zusammenhange stehen, der beim Religionsunterrichte behandelt werden soll oder behandelt worden ist. Auch wichtigere Vorkommnisse in Schule und Leben, die kirchlichen Festzeiten, der Lauf des bürgerlichen Jahres zc. sollten nicht unbeachtet bleiben.“

Baunack, Lehrplan zc.: „Der religiöse Memorierstoff, soweit er in dazu passenden Sprüchen und Liedern besteht, mag auch zum Singen und Beten beim Anfang und Schluß der Schule fleißig benützt werden. Die Kinder erhalten damit gewissermaßen eine praktische Anleitung, wie man das Gelernte anwenden und verwerten soll. Manche Sprüche, die nicht gerade Gebetsform haben, dürften sich leicht in letztere übertragen lassen. Das Vaterunser und Luthers Morgensegens haben selbstverständlich ihren Platz auch in der Schule.“

Vergl. hierzu: Gröllich, Ein Einblick in die Volksschule zc (Meißen); Schreyer, Entwurf zc.; Anmerkung 16 und 19 b.

Möge auf unserer Volksschule, die die alte fromme Sitte trenn bewahren will, ihrem Unterrichte durch tägliches Gebet eine höhere Weihe zu geben, auch fernerweit Gottes Segen ruhen!

Anhang.

1. Generalverordnung, das Schulbücherverzeichnis für die einfachen Volksschulen betreffend;

vom 16. Februar 1893.

Anlässlich der Beratungen des letzten Landtags hat das unterzeichnete Ministerium auf Grund § 37 Absatz 1 Ziffer 11 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873, um die Zahl der in den einfachen Volksschulen gebräuchlichen Schulbücher angemessen zu beschränken, zugleich mit Rücksicht auf ihre dermalige Verbreitung in dem sub ○ beigefügten Verzeichnisse alle die Schulbücher zusammenstellen lassen, welche in den gedachten Schulen fortan ausschließlich zu benutzen sind, soweit nicht zufolge nachstehender Bestimmungen Ausnahmen eintreten. Doch behält sich das Ministerium Abänderungen des Verzeichnisses insbesondere auch zu dem Zwecke, der fortschreitenden Entwicklung der Methodik Rechnung zu tragen, ausdrücklich vor.

Dieses Schulbücherverzeichnis ist von Ostern dieses Jahres ab maßgebend.

Die in demselben unerwähnten zurzeit noch gebräuchlichen Schulbücher sind innerhalb der nächsten vier Schuljahre zu beseitigen.

Bei Neuwahlen von Schulbüchern sind die mit einem Stern (*) bezeichneten außer Betracht zu lassen.

Einfachen Volksschulen in Orten, wo auch mittlere Volksschulen bestehen, kann vom Bezirksschulinspektor der Gebrauch von Schulbüchern gestattet werden, die in letzteren eingeführt sind.

Daselbe gilt für einfache Volksschulen, die in unmittelbarer Nachbarschaft größerer Orte mit mittleren Volksschulen bestehen.

In den aufsteigenden Klassen einer Schule einzelne Bände verschiedener Lesebücher zu gebrauchen, ist nicht gestattet.

Solches wird den Bezirkschulinspektoren mit der Veranlassung eröffnet, die Schulvorstände von gegenwärtiger Verordnung in Kenntnis zu setzen und das danach Erforderliche allenthalben wahrzunehmen.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

von Seydewitz.



Schulbücherverzeichnis für die einfachen Volksschulen.

Religionsbücher.

1. Die Bibel^{218 b)}. Siehe hierzu Anm. ^{7 d)} über die zulässige Einführung des Biblischen Lesebuches von Boelker u. Strad.
2. Das Landesgesangbuch.
3. Der Kleine Katechismus Dr. Martin Luthers nebst Bibelsprüchen, Kirchenliedern und Choralmelodien. Für die evangelischen Schulen des Königreichs Sachsen. Im Auftrage des königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts herausgegeben. Dresden.
Wendische Ausgabe von Jakob. Baugen.
4. Bartko, Biblische Geschichten für die ersten 4 Schuljahre. Überarbeitet von Gröllich. Baugen.
- *5. Berthelt 2c., Biblische Geschichten für Mittel- und Unterklassen deutscher Volksschulen. Leipzig^{218 b)}.
- *6. Berthelt 2c., Biblische Geschichten mit den Worten der Heiligen Schrift erzählt und mit Bibelsprüchen versehen. Leipzig^{218 c)}.
7. Hunger, Biblische Geschichten für Unter- und Mittelklassen der Volksschule. Frankfurt a. M.
8. Wangemann, Biblische Geschichten. Leipzig.
9. Dr. Wild, Biblische Geschichten des Alten und Neuen Testaments. 4 Hefte. Ausgabe B: Unter- und Mittelstufe. Dresden.
Wendische Ausgabe des 3. u. 4. Heftes von Matel. Baugen.
Ausgabe B deutsch und wendisch von Bartko. Baugen.
10. Der kleine und große katholische Katechismus für das Apostolische Vikariat im Königreiche Sachsen. Dresden.
11. Dr. Knecht, Kurze biblische Geschichte für die unteren Schuljahre der katholischen Volksschule. Freiburg i. B.
Wendische Ausgabe. Baugen.
12. Dr. Schusters biblische Geschichte für katholische Volksschulen, neu bearbeitet von Mey. Freiburg i. B.
Wendische Ausgabe von Hornik. Baugen.

Fibeln.²¹⁹⁾

13. Bartko, Erstes Lesebuch für den vereinigten Sprech-, Schreib- und Leseunterricht in wendisch-deutschen Schulen. 2 Teile. Bautzen.
 14. Berthelt zc. und Baron zc., Die Muttersprache 1. Teil. Ausgabe A und B. Leipzig.
 *15. Brauner, Fibel und erstes Lesebuch für wendisch-katholische Schulen. Bautzen.
 16. Förster, Neue Fibel. Erstes Lese- und Sprachbuch. Leipzig.
 17. Hunger, Fibel nach der gemischten synthetischen Schreib- und Lesemethode. Frankfurt a. M.
 18. Klauwell und Martin, Erstes Lesebuch. 2 Teile. Leipzig.
 *19. Wangemann, Deutsches Lese- und Sprachbuch. 1. Teil. Leipzig.

Lesebücher.²²⁰⁾

20. Berthelt zc. und Baron zc., Die Muttersprache. Ausgabe B und C. Ausgabe für katholische Schulen. Leipzig.
 21. Dienst, Der Kinderfreund. Ein Lehr- und Lesebuch für die katholischen Volksschulen Sachsens. Dresden.
 *22. Häfsters, Lehr- und Lesebuch oder die Vaterlands- und Weltkunde für die Oberklassen katholischer Volksschulen. Essen.
 23. Hunger, Lesebuch für deutsche Volksschulen. Ausgabe in 2 und 3 Teilen. Frankfurt a. M.
 24. Jütting und Weber, Lehr- und Lesebuch zur Pflege nationaler Bildung. Ausgabe B und C. Leipzig.
 *25. Wangemann, Deutsches Lese- und Sprachbuch. Leipzig.

Rechenhefte.^{220 b)}

- *26. Berthelt zc., Rechenschule. Aufgaben zum Tafelrechnen. Ausgabe A und B. Leipzig.
 27. Dr. Hartmann und Ruhjam, Rechenbuch für Stadt- und Landschulen. Ausgabe A und B. Frankfurt a. M.
 *28. Möbius zc., Rechenbuch für Volksschulen. Leipzig.
 29. Rechenbuch für Volksschulen. Herausgegeben vom Pädagogischen Verein zu Chemnitz. Ausgabe A und B. Chemnitz.
 30. Thieme und Schlosser, Rechenübungen für Volksschulen. Ausgabe A und B. Dresden.

Außerdem können benutzt werden:

Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zum Gebrauch in den sächsischen Schulen. Im Auftrage des königlichen Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts herausgegeben (Generalverordnung vom 9. Oktober 1880). Dresden.²²¹⁾

Baron zc., Deutsche Sprachschule. Ausgabe B. Leipzig. }
 Petermanns Aufgabenbuch für den schriftlichen Gedanken- } für untere
 ausdrück nebst Vorschule, bearbeitet von Thieme. } Klassen.
 Dresden.^{221 b u. c)}

- Kunze, Lernstoff für den elementaren Geschichtsunterricht. Halle.
 Friedemann, Kleine Schulgeographie von Sachsen. Dresden.
 Hummel, Kleine Erdkunde. Ausgabe A und B mit Anhang: Landes-
 kunde von Sachsen. Halle.
 Schreyer, Landeskunde des Königreichs Sachsen und Landeskunde des
 Deutschen Reiches. Ausgabe C. Meißen.
 Debes, Elementar-Atlas. Leipzig.
 Gäbler, Systematischer Schul-Handatlas. Leipzig.
 Lange, Volksschul-Atlas über alle Teile der Erde. Braunschweig.
 H. Schmidt, Volksschul-Atlas, Bielefeld.²²²⁾
 Göthe, Kleine Gesangschule und Neue Gesangschule. 2 beziehentlich
 3 Hefte. Dresden. S. hierzu Anmerkung 187.
 Leipziger Schulliederbuch. Im Auftrage des Leipziger Lehrer-
 vereins ausgearbeitet. 3 Hefte. Leipzig.²²³⁾
 Liederbuch für die einfache Volksschule. Herausgegeben im Auftrage
 der Böbauer Distriktskonferenz. 2 Hefte. Meißen.
 Liederbuch für Volksschulen. Herausgegeben vom Pädagogischen
 Vereine zu Chemnitz. 3 Hefte. Chemnitz.
 Liederkranz. Zusammengestellt im Auftrage des Bezirkslehrervereins
 Auerbach. 2 Hefte. Meißen.
 Liederkranz für die deutsche Jugend. Herausgegeben von den Lehrern
 des Marienberger Inspektionsbezirks. Freiberg.
 Liederchatz für die deutsche Jugend. Herausgegeben von den Lehrern
 der I. und II. Bürgerichule zu Plauen i. B. Ausgabe A
 und B. Plauen i. B.
 Reiche, Alte und neue deutsche Volkslieder. 2 Hefte. Meißen.
 Sangeslust, Sammlung von Schulgesängen. Deutsche und wendisch-
 deutsche Ausgabe. Baugen.
 Sörgel, Liederbuch für Volksschulen. Zusammengestellt nach den
 Vorschlägen einer Kommission aus der Lehrerschaft der In-
 spektionsbezirke Dresden-Land. 3 Hefte. Meißen.
 Volkslieder für die deutsche Jugend. Herausgegeben vom Pädagogischen
 Vereine in Freiberg. 3 Hefte. Freiberg.

Zum Schulbücherverzeichnis.

218b) Die oberste Schulbehörde hat beschlossen, die einschränkende Bestimmung in Abs. 4 der Generalverordnung vom 16. Februar 1893 bezüglich der Bertheltischen Biblischen Geschichte für die Neubearbeitung derselben von D. Ostermai, Ausgabe A, B und C aufzuheben.

219) Zugelassen worden ist: für wendische Schulen ein in wendischer Sprache abgefaßter Anhang zu der unter Nr. 16 des Schulbücherverzeichnisses erwähnten „Neuen Fibel von Förster“; für katholische Schulen die Fibel zum „Kinderfreund von Köppler und Bergmann“.

In das Schulbücherverzeichnis sind ferner aufgenommen worden:

Erstes Schulbuch von Emil Martin, Ausg. A und B (Leipzig, Dürrsche Buchhandlung) und die Neubearbeitung der Ausg. A.

Chemnitzer Bibel, herausgeg. vom Päd. Verein zu Chemnitz, 10. Aufl. (Verlag von Pickenhahn u Sohn in Chemnitz).

220) Das „Deutsche Lesebuch für einfache Volksschulen, herausgegeben von Dr. Puzger, Gäbler und Rasche (Leipzig, Verlag von A. Dürr)“ ist in das Schulbücherverzeichnis aufgenommen und die frühere einschränkende Bestimmung aufgehoben worden.

Das Lesebuch: Die Muttersprache von M. Baron zc. ist auch in der neuen Bearbeitung vom Dresdner Lehrerverein, Ausg. A fünfteilig und Ausg. B dreiteilig, zur Einführung in den einfachen Volksschulen zugelassen worden.

Die Ausgabe der „Muttersprache“ für katholische Schulen (Nr. 20 des Schulbücherverzeichnisses) ist vergriffen und wird dem Bernehmen nach nicht mehr benutzt.

Das unter Nr. 21 angeführte Lesebuch führt jetzt den Titel: Der Kinderfreund, Lesebuch für die katholischen Volksschulen Sachsens, herausgegeben von Emil Köhler und Paul Bergmann, den Mitarbeitern des verstorbenen Königl. Hofpredigers und Vikariatsrats F. Dienst, Dresden. Auch der in neuer (4.) Auflage erschienene dritte, für das 5. und 6. Schuljahr bestimmte Band dieses Werkes darf in den katholischen Volksschulen eingeführt werden.

Die Ausgabe des Hungerischen Lesebuches für deutsche Volksschulen, bearbeitet von W. Schreyer, L. Bartsch und Dr. M. Wunschmann, ist in das Schulbücherverzeichnis für die einfachen Volksschulen aufgenommen worden.

Das unter Nr. 24 genannte Lesebuch von Jütting und Weber ist durch Schulrat Dr. Lange und Lehrer Schillmann neu bearbeitet worden. Dies Werk ist unter Mitwirkung von Dr. W. Michel, F. G. Sieber und Dr. G. Stephan von Dr. R. Lange neu bearbeitet worden und nunmehr unter dem Titel Vaterländisches Lesebuch bei Jul. Klinckschardt in Leipzig erschienen. Ausg. A und B. Die Einführung beider Ausgaben in den einfachen Volksschulen ist genehmigt worden.

220 b) Das Rechenbuch für Volksschulen, bearbeitet von Dresdner Schulmännern (Dresden, Verlag von Bleyl und Kämmerer), ist in das Schulbücherverzeichnis für einfache Volksschulen aufgenommen worden.

221) An die Stelle des Schulbuchs „Regeln und Wörterverzeichnis für die deutsche Rechtschreibung zc.“ ist gemäß der Generalverordnung des Königl. Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vom 21. Oktober 1902 mit Beginn des Schuljahres 1903/04 die Schrift „Regeln für die deutsche Rechtschreibung nebst Wörterverzeichnis (Dresden, A. Hühle)“ getreten. S. hierzu Anmerkung 72.

221 b) Von Petermanns Aufgabenbuch erscheint nur noch die Vorschule.

221 c) Die deutsche Sprachschule von Hähnel, Bagig und Ohwald ist zur Benutzung in einfachen Volksschulen zugelassen worden.

222) Die oberste Schulbehörde hat beschlossen, „Gäblers Volksschulatlas für das Königreich Sachsen (Leipzig, Georg Lang)“ in die

Reihe derjenigen Schulbücher aufzunehmen, welche in einfachen Volksschulen benutzt werden können. Ebenso den Sächsischen Schulatlas von Lange-Dierke, herausgegeben unter Mitwirkung des Dresdener Lehrervereins und den Sächsischen Vaterlandsatlas (Fortsetzung des Dresdener Heimatatlas), bearbeitet und im Selbstverlage herausgegeben von Bruno Krause.

223) Die Ausgabe B des Leipziger Schulliederbuches ist unter Aufhebung der früheren einschränkenden Bestimmung in das Schulbücherverzeichnis aufgenommen worden.

Auch das Freiburger Liederbuch, herausgegeben vom Päd. Verein in Freiberg, hat Aufnahme in das Verzeichnis gefunden.

Das „Liederbuch für sächsische Volksschulen von F. Heer, neu bearbeitet von A. Dost“, darf in denjenigen einfachen Schulen des Bezirks Schwarzenberg, wo es bereits eingeführt ist, weiterhin beibehalten werden.

Die Benutzung des „Liederbuchs für katholische Schulen von S. Löbmann“ auch in einfachen katholischen Volksschulen hat das K. Ministerium für den Fall gestattet, daß die betreffenden Schulvorstände besonderen Wert darauf legen.

2. Generalverordnung, die Beschränkung des Memorierstoffes betreffend;

vom 18. Dezember 1897.

Das unterzeichnete Ministerium hat im Einverständnis mit dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium beschlossen, daß in den evangelischen Volksschulen von Ostern 1898 ab die gedächtnismäßige Einprägung der nachstehend sub \odot verzeichneten Bibelsprüche und Liederverse nicht mehr gefordert werden soll. Doch sind dieselben beim Religionsunterrichte auch künftighin gehörig zu besprechen und zu verwerten.

Bei dem bevorstehenden Neudrucke des „Kleinen Katechismus Dr. Martin Luthers u. (Dresden)“ werden die betreffenden Bibelsprüche und Liederverse in Klammern eingeschlossen werden.

Die Fortbenutzung älterer Ausgaben dieses Katechismus ist den Schülkinderu ausdrücklich zu gestatten.

Hiernach haben die Bezirksschulinspektoren das Erforderliche zu besorgen und wahrzunehmen.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

v. Seydewitz.



1. Bibelsprüche.

Kleiner Katechismus	ic.	Nr.	3	Joh. 17, 3.
=	=	aus	= 41	Pf. 51, 14.
=	=	=	= 50	1. Joh. 3, 4.
=	=	aus	= 62	Jaf. 2, 11.
=	=	=	= 63	Gal. 3, 24.
=	=	aus	= 77	Pf. 103, 9-12.
=	=	=	= 79	Ebr. 11, 3.
=	=	=	= 95	Joh. 7, 16. 17.
=	=	=	= 98	2. Kor. 5, 17-21.
=	=	=	= 99	Gal. 2, 20.
=	=	aus	= 104	1. Kor. 15, 56.
=	=	aus	= 105	Röm. 14, 7.
=	=	=	= 111	2. Petr. 1, 19.
=	=	aus	= 118	Röm. 5, 2-5.
=	=	aus	= 119	Röm. 8, 16. 17.
=	=	aus	= 123	Eph. 4, 4-6.
=	=	aus	= 143	Matth. 7, 8.
=	=	=	= 146	Eph. 4, 22-24.

2. Liederverse.

Kleiner Katechismus	ic.	aus	Nr.	4	Bers	2.	3.	5-7.
=	=	=	=	=	6	=	=	2-6.
=	=	=	=	=	21	=	=	5-9.

Sachregister.

(Die Ziffern bezeichnen die Seiten.)

- Abbildungen 21. 97. 100. 104. 119. 133.
Abkürzungen 64. 90.
Abschreiben 48. 69.
Abteilungen 58. 61. 74. 75. 80. 83. 88. 91. 150. 152. 156.
Abweichungen vom Lehrplan 160.
Anschauungsunterricht 12. 17. 46. 51. 53. 71. 92. 97. 100 ffg. 116. 142. 159.
——, religiöser 12. 14. 17.
——, sprachlicher 51. 77.
Anstand 148. 153.
Antworten 46. 54. 71. 102.
Apparate 100. 133.
Atlas 99. 123. 166.
Aufgaben 37. 42. 46. 55. 73. 75. 83 ffg. 88. 119. 143.
Aufgabenhefte 74. 82. 83. 84. 88. 90. 92.
Aufsatzschreiben 48. 49. 52. 71 ffg.
Aufschlagen 28.
Aufschreiben 48. 55. 69. 72. 102. 120. 129. 155.
Ausbessern 153 ffg.
Ausssprache 45. 51. 52. 60. 156.
Ausstellungen 157.
Beobachtungsaufgaben 119.
Beschreibungen 46. 48. 55. 72. 99. 102. 124 ffg. 153. 156.
Betonung 45. 52. 58. 59. 60.
Bewegungsspiele 150. 153.
Beweise 92. 96.
Bibel 12. 13. 17. 28. 57. 164.
Bibelabschnitte 12. 23 ffg. 28.
Bibelerklärung 12. 22 ffg.
Bibelkunde 12. 22. 23. 28.
Bibelsprüche 12. 13. 14. 21. 41 ffg. 162. 168.
Biblische Geschichte 9. 12. 13. 18 ffg. 98. 137.
Bildung, praktische 9. 13. 22. 32. 72. 73. 80. 82. 84. 87. 88. 90. 93. 95. 97 ffg. 105. 124. 125. 129. 140. 145. 153 ffg.
——, religiös-sittliche 9. 11 ffg. 98. 105. 107. 109. 124. 125. 135 ffg. 145. 148 ffg. 152. 156. 160. 161.
——, sprachliche 17. 45 ffg. 80. 84. 100. 101. 110. 120. 128. 139. 145. 156. 160.
Biographien 12. 15. 22. 30. 98. 107. 128.
Briefe 48. 72. 73.
Bruchrechnung 83. 86. 87.
Charakterbilder 12. 24. 29. 98. 107. 112. 120. 127.
Choralbuch 44.
Choralgesang 135 ffg.
Choralmelodien 21. 42. 44. 135. 136.
Chorgesang 135. 137. 139.
Chorlesen 57. 59.
Chorsprechen 41. 53. 89.

- Dezimalbrüche 83. 87.
 Diktate 48. 70. 129.
 Diözesankatechismus 14.
 Doppelschreibungen 68.
 Drahtheftung 11.
 Duftus 64.
 Einheitschluß 83. 87. 89.
 Einzelgesang 135. 140.
 Einzellefen 57.
 Einzelsprechen 42. 53. 102.
 Eisenstäbe 150.
 Erdkunde 7. 8. 97. 116 flg. 127.
 Erklärungen 12. 14. 27. 31. 41.
 47. 59. 60. 65. 82. 83. 93.
 110. 126. 129. 145. 156.
 Erzählungen 29. 46. 48. 53. 55.
 72. 102. 110.
 Experimente 126. 130. 134.
 Fabeln 16. 102.
 Farben 142. 143.
 Federhaltung 67.
 Festgeschichten 12. 28.
 Festlieder 13. 28.
 Festzeiten 13. 28. 162.
 Fibel 11. 46. 55. 56. 103. 165.
 Formenberechnung 85. 92. 93. 94.
 Formenlehre 7. 8. 83. 92 flg. 159.
 Fortbildung 50. 156.
 Fortbildungsschule 9. 72.
 Fragen 31. 54. 55. 58. 60. 102. 109.
 Frauenvereine 158.
 Freihandzeichnen 93. 141 flg.
 Freiübungen 148 flg.
 Fremdwörter 64. 69.
 Gebet 12. 16. 28. 31. 42. 161. 162.
 Gedächtniszeichen 145.
 Gedankenausdruck 45. 48. 51 flg.
 71 flg.
 Gedichte 45. 60. 99. 101. 110.
 118. 129.
 Gehörübungen 135. 139.
 Geräterübungen 148 flg. 152.
 Gesang 7. 8. 15. 28. 41. 54. 101.
 110. 135 flg. 151. 159. 161.
 Gesangbuch 12. 16. 44. 57. 164.
 Geschäftsaufsätze 48. 65. 72. 73.
 Geschichte 7. 8. 12. 13. 61. 97.
 98. 106 flg. 135.
 Gesichtsbilder 12. 15. 98. 106.
 110.
 Gesichtszahlen 27. 107 flg.
 Gesellschaftsrechnung 88.
 Gesundheitslehre 99. 125. 131 flg.
 Gesundheitspflege 63. 67. 99. 148.
 150.
 Gewöhnung 16. 42. 47. 52. 55.
 56. 58. 69. 83. 86. 91. 148.
 Glaubenslehre 9. 11 flg.
 Globus 99. 120. 123.
 Grundformen 64. 66.
 Grundrechnungsarten 83. 86. 88.
 Gruppenunterricht 146.
 Häkeln 154 flg.
 Handarbeiten, weibliche 7. 8. 9.
 146. 153 flg. 158.
 Handfertigkeitsunterricht 134.
 Handhaltung 67.
 Handkarten 124.
 Handschrift 47. 62 flg.
 Harmonium 140.
 Hauptstücke des Katechismus 13.
 21. 31 flg.
 Hausfleiß 28. 36. 58. 62. 67. 75.
 90. 102. 107. 143. 156.
 Haushaltungskunde 8. 85. 96.
 125. 126. 153. 155. 156.
 Heilsgeschichte 12. 22 flg.

- Heilslehre 11. 13. 31 flg.
 Heimatskunde 52. 97. 99. 103. 104.
 111. 116 flg. 126. 129. 143. 159.
 Hilfsmittel, mechanische 141 flg.

K
 Kartenzeichnen 120. 124.
 Katechismusabschnitte 12. 21. 30.
 41.
 Katechismuslehre 12. 13. 14. 21.
 31 flg.
 Katechismus Luthers 12. 13. 21.
 31 flg. 44. 57. 164.
 Kirchenbesuch 29.
 Kirchengeschichte 12. 13. 15. 30. 98.
 Kirchenjahr 13. 28. 162.
 Kirchenlied 13. 21. 28. 31. 40 flg.
 61. 135. 162.
 Klassenverbindung 138. 156.
 Kochunterricht 8.
 Konfirmandenunterricht 35. 39. 42.
 43.
 Konstruktionen 92. 93. 94. 95.
 Konzentration 12. 13. 26. 31. 33.
 40. 41. 45. 48. 50. 57. 58. 64.
 69 flg. 79. 80. 83. 84. 89. 92.
 93. 98. 100 flg. 105. 118. 128.
 132. 135. 142. 145. 160.
 Kopfrechnen 83. 88. 90.
 Kopieren 147.
 Körper, geometrische 96. 97.
 Körperhaltung 67. 139. 148. 156.
 Korrektur 47. 61. 73. 142.
 Kulturgeschichte 98. 111.

L
 Landeschoralbuch 44.
 Landesgesangbuch 16. 44.
 Landarten 99. 110. 119. 120. 124.
 Lebensbilder 12. 29. 98. 106.
 Lebensgemeinschaften 126. 127.
 128. 132.
- Lehrbücher 10. 67. 68. 106. 120.
 164 flg.
 Lehrform 95. 97. 98.
 Lehrkurve, konzentrische 12. 13.
 22 flg. 34. 49. 96. 112. 121.
 130.
 — für Anschauungsunterricht 97.
 102 flg.
 — = Aufsatzschreiben 48. 71 flg.
 — = Biblische Geschichte 12. 13.
 14. 17 flg.
 — = Deutsche Sprachlehre 49.
 76 flg.
 — = Erdkunde 99. 119 flg.
 — = Formenlehre 92. 95.
 — = Gesang 135 flg.
 — = Geschichte 98. 111 flg.
 — = Heimatskunde 99. 117.
 — = Katechismuslehre 13. 14.
 33 flg.
 — = Lesen 46. 57 flg.
 — = Naturkunde 99. 130 flg.
 — = Rechnen 82. 83. 84 flg.
 — = Rechtschreiben 48. 67 flg.
 — = Schönschreiben 47. 62 flg.
 — = Sprechübungen 45. 53 flg.
 — = Turnen 148 flg.
 — = Weibliche Handarbeiten
 153 flg.
 — = Zeichnen 141. 143.
 Lehrmittel 10. 63. 133. 134. 163 flg.
 für Anschauungsunterricht 97.
 101.
 — = Aufsatzschreiben 48. 73.
 — = Deutsche Sprachlehre 49.
 77 flg. 80. 81. 164.
 — = Erdkunde 99. 122. 166.
 — = Formenlehre 92. 95.
 — = Gesang 135. 138. 166.

- Lehrmittel für Geschichte 98. 106.
 110. 116. 166.
 — für Heimatskunde 97. 118.
 119.
 — = Lesen 46. 56. 57. 165.
 — = Naturkunde 98. 100. 127.
 133.
 — = Realien 98. 106. 166.
 — = Rechnen 83. 84. 90. 91.
 165.
 — = Rechtschreiben 67. 165.
 — = Religionsunterricht 12.
 13. 16. 20. 27 flg. 42 flg. 164.
 — für Schreiben 63 flg.
 — = Turnen 148 flg.
 — = Weibl. Handarb. 154 flg.
 — = Zeichnen 143 flg.
 Lehrnormen, allgemeine 7. 9.
 Leitfäden 49. 74. 83. 98. 106.
 Lektionen 11. 12. 16. 21. 28. 29.
 49. 92. 93. 99. 111. 126. 137.
 141. 157. 158. 160.
 Lesebuch 10. 32. 46. 49. 54. 57.
 67. 72. 82. 98. 102. 107. 110.
 165 flg.
 Lesemaschine 46. 56. 58.
 Lesen 7. 8. 45. 46. 49. 56 flg. 68.
 69. 76. 80. 107. 159.
 Lesestücke 46. 52. 53. 57. 58. 59.
 69. 72. 76. 80. 82. 118.
 Liederheft 57. 135. 140. 166.
 Liederverse 12. 14. 21. 31. 40 flg.
 101. 168.
 Lineal 92. 97. 142.
 Linearzeichnen 142.
 Linienblatt 63.
 Liniensystem 63.
 Literatur 45. 46. 50. 51. 60. 61.
 Zugarbeiten 154.
- W**
- Mädchenunterricht 7. 9. 73. 85.
 95. 116. 125. 126. 139. 145.
 150. 153 flg.
 Märchen 102.
 Massenunterricht 47. 141. 146. 156.
 Memorieren 12. 14. 21. 31. 40 flg.
 45. 53. 71. 141.
 Memorierstoff 10. 21. 24. 34.
 40 flg. 53. 135. 162. 168.
 Menschenkunde 99. 125. 130 flg.
 Methode, biographische 12. 15. 22.
 29. 107. 129.
 —, gruppierende 22. 25. 26.
 42. 83. 99. 109. 127. 128. 129.
 —, vergleichende 110. 127. 128.
 Mischungsrechnung 88.
 Monographien 12. 24. 129.
 Mundart 52.
 Muster 141. 143.
 Musterbeispiele 72. 79. 81. 82. 91.
- N**
- Nachbildungen 72. 79. 81.
 Nachhilfestunden 36.
 Nachzügler 36. 37. 43. 45.
 Nadelarbeiten 7. 8. 9. 153 flg.
 Nähen 153 flg.
 Naturalien 100. 127. 133. 134.
 Naturgeschichte 7. 8. 97. 99. 103.
 117. 119. 124 flg.
 Naturlehre 7. 8. 97. 99. 116.
 126 flg.
 Netzzeichnen 143.
 Normalverfahren 90.
 Normalwörter 53. 103.
 Noten 135. 138.
- O**
- Ordnungsübungen 148 flg.
 Ornamente 141. 144. 145.
- P**
- Perifopenerklärung 13. 14. 28.
 Predigtwiederholung 28.

- Probearbeiten 61. 70. 75. 88. 90.
 Proportionen 83. 89.
 Prozentrechnung 88.
 Prüfungen 71. 157.
 Punktzeichnen 143.
Wäffel 101.
 Realien 7. 8. 85. 97 flg. 143. 159.
 Rechenhefte 57. 83. 84. 90. 165.
 Rechenmaschine 83. 91.
 Rechenvorteile 87. 90.
 Rechnen 7. 8. 53. 82 flg. 159. 160.
 Rechnungsarten, bürgerliche 83. 88. 89.
 Rechtschreiben 47. 48. 67 flg.
 Reformationsgeschichte 30. 113 flg.
 Regelbetri 83. 86. 89.
 Regeln 58. 67. 69. 70. 76. 83. 85. 154. 165.
 Reinsprüche 101.
 Reinschriften 64. 75. 91. 96.
 Reißchiene 96.
 Religionslehre 7. 8. 9. 11 flg. 159.
 Religionsunterricht, evangelischer 12. 15 flg. 55.
 —, katholischer 13. 14. 55. 161.
 Repräsentanten 100. 127. 128.
 Responsorien 135.
 Resultatsätze 53. 70.
 Rezitieren 31. 40. 41. 53.
 Rezitierstunde 40. 41.
Sagen 110. 127.
 Sammlungen 117. 133. 134.
 Satzzeichen 46. 58. 64. 68. 76.
 Sauberkeit 47. 61. 83. 90. 92. 141. 146. 154. 156.
 Schiefertafel 62. 76. 120.
 Schnellrechnen 88. 89.
 Schön schreiben 47. 61 flg.
 Schreibebücher 11. 63. 65.
 Schreiben 7. 8. 45. 47 flg. 61 flg. 75. 80. 94. 144. 159.
 Schreibmaterial 63.
 Schriftproben 61.
 Schulbedürfnisse 63.
 Schulbücher 10. 11. 164 flg.
 Schulbücherverzeichnis 10. 163 flg.
 Schülerbibliotheken 50. 57. 110.
 Schülerhefte 11. 48. 63. 65. 71. 75. 91. 96. 146.
 Schulgärten 119. 133.
 Schulgebet 16. 28. 31. 41. 137. 160. 161.
 Schulinventar 10. 91. 96. 133.
 Schulleben 16. 160. 162.
 Schulordnung 16.
 Schulorthographie 67. 68.
 Schulreise 8.
 Schwebebaum 148.
 Schwimmübungen 151
 Schwungseil 148.
 Selbständigkeit 49. 55. 70. 72. 73. 74. 82. 83. 84. 90. 101. 140. 141. 145. 147.
 Sittenlehre 7. 8. 9. 11 flg.
 Sittensprüche 14.
 Skizzenbuch 143.
 Sonntagssperikopen 14. 28.
 Spaziergänge 104. 119. 134.
 Sprache, deutsche 7. 8. 17. 45 flg. 159.
 —, wendische 17. 46. 47. 61.
 Sprachgefühl 50. 52. 76.
 Sprachlehre, deutsche 45. 49. 51. 69. 76 flg.
 Sprechfertigkeit 45. 46. 51. 54. 71.
 Sprechübungen 45. 49. 51 flg. 60. 69. 71. 72. 76. 80. 84.
 Sprichwörter 101.

- Springel 148.
 Springübungen 148 flg.
 Spruchbuch 12. 42. 57.
 Stabübungen 148 flg.
 Statistik 10. 152.
 Steilschrift 66.
 Stimmübungen 135. 139.
 Stricken 153 flg.
 Studententabellen 158 flg.
 Stundenzahl 39. 40. 158 flg.
 Systematik 100. 127. 128.
 Tafelrechnen 83. 85. 90.
 Tagebuch 71. 75. 76.
 Taktieren 48. 66.
 Tierquälerei 125.
 Tonbildung 139.
 Transporteur 96.
 Turnen 7. 8. 9. 148 flg. 159.
 Turngeräte 148.
 Turnräume 148.
 Turnspiele 148 flg.
 Überstunden 40. 75. 160.
 Umbildungen 72. 75. 79. 82.
 Unterricht, Anfang und Schluß
 137. 161. 162.
 Unterrichtsgegenstände 7 flg. 159.
 Unterrichtssprache 17. 50. 55.
 Vaterlandskunde 57. 97 flg. 109.
 110. 111. 114 flg. 118.
 Veranschauligungsmittel 10. 20.
 91. 94. 104. 119. 127. 133.
 Vergleichen 48. 72. 102. 120.
 127.
 Violine 140.
 Völkerkunde 116.
 Volksbibliotheken 50. 58. 110.
 Volkslieder 54. 135. 136. 139. 166.
 Volkspoesie 54.
 Volkstümlichkeit 46. 54. 135. 137.
 Vorlagen 65. 146. 147.
 Vorlesen 59. 60.
 Vorrechnen 53. 84.
 Vorschriften 65.
 Vorsprechen 69. 102.
 Vorübungen 88. 140. 146.
 Vorzeigen 101. 127. 156.
 Wandbilder 20. 110.
 Wandkarten 29. 99. 110. 123.
 Wandschmuck, künstlerischer 143.
 Wandtafelvorschriften 47. 65.
 Wandtafelzeichnungen 104. 110.
 119. 124. 134. 147.
 Wäschezeichnen 153 flg.
 Wendische Schulen 17. 46. 47. 55.
 60. 160. 166.
 Wiederholungen 21. 26. 27. 33.
 37. 41. 45. 55. 58. 59. 64. 80.
 88. 102. 110. 120. 129. 130. 135.
 Windestäbe 148.
 Winkelmaß 97.
 Wochenaufgabe 41.
 Wörtergruppen 53. 69. 70.
 Zahlenraum 83. 84. 85 flg.
 Zeichenblöcke 146.
 Zeichentechnik 145.
 Zeichnen 7. 8. 92 flg. 141 flg. 159.
 Zeitbilder 29. 98. 107.
 Zensuren 62.
 Zierschriften 62.
 Ziffern 64. 91. 138.
 Zinsrechnung 88.
 Zirkel 93. 97. 142.
 Zugübungen 48. 66.
 Zusammenfassungen 21. 26. 27.
 30. 46. 52. 54. 71. 110. 121.
 128. 129. 145. 156.
 Zuschneiden 153 flg.

